

**Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
(Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA)**

<p>GO LSA / LKO LSA / VerbGemG LSA (aktuelle Fassung)</p>	<p>Teil 1 Grundlagen der Kommunalverfassung</p>	<p>Anmerkungen</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 GO LSA Gemeindliche Selbstverwaltung</p> <p>(1) Die Gemeinde ist Grundlage und Glied des demokratischen Staates. Sie verwaltet in eigener Verantwortung ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze mit dem Ziel, das Wohl ihrer Einwohner zu fördern.</p> <p>(2) Die Gemeinde ist Gebietskörperschaft.</p> <p style="text-align: center;">§ 1 LKO LSA Selbstverwaltung</p> <p>(1) Der Landkreis verwaltet in eigener Verantwortung seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze mit dem Ziel, das Wohl seiner Einwohner zu fördern. Die Aufgaben der Kreisfreien Städte bleiben unberührt.</p> <p>(2) Der Landkreis ist Gebietskörperschaft. Sein Gebiet bildet zugleich den Bereich der unteren Verwaltungsbehörde.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Selbstverwaltung</p> <p>(1) Die Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise (Kommunen im Sinne dieses Gesetzes) verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung mit dem Ziel, das Wohl ihrer Einwohner zu fördern.</p> <p>(2) In die Rechte der Kommunen darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.</p>	<p>Um als Folge der Zusammenführung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und des Verbandsgemeindengesetzes zu einer neuen Kommunalverfassung und der Schaffung einheitlicher Vorschriften die Lesbarkeit des Gesetzes zu erhalten, wird in § 1 Abs. 1 für die Gebietskörperschaften die Legaldefinition der Kommunen eingeführt. Die Verwendung der einheitlichen Bezeichnung Kommune dient ausschließlich gesetzestechnischen Gründen, soweit eine Vorschrift gleichermaßen sowohl für Gemeinden und Landkreise als auch für Verbandsgemeinden Geltung findet. Im Übrigen bleibt es bei der Verwendung der üblichen Bezeichnung für die jeweilige Gebietskörperschaft. Der Sammelbegriff Kommune gilt lediglich im Sinne des Kommunalverfassungsgesetzes. Er umfasst weder den verfassungsrechtlichen Begriff in Art. 87 Abs. 1 Verf LSA noch schafft er hinausgehende Rechte und Pflichten.</p> <p>Absatz 1 entspricht § 1 Abs. 1 Satz 2 GO LSA, § 1 Abs. 1 Satz 1 LKO LSA.</p> <p>Absatz 2 entspricht § 4 Abs. 2 GO LSA, § 4 Abs. 2 LKO LSA.</p>

<p style="text-align: center;">§ 2 GO LSA Aufgaben</p> <p>(1) Die Gemeinde ist in ihrem Gebiet der ausschließlich Träger der gesamten öffentlichen Aufgaben, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Sie stellt in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit.</p> <p style="text-align: center;">§ 1 VerbGemG LSA Grundsatz</p> <p>(1) Eine Verbandsgemeinde ist eine Gebietskörperschaft, deren Gebiet aus dem Gemeindegebiet ihrer Mitgliedsgemeinden besteht. Sie erfüllt neben den Mitgliedsgemeinden öffentliche Aufgaben im Rahmen der folgenden Bestimmungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gemeinden, Verbandsgemeinden</p> <p>(1) Die Gemeinden sind Grundlage und Glied des demokratischen Staates.</p> <p>(2) Die Gemeinden sind Gebietskörperschaften und in ihrem Gebiet die ausschließlichen Träger der gesamten öffentlichen Aufgaben, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.</p> <p>(3) Die Verbandsgemeinden sind Gebietskörperschaften. Sie erfüllen neben ihren Mitgliedsgemeinden öffentliche Aufgaben im Rahmen der Vorschriften des Teils 6 Abschnitt 1.</p>	<p>Absatz 1 entspricht § 1 Abs. 1 Satz 1 GO LSA.</p> <p>Absatz 2 entspricht §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 1 Satz 1 GO LSA.</p> <p>Absatz 3 übernimmt die Regelung des § 1 Abs. 1 VerbGemG LSA.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 LKO LSA Selbstverwaltung</p> <p>(2) Der Landkreis ist Gebietskörperschaft. Sein Gebiet bildet zugleich den Bereich der unteren Verwaltungsbehörde.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 LKO LSA Aufgaben des Landkreises</p> <p>(1) Der Landkreis ist, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, in seinem Gebiet der Träger der öffentlichen Aufgaben, die von überörtlicher Bedeutung sind oder deren zweckmäßige Erfüllung die Verwaltungs- oder Finanzkraft der kreisangehörigen Gemeinden übersteigt. Er fördert die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und vermittelt einen angemessenen Ausgleich der gemeindlichen Lasten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Landkreise</p> <p>(1) Die Landkreise sind Gebietskörperschaften.</p> <p>(2) Die Landkreise sind, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen, in ihrem Gebiet die Träger der öffentlichen Aufgaben, die von überörtlicher Bedeutung sind oder deren zweckmäßige Erfüllung die Verwaltungs- oder Finanzkraft der ihnen angehörenden Gemeinden und Verbandsgemeinden übersteigt. Sie unterstützen die ihnen angehörenden Gemeinden und Verbandsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und sorgen für einen angemessenen Ausgleich der gemeindlichen Lasten.</p>	<p>Die bisherige Regelung des § 1 Abs. 2 Satz 2 LKO LSA wurde in den neuen § 6 Abs. 1 übernommen.</p> <p>Absatz 2 entspricht § 2 Abs. 1 LKO LSA. Klargestellt wird, dass der Aufgabenbereich der Landkreise allein durch Gesetz bestimmbar ist.</p>

<p style="text-align: center;">§ 2 GO LSA Aufgaben</p> <p>(1) Die Gemeinde ist in ihrem Gebiet der ausschließlich Träger der gesamten öffentlichen Aufgaben, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Sie stellt in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 LKO LSA Aufgaben des Landkreises</p> <p>(2) Der Landkreis stellt in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit die für seine Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Aufgabenerfüllung</p> <p>Die Kommunen erfüllen ihre Aufgaben im eigenen oder im übertragenen Wirkungskreis. Sie stellen in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen öffentlichen Einrichtungen bereit.</p>	<p>Satz 2 entspricht § 2 Abs. 1 Satz 2 GO LSA und § 2 Abs. 2 LKO LSA.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 GO LSA Eigener Wirkungskreis</p> <p>(1) Zum eigenen Wirkungskreis (freiwillige Aufgaben und Pflichtaufgaben) gehören alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft sowie die Aufgaben, die der Gemeinde durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschrift als eigene zugewiesen sind. Neue Aufgaben können der Gemeinde nur durch Gesetz auferlegt werden; dabei ist gleichzeitig die Aufbringung der Mittel sicherzustellen.</p> <p>(2) In die Rechte der Gemeinde kann nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.</p> <p>(3) Im eigenen Wirkungskreis ist die Gemeinde nur an die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften gebunden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Eigener Wirkungskreis</p> <p>(1) Zum eigenen Wirkungskreis gehören</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei den Gemeinden alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, 2. bei den Landkreisen die von ihnen im Rahmen ihres Aufgabenbereichs freiwillig übernommenen Aufgaben, 3. bei den Gemeinden und Landkreisen die Aufgaben, die ihnen aufgrund von Artikel 87 Abs. 3 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt durch Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen sind, 4. bei den Verbandsgemeinden die Aufgaben, die sie nach § 90 Abs. 1 und 3 Satz 1 anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden erfüllen. 	<p>Absatz 1 entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 4 Abs. 1 GO LSA, § 4 Abs. 1 LKO LSA und § 2 Abs. 1 VerbGemG LSA.</p> <p>Absatz 1 Nr. 1 umfasst die Aufgaben, die die Gemeinden im Rahmen ihrer Allzuständigkeit für die in der örtlichen Gemeinschaft wurzelnden Angelegenheiten freiwillig, also frei in der Entscheidung über das „Ob“ und „Wie“ erfüllen.</p> <p>Die zum eigenen Wirkungskreis der Landkreise gehörenden Aufgaben sind die von ihnen freiwillig übernommenen Aufgaben.</p> <p>Zu den Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 3 gehören die pflichtigen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden und Landkreise, die ihnen nach Artikel 87 Abs. 3 der Landesverfassung durch Gesetz zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen sind.</p> <p>Die Aufgaben, die den Verbandsgemeinden nach § 89 Abs. 1 gesetzlich und nach § 89 Abs. 3 Satz 1 von den Mitgliedsgemeinden übertragen sind, gehören zum eigenen Wirkungskreis der Verbandsgemeinden.</p>

<p style="text-align: center;">§ 4 LKO LSA Eigener Wirkungskreis</p> <p>(1) Zum eigenen Wirkungskreis (freiwillige Aufgaben und Pflichtaufgaben) gehören die von dem Landkreis im Rahmen seines Aufgabenbereichs freiwillig übernommenen Aufgaben sowie die Aufgaben, die dem Landkreis durch Gesetz oder sonstige Rechtsvorschriften als eigene zugewiesen sind. Neue Aufgaben können dem Landkreis nur durch Gesetz auferlegt werden; dabei ist gleichzeitig die Aufbringung der Mittel sicherzustellen.</p> <p>(2) In die Rechte des Landkreises kann nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.</p> <p>(3) Im eigenen Wirkungskreis ist der Landkreis nur an die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften gebunden.</p>	<p>(2) Im eigenen Wirkungskreis sind die Kommunen nur an die Rechtsvorschriften gebunden.</p>	<p>Absatz 2 entspricht § 4 Abs. 3 GO LSA bzw. LKO LSA.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 GO LSA Übertragener Wirkungskreis</p> <p>(1) Der Gemeinde können durch Gesetz staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden (Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises); dabei sind die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 LKO LSA Übertragener Wirkungskreis</p> <p>(1) Zum übertragenen Wirkungskreis gehören die dem Landkreis zugewiesenen staatlichen Aufgaben. Der Landkreis erfüllt diese Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde; er ist dabei an die Weisungen der zuständigen staatlichen Behörden gebunden. Bei der Zuweisung staatlicher Aufgaben sind dem Landkreis die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 GO LSA / § 5 LKO LSA</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Übertragener Wirkungskreis</p> <p>(1) Zum übertragenen Wirkungskreis gehören</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei den Gemeinden und Landkreisen die Aufgaben, die ihnen durch Gesetz als staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen sind; dabei sind die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen, 2. bei den Verbandsgemeinden die Aufgaben, die sie nach § 90 Abs. 2 für ihre Mitgliedsgemeinden erfüllen. <p>Die Landkreise erfüllen die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises als untere Verwaltungsbehörde. Aufgaben, die einer Gemeinde mit mehr als 10 000 Einwohnern übertragen wurden, gelten den Gemeinden, die keiner Verbandsgemeinde angehören, unabhängig von ihrer Einwohnergröße als übertragen.</p>	<p>Nr. 1 entspricht bisherigen Regelung in § 5 Abs. 1 GO LSA und § 5 Abs. 1 LKO LSA. Von der Regelung umfasst sind auch die den Gemeinden und Landkreisen vorkonstitutionell übertragenen Aufgaben (Art. 101 Abs. 4 Verf LSA). Obwohl sich die Kostendeckungspflicht und der angemessene Ausgleich der Mehrbelastungen bereits unmittelbar durch höherrangiges Recht (Art. 87 Abs. 3 Verf LSA) ergeben, wird die Bereitstellung der erforderlichen Mittel bei Übertragung von staatlichen Aufgaben einfachgesetzlich betont.</p> <p>Absatz 1 Satz 3 entspricht der Regelung des § 77 Abs. 6 Satz 3 GO LSA. Die Zuständigkeitsnorm trägt dem Leitbild des Gesetzgebers über die Leistungsfähigkeit der Verwaltung von Einheitsgemeinden Rechnung. Demgemäß haben Einheitsgemeinden in jedem Fall die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises zu erfüllen, deren Wahrnehmung eine Einwohnerzahl von mehr als</p>

<p style="text-align: center;">Übertragener Wirkungskreis</p> <p>(2) Aufgaben der Gemeinde / des Landkreises aufgrund von Bundesgesetzen, die das Land im Auftrag des Bundes ausführt oder zu deren Ausführung die Bundesregierung Einzelweisungen erteilen kann, gehören zum übertragenen Wirkungskreis.</p> <p>(3) Die Gemeinde / Der Landkreis stellt die Dienstkräfte und Einrichtungen zur Verfügung, die für die Erfüllung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises erforderlich sind. Ihr fließen die mit diesen Aufgaben verbundenen Einnahmen zu.</p> <p>(4) Hat die Gemeinde / der Landkreis bei der Erfüllung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises eine Maßnahme aufgrund einer Weisung der Fachaufsichtsbehörde getroffen und wird die Maßnahme aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen aufgehoben, so erstattet das Land der Gemeinde / dem Landkreis alle notwendigen Kosten, die ihr / ihm durch die Ausführung der Weisung entstanden sind.</p> <p>(5) Die Gemeinde / Der Landkreis ist zur Geheimhaltung aller Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung allgemein vorgeschrieben oder im Einzelfall von der dazu befugten staatlichen Behörde angeordnet ist. Verwaltungsvorschriften, die dazu dienen, die Geheimhaltung sicherzustellen, gelten nach näherer Bestimmung des Ministeriums des Innern auch für die Gemeinde / den Landkreis.</p>	<p>(2) Aufgaben der Kommunen aufgrund von Bundesgesetzen, die das Land im Auftrag des Bundes ausführt oder zu deren Ausführung die Bundesregierung Einzelweisungen erteilen kann, gehören zum übertragenen Wirkungskreis.</p> <p>(3) Die Kommune stellt die Dienstkräfte und Einrichtungen zur Verfügung, die für die Erfüllung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises erforderlich sind. Ihr fließen die mit diesen Aufgaben verbundenen Einnahmen zu.</p> <p>(4) Hat die Kommune bei der Erfüllung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises eine Maßnahme aufgrund einer Weisung der Fachaufsichtsbehörde getroffen und wird die Maßnahme aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen aufgehoben, so erstattet das Land der Kommune alle notwendigen Kosten, die ihr durch die Ausführung der Weisung entstanden sind.</p> <p>(5) Die Kommune ist zur Geheimhaltung aller Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung allgemein vorgeschrieben oder im Einzelfall von der dazu befugten staatlichen Behörde angeordnet ist.</p>	<p>10 000 Einwohnern voraussetzt, auch wenn sie selbst diese Einwohnergröße nicht erreichen. Die Regelung des Absatzes 1 Nr. 2 stimmt insoweit die Zuständigkeit der Einheitsgemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern an die entsprechend auch für Verbandsgemeinden nach § 89 Abs. 2 geltende Aufgabenzuständigkeit überein.</p> <p>Absatz 1 Nr. 2 betrifft die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, die die Verbandsgemeinde für ihre Mitgliedsgemeinden erfüllt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 35 GO LSA Benennung</p> <p>Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.</p> <p style="text-align: center;">§ 24 LKO LSA Benennung</p> <p>Verwaltungsorgane des Landkreises sind der Kreistag und</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Organe</p> <p>(1) Organe der Kommunen sind die Vertretung und der Hauptverwaltungsbeamte.</p> <p>(2) Die Organe tragen folgende Bezeichnungen:</p> <p>1. in Gemeinden: Gemeinderat und Bürgermeister</p>	<p>Aus Gründen der Lesbarkeit und zur Vermeidung sprachlicher Verkomplizierungen werden für die Organe der Kommunen einheitliche Bezeichnungen eingeführt (Absatz 1).</p> <p>Absatz 2 macht deutlich und betont zugleich, dass die mit Absatz 1 eingeführten Sammelbezeichnungen lediglich</p>

<p>Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.</p> <p>(5) Satzungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(6) Jede Person hat das Recht, Satzungen einschließlich aller Anlagen und Pläne innerhalb der öffentlichen Sprechzeiten einzusehen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben zu lassen.</p> <p>(7) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot einer Satzung zuwiderhandelt, soweit die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Gemeinde.</p> <p>(8) Die Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend für den Flächennutzungsplan. Absatz 4 gilt auch entsprechend für Verordnungen der Gemeinde.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 LKO LSA Satzungsgewalt</p> <p>(1) Der Landkreis kann im Rahmen der Gesetze seine eigenen Angelegenheiten durch Satzung regeln. Im übertragenen Wirkungskreis können Satzungen nur aufgrund besonderer gesetzlicher Ermächtigung erlassen werden.</p> <p>(2) Der Landkreis kann bei dringendem öffentlichem Bedürfnis den Anschluss- und Benutzungszwang für öffentliche Einrichtungen des Landkreises durch Satzung vorschreiben.</p>	<p>der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.</p> <p>(4) Satzungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(5) Jede Person hat das Recht, Satzungen einschließlich aller Anlagen und Pläne innerhalb der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung einzusehen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Kopien geben zu lassen.</p> <p>(6) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot einer Satzung zuwiderhandelt, soweit die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kommune, der die Ausführung der Rechtsvorschrift oder die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschrift obliegt, gegen die sich die Zuwiderhandlung richtet.</p> <p>(7) Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend für Verordnungen der Kommune und für die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>Die Höchstgrenze für die Höhe der Geldbuße, die bei Verstoß gegen ein Satzungsverbot oder –gebot zur Ahnung dieser Ordnungswidrigkeit festgesetzt werden kann, wird an de Höchstbetrag nach § 98 Abs. 2 SOG LSA angeglichen.</p>
---	---	---

<p>(3) Für den Inhalt von Satzungen, ihre Form, das Verfahren bei ihrem Erlass, die Genehmigungspflicht, die Einsichtnahme und die entsprechende Anwendung auf Verordnungen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt entsprechend.</p> <p>(4) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot einer Satzung zuwiderhandelt, soweit die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2 500 Euro geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Landkreis.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 6 GO LSA Satzungsgewalt</p> <p>(2) Satzungen bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde nur, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Sie sind von dem Bürgermeister zu unterzeichnen und bekanntzumachen. Sie sind der Kommunalaufsichtsbehörde mitzuteilen.</p> <p>(3) Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, durch Verordnung die Form der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen einschließlich der Ersatzbekanntmachung von Plänen, Karten und sonstigen Anlagen sowie die Form der öffentlichen Auslegung von Satzungen und Satzungsentwürfen zu regeln. Dabei können unterschiedliche Regelungen für Gemeinden verschiedener Größenordnung getroffen, die Bekanntmachung in bestimmten Verkündungsblättern vorgesehen und Gebietskörperschaften zur Einrichtung von Verkündungsblättern verpflichtet werden, soweit andere geeignete Verkündungsmöglichkeiten nicht bestehen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Bekanntmachung von Satzungen</p> <p>(1) Satzungen sind vom Hauptverwaltungsbeamten zu unterzeichnen und öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung kann durch Aushang, in einem amtlichen Bekanntmachungsblatt oder in einer oder mehreren Zeitungen erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die ortsübliche Form der öffentlichen Bekanntmachung ist in der Hauptsatzung zu bestimmen. In der Hauptsatzung ist darauf hinzuweisen, dass in der Kommunalverwaltung Satzungen eingesehen und kostenpflichtig Kopien gefertigt werden können. Der Text bekannt gemachter Satzungen soll auch über das Internet zugänglich gemacht werden.</p>	<p>Die Normierung von Rahmenbedingungen für Internetbekanntmachung folgt einem Vorschlag aus Workshop mit kommunalen Vertretern.</p> <p>Die Bestimmungen über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen werden modifiziert. Das bisherige Kommunalverfassungsrecht beschränkte sich auf grundsätzliche Regelungen, mit der Ermächtigung für das Ministerium des Innern, Näheres zur Form der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen einschließlich der Ersatzbekanntmachung durch Verordnung zu regeln. Eine rechtswirksame Bekanntmachungsverordnung besteht allerdings nicht.</p> <p>Mit § 9 wird die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Kommunen künftig im verfassungsrechtlich gebotenen Maße gesetzlich geregelt. Die Absätze 3 und 4 treten an die Stelle der bisherigen Verordnungsermächtigung des § 6 Abs. 3 GO LSA.</p> <p>Zu Absatz 1: Satz 1 entspricht dem bisherigen § 6 Abs. 2 Satz 2 GO LSA, § 6 Abs. 3 LKO LSA i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 2 GO LSA und § 15 Abs. 1 VerbGemG LSA</p>

	<p>(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungsberichte Bestandteile von Satzungen, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie bei der Kommune während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung öffentlich ausgelegt werden und in der Bekanntmachung des textlichen Teils der Satzung auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt der Satzungsbestandteile nach Satz 1 im textlichen Teil der Satzung hinreichend beschrieben wird.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Kommunen sowie für Bekanntmachungen von Genehmigungen des Flächennutzungsplanes, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 2 GO LSA. Satz 2 normiert darüber hinaus erstmals im Gesetz die für die öffentliche Bekanntmachung grundsätzlich in Betracht kommenden Formen. Nach Satz 3 haben die Kommunen eigenverantwortlich festzulegen, wie die öffentliche Bekanntmachung ortsüblich erfolgen soll; die Festlegung erfolgt in der Hauptsatzung.</p> <p>Mit der Regelung in Satz 4 soll sichergestellt werden, dass jedermann die Möglichkeit hat, sich ohne besondere Schwierigkeiten Kenntnis von dem Inhalt einer Satzung verschaffen zu können.</p> <p>Absatz 2 normiert die Voraussetzungen für eine Ersatzbekanntmachung bestimmter Bestandteile von Satzungen, die insbesondere wegen ihres Umfangs oder Formats nur bedingt geeignet sind, zusammen mit dem Satzungstext öffentlich bekannt gemacht zu werden. Die Ersatzbekanntmachung als Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung erfolgt getrennt vom übrigen Satzungstext durch öffentliche Auslegung. In der öffentlichen Bekanntmachung des textlichen Teils der Satzung ist auf die Dauer, den Ort und die Zeit der öffentlichen Auslegung der Satzungsbestandteile hinzuweisen.</p> <p>Absatz 3 ist dem bisherigen § 6 Abs. 8 GO LSA nachgebildet und erklärt die für Satzungen nach dieser Vorschrift geltenden Bestimmungen für Verordnungen, sonstige öffentliche Bekanntmachungen (z.B. ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen von Vertretungen und Ausschüssen) und für die Bekanntmachung von Genehmigungen des Flächennutzungsplanes für entsprechend anwendbar.</p>
--	--	---

<p style="text-align: center;">§ 7 GO LSA / § 7 LKO LSA Hauptsatzung</p> <p>(1) Jede Gemeinde/ Jeder Landkreis muss eine Hauptsatzung erlassen. In ihr ist zu regeln, was nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Hauptsatzung vorbehalten ist; auch andere für die Verfassung der Gemeinde/ des Landkreises wesentliche Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden.</p> <p>(2) Die Hauptsatzung wird mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates/ des Kreistages beschlossen; sie bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, soweit die Hauptsatzung mit den Gesetzen nicht vereinbar ist. Änderungen der Hauptsatzung finden im gleichen Verfahren statt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Hauptsatzung</p> <p>(1) Jede Kommune muss eine Hauptsatzung erlassen. In ihr ist zu regeln, was nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Hauptsatzung vorbehalten ist. Soweit andere für die Verfassung der Kommune wesentliche Angelegenheiten geregelt werden sollen, hat dies in der Hauptsatzung zu erfolgen.</p> <p>(2) Die Hauptsatzung und ihre Änderung werden mit der Mehrheit der Mitglieder der Vertretung beschlossen. Ihr Erlass und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.</p>	<p>Nach Absatz 1 ist künftig allein die Hauptsatzung die maßgebliche Satzung, in der alle für die Verfassung der Kommune bedeutsamen Angelegenheiten zu regeln sind.</p> <p>Die Bestimmung des bisherigen § 7 Abs. 2 Satz 2 GO LSA ist mangels Regelungsgehalts entbehrlich. Da sich die Hauptsatzung ausschließlich auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises erstreckt, kann im Rahmen der kommunalaufsichtlichen Genehmigung nur eine Rechtskontrolle erfolgen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 GO LSA Inhalt der Satzungen</p> <p>Die Gemeinde kann im eigenen Wirkungskreis durch Satzung insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen regeln und Gebühren für die Benutzung festsetzen; 2. für die Grundstücke ihres Gebietes den Anschluss an Wasserleitung, Kanalisation, Straßenreinigung, Fernwärmeversorgung und ähnliche der Gesundheit der Bevölkerung dienende Einrichtungen (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen, der öffentlichen Begräbnisplätze, Bestattungseinrichtungen und Schlachthöfe (Benutzungszwang) vorschreiben, wenn sie ein dringendes öffentliches Bedürfnis dafür feststellt. Die Satzung kann Ausnahmen vom Anschluss oder Benutzungszwang zulassen; sie kann ihn auf bestimmte Teile des Gemeindegebiets und auf bestimmte Gruppen von Grundstücken oder Personen beschränken. <p style="text-align: center;">§ 6 LKO LSA Satzungsgewalt</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Anschluss- und Benutzungsregelungen</p> <p>(1) Die Kommunen können im eigenen Wirkungskreis durch Satzung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für die Grundstücke ihres Gebietes den Anschluss <ol style="list-style-type: none"> a) an die öffentliche Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung, die Abfallentsorgung, die Straßenreinigung und die Fernwärmeversorgung und b) an ähnliche der Gesundheit der Bevölkerung dienende Einrichtungen <p style="margin-left: 40px;">anordnen (Anschlusszwang) sowie</p> 2. die Benutzung <ol style="list-style-type: none"> a) der in Nummer 1 genannten Einrichtungen, b) der öffentlichen Begräbnisstätten und Bestattungseinrichtungen und c) der Schlachthöfe 	<p>Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 8 GO LSA und § 6 Abs. 2 LKO LSA. Die neue Formulierung dient allein der Rechtsklarheit und stellt keine inhaltliche Änderung dar.</p>

<p>(1) Der Landkreis kann im Rahmen der Gesetze seine eigenen Angelegenheiten durch Satzung regeln. Im übertragenen Wirkungskreis können Satzungen nur aufgrund besonderer gesetzlicher Ermächtigung erlassen werden.</p> <p>(2) Der Landkreis kann bei dringendem öffentlichem Bedürfnis den Anschluss- und Benutzungszwang für öffentliche Einrichtungen des Landkreises durch Satzung vorschreiben.</p>	<p>vorschreiben (Benutzungszwang),</p> <p>wenn sie ein dringendes öffentliches Bedürfnis dafür feststellen. Die Satzung kann Ausnahmen vom Anschluss- oder Benutzungszwang zulassen und den Zwang auf bestimmte Gebietsteile der Kommune und auf bestimmte Gruppen von Personen oder Grundstücken beschränken.</p> <p>(2) Die Kommunen können die Benutzung ihres Eigentums und ihrer öffentlichen Einrichtungen regeln und Gebühren für die Benutzung festsetzen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 GO LSA Gemeindearten</p> <p>(1) Die Gemeinde, die nicht die Stellung einer Kreisfreien Stadt hat, gehört einem Landkreis an (kreisangehörige Gemeinde). Kreisangehörige Gemeinden sind Einheitsgemeinden und Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft oder einer Verbandsgemeinde angehören. Einheitsgemeinden sollen mindestens 10 000 Einwohner haben. Soweit eine im Landesvergleich der Landkreise weit unterdurchschnittliche Bevölkerungsdichte oder eine besondere geografische Lage vorliegt und ein sinnvoller Zusammenschluss nicht möglich ist, kann von der in Satz 3 genannten Mindestgröße abgewichen werden; hierbei darf die Einwohnerzahl 8 000 nicht unterschreiten. In anderen Fällen kann von der Mindestgröße von 10 000 Einwohnern geringfügig abgewichen werden, soweit besondere Umstände die Annahme rechtfertigen, dass die dauerhafte Leistungsfähigkeit erreicht wird.</p> <p>(2) Kreisfreie Städte sind die Städte Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und Magdeburg. Eine Gemeinde, die mindestens 90 000 Einwohner hat, kann durch Gesetz auf Antrag zur Kreisfreien Stadt erklärt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Gemeindearten</p> <p>(1) Die Gemeinden, die nicht die Rechtsstellung einer kreisfreien Stadt haben (kreisangehörige Gemeinde) und die Verbandsgemeinden gehören einem Landkreis an. Kreisangehörige Gemeinden sind Einheitsgemeinden und die Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden. Auf Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden sind die für Gemeinden geltenden Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Vorschriften des Teils 6 Abschnitt 2 Abweichendes regeln.</p> <p>(2) Kreisfreie Städte sind die Städte Dessau-Roßlau, Halle (Saale) und Magdeburg.</p>	<p>Satz 3 trägt den Besonderheiten der Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden gegenüber den anderen kreisangehörigen Gemeinden Rechnung. Danach gilt grundsätzlich jede Vorschrift über Gemeinden unmittelbar auch für Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden, soweit sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Mitgliedsgemeinden anwendbar sind und im Gesetz, insbesondere im Sechsten Teil Zweiter Abschnitt, nicht ausdrücklich von für Gemeinden geltenden Bestimmungen abweichende Regelungen getroffen sind.</p>

	Teil 2 Benennung und Hoheitszeichen	
<p style="text-align: center;">§ 12 GO LSA Name</p> <p>(1) Die Gemeinde führt ihren bisherigen Namen, Gemeindeteile führen ihre bisherige Benennung.</p> <p>(2) Der Landkreis kann auf Antrag der Gemeinde den Gemeindennamen ändern; vor der Antragstellung sind die betroffenen Bürger zu hören. Über die Benennung oder die Änderung der Benennung von Gemeindeteilen entscheidet die Gemeinde nach Anhörung der betroffenen Bürger. Das Landesverwaltungsamt kann den Namen kreisfreier Städte auf ihren Antrag ändern.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 LKO LSA Name</p> <p>(1) Der Landkreis führt den Namen gemäß den §§ 1 bis 9 des Gesetzes zur Kreisgebietsneugliederung. Die Landkreise nach den §§ 10 bis 11 des Gesetzes zur Kreisgebietsneugliederung führen ihren bisherigen Namen fort.</p> <p>(2) Das Ministerium des Innern kann auf Antrag des Landkreises den Kreisnamen ändern; vor der Antragstellung sind die betroffenen Bürger zu hören.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Name</p> <p>(1) Jede Gemeinde und jede Verbandsgemeinde führt den Namen, den sie am 30. Juni 2014 innehatte, fort. Bewohnte Gemeindeteile (Ortsteile) führen jeweils die Benennung, die sie am 30. Juni 2014 innehatten, fort. Jeder Landkreis führt den Namen, den er am 30. Juni 2014 innehatte, fort.</p> <p>(2) Die Kommunalaufsichtsbehörde kann auf Antrag der Gemeinde den Namen der Gemeinde ändern. Vor der Antragstellung sind die betroffenen Bürger zu hören. Die oberste Kommunalaufsichtsbehörde kann auf Antrag des Landkreises den Kreisnamen ändern; Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Über die Benennung oder die Änderung der Benennung von Ortsteilen entscheidet die Gemeinde nach Anhörung der betroffenen Bürger.</p> <p>(4) Verbandsgemeinden können ihren Namen durch Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung ändern.</p>	<p>Die Vorschrift des § 13 entspricht den bisherigen Regelungen des § 12 GO LSA und § 8 LKO LSA. Eine § 8 Abs. 1 LKO entsprechende Regelung erübrigt sich, da die Landkreise nunmehr bereits ihre Namen führen.</p> <p>Absatz 4 stellt die sich bislang aus § 1 Abs. 3 VerbGemG LSA ableitende Befugnis der Verbandsgemeinde klar, ihren Namen durch eine Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung mit kommunalaufsichtlicher Genehmigung ändern zu können.</p>

§ 13 GO LSA Bezeichnungen	§ 14 Bezeichnungen	
<p>(1) Die Bezeichnung Stadt führt die Gemeinde, der diese Bezeichnung nach bisherigem Recht zusteht. Der Landkreis kann auf Antrag die Bezeichnung Stadt einer solchen Gemeinde verleihen, die nach Einwohnerzahl, Siedlungsform und Wirtschaftsverhältnissen städtisches Gepräge trägt. Wird eine Gemeinde mit der Bezeichnung Stadt in eine andere Gemeinde eingegliedert oder mit anderen Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt, kann die übernehmende oder neu gebildete Gemeinde diese Bezeichnung als eigene Bezeichnung weiterführen.</p> <p>(2) Die Gemeinde kann auch sonstige überkommene Bezeichnungen weiterführen. Der Landkreis kann auf Antrag der Gemeinde Bezeichnungen verleihen oder ändern. Das Landesverwaltungsamt kann auf Antrag kreisfreier Städte eine Bezeichnung verleihen oder ändern.</p>	<p>(1) Die Bezeichnung Stadt führt die Gemeinde, der diese Bezeichnung nach dem bis zum 30. Juni 2014 geltenden Recht zusteht. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann auf Antrag der Gemeinde die Bezeichnung Stadt einer solchen Gemeinde verleihen, die nach Einwohnerzahl, Siedlungsform und Wirtschaftsverhältnissen städtisches Gepräge trägt.</p> <p>(2) Wird eine Gemeinde mit der Bezeichnung Stadt in eine andere Gemeinde eingegliedert oder mit anderen Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt, kann diese Bezeichnung für den entsprechenden Ortsteil der aufnehmenden oder neu gebildeten Gemeinde weitergeführt werden. Die übernehmende oder neu gebildete Gemeinde kann die Bezeichnung Stadt als eigene Bezeichnung führen. Ortsteilen, die vor einer Gebietsänderung als ehemalige Gemeinden die Bezeichnung Stadt geführt hatten, kann die Kommunalaufsichtsbehörde auf Antrag der Gemeinde, des Ortschaftsrates oder des Ortsvorstehers das Recht verleihen, diese Bezeichnung wieder führen zu dürfen. Dies gilt nicht, wenn der Name des Ortsteils mit dem der Gemeinde identisch ist und diese bereits die Bezeichnung Stadt führt.</p> <p>(3) Die Gemeinde kann auch sonstige überkommene Bezeichnungen weiterführen. Wird eine Gemeinde mit einer sonstigen überkommenen Bezeichnung in eine andere Gemeinde eingegliedert oder mit anderen Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt, kann diese Bezeichnung für den entsprechenden Ortsteil der aufnehmenden oder neu gebildeten Gemeinde weitergeführt werden. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann auf Antrag der</p>	<p>Vorschlag zur Weiterführungsbefugnis von ehemaligen Bezeichnungen erfolgte aus kommunalem Raum.</p> <p>Die Neuregelung des Absatzes 2 eröffnet ehemaligen Gemeinden und nunmehrigen Ortsteilen einer aufnehmenden oder neu gebildeten Gemeinde die Möglichkeit, die Bezeichnung Stadt auch nach einer Gebietsänderung weiterzuführen oder wieder führen zu dürfen. Davon unberührt bleibt das Recht der aufnehmenden oder neu gebildeten Gemeinde, die Bezeichnung Stadt als eigene Bezeichnung zu führen.</p> <p>Die Weiterführungsbefugnis nach Satz 1 gilt für künftige Fälle von Gebietsänderungen. Demgegenüber räumt Satz 3 Ortsteilen, die vor einer Gebietsänderung als ehemals selbstständige Gemeinde die Bezeichnung Stadt geführt hatten, diese jedoch im Rahmen der landesweiten Gemeindegebietsreform als Folge des mit der Gebietsänderung verbundenen Verlusts ihrer rechtlichen Existenz verloren hatten, das Recht ein, die Bezeichnung Stadt wieder führen zu dürfen. Voraussetzung hierfür ist ein Antrag der Gemeinde bei der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde. Bei Ortsteilen mit einer Ortschaftsvertretung stehen dem Ortschaftsrat und dem Ortsvorsteher zur Einleitung des Antragsverfahrens nach Satz 3 das Vorschlagsrecht nach § 83 Abs. 1 zu.</p> <p>Absatz 3 betrifft die Führung von sonstigen überkommenen Bezeichnungen. Mit der Vorschrift in Satz 2 werden die Neuregelungen des Absatzes 2 über die Weiterführungsbefugnis und die Verleihung des Rechts einer nachträglichen Weiterführung auf sonstige Bezeichnungen übertragen. Insoweit wird ergänzend auf die Begründung zu Absatz 2 verwiesen.</p>

<p>(3) Magdeburg führt die Bezeichnung Landeshauptstadt.</p>	<p>Gemeinde Bezeichnungen, die auf der geschichtlichen Vergangenheit, der heutigen Eigenart oder Bedeutung der Gemeinde beruhen, verleihen oder ändern. Ortsteilen, die vor einer Gebietsänderung als ehemalige Gemeinden eine sonstige Bezeichnung geführt hatten, kann die Kommunalaufsichtsbehörde auf Antrag der Gemeinde, des Ortschaftsrates oder des Ortsvorstehers das Recht verleihen, diese Bezeichnung wieder führen zu dürfen. Dies gilt nicht, wenn der Name des Ortsteils mit dem der Gemeinde identisch ist und diese bereits die sonstige Bezeichnung führt.</p> <p>(4) Magdeburg führt die Bezeichnung Landeshauptstadt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 14 GO LSA Wappen, Flaggen, Dienstsiegel</p> <p>(1) Die Gemeinde und die Gemeindeteile führen ihre bisherigen Wappen und ihre bisherigen Flaggen.</p> <p>(2) Die Annahme neuer Wappen und Flaggen oder ihre Änderung bedarf der Genehmigung des Landkreises. Die Annahme neuer Wappen und Flaggen der kreisfreien Städte oder ihre Änderung bedarf der Genehmigung des Landesverwaltungsamtes.</p> <p>(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel. Ist sie zur Führung eines Wappens berechtigt, führt sie dieses in ihrem Dienstsiegel. Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zu bestimmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 LKO LSA Wappen, Flaggen, Dienstsiegel</p> <p>(1) Der Landkreis führt sein bisheriges Wappen und seine bisherige Flagge.</p> <p>(2) Die Annahme eines neuen Wappens und einer neuen Flagge oder ihre Änderung bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.</p> <p>(3) Der Landkreis führt ein Dienstsiegel. Ist er zur Führung</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Wappen, Flaggen, Dienstsiegel</p> <p>(1) Die Kommunen führen die Wappen und Flaggen, die sie bis zum 30. Juni 2014 geführt haben, weiter. Sie sind berechtigt, diese zu ändern oder neue anzunehmen. Die Annahme neuer Wappen und Flaggen oder ihre Änderung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Ortsteile von Gemeinden sind berechtigt, die Wappen und Flaggen, die sie bis zum 30. Juni 2014 geführt haben, weiterzuführen.</p> <p>(2) Die Kommunen führen ein Dienstsiegel. Haben sie ein Wappen, so ist dieses Bestandteil des Dienstsiegels. Kommunen ohne eigenes Wappen können in ihrem Dienstsiegel das Landeswappen verwenden.</p>	<p>Absatz 1 entspricht der bisherigen Rechtslage.</p> <p>Absatz 1 Satz 3 stellt klar, dass Ortsteile von Gemeinden allein zur Weiterführung ihrer bisherigen Wappen und Flaggen berechtigt, diese insoweit keine Hoheitszeichen sind.</p> <p>Die bislang allein für Landkreise ohne eigenes Wappen bestehende Möglichkeit zur Führung des Bildes des kleinen Landessiegels, bei dem es sich um das Landeswappen handelt, im Dienstsiegel wird mit Satz 3 auf Gemeinden und Verbandsgemeinden ohne eigenes Wappen erweitert.</p>

<p>eines Wappens berechtigt, führt er dieses in seinem Dienstsiegel. Landkreise ohne eigenes Wappen führen als Siegel das Bild des kleinen Landessiegels mit einer den Landkreis bezeichnenden Umschrift. Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere zu bestimmen.</p>		
	<p>Teil 3 Gebiete</p>	
<p style="text-align: center;">§ 15 GO LSA Gebietsbestand</p> <p>(1) Das Gebiet der Gemeinde bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Grenzstreitigkeiten entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde.</p> <p>(2) Das Gebiet der Gemeinde soll so bemessen sein, dass die örtliche Verbundenheit der Einwohner gewahrt und die Leistungsfähigkeit der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.</p> <p>(3) Jedes Grundstück soll zu einer Gemeinde gehören. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Grundstücke außerhalb einer Gemeinde verbleiben oder aus ihr ausgegliedert werden (gemeindefreie Gebiete). Das Ministerium des Innern regelt die Verwaltung der gemeindefreien Gebiete durch Verordnung; es stellt hierbei sicher, dass die Einwohner entweder unmittelbar oder durch eine gewählte Vertretung an der Verwaltung teilnehmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 10 LKO LSA Gebietsbestand</p> <p>(1) Das Kreisgebiet besteht aus dem Gebiet der zum Landkreis gehörenden Gemeinden und gemeindefreien Gebieten. Grenzstreitigkeiten entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde.</p> <p>(2) Das Gebiet des Landkreises soll so bemessen sein, dass die Verbundenheit mit den Einwohnern und den</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Gebietsbestand</p> <p>(1) Das Gebiet der Gemeinde bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Das Gebiet der Verbandsgemeinde besteht aus dem Gebiet ihrer Mitgliedsgemeinden. Das Gebiet des Landkreises besteht aus den Gebieten der kreisangehörigen Gemeinden. Über Grenzstreitigkeiten entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde.</p> <p>(2) Das Gebiet der Gemeinde soll so bemessen sein, dass die örtliche Verbundenheit der Einwohner gewahrt und die Leistungsfähigkeit der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist.</p> <p>(3) Das Gebiet des Landkreises soll so bemessen sein, dass die Verbundenheit mit den Einwohnern und den kreisangehörigen Gemeinden gewahrt und die Leistungsfähigkeit des Landkreises zur Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.</p>	<p>Die Regelung des § 16 fasst die entsprechenden Bestimmungen der GO LSA, LKO LSA und des VerbGemG LSA zum Gebietsstand der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise zusammen.</p> <p>Die bisherige Regelung des § 15 Abs. 3 wird gestrichen. Eine Regelungsnotwendigkeit für gemeindefreie Gebiete besteht nicht.</p>

<p>kreisangehörigen Gemeinden gewahrt und die Leistungsfähigkeit des Landkreises zur Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 16 GO LSA Gebietsänderungen</p> <p>(1) Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Gemeinden und gemeindefreie Gebiete aufgelöst, neu gebildet oder in ihren Grenzen geändert werden (Gebietsänderungen).</p> <p>(2) Werden Gemeindegrenzen geändert, die zugleich Landkreisgrenzen sind, so bewirkt die Änderung der Gemeindegrenzen unmittelbar auch die Änderung der Landkreisgrenzen.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 LKO Gebietsänderungen</p> <p>Aus Gründen des öffentlichen Wohls können durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes Landkreise aufgelöst, neu gebildet oder durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes durch Eingliederung oder Ausgliederung von Gemeinden und gemeindefreien Gebieten in ihren Grenzen geändert werden (Gebietsänderungen). Vor der Gebietsänderung müssen die beteiligten Landkreise und Gemeinden gehört werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Gebietsänderungen</p> <p>(1) Aus Gründen des Gemeinwohls können Gemeinden oder Landkreise aufgelöst, in ihren Grenzen geändert oder neu gebildet und Gebietsteile von Gemeinden oder von Landkreisen umgegliedert werden (Gebietsänderungen).</p> <p>(2) Gebietsänderungen von Landkreisen sind nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zulässig. Vor der Gebietsänderung müssen die beteiligten Landkreise und Gemeinden gehört werden.</p> <p>(3) Werden durch eine Gebietsänderung Gemeindegrenzen geändert, die zugleich Landkreisgrenzen sind, so bewirkt die Änderung der Gemeindegrenzen unmittelbar auch die Änderung der Landkreisgrenzen.</p>	<p>§ 17 entspricht § 16 Abs. 1 GO LSA und § 11 LKO LSA. Der bisherige Begriff „Gründe des öffentlichen Wohls“ wird an die Begrifflichkeit des Art. 90 der Landesverfassung angepasst.</p> <p>Die Verbandsgemeinden sind von der Regelung nicht erfasst, da sie Änderungen ihres Gebietes nicht eigenständig vornehmen können. Die Umbildung einer Verbandsgemeinde in eine Einheitsgemeinde kann nur durch ihre Mitgliedsgemeinden erfolgen. Gebietsänderungen einer Mitgliedsgemeinde durch Zusammenschluss mit einer Gemeinde, die der Verbandsgemeinde nicht angehört, bewirken nach § 93 Abs. 3 zugleich eine Änderung des Gebiets der Verbandsgemeinde.</p>

<p style="text-align: center;">§ 17 GO LSA Verfahren</p> <p>(1) Gemeindegrenzen können durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde geändert werden. Soweit durch Vereinbarung Gemeindegrenzen geändert werden, die zugleich Kreisgrenzen sind, obliegt die Genehmigung der oberen Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kreiszugehörigkeit und die Landkreisgrenzen ändern sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebietsänderungsvertrages. Kommt eine einvernehmliche Regelung zur Kreiszugehörigkeit nicht zustande oder stimmt einer der beteiligten Landkreise einem Kreiswechsel nicht zu und liegt ein Antrag auf Gebietsänderung bis zum 31. März 2004 vor, wird das Ministerium des Innern ermächtigt, durch Verordnung eine Zuordnung zu einem der beteiligten Landkreise vorzunehmen. Bei der Erteilung der Genehmigung ist in der Regel davon auszugehen, dass im Falle einer Gebietsänderung zu Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern das Interesse an der Bildung oder Vergrößerung dem Gemeinwohl entspricht. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten, berücksichtigt werden. Die Vereinbarung nach Satz 1 muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen. Dies gilt nicht, wenn über die Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde oder die Neubildung einer Gemeinde durch Vereinigung von Gemeinden ein Bürgerentscheid (§ 26) durchgeführt wird.</p> <p>(2) Gegen den Willen der beteiligten Gemeinden können Gemeindegrenzen nur durch Gesetz geändert werden. Das Gleiche gilt für die Neubildung einer Gemeinde aus Teilen einer oder mehrerer Gemeinden. Vor Erlass des Gesetzes</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Verfahren</p> <p>(1) Gemeinden können über die Änderung ihres Gebiets Vereinbarungen treffen (Gebietsänderungsvertrag). Der Gebietsänderungsvertrag bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Bei der Erteilung der Genehmigung ist in der Regel davon auszugehen, dass im Fall einer Gebietsänderung zu Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnern das Interesse an der Bildung oder Vergrößerung dem Gemeinwohl entspricht. Daneben sollen Gesichtspunkte der Raumordnung und Landesplanung sowie die örtlichen Zusammenhänge, insbesondere wirtschaftliche und naturräumliche Verhältnisse wie auch historische und landsmannschaftliche Verbundenheiten, berücksichtigt werden. Der Gebietsänderungsvertrag muss von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Vor der Beschlussfassung über den Gebietsänderungsvertrag sind die Bürger der Gemeinden zu hören, deren gemeindliche Zugehörigkeit durch die Gebietsänderung wechselt. Die Bürgeranhörung entfällt, wenn über die Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde oder die Neubildung einer Gemeinde durch Vereinigung von Gemeinden ein Bürgerentscheid durchgeführt wird.</p> <p>(2) Soweit durch einen Gebietsänderungsvertrag Gemeindegrenzen geändert werden, die zugleich Kreisgrenzen sind, obliegt die Genehmigung der oberen Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kreiszugehörigkeit und die Landkreisgrenzen ändern sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebietsänderungsvertrages. Kommt eine einvernehmliche Regelung zur Kreiszugehörigkeit nicht zustande oder stimmt einer der beteiligten Landkreise einem Kreiswechsel nicht zu, wird das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium ermächtigt, durch Verordnung eine Zuordnung zu einem der beteiligten Landkreise vorzunehmen.</p> <p>(3) Gebietsänderungen gegen den Willen der beteiligten Gemeinden bedürfen eines Gesetzes. Vor Erlass des Gesetzes müssen die beteiligten Gemeinden und die Bürger gehört werden, die in den von der Gebietsänderung</p>	<p>Die Bestimmungen des § 18 Abs.1 und 2 entsprechen der bisherigen Vorschrift des § 17 Abs. 1 GO LSA. Aus Gründen der Rechtsklarheit wurden für die Regelungen des § 17 Abs. 1 Satz 2 bis 4 ein gesonderter Absatz 2 eingefügt und die im bisherigen § 18 Abs. 1 Satz 5 ausdrücklich geregelte Genehmigungspflicht der Gebietsänderungsvertrages in die allgemeine Verfahrensvorschrift des § 18 übernommen.</p> <p>Mit der Neuregelung wird klargestellt, dass vor der Entscheidung des Gemeinderates über den Gebietsänderungsvertrag die Bürger der Gemeinden anzuhören, deren Gemeindezugehörigkeit sich ändert, die insoweit infolge der Gebietsänderung in eine andere Gemeinde eingegliedert werden oder sich zu einer neuen Gemeinde zusammenschließen.</p>
--	---	--

<p>müssen die beteiligten Gemeinden und die Bürger gehört werden, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen. Die Durchführung der Anhörung der Bürger obliegt den Gemeinden als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises.</p> <p>(3) Tritt durch die Gebietsänderung eine Änderung der Landkreisgrenzen nach § 16 Abs. 2 ein, so sind auch die beteiligten Landkreise vorher zu hören.</p> <p>(4) Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, Grenzänderungen nach Absatz 2 Satz 1, die nur Gebietsteile betreffen, durch deren Umgliederung der Bestand der beteiligten Gemeinden nicht gefährdet wird, durch Verordnung vorzunehmen. Absatz 2 Sätze 3 und 4 sowie Absatz 3 gelten entsprechend.</p> <p>(5) Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, die Neubildung einer Gemeinde durch Ausgliederung von Gebietsteilen aus einer Gemeinde durch Verordnung vorzunehmen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen, 2. die neu zu bildende Gemeinde und die von der Ausgliederung betroffene Gemeinde jeweils die für eine Einheitsgemeinde erforderliche Mindestinwohnerzahl aufweisen oder die neu zu bildende Gemeinde Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde wird und 3. die von der Ausgliederung von Teilen ihres Gebietes betroffene Gemeinde mit der Mehrheit der Mitglieder ihres Gemeinderates zustimmt. <p>Absatz 2 Satz 3 und 4 sowie Absatz 3 gelten entsprechend.</p> <p>(6) In der Verordnung nach Absatz 5 sind die erforderlichen Bestimmungen über die Rechtsfolgen und die Auseinandersetzung zu treffen, insbesondere über</p>	<p>unmittelbar betroffenen Gebieten wohnen. Die Durchführung der Anhörung der Bürger obliegt den Gemeinden als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises.</p> <p>(4) Vor jeder Gebietsänderung von Gemeinden, die eine Änderung der Landkreisgrenzen nach § 17 Abs. 3 bewirkt, sind die beteiligten Landkreise zu hören.</p> <p>(5) Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, Gebietsänderungen nach Absatz 3 Satz 1, die nur Gebietsteile betreffen, durch deren Umgliederung der Bestand der beteiligten Gemeinden nicht gefährdet wird, durch Verordnung vorzunehmen. Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie Absatz 4 gelten entsprechend.</p>	
--	--	--

1. den Namen der neu gebildeten Gemeinde,
2. den Sitz der neu gebildeten Gemeinde,
3. die Rechtsnachfolge,
4. die Geltung des Ortsrechts,
5. die Übergangorgane bis zur Neuwahl.

Die Verordnung kann Bestimmungen über die Rechtsnachfolge und die Auseinandersetzung einer Vereinbarung zwischen der bestehenden und der neu gebildeten Gemeinde überlassen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

<p style="text-align: center;">§ 18 GO LSA</p> <p>Vereinbarungen und Bestimmungen zur Gebietsänderung</p> <p>(1) Die Gemeinden können in der Vereinbarung nach § 17 Abs. 1 Regelungen insbesondere über die Auseinandersetzung, die Rechtsnachfolge, das neue Ortsrecht, die Einführung von Ortschaften und die Änderungen in der Verwaltung treffen, soweit nicht eine Regelung durch Gesetz oder Verordnung erfolgt. Findet eine Neuwahl statt, so sollen sie ferner vereinbaren, wer bis zur Neuwahl die Befugnisse der Organe wahrnimmt. Die Gemeinden können auch vereinbaren, dass der Gemeinderat einer aufzulösenden Gemeinde oder, soweit eine einzelne Neuwahl nach § 46 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes vereinbart wird, der Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fortbesteht oder der Bürgermeister einer aufzulösenden Gemeinde für den Rest seiner Wahlperiode Ortsvorsteher wird. Führt die Gebietsänderung nicht zur Bildung einer neuen Gemeinde, können die Gemeinden für den Rest der Wahlperiode anstelle der Ortschaftsverfassung auch vereinbaren, dass Mitglieder des Gemeinderates der aufzulösenden Gemeinde für den Rest der Wahlperiode mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse der aufnehmenden Gemeinde teilnehmen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p>Vereinbarungen und Bestimmungen zur Gebietsänderung</p> <p>(1) Die Gemeinden können in dem Gebietsänderungsvertrag Vereinbarungen insbesondere über die Auseinandersetzung, die Rechtsnachfolge, das neue Ortsrecht, die Einführung von Ortschaften und die Änderungen in der Verwaltung treffen, soweit nicht eine Regelung durch Gesetz oder Verordnung erfolgt. Findet eine Neuwahl statt, so sollen sie ferner vereinbaren, wer bis zur Neuwahl die Befugnisse der Organe wahrnimmt.</p> <p>(2) Wird auf Grund eines Gebietsänderungsvertrages die Ortschaftsverfassung mit einem Ortschaftsrat eingeführt, kann vereinbart werden, dass der Gemeinderat einer aufzulösenden Gemeinde für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fortbesteht. Anstelle der Vereinbarung nach Satz 1 kann bestimmt werden, dass die in einer aufzulösenden Gemeinde bestehenden Ortschaftsräte für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fortbestehen oder die in einer aufzulösenden Gemeinde bestehenden Ortsvorsteher für den Rest der Wahlperiode ihr Amt als Ortsvorsteher fortführen. Wird bei der Eingemeindung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde eine einzelne Neuwahl nach § 46 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vereinbart, kann ferner bestimmt werden, dass entweder der Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fortbesteht oder die in der aufnehmenden Gemeinde bestehenden Ortschaftsräte für den Rest der Wahlperiode als Ortschaftsrat fortbestehen oder die der aufnehmenden Gemeinde bestehenden Ortsvorsteher für den Rest der Wahlperiode ihr Amt als Ortsvorsteher fortführen.</p> <p>(3) Bei Einführung einer Ortschaftsverfassung mit Ortsvorsteher aufgrund eines Gebietsänderungsvertrages kann vereinbart werden, dass der ehrenamtliche Bürgermeister einer aufzulösenden Gemeinde bis zum Ablauf seiner Wahlperiode Ortsvorsteher wird. Im Fall der Eingemeindung in eine andere Gemeinde gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.</p>	<p>Absätze 2 und 3 enthalten die Regelungsmöglichkeiten in einem Gebietsänderungsvertrag, soweit im Rahmen der Gebietsänderung die Ortschaftsverfassung eingeführt wird.</p> <p>Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 3 entsprechen der bisherigen Regelung des § 18 Abs. 1 Satz 3 GO LSA.</p> <p>Absatz 2 Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, anstelle einer Überleitung des Gemeinderates der aufzulösenden Gemeinde bzw. des Gemeinderates der aufnehmenden Gemeinde die Ortschaftsräte und die Ortsvorsteher, die in den von der Gebietsänderung betroffenen Gemeinden bislang die Ortschaftsvertretung wahrgenommen haben, in die aufnehmende bzw. neu gebildete Gemeinde überzuleiten und in der Ortschaftsvertretung der neu gegliederten Gemeindestruktur bis zum Ablauf der Wahlperiode ihr Mandat bzw. Amt auszuüben.</p>
---	---	---

<p>(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande oder wird sie von der Kommunalaufsichtsbehörde nicht genehmigt oder sind weitere Gegenstände zu regeln, so trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.</p> <p>(3) Die Vereinbarung mit der Genehmigung und die Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde sind im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises zu veröffentlichen. Gibt der Landkreis kein eigenes Verkündungsblatt heraus, erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes</p> <p style="text-align: center;">§ 12 LKO LSA Vereinbarungen und Bestimmungen zur Gebietsänderung</p> <p>(1) Die Rechtsfolgen und die Auseinandersetzung werden im Gesetz geregelt. Das Gesetz kann dies auch der Regelung durch Vereinbarung der beteiligten Landkreise überlassen, die der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedarf.</p> <p>(2) Findet eine Neuwahl statt, so ist zu bestimmen, wer bis zur Neuwahl die Befugnisse der Organe wahrnimmt.</p> <p>(3) Enthält die Vereinbarung nach Absatz 1 keine erschöpfende Regelung oder kann wegen einzelner Bestimmungen die Genehmigung nicht erteilt werden, ersucht die Kommunalaufsichtsbehörde die Landkreise, die Mängel binnen angemessener Frist zu beseitigen.</p>	<p>(4) Vereinbaren mehrere Gemeinden mit hauptamtlichen Bürgermeistern die Neubildung einer Gemeinde, kann im Gebietsänderungsvertrag festgelegt werden, welcher der bisherigen hauptamtlichen Bürgermeister das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters der neu gebildeten Gemeinde wahrnimmt. Weitere hauptamtliche Bürgermeister werden Beigeordnete; die Reihenfolge der Vertretung nach § 67 kann festgelegt werden. Die Beschränkungen des § 68 Abs. 1 und 2 finden im Hinblick auf diese Personen keine Anwendung. Die Dienstverhältnisse der bisherigen hauptamtlichen Bürgermeister bestehen bis zum jeweiligen Ablauf ihrer ursprünglichen Amtszeit fort.</p> <p>(5) Findet bei Eingemeindung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde eine einzelne Neuwahl des Gemeinderates nicht statt, kann der Gebietsänderungsvertrag Bestimmungen über die vorläufige Vertretung der eingemeindeten Gemeinde im Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde bis zur nächsten allgemeinen Neuwahl treffen. In diesem Fall sind in den Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde mindestens ein Mitglied, höchstens fünf Mitglieder des Gemeinderates der einzugemeindenden Gemeinde zu entsenden, die dem Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde bis zur nächsten allgemeinen Neuwahl angehören. Bei der Bestimmung der Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates der einzugemeindenden Gemeinde im Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde sollen die örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteil berücksichtigt werden. Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates der aufnehmenden Gemeinde erhöht sich entsprechend. Der Gemeinderat der einzugemeindenden Gemeinde wählt vor seiner Auflösung aus seinen Mitgliedern eine oder mehrere zu entsendende Personen. Nicht gewählte Bewerber sind vom Gemeinderat der einzugemeindenden Gemeinde in der Reihenfolge ihres Ergebnisses als Ersatzpersonen festzustellen. Scheidet ein Mitglied des Gemeinderates der eingemeindeten Gemeinde vorzeitig aus dem Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde aus, rückt die nach Satz 6 nächste festgestellte Ersatzperson nach.</p>	<p>Absatz 4 greift den Regelungsinhalt des bisherigen § 58 Abs. 1a GO LSA auf.</p> <p>Die Normierung einer Entsenderegulung bei freiwilligen Eingemeindungen folgt Vorschlag aus Workshop mit kommunalen Vertretern</p> <p>Soweit eine Gemeinde in eine andere Gemeinde eingemeindet und im Zusammenhang mit der Eingemeindung keine Vereinbarung über eine Neuwahl des Gemeinderates der aufnehmenden Gemeinde getroffen wird, eröffnet Absatz 5 den beteiligten Gemeinden die Möglichkeit, im Gebietsänderungsvertrag Bestimmungen über die vorläufige Repräsentation der Bevölkerung der eingemeindeten Gemeinde im Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde für den Rest der Wahlperiode zu treffen.</p>
--	--	--

<p>Kommen die Landkreise einem solchen Ersuchen nicht nach, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die im Interesse des öffentlichen Wohls erforderlichen Bestimmungen; dasselbe gilt, wenn die Vereinbarung nicht bis zu einem von der Kommunalaufsichtsbehörde bestimmten Zeitpunkt zustande kommt.</p> <p>(4) Die Vereinbarung mit der Genehmigung und die Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde sind im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises zu veröffentlichen. Gibt der Landkreis kein eigenes Verkündungsblatt heraus, erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes.</p>	<p>(6) Sind in einem Gebietsänderungsvertrag weitere Angelegenheiten zu regeln oder kann wegen einzelner Bestimmungen die Genehmigung nicht erteilt werden, ersucht die Kommunalaufsichtsbehörde die beteiligten Gemeinden, die Mängel binnen angemessener Frist zu beseitigen. Kommen die beteiligten Gemeinden einem solchen Ersuchen innerhalb der gesetzten Frist nicht oder nicht ausreichend nach, so trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.</p> <p>(7) Die Rechtsfolgen und die Auseinandersetzung einer Gebietsänderung von Landkreisen werden durch Gesetz geregelt. Das Gesetz kann dies auch der Regelung durch Vereinbarung der beteiligten Landkreise überlassen, die der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedarf. Findet eine Neuwahl statt, so ist zu bestimmen, wer bis zur Neuwahl die Befugnisse der Organe wahrnimmt. Für die Vereinbarung nach Satz 2 gilt Absatz 6 entsprechend.</p> <p>(8) Die Kommunalaufsichtsbehörde hat den Gebietsänderungsvertrag und ihre Genehmigung einschließlich der von ihr erteilten Bestimmungen nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen. Entsprechendes gilt für die Vereinbarung nach Absatz 7 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die öffentliche Bekanntmachung durch die beteiligten Landkreise erfolgt.</p>	<p>Absatz 6 vereinheitlicht die bisherige Regelung des § 18 Abs. 2 GO LSA, nach der die Kommunalaufsichtsbehörde befugt ist, zu einem zwischen Gemeinden geschlossenen Gebietsänderungsvertrag die im Genehmigungsverfahren festgestellten Mängel die erforderlichen Bestimmungen zu treffen, an die Regelung des § 12 Abs. 3 LKO LSA in Bezug auf die Auseinandersetzungsvereinbarung von Landkreisen. In diesem Zusammenhang wird das bislang ausschließlich für die Auseinandersetzungsvereinbarung von Landkreisen geltende Mängelbeseitigungsersuchen der Kommunalaufsicht auf Gebietsänderungsverträge von Gemeinden erweitert.</p> <p>Absatz 7 entspricht den Regelungen des bisherigen §§ 12 Abs. 1 bis 3 LKO LSA.</p> <p>Absatz 8 entspricht inhaltlich den Regelungen des bisherigen § 18 Abs. 3 GO LSA und § 12 Abs. 4 LKO LSA.</p> <p>Auf die gesetzliche Vorgabe der Form der öffentlichen Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises wird künftig verzichtet. Die öffentliche Bekanntmachung hat die Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend ihrer in der Hauptsatzung oder Bekanntmachungssatzung für die Bekanntmachung von ihren Satzungen vorgegebenen Form vorzunehmen.</p>
--	---	--

<p style="text-align: center;">§ 19 GO LSA / § 13 LKO LSA Wirkungen der Gebietsänderung</p> <p>(1) Die Gebietsänderung, die Vereinbarung nach § 17 Abs. 1 und die Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde/ Die Gebietsänderung und die Regelungen nach § 12 Abs. 1 und 3 begründen Rechte und Pflichten der Beteiligten. Sie bewirken den Übergang, die Beschränkung oder die Aufhebung von dinglichen Rechten. Die Kommunalaufsichtsbehörde ersucht die zuständigen Behörden um die Berichtigung des Grundbuchs, des Wasserbuchs und anderer öffentlicher Bücher.</p> <p>(2) Rechtshandlungen, die aus Anlass der Gebietsänderung erforderlich werden, sind frei von öffentlichen Abgaben und Gebühren. Das Gleiche gilt für Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen nach Absatz 1.</p> <p>(3) Soweit das Wohnen in der Gemeinde/ im Landkreis Voraussetzung für Rechte und Pflichten ist, gilt das Wohnen in der früheren Gemeinde/ dem früheren Landkreis vor der Gebietsänderung als Wohnen in der neuen Gemeinde/ dem neuen Landkreis. Das Gleiche gilt für gemeindefreie Gebiete.</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Rechtswirkungen der Gebietsänderung</p> <p>(1) Die Gebietsänderung, der Gebietsänderungsvertrag, die Regelungen nach § 19 Abs. 6 sowie die Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde begründen Rechte und Pflichten der Beteiligten. Sie bewirken den Übergang, die Beschränkung oder die Aufhebung von dinglichen Rechten. Die Kommunalaufsichtsbehörde ersucht die zuständigen Behörden um die Berichtigung des Grundbuchs, des Wasserbuchs und anderer öffentlicher Bücher.</p> <p>(2) Werden aufgrund eines Gebietsänderungsvertrages für eine bisher selbstständige Gemeinde die Ortschaftsverfassung eingeführt und Vereinbarungen nach § 19 Abs. 2 Satz 1 und 3 getroffen, ist der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister Ortsbürgermeister dieser Ortschaft für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Eingemeindung oder Neubildung. Er ist für diese Zeit zusätzliches Mitglied des Ortschaftsrates. Für ihn findet § 64 entsprechende Anwendung. Mit Ablauf seiner Wahlperiode scheidet der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister aus seinem Amt als Ortsbürgermeister und dem Ortschaftsrat aus.</p>	<p>Absatz 2 regelt die Rechtsfolgen für den bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeister eine bisher selbstständige Gemeinde, soweit durch Vereinbarungen im Gebietsänderungsvertrag für diese Gemeinde eine Ortschaftsverfassung mit Ortschaftsrat und Ortsbürgermeister eingeführt und die bisherigen Gemeinderäte in den Ortschaftsrat der aufnehmenden oder neugegliederten Gemeinde übergeleitet werden. Die Vorschrift ist der bisherigen Regelung des § 58 Abs. 1b GO LSA nachgebildet. Nach Abschluss der landesweiten Gemeindegebietsreform wird sich der Anwendungsbereich der Vorschrift künftig auf Einzelfälle von Gebietsänderungen beschränken, zumal ausschließlich der Kreis der ehrenamtlichen Bürgermeister in Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden betroffen ist. Vor diesem Hintergrund wird der Regelungsumfang vorrangig auf die Bestimmungen begrenzt, die für den Schutz des seinerzeit durch unmittelbare Wahl erworbenen Mandats als ehrenamtlicher Bürgermeister notwendig sind. Dies betrifft zum einen die Wahrung der Wahlperiode und zum anderen die Modalitäten einer vorzeitigen Abwahl. Für die Sicherung eines weiteren Verbleibens des bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeisters im Ortschaftsrat über seine ursprüngliche Wahlperiode hinaus besteht keine zwingende Regelungsnotwendigkeit. Insoweit wird die Rechtslage angepasst an diejenige des bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeisters, der in das Amt</p>
--	---	---

	<p>(3) Werden aufgrund eines Gebietsänderungsvertrages für eine bisher selbstständige Gemeinde die Ortschaftsverfassung eingeführt und Vereinbarungen nach § 19 Abs. 3 getroffen, ist der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister Ortsvorsteher dieser Ortschaft für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode. Für ihn findet § 64 entsprechende Anwendung. Der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister scheidet, soweit seine Wahlperiode während der Wahlperiode des Gemeinderates endet, aus seinem Amt als Ortsvorsteher aus.</p> <p>(4) Soweit mehrere Gemeinden, von denen eine einen hauptamtlichen Bürgermeister hat, die Neubildung einer Gemeinde vereinbart haben, nimmt der bisherige hauptamtliche Bürgermeister bis zum Ablauf seiner Amtszeit das Amt des hauptamtlichen Bürgermeisters der neu gebildeten Gemeinde wahr.</p> <p>(5) Rechts- und Verwaltungshandlungen, die aus Anlass der Gebietsänderung erforderlich werden, sind frei von öffentlichen Abgaben und Gebühren, soweit diese auf Landesrecht beruhen. Das Gleiche gilt für Berichtungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern.</p> <p>(6) Soweit das Wohnen in der Gemeinde Voraussetzung für Rechte und Pflichten ist, gilt das Wohnen in der früheren Gemeinde vor der Gebietsänderung als Wohnen in der neuen Gemeinde. Das Gleiche gilt für Landkreise.</p>	<p>des Ortsvorstehers einer durch Gebietsänderungsvertrag eingeführten Ortschaft überleitet wird. Mit Blick auf die Mindestgröße der Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden von 1 000 Einwohnern kann zudem davon ausgegangen werden, dass diese im Zuge von Gebietsänderungen regelmäßig eine Ortschaft in einer neuen Gemeindestruktur bilden werden. Insoweit sind die bisherigen Überleitungsregelungen für den Fall der Bildung einer Ortschaft aus mehreren Gemeinden künftig ebenfalls entbehrlich.</p> <p>Die in Absatz 3 geregelten Rechtsfolgen betreffen den Fall der Einführung einer Ortschaftsverfassung für eine bisher selbstständige Gemeinde aufgrund eines Gebietsänderungsvertrages, in deren Folge eine Ortschaft mit Ortsvorsteher eingerichtet und die Überleitung des bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeisters in das Amt des Ortsvorstehers vereinbart werden. Die Vorschrift ist der bisherigen Regelung des § 58 Abs. 1c GO LSA nachgebildet. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Absatz 2 verwiesen.</p> <p>Absatz 4 betrifft die Rechtsstellung des hauptamtlichen Bürgermeisters einer bisher selbstständigen Gemeinde im Falle der Neubildung einer Gemeinde und sieht seine Einbindung in die neue Gemeindeverwaltung vor. Sie ist § 58 Abs. 1a GO LSA angelehnt.</p> <p>Die Ergänzung in Satz 1 stellt klar, dass die Gebührenfreiheit entsprechend der Kompetenz des Landesgesetzgebers nur die dem Landesrecht unterliegenden Abgaben und Gebühren betreffen kann.</p>
--	--	---

	<p>(7) Öffentliche Bekanntmachungen einer neu gebildeten Gemeinde erfolgen bis zum Inkrafttreten der Satzungsbestimmungen nach § 9 Abs. 1 Satz 3 gegen Kostenerstattung durch die Kommunalaufsichtsbehörde nach den für Satzungen geltenden Vorschriften.</p>	<p>Absatz 7 trifft eine Übergangsregelung zur Form der öffentlichen Bekanntmachungen von neu gebildeten Gemeinden, deren Ortsrecht, einschließlich der bisherigen Bekanntmachungsregelungen, durch die gemeindliche Neugliederung gegenstandslos geworden ist. Bis zum Inkrafttreten der Bekanntmachungsbestimmungen der neu gebildeten Gemeinde in der Hauptsatzung oder in einer Bekanntmachungssatzung erfolgen ihre öffentlichen Bekanntmachungen gegen Kostenerstattung durch die Kommunalaufsichtsbehörde nach den Vorschriften, die für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen gelten.</p>
	<p>Teil 4 Einwohner und Bürger</p>	
<p style="text-align: center;">§ 20 GO LSA / § 14 LKO LSA Einwohner und Bürger</p> <p>(1) Einwohner der Gemeinde/ des Landkreises sind alle, die in der Gemeinde/ im Landkreis wohnen.</p> <p>(2) Bürger der Gemeinde/ des Landkreises sind alle Einwohner, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde/ im Landkreis wohnen. Einwohner mehrerer Gemeinden/ Landkreise sind Bürger nur der Gemeinde/ des Landkreises, in der/ in dessen Gebiet sie ihre Hauptwohnung haben. Bürgermeister/ Landräte und Beigeordnete erwerben das Bürgerrecht mit dem Amtsantritt in der Gemeinde/ dem Landkreis.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Begriffsbestimmung</p> <p>(1) Einwohner einer Kommune ist, wer in dieser Kommune wohnt.</p> <p>(2) Bürger einer Kommune sind die Einwohner, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten in dieser Kommune wohnen. Einwohner mehrerer Kommunen sind Bürger nur der Kommune, in der sie ihre Hauptwohnung haben.</p>	<p>Die Definition der Einwohner wird für alle Kommunen vereinheitlicht.</p> <p>Für die Verbandsgemeinden ist gegenüber der bisherigen Rechtslage damit ausdrücklich bestimmt, dass ihre Einwohner, die in dem Gebiet einer ihrer Mitgliedsgemeinden wohnen und die Berechtigung zur Wahl der Organe der Verbandsgemeinde besitzen, Verbandsgemeindebürger sind.</p>

<p style="text-align: center;">§ 34 GO LSA Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung</p> <p>(1) Die Gemeinde kann lebenden Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.</p> <p>(2) Die Gemeinde kann Bürgern, die über einen längeren Zeitraum ehrenamtlich tätig gewesen und in Ehren ausgeschieden sind, sowie anderen, die sich um die Gemeinde verdient gemacht haben, eine Ehrenbezeichnung verleihen.</p> <p>(3) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens wieder entziehen. Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung erlöschen mit dem Tod des Geehrten.</p> <p>(4) Die Hauptsatzung kann vorsehen, dass die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates bedarf.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung</p> <p>(1) Die Kommune kann lebenden Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.</p> <p>(2) Eine Kommune kann Personen, die über einen längeren Zeitraum ehrenamtlich tätig gewesen und in Ehren ausgeschieden sind, sowie anderen, die sich um die Kommune verdient gemacht haben, eine Ehrenbezeichnung verleihen.</p> <p>(3) Die Kommune kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens wieder entziehen. Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung erlöschen mit dem Tod des Geehrten.</p> <p>(4) Die Hauptsatzung kann vorsehen, dass die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Vertretung bedarf.</p>	<p>Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 34 GO LSA. Künftig wird einheitlich für alle Kommunen die Möglichkeit normiert, Personen mit besonderen Verdiensten um die Kommune das Ehrenbürgerrecht sowie längjährig ehrenamtlich Tätigen und anderen Personen, die sich um die Kommune verdient gemacht haben, eine Ehrenbezeichnung zu verleihen.</p> <p>Ferner ist die Verleihung einer Ehrenbezeichnung an langjährig ehrenamtlich Tätige über den Kreis der Bürger hinaus nunmehr auch an andere Personen möglich. Damit wird der Neuregelung in § 30 Abs. 1 Satz 2 Rechnung getragen, mit der künftig auch nicht wahlberechtigten Einwohnern und sonstigen nicht ortsansässigen Personen die freiwillige Übernahme von Ehrenämtern und sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit ermöglicht wird.</p> <p>Mit der Vereinheitlichung der Regelung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und von Ehrenbezeichnungen wurde einer Anregung des SGSA im Rahmen der Anhörung gefolgt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21 GO LSA / § 15 LKO LSA Wahl- und Stimmrecht</p> <p>(1) Die Bürger sind im Rahmen der Gesetze zu den Gemeindewahlen/ Wahlen im Landkreis wahlberechtigt, die Bürger und Einwohner in sonstigen Gemeindeangelegenheiten/ Kreisangelegenheiten stimmberechtigt.</p> <p>(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht und vom Stimmrecht sind Bürger,</p> <p>1. die infolge Richterspruchs das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen,</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Wahlrecht, Stimmrecht</p> <p>(1) Die Bürger sind im Rahmen der Gesetze zu den Kommunalwahlen wahlberechtigt, die Bürger und Einwohner in sonstigen Angelegenheiten der Kommunen stimmberechtigt. Bei der Berechnung der Dreimonatsfrist nach § 21 Abs. 2 Satz 1 ist der Tag der Wohnsitz- oder Aufenthaltsnahme mitzurechnen.</p> <p>(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht und vom Stimmrecht sind Bürger,</p> <p>1. die infolge Richterspruchs das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen,</p>	<p>Im Kommunalwahlrecht kommt es bei der Berechnung der Dreimonatsfrist für die Wahlberechtigung in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten. Für die Frage, wer materiell wahlberechtigt ist, wird im Bundes- und Europawahlrecht der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen (§ 12 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes). Um künftige Irritationen und Auslegungsschwierigkeiten bei der Gesetzesanwendung zu vermeiden, ist</p>

<p>2. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.</p> <p>(3) Für das Stimmrecht der Einwohner gilt Absatz 2 entsprechend.</p>	<p>2. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.</p> <p>(3) Für das Stimmrecht der Einwohner gilt Absatz 2 entsprechend.</p>	<p>vorgesehen, die Regelung des § 12 Abs. 5 des Bundeswahlgesetzes auch für das Kommunalwahlrecht in Sachsen-Anhalt zu übernehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 GO LSA / § 16 LKO LSA Rechte und Pflichten der Einwohner</p> <p>(1) Die Einwohner der Gemeinde/ des Landkreises sind im Rahmen der bestehenden Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde/ des Landkreises zu benutzen, und verpflichtet, die Gemeindelasten zu tragen/ zu den Lasten des Landkreises beizutragen.</p> <p>(2) Grundbesitzer und Gewerbetreibende, die nicht in der Gemeinde/ im Landkreis wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen, die in der Gemeinde/ im Landkreis für Grundbesitzer und Gewerbetreibende bestehen, und verpflichtet, für ihren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb im Gemeindegebiet/ Kreisgebiet zu den Gemeindelasten/ Lasten des Landkreises beizutragen.</p> <p>(3) Diese Vorschriften gelten entsprechend für juristische Personen und Personenvereinigungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Rechte und Pflichten der Einwohner</p> <p>(1) Die Einwohner sind im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Kommune zu benutzen, und verpflichtet, die Lasten der Kommune mitzutragen.</p> <p>(2) Grundbesitzer und Gewerbetreibende, die nicht in der Kommune wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen, die in der Kommune für Grundbesitzer und Gewerbetreibende bestehen. Sie sind verpflichtet, für ihren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb im Gebiet der Kommune die Kosten für die Einrichtungen mitzutragen, soweit dies Rechtsvorschriften bestimmen.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für juristische Personen und Personenvereinigungen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 24 GO LSA / § 17 LKO LSA Einwohnerantrag</p> <p>(1) Einwohner der Gemeinde/ des Landkreises, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass der Gemeinderat/ Kreistag bestimmte Angelegenheiten berät (Einwohnerantrag). In Angelegenheiten, die Jugendbelange betreffen, sind alle Einwohner der Gemeinde/ des Landkreises, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, antragsberechtigt. Einwohneranträge</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Einwohnerantrag</p> <p>(1) Einwohner der Kommune, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, dass die Vertretung bestimmte Angelegenheiten berät (Einwohnerantrag). In Angelegenheiten, die Jugendbelange betreffen, sind alle Einwohner der Kommune, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, antragsberechtigt. Einwohneranträge dürfen nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Kommune</p>	<p>Mit der Vorschrift werden die bisherigen Regelungen des § 24 GO LSA und des § 17 LKO LSA übernommen. Die Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage dienen der Erleichterung des den Einwohnern einer Kommune zur Verfügung stehenden Mitwirkungsinstruments des Einwohnerantrages.</p>

<p>dürfen nur Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde/ des Landkreises zum Gegenstand haben, für die der Gemeinderat/ Kreistag zuständig ist und zu denen innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits ein zulässiger Einwohnerantrag gestellt worden ist. Ein Einwohnerantrag ist in den in § 26 Abs. 3/ § 19 Abs. 3 genannten Angelegenheiten ausgeschlossen.</p> <p>(2) Der Einwohnerantrag muss schriftlich eingereicht werden. Er muss ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten und bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichner zu vertreten. Der Einwohnerantrag soll einen Vorschlag zur Deckung der mit der Erfüllung des Begehrens verbundenen Kosten oder Einnahmeausfälle enthalten. Die Vorschrift des § 23 Abs. 1 und 5 gilt entsprechend/ Der Landkreis hat in den Grenzen seiner Verwaltungskraft seinen Einwohnern bei der Einleitung eines Einwohnerantrages behilflich zu sein.</p> <p>(4) Der Einwohnerantrag muss von mindestens fünf vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner des Landkreises unterzeichnet sein, höchstens jedoch in Gemeinden/ Landkreisen</p> <p>mit nicht mehr als 50 000 Einwohnern von 1 000 antragsberechtigten Einwohnern,</p> <p>mit mehr als 50 000, aber nicht mehr als 100 000 Einwohnern von 2 000 antragsberechtigten Einwohnern,</p> <p>mit mehr als 100 000 Einwohnern von 7 000</p>	<p>zum Gegenstand haben, die in der gesetzlichen Zuständigkeit der Vertretung liegen und zu denen innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits ein zulässiger Einwohnerantrag gestellt wurde.</p> <p>(2) Der Einwohnerantrag muss ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten und soll bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Einwohnern bei der Einleitung des Einwohnerantrages behilflich.</p> <p>(3) Der Einwohnerantrag muss von mindestens 5 v. H. der stimmberechtigten Einwohner unterzeichnet sein, höchstens jedoch in Kommunen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit bis zu 10 000 Einwohnern von 400 stimmberechtigten Einwohnern, 2. mit mehr als 10 000 bis zu 20 000 Einwohnern von 600 stimmberechtigten Einwohnern, 3. mit mehr als 20 000 bis zu 30 000 Einwohnern von 800 stimmberechtigten Einwohnern, 	<p>Mit der Neuregelung des Absatzes 2 zum Inhalt des Einwohnerantrages werden in nicht unwesentlichem Umfang Antragshürden abgebaut. So wird künftig auf die Bedingung verzichtet, im Einwohnerantrag einen Vorschlag zur Deckung der Kosten darzulegen, die mit der Umsetzung des Begehrens verbunden sind. Anders als beim Bürgerbegehren, der letztlich bei einem erfolgreichen Bürgerentscheid zu einer – anstelle der Vertretung - von der Bürgerschaft unmittelbar getroffenen Sachentscheidung führen kann, verpflichtet ein zulässiger Einwohnerantrag die Vertretung allein dazu, das von der Einwohnerschaft vorgebrachte Begehren inhaltlich zu beraten. Vor diesem Hintergrund sind gesteigerte Anforderungen an die Zulässigkeit des Einwohnerantrages nicht geboten. Bis auf Niedersachsen verzichten alle übrigen Bundesländer auf eine derartige Regelung zum Kostendeckungsvorschlag.</p> <p>Zur Stärkung des Instruments des Einwohnerantrages werden Antragshürden durch eine Senkung der Quoren für die Unterstützung des Verlangens abgebaut.</p> <p>Die Senkung der Quoren für die Zulässigkeit eines Einwohnerantrags wurde im Workshop „Allgemeine Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts“ angeregt.</p>
---	---	--

<p>antragsberechtigten Einwohnern.</p> <p>mit nicht mehr als 100 000 Einwohnern von 2 000 antragsberechtigten Einwohnern,</p> <p>mit mehr als 100 000 Einwohnern, aber nicht mehr als 150 000 Einwohnern, von 3 000 antragsberechtigten Einwohnern,</p> <p>mit mehr als 150 000 Einwohnern, aber nicht mehr als 200 000 Einwohnern, von 4 000 antragsberechtigten Einwohnern,</p> <p>mit mehr als 200 000 Einwohnern von 5 000 antragsberechtigten Einwohnern.</p> <p>(3) Richtet sich der Einwohnerantrag gegen einen Beschluss des Gemeinderates/ Kreistages oder eines beschließenden Ausschusses, so muss er innerhalb von sechs Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht werden.</p> <p>(5) Der Gemeinderat/ Kreistag stellt die Zulässigkeit des Einwohnerantrages fest. Ist der Einwohnerantrag zulässig, so hat der Gemeinderat/ Kreistag ihn innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Antrags zu beraten. Der Gemeinderat/ Kreistag soll die im Antrag benannten Vertreter der Antragsteller hören. Das Ergebnis der Beratung oder die Gründe für die Entscheidung, den Antrag für unzulässig zu erklären, sind ortsüblich bekanntzumachen.</p> <p>(6) Gegen die Zurückweisung eines Einwohnerantrages kann jeder Unterzeichner den Verwaltungsrechtsweg beschreiten. Über den Widerspruch im Vorverfahren entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde kostenfrei. Das Nähere regelt das Kommunalwahlgesetz.</p>	<p>4. mit mehr als 30 000 bis zu 50 000 Einwohnern von 900 stimmberechtigten Einwohnern,</p> <p>5. mit mehr als 50 000 bis zu 100 000 Einwohnern von 1 500 stimmberechtigten Einwohnern,</p> <p>6. mit mehr als 100 000 bis zu 200 000 Einwohnern von 3 500 stimmberechtigten Einwohnern,</p> <p>7. mit mehr als 200 000 Einwohner von 4 000 stimmberechtigten Einwohnern.</p> <p>(4) Der Einwohnerantrag ist mit den zu seiner Unterstützung erforderlichen Unterschriften bei der Kommune schriftlich einzureichen; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Richtet sich der Einwohnerantrag gegen einen Beschluss der Vertretung oder eines beschließenden Ausschusses, muss er innerhalb von zwei Monaten nach der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht werden.</p> <p>(5) Die Vertretung stellt die Zulässigkeit des Einwohnerantrages fest. Ist der Einwohnerantrag zulässig, so hat die Vertretung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Antrags über diesen zu beraten. Die Vertretung soll die Vertreter des Einwohnerantrages anhören. Das Ergebnis der Beratung oder die Gründe für die Entscheidung, den Einwohnerantrag für unzulässig zu erklären, sind ortsüblich bekannt zu machen.</p> <p>(6) Gegen die Zurückweisung eines Einwohnerantrages kann jeder Unterzeichner den Verwaltungsrechtsweg beschreiten. Über den Widerspruch im Vorverfahren entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde kostenfrei.</p> <p>(7) Das Nähere regelt das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt.</p>	<p>Im Interesse der Rechtsklarheit regelt Absatz 4 Satz 1, dass der bei der Kommune schriftlich eingereichte Einwohnerantrag die Unterschriften enthalten muss, die nach Absatz 3 zu seiner Unterstützung notwendig sind, und dass die Schriftform durch die elektronische Form nicht ersetzt werden kann.</p> <p>Die Frist zur Einreichung eines gegen einen Beschluss der Vertretung gerichteten Einwohnerantrages wird von 6 Wochen auf 2 Monate ausgeweitet. Damit wird die Erbringung der für den Einwohnerantrag erforderlichen Unterstützungsunterschriften erleichtert. Dies dient der Förderung der Teilhabe der Einwohnerschaft am kommunalpolitischen Geschehen vor Ort.</p>
--	---	---

<p style="text-align: center;">§ 25 GO LSA / § 18 LKO LSA Bürgerbegehren</p> <p>(1) Über eine wichtige Gemeindeangelegenheit (§ 26 Abs. 2)/ Kreisangelegenheit (§ 19 Abs. 2) kann die Bürgerschaft einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).</p> <p>Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens durchgeführt worden ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 26 Abs. 3 GO LSA/§ 19 Abs. 3 LKO LSA Bürgerentscheid</p> <p>(3) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises und Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister/Landrat obliegen, 2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung/Kreisverwaltung, 3. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Gemeinderates/Kreistages, des Bürgermeisters/Landrates und der Gemeindebediensteten/Kreisbediensteten, 4. die Haushaltssatzung (einschließlich der Haushaltspläne oder der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe), die Gemeindeabgaben/Kreisabgaben und die Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Gemeinde/des Landkreises, 	<p style="text-align: center;">§ 26 Bürgerbegehren</p> <p>(1) Die Bürger können mit einem Bürgerbegehren beantragen, dass sie über eine Angelegenheit der Kommune selbst entscheiden.</p> <p>(2) Gegenstand eines Bürgerbegehrens können Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Kommune sein, die in der Entscheidungszuständigkeit der Vertretung liegen und zu denen nicht innerhalb der letzten zwei Jahre ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist. Ein Bürgerbegehren ist unzulässig über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die innere Organisation der Verwaltung der Kommune, 2. die Rechtsverhältnisse der ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung, des Hauptverwaltungsbeamten, des Bürgermeisters der Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde und der Beschäftigten der Kommune, 3. die Haushaltssatzung, einschließlich der Haushaltspläne oder der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, die kommunalen Abgaben und die Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Kommune, 	<p>Mit den Änderungen der Regelungen zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid werden die Möglichkeiten der direkten Beteiligung der Bürger an Sachentscheidungen der Kommune erweitert. Zugleich werden im Interesse der Rechtsklarheit die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens, mit dem die Durchführung eines Bürgerentscheids eingeleitet werden kann, einheitlich in einer Vorschrift zusammengefasst.</p> <p>Zu Absatz 2: Mit der Neuregelung des Absatzes 2 wird das zulässige Themenspektrum für Bürgerbegehren erweitert. Während nach der bisherigen Rechtslage der Gegenstand eines Bürgerbegehrens ausschließlich auf wichtige Angelegenheiten beschränkt war, sind einem Bürgerbegehren künftig grundsätzlich all jene Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Kommune zugänglich, die in der Entscheidungskompetenz der Vertretung liegen. Auf das bisherige besondere Erfordernis der Wichtigkeit, die die vom Bürgerbegehren betroffene Angelegenheit für die Kommune haben musste, wird verzichtet.</p> <p>Verzicht auf Wichtigkeit einer Angelegenheit ist Vorschlag aus kommunalen Raum im Workshop</p> <p>Mit Satz 2 wird der nach bisherigem Recht normierte Katalog der Angelegenheiten übernommen, die einem Bürgerbegehren entzogen sind, da sie aus der Natur der Sache einer unmittelbaren Entscheidung durch die Bürgerschaft nicht zugänglich sind. Festgehalten wird dabei auch daran, dass Gegenstand eines Bürgerbegehrens keine Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und keine Aufgaben sein können, die dem Hauptverwaltungsbeamten zugewiesen sind. Diese Aufgaben liegen nicht in der Entscheidungskompetenz der Vertretung. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit wird der Katalog ergänzt um</p>
---	---	--

<p>5. die Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde/des Landkreises und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und, soweit der Haushalt der Gemeinde/des Landkreises nach dem System der doppelten Buchführung geführt wird, des Gesamtabschlusses,</p> <p>6. Entscheidungen in Rechtsmittel- und Rechtsbehelfsverfahren,</p> <p>7. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen.</p> <p>(2) Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden. Es muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichner zu vertreten. Das Bürgerbegehren muss eine mit Ja oder Nein zu beantwortende Fragestellung, die zum Gegenstand des Bürgerentscheids gemacht werden soll, enthalten. Es muss eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Gemeinderates/Kreistages, muss es innerhalb von sechs Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein.</p> <p>(3) Das Bürgerbegehren muss von mindestens 15 vom Hundert der wahlberechtigten Bürger unterzeichnet sein, höchstens jedoch in Gemeinden</p> <p>mit nicht mehr als 20 000 Einwohnern von 1 500 wahlberechtigten Bürgern,</p> <p>mit mehr als 20 000, aber nicht mehr als 50 000 Einwohnern von 3 000 wahlberechtigten Bürgern,</p> <p>mit mehr als 50 000, aber nicht mehr als 100 000 Einwohnern von 5 000 wahlberechtigten Bürgern,</p> <p>mit mehr als 100 000 Einwohnern von 10 000 wahlberechtigten Bürgern.</p>	<p>4. die Feststellung des Jahresabschlusses der Kommune und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und des Gesamtabschlusses,</p> <p>5. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitigkeiten,</p> <p>6. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch,</p> <p>7. Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens, eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind, sowie</p> <p>8. Angelegenheiten, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen.</p> <p>(3) Das Bürgerbegehren muss die begehrte Sachentscheidung in Form einer mit Ja oder Nein zu beantwortenden Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der mit der Ausführung der Sachentscheidung entstehenden Kosten enthalten. Die Verwaltung der Kommune ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich. Im Bürgerbegehren sollen bis zu drei Personen benannt werden, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.</p>	<p>Angelegenheiten im Rahmen der Bauleitplanung und der Planfeststellungsverfahren. In diesen Verfahren ist bereits eine Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung in formalisierter Form vorgesehen (vgl. § 3 Baugesetzbuch, §§ 72 VwVfG). Im Rahmen von Verfahren der Bauleitplanung und Planfeststellungsverfahren sind zahlreiche unterschiedliche öffentliche und private Belange zu berücksichtigen und gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Berücksichtigung der vielfältigen öffentlichen Belange und ihre Abwägung mit den ebenfalls einzubeziehenden privaten Belangen lassen sich nicht in das Schema einer Abstimmung mit „Ja“ und „Nein“ pressen. Die unterschiedlichen Beteiligungsformen können ansonsten zu inhaltlich abweichenden Bürgeräußerungen führen. Auch soll verhindert werden, dass zu den für derartige Angelegenheiten vom Gesetzgeber vorgesehenen zeit- und arbeitsaufwendigen Zulassungsverfahren einschließlich der Öffentlichkeitsbeteiligung noch ein weiteres Prüfungsverfahren in Gestalt eines Bürgerbegehrens tritt und hierdurch im öffentlichen Interesse liegende Planungen evt. verzögert werden. Die Ergänzung des Katalogs der vom Bürgerbegehren ausgeschlossenen Angelegenheiten um die der Bauleitplanung der Planfeststellungsverfahrens erfolgte im Rahmen der Anhörung auf Vorschlag des SGSA.</p> <p>Die bislang ausschließlich für die Einleitung des Einwohnerantrages bestehende Verpflichtung der Kommune, in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft den Bürgern bei ihrem Begehren behilflich zu sein, wird auf die Einleitung eines Bürgerbegehrens ausgeweitet. Die Initiatoren eines Bürgerbegehrens erhalten insoweit Unterstützung.</p>
---	--	---

<p>(3) Das Bürgerbegehren muss</p> <p>in Landkreisen mit bis zu 100 000 Einwohnern von mindestens 5 000 wahlberechtigten Bürgern,</p> <p>in Landkreisen mit über 100 000 Einwohnern, aber nicht mehr als 200 000 Einwohnern, von mindestens 10 000 wahlberechtigten Bürgern,</p> <p>in Landkreisen mit über 200 000 Einwohnern von mindestens 15 000 wahlberechtigten Bürgern unterzeichnet sein.</p> <p>(6) § 24 Abs. 6 / § 17 Abs. 6 gilt entsprechend.</p>	<p>(4) Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 v. H. der stimmberechtigten Bürger unterzeichnet sein, höchstens jedoch in Kommunen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit bis zu 20 000 Einwohnern von 1 000 stimmberechtigten Bürgern, 2. mit mehr als 20 000 bis zu 40 000 Einwohnern von 2 000 stimmberechtigten Bürgern, 3. mit mehr als 40 000 bis zu 100 000 Einwohnern von 3 000 stimmberechtigten Bürgern, 4. mit mehr als 100 000 bis zu 200 000 Einwohnern von 5 000 stimmberechtigten Bürgern, 5. mit mehr als 200 000 Einwohnern von 7 500 stimmberechtigten Bürgern. <p>(5) Das Bürgerbegehren ist mit den zu seiner Unterstützung erforderlichen Unterschriften bei der Kommune schriftlich einzureichen; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Beschluss der Vertretung, muss es innerhalb von zwei Monaten nach der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein.</p>	<p>Zur Stärkung der direkten bürgerschaftlichen Mitwirkung am kommunalpolitischen Geschehen werden die Quoren für die Unterstützung des Bürgerbegehrens gesenkt.</p> <p>Die Senkung der Quoren für die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens wurde im Workshop „Allgemeine Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts“ angeregt.</p> <p>Die Ergänzung in Satz 1 der Vorschrift dient der Klarstellung, dass das bei der Kommune schriftlich eingereichte Bürgerbegehren die Unterschriften enthalten muss, die nach Absatz 3 zu seiner Unterstützung notwendig sind, und dass die Schriftform durch die elektronische Form nicht ersetzt werden kann.</p> <p>Zur Stärkung der bürgerschaftlichen Mitwirkung am kommunalpolitischen Geschehen vor Ort wird die Frist zur Einreichung eines Bürgerbegehrens, das sich gegen einen Beschluss der Vertretung richtet, von 6 Wochen auf 2 Monate ausgeweitet. Mit der Verlängerung der Einreichungsfrist wird den Initiatoren eines Bürgerbegehrens die Erbringung der für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erforderlichen Unterstützungsunterschriften erleichtert.</p> <p>Mit der ergänzenden Neuregelung in Absatz 6 Satz</p>
--	---	--

<p>(4) Der Gemeinderat/ Der Kreistag stellt die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens fest. Die Entscheidung ist ortsüblich bekanntzugeben. Ist das Bürgerbegehren zulässig, so ist der Bürgerentscheid innerhalb von drei Monaten durchzuführen. Er entfällt, wenn der Gemeinderat/ Kreistag die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.</p> <p>(5) Nach Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens sollte eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, dass rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde/ des Landkreises hierzu bestehen.</p>	<p>(6) Die Vertretung stellt unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Eingang aller für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens erforderlichen Unterlagen, die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens fest. Die Entscheidung ist ortsüblich bekanntzugeben. § 25 Abs. 6 gilt entsprechend. Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, dürfen bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung nicht mehr getroffen und dem Begehren entgegenstehende Vollzugshandlungen nicht vorgenommen werden, es sei denn, dass zu diesem Zeitpunkt rechtliche Verpflichtungen der Kommune hierzu bestanden haben.</p>	<p>1 wird die Vertretung verpflichtet, nach Eingang des Bürgerbegehrens unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu entscheiden. Damit wird klargestellt, dass die Entscheidung zu dem nach objektiven Kriterien schnellstmöglichen Zeitpunkt zu treffen ist. Die Regelung dient der Sicherung der von den Bürgern mit dem Bürgerbegehren verfolgten Belange insbesondere im Hinblick darauf, dass die Feststellungsentscheidung der Vertretung Voraussetzung für den Beginn der Sperrwirkung des zulässigen Bürgerbegehrens nach Satz 4 ist, wonach bis zu dem Bürgerentscheid keine dem Begehren entgegenstehende Maßnahmen entschieden und vollzogen werden dürfen.</p> <p>Eine feste Frist für die Zulässigkeitsfeststellung wird nicht vorgegeben, um vor Ort im Einzelfall etwaigen Terminengpässen oder Schwierigkeiten bei der Zulässigkeitsprüfung, z.B. bei der Prüfung der Unterschriftslisten oder Klärung entscheidungserheblicher Rechtsfragen, Rechnung zu tragen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 25 GO LSA / § 18 LKO LSA Bürgerbegehren</p> <p>(4) Der Gemeinderat/ Der Kreistag stellt die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens fest. Die Entscheidung ist ortsüblich bekanntzugeben. Ist das Bürgerbegehren zulässig, so ist der Bürgerentscheid innerhalb von drei Monaten durchzuführen. Er entfällt, wenn der Gemeinderat/ Kreistag die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.</p> <p style="text-align: center;">§ 26 GO LSA / § 19 LKO LSA Bürgerentscheid</p>	<p style="text-align: center;">§ 27 Bürgerentscheid</p> <p>(1) Ist das Bürgerbegehren nach § 26 zulässig, so ist innerhalb von drei Monaten der Bürgerentscheid durchzuführen. Die Vertretung kann die Frist im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens um bis zu drei Monate verlängern. Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Vertretung die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.</p>	<p>Absatz 1 entspricht den bisherigen Regelungen des § 25 Abs. 4 und 5 GO LSA bzw. § 18 Abs. 4 und 5 LKO LSA.</p> <p>Die Neuregelung des Satzes 2 eröffnet die Möglichkeit, die Drei-Monats-Frist nach Satz 1 für die Durchführung des Bürgerentscheids hinauszuschieben. Die Fristverlängerung ist allerdings nur zulässig, wenn die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens dem zustimmen. Die mit Satz 2 eingeräumte Option zur Fristverlängerung ermöglicht es, die Durchführung des Bürgerentscheids mit dem Tag einer Kommunal- oder Parlamentswahl zusammenzulegen oder aber auf Zeiten außerhalb von Schulferien zu</p>

<p>(1) Eine wichtige Gemeindeangelegenheit/Kreisangelegenheit wird der Entscheidung der Bürger unterstellt (Bürgerentscheid), wenn ein Bürgerbegehren Erfolg hat (§ 25/ § 18) oder der Gemeinderat/ Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder die Durchführung eines Bürgerentscheids beschließt.</p> <p>(2) Wichtige Gemeindeangelegenheiten/Kreisangelegenheiten sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung einer öffentlichen Einrichtung, die den Einwohnern zu dienen bestimmt ist, 2. die Änderung von Gemeindegrenzen und Landkreisgrenzen, die Auflösung von Verwaltungsgemeinschaften, 3. die Einführung und, ausgenommen den Fall des § 89, die Aufhebung der Ortschaftsverfassung, 4. sowie andere, der Bedeutung der Nummern 1 bis 3/ 1 und 2 entsprechende Angelegenheiten der Gemeinde/des Landkreises. <p>Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, was darüber hinaus als wichtige Gemeindeangelegenheit/Kreisangelegenheit gilt.</p> <p>(4) Ist die in einem Bürgerentscheid enthaltene Fragestellung von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit Ja beantwortet worden und beträgt diese Mehrheit mindestens 25 vom Hundert der stimmberechtigten Bürger, so hat der Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Gemeinderates/ Kreistages. Er kann innerhalb von einem Jahr nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat/ Kreistag die Angelegenheit zu entscheiden.</p> <p>(5) Das Nähere regelt das Kommunalwahlgesetz.</p>	<p>(2) Ein Bürgerentscheid findet auch statt, wenn die Vertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschließt, dass eine Angelegenheit der Kommune der Entscheidung der Bürger unterstellt wird. § 26 Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Bei dem Bürgerentscheid kann über die zu entscheidende Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit Ja beantwortet wurde und diese Mehrheit mindestens 25 v. H. der stimmberechtigten Bürger beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat die Vertretung die Angelegenheit zu entscheiden.</p> <p>(4) Ein Bürgerentscheid, der die nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Mehrheit erreicht hat, hat die Wirkung eines Beschlusses der Vertretung. § 65 Abs. 3 findet keine Anwendung. Vor Ablauf von einem Jahr kann er nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert oder aufgehoben werden.</p> <p>(5) Das Nähere regelt das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt.</p>	<p>verschieben. Dies kann zu einer höheren Abstimmungsbeteiligung beitragen. Die Fristverlängerungsmöglichkeit beruht auf Vorschlag aus Workshop mit kommunalen Vertretern.</p> <p>Die bisherigen Regelungen der Absätze 1 und 2 wurden aus rechtssystematischen Gründen in die Regelung des § 27 zu den Voraussetzungen für die Einleitung eines Bürgerentscheids im Wege des Bürgerbegehrens übernommen. Entsprechend der bisherigen Rechtslage stellt Absatz 2 klar, dass ein Bürgerentscheid nicht nur aufgrund eines zulässigen Bürgerbegehrens, sondern auch auf Initiative der Vertretung durchgeführt werden kann.</p> <p>Absatz 3 entspricht weitgehend der bisherigen Rechtslage. Ergänzend wird in Satz 3 klargestellt, dass bei Stimmengleichheit die zur Entscheidung gestellte Frage als abgelehnt gilt.</p> <p>Absatz 4 Satz 2 stellt klar, dass der erfolgreiche Bürgerentscheid, dem die Wirkung eines Beschlusses der Vertretung zukommt, von der Widerspruchspflicht und dem Widerspruchsrecht des Hauptverwaltungsbeamten nach § 65 Abs. 3 ausgenommen ist. Rechtsverstöße sind bereits im Vorfeld im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durch die Vertretung oder ggf. auch durch die Kommunalaufsichtsbehörde geltend zu machen.</p>
--	---	--

<p style="text-align: center;">§ 27 GO LSA Einwohnerversammlung, Einwohnerfragestunde</p> <p>(1) In jeder Gemeinde soll der Bürgermeister mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderates auch öfter, eine Einwohnerversammlung zur Erörterung gemeindlicher Angelegenheiten einberufen. In größeren Gemeinden sollen Einwohnerversammlungen auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 20 LKO LSA Unterrichtung, Einwohnerfragestunde</p> <p>(1) Der Landkreis unterrichtet die Öffentlichkeit über allgemein bedeutsame Angelegenheiten des Landkreises und fördert das Interesse an der Selbstverwaltung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 28 Beteiligung der Einwohner und Bürger</p> <p>(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Kommune soll der Hauptverwaltungsbeamte die betroffenen Einwohner in geeigneter Form unterrichten. In Gemeinden und Verbandsgemeinden kann der Hauptverwaltungsbeamte zu diesem Zweck eine Einwohnerversammlung einberufen; diese kann auf Teile des Gemeindegebietes oder Verbandsgemeindegebietes beschränkt werden.</p>	<p>Nach bisheriger Rechtslage obliegt ausschließlich dem Landkreis eine Unterrichtungspflicht der Öffentlichkeit über allgemein bedeutsame Angelegenheiten des Landkreises. Die Kenntnis von bedeutsamen Angelegenheiten ist aber insbesondere und gerade auf der örtlichen Ebene von entscheidender Bedeutung für die Einbeziehung und Mitwirkung der Einwohner am kommunalen Geschehen. Zur Stärkung der örtlichen Demokratie und im Interesse der Transparenz der Verwaltung soll die Information der Gemeinden und Verbandsgemeinden künftig stärker betont und der Zugang der Einwohner zu Informationen erweitert werden. Zu diesem Zweck soll in Gemeinden und Verbandsgemeinden der Hauptverwaltungsbeamte die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten vor Ort informieren.</p> <p>Über die Frage, welche Angelegenheiten allgemein bedeutsam sind, und die Art und Weise der Unterrichtung hat der Hauptverwaltungsbeamte in Abhängigkeit der Thematik und Bedeutung der Angelegenheit zu entscheiden. Auf die gesetzliche Festlegung näherer Einzelheiten über Art und Umfang der Unterrichtung wird verzichtet. Zur Information der Einwohner von Gemeinden und Verbandsgemeinden kann auf das bereits bestehende Instrument der Einwohnerversammlung zurückgegriffen werden. Die bisherigen Vorgaben zur regelmäßigen Einberufungspflicht zu Einwohnerversammlungen entfallen künftig. Inhaltliche und zeitliche Notwendigkeiten zur Durchführung von Einwohnerversammlungen ergeben sich aus den jeweiligen Verhältnissen vor Ort.</p> <p>Auf eine ausdrückliche Einbeziehung auch der Landkreise in die Regelung des Satzes 2 zur</p>
--	--	---

<p style="text-align: center;">§ 27 GO LSA Einwohnerversammlung, Einwohnerfragestunde</p> <p>(2) Nach Maßgabe der Hauptsatzung sind Fragestunden für die Einwohner im Rahmen der Gemeinderatssitzungen vorzusehen.</p> <p style="text-align: center;">§ 20 LKO LSA Unterrichtung, Einwohnerfragestunde</p> <p>(2) Nach Maßgabe der Hauptsatzung sind Fragestunden für die Einwohner im Rahmen der Kreistagssitzungen vorzusehen.</p>	<p>(2) Bei öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer beschließenden Ausschüsse sind Fragestunden für die Einwohner vorzusehen. Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.</p> <p>(3) Die Vertretung kann beschließen, zu Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Kommune eine Befragung der Bürger durchzuführen. Satz 1 gilt nicht in Angelegenheiten nach § 26 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 4 bis 8. Die Befragung hat in anonymisierter Form zu erfolgen. Die Abstimmung kann auch als Onlineabstimmung erfolgen, soweit hinreichend sichere Vorkehrungen gegen Missbrauch und zur Sicherung der Integrität der Ergebnisermittlung getroffen werden. Die Teilnahme ist freiwillig. Einzelheiten sind in der Hauptsatzung zu regeln.</p>	<p>Durchführung von Einwohnerversammlungen wird wie bisher verzichtet. Der Landrat kann allerdings in eigener Verantwortung entscheiden, ob eine Einwohnerversammlung, ggf. gebietsbezogen, geeignet erscheint, in einer allgemein bedeutsamen Angelegenheit der Unterrichtungspflicht nach Satz 1 nachzukommen.</p> <p>Mit der Neuregelung werden Einwohnerfragestunden als wichtiges Instrument der Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner am kommunalpolitischen Geschehen künftig auch für Sitzungen der beschließenden Ausschüsse der Vertretung eröffnet. Dadurch wird der Einwohnerschaft ermöglicht, zu solchen Angelegenheiten, die die Vertretung aus ihrer Zuständigkeit einem beschließenden Ausschuss zur eigenen Entscheidung übertragen hat, unmittelbar die sach- und entscheidungskompetenten Ausschussmitglieder zu befragen und von ihnen Informationen zu erhalten. Die konkrete Ausgestaltung der Fragestunden bleibt der Regelung durch die Vertretung überlassen.</p> <p>Die Ausweitung der Einwohnerfragestunden auf beschließende Ausschüsse beruht auf Vorschlag kommunaler Vertreter im Workshop „Allgemeine Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts.“</p> <p>Bürgerbefragungen, die zum Zwecke einer bloßen Meinungserkundung in Form einer demoskopischen Umfrage durchgeführt werden, sind bereits nach geltendem Recht möglich. Mit Absatz 3 wird für derartige Befragungen eine eindeutige gesetzliche Grundlage geschaffen. Die Vorschrift regelt die Befragung aller Bürger einer Gemeinde, Verbandsgemeinde oder eines Landkreises, bei der der Teilnehmerkreis entsprechend den Wahlrechtsvorschriften bestimmt wird. Die Bürgerbefragung gibt der Vertretung die Möglichkeit, vor (wichtigen)</p>
--	---	---

		<p>Entscheidungen die Meinung der Bürger zu erfragen, und dient ihr insoweit als Entscheidungshilfe für ihre Willensbildung. Zugleich wird den Bürgern ein weiteres Partizipationsinstrument zur Verfügung gestellt, mit dem sie zumindest vorbereitend in die kommunalen Entscheidungsprozesse einbezogen werden. Damit kann deren Interesse an kommunalen Angelegenheiten erhöht werden. Gegenstand einer Bürgerbefragung können, mit Ausnahme der in §26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Rechtsverhältnisse, alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises sein, für die die Vertretung zuständig ist. Im Unterschied zum Bürgerentscheid ist das Ergebnis der Bürgerbefragung für die Vertretung rechtlich nicht verbindlich. Die näheren Einzelheiten zur Durchführung von Bürgerbefragungen, insbesondere zum Verfahren, sind in der Hauptsatzung zu regeln.</p> <p>Die Neuregelung beruht auf Vorschlag kommunaler Vertreter im Workshop „Allgemeine Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts.“</p>
<p>§ 23 GO LSA Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten</p> <p>(1) Die Gemeinde hat in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Einwohnern bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren behilflich zu sein, auch wenn sie für deren Durchführung nicht zuständig ist.</p> <p>(2) Die Gemeinde hat Vordrucke für Anträge, Anzeigen und Meldungen, die ihr von anderen Behörden überlassen werden, bereitzuhalten.</p>	<p>§ 29 Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten</p> <p>(1) Die Kommunen sind ihren Einwohnern in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft dabei behilflich, Verwaltungsverfahren einzuleiten, auch wenn sie für deren Durchführung nicht zuständig sind.</p> <p>(2) Die Kommunen haben Vordrucke für Anträge, Anzeigen und Meldungen, die ihnen von anderen Behörden überlassen werden, für ihre Einwohner bereitzuhalten.</p>	<p>Von nicht unerheblicher Bedeutung für die Einwohner ist ihre Unterstützung durch die Kommunalverwaltung in Verwaltungsverfahren. Künftig sollen daher alle Kommunen, egal ob Gemeinde, Verbandsgemeinde oder Landkreis, verpflichtet sein, ihren Einwohnern in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren behilflich zu sein, auch wenn sie für deren Durchführung nicht zuständig sind. Diese Hilfestellung kann vielfältig sein,</p>

<p>(3) Die Gemeinde hat Anträge, die beim Landkreis oder bei dem Landesverwaltungsamt einzureichen sind, entgegenzunehmen und unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Die Einreichung bei der Gemeinde gilt als bei der zuständigen Behörde vorgenommen, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe sind keine Anträge im Sinne dieses Gesetzes.</p> <p>(4) Andere Rechtsvorschriften über die Verpflichtung der Gemeinde zur Auskunftserteilung und zur Entgegennahme</p>	<p>(3) Die Kommunen haben Anträge, die bei einer anderen Kommune des Landes oder bei einer Landesbehörde einzureichen sind, entgegenzunehmen und unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Die Einreichung bei der Kommune gilt als Antragstellung bei der zuständigen Behörde, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht. Rechtsbehelfe sind keine Anträge im Sinne dieses Gesetzes.</p> <p>(4) Andere Rechtsvorschriften über die Verpflichtung der Kommunen zur Auskunftserteilung und zur Entgegennahme</p>	<p>beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Bereithalten von Vordrucken, ➤ Auskunftserteilung über Zuständigkeiten, ➤ Hilfestellung bei der Ausfüllung von Formularen und Anträgen, ➤ Entgegennahme und Weiterleitung von Anträgen. <p>Umfang der Hilfspflichten ist auf Einleitung von Verwaltungsverfahren beschränkt, Hilfestellung der Kommunen liegt insoweit darin, ihren Einwohnern für ein Verwaltungsverfahren den richtigen Weg zu weisen. Zu einer weitergehenden Betreuung oder gar rechtlichen Beratung bezüglich der Durchführung eines Verfahrens, für das die Kommune nicht zuständig ist, besteht nicht zuletzt im Hinblick auf die Haftungsrisiken und die Bestimmungen des Rechtsberatungsgesetzes keine Verpflichtung. Diese Aufgaben sind den für die Durchführung zuständigen Behörden vorbehalten. Darauf weist Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich hin.</p> <p>Bei Einwohnern von Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde erfüllt nach § 89 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzentwurfs die Verbandsgemeinde die Hilfestellungspflicht anstelle der Mitgliedsgemeinde.</p> <p>Hilfestellungspflicht der Kommunen von besonderer Bedeutung gerade für ältere und gebrechliche Einwohner.</p> <p>Nach Absatz 3 erstreckt sich die Verpflichtung der Kommunen zur Entgegennahme und unverzüglichen Weiterleitung von Anträgen nur auf diejenigen, die bei einer anderen Kommune des Landes oder bei einer Landesbehörde einzureichen sind. Für bei anderen Behörden einzureichende Anträge gilt die Vorschrift nicht.</p> <p>Die Vorschrift stellt wie bisher klar, dass andere Vorschriften, die die Kommune ebenfalls, teilweise</p>
---	---	--

<p>und Weiterleitung von Anträgen in Verwaltungsverfahren, für deren Durchführung sie nicht zuständig ist oder an deren Durchführung sie nur mitwirkt, bleiben unberührt.</p> <p>(5) Die Aufgaben der Gemeinde nach den Absätzen 1 bis 4 obliegen bei Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften der Verwaltungsgemeinschaft.</p>	<p>und Weiterleitung von Anträgen in Verwaltungsverfahren, für deren Durchführung sie nicht zuständig ist oder an deren Durchführung sie nur mitwirkt, finden Anwendung.</p>	<p>in weitergehendem Umfang, zur Hilfestellung in Verwaltungsverfahren verpflichten, in denen sie nicht zuständig ist oder an denen sie nur mitwirkt, unberührt bleiben.</p> <p>Die Regelung des Absatzes 5 ist nach Abschluss der Gemeindegebietsreform 2011 gegenstandslos. Für Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden ergibt sich die Verpflichtung nach § 29 aus § 89 Abs. 1 Nr. 9.</p>
<p style="text-align: center;">§ 28 GO LSA Ehrenamtliche Tätigkeit</p> <p>(1) Die Bürger sind verpflichtet, eine ehrenamtliche Tätigkeit (eine Wahl in den Gemeinderat oder Ortschaftsrat, ein gemeindliches Ehrenamt und eine Bestellung zu ehrenamtlicher Mitwirkung) für die Gemeinde zu übernehmen und auszuüben; dies gilt nicht für das Ehrenamt des Kassenverwalters und des Ortsbürgermeisters oder des Ortsvorstehers.</p> <p>(2) Die Bestellung zu ehrenamtlicher Tätigkeit kann, wenn sie nicht auf Zeit erfolgt ist, jederzeit zurückgenommen werden. Sie erlischt mit dem Verlust des Bürgerrechts.</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Ehrenamtliche Tätigkeit</p> <p>(1) Die Bürger sind verpflichtet, Ehrenämter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Kommune zu übernehmen und auszuüben. Die Kommunen können Ehrenämter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten auch anderen Personen als Bürgern übertragen, soweit diese ihr Einverständnis erklären.</p> <p>(2) Die Berufung zu einem Ehrenamt oder einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit kann, wenn sie nicht auf Zeit erfolgt ist, jederzeit zurückgenommen werden. Sie erlischt mit dem Verlust des Bürgerrechts.</p>	<p>Die ergänzende Neuregelung in Absatz 1 Satz 1 betrifft die ehrenamtliche Tätigkeit in der kommunalen Selbstverwaltung, unterscheidet diesen Oberbegriff aus Gründen der Rechtsklarheit künftig jedoch ausdrücklich in Ehrenämter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten. Mit der Neuregelung wird verdeutlicht, dass die verpflichtende ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 30 Ehrenämter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten umfasst, soweit sich diese auf eine Angelegenheit der Kommune auf deren Veranlassung hin bezieht. Ehrenämter sind ein bestimmter abgegrenzter Kreis von ehrenamtlich wahrzunehmenden Geschäften der Kommune, die auf längere Zeit zu erledigen sind. Ehrenämter sind insbesondere die Mandatstätigkeiten in den Vertretungen, Ortschaftsräten, die Ämter des Ortsbürgermeisters und Ortsvorstehers, ehrenamtliche Bürgermeister. Ehrenämter müssen im Rahmen eines Ehrenbeamtenverhältnisses ausgefüllt werden, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist oder die Voraussetzungen gem. § 3 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz erfüllt sind. Ehrenämter umfassen einen bestimmten, abgrenzbaren Kreis von ehrenamtlich wahrzunehmenden Verwaltungsgeschäften. Sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten beinhalten die Mitwirkung bei der Durchführung von gemeindlichen Aufgaben, ohne dass die</p>

<p>(3) Zu ehrenamtlicher Tätigkeit in der Jugendpflege kann auch bestellt werden, wer wegen seines Lebensalters noch nicht Bürger ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 21 LKO LSA Ehrenamtliche Tätigkeit</p> <p>Die Bürger des Landkreises sind zu ehrenamtlicher Tätigkeit für den Landkreis verpflichtet. Die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt über die ehrenamtliche Tätigkeit gelten entsprechend.</p>		<p>Voraussetzungen eines Ehrenamtes erfüllt sind. So handelt es sich beispielsweise bei dem Gemeindeführer gem. § 15 BrSchG um ein Ehrenamt, während die weiteren Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr gem. § 8 Abs. 1 BrSchG ehrenamtlich tätig sind.</p> <p>Die bisherige Regelung des § 28 Abs. 1, 2. Halbsatz GO LSA wird gestrichen. Die Verpflichtung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Kassenverwalter ist in der Praxis von keiner Relevanz, nicht zuletzt, da die Verwaltung der Kasse zu den Kernaufgaben der Kommunalverwaltung gehört, zu deren Wahrnehmung gerade wegen der Bedeutung und besonderen Verantwortung der Erledigung der Kassengeschäfte Fachkenntnisse erforderlich sind. Dementsprechend sind in der Verwaltung die zur Aufgabenerfüllung geeigneten Beamte und Beschäftigte einzustellen. Für die Bestellung in das Amt des Ortsvorstehers ist das Einverständnis des Betroffenen bereits nach dem geltenden Ortschaftsrecht geregelt. Entsprechendes muss für das Amt des Ortsbürgermeisters gelten.</p> <p>Die Erweiterung des Begriffs der ehrenamtlichen Tätigkeit in Absatz 1 Satz 1 beruht auf Vorschlag kommunaler Vertreter im Workshop „Allgemeine Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts.“</p> <p>Die Neuregelung des Absatzes 1 Satz 2 eröffnet die Möglichkeit zur freiwilligen Übernahme von Ehrenämtern und sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit für andere Personen, die nicht zur Wahl der Vertretung berechtigt sind. Dies ermöglicht die gemeinschaftsbezogene Mitarbeit und Partizipation am kommunalen Geschehen auch nicht wahlberechtigter Einwohner und sonstiger nicht ortsansässiger Personen. Die Übertragung kann nur auf freiwilliger Basis erfolgen.</p> <p>Die bisherige Regelung des § 28 Abs. 3 GO LSA</p>
--	--	--

	<p>(3) Wer zu einem Ehrenamt oder einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit berufen wird, ist vor Aufnahme der Tätigkeit durch den Hauptverwaltungsbeamten auf die ihm nach den §§ 32 und 33 obliegenden Pflichten sowie auf die Regelungen des § 34 hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.</p>	<p>wird gestrichen. Es besteht keine Notwendigkeit für eine Sonderregelung zur Bestellung von Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und insoweit nicht die Bürgereigenschaft besitzen, zu ehrenamtlicher Tätigkeit in der Jugendpflege. Die ehrenamtliche Mitwirkung dieses Personenkreises könnte, soweit erforderlich, künftig nach der neuen Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 erfolgen.</p> <p>Die Regelung des Absatzes 3 entspricht dem bisherigen § 32 GO LSA. Zudem wird eine Hinweispflicht auf den neuen § 34 (Haftung) aufgenommen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 29 GO LSA Ablehnungsgründe</p> <p>(1) Die wählbaren Gemeindeglieder können die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit nur aus wichtigen Gründen ablehnen oder ihr Ausscheiden verlangen. Als wichtiger Grund ist es insbesondere anzusehen, wenn der Verpflichtete durch sein Alter, seine Berufs- oder Familienverhältnisse, seinen Gesundheitszustand oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert ist.</p> <p>(2) Wer ohne wichtigen Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ablehnt oder ihre Ausübung verweigert, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten beschließt der Gemeinderat über die Einleitung der Verfolgung und die Ahndung bei Gemeinderatsmitgliedern. Im Übrigen leitet der Bürgermeister die Verfolgung und die Ahndung ein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 Ablehnungsgründe</p> <p>(1) Der Bürger kann aus wichtigem Grund die Übernahme eines Ehrenamtes oder einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit ablehnen oder seine Abberufung verlangen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ihm das Amt oder die Tätigkeit wegen seines Alters, der Berufs- oder Familienverhältnisse, seines Gesundheitszustandes oder wegen sonstiger in seiner Person liegenden Umstände nicht zugemutet werden kann.</p> <p>(2) Wer ohne einen wichtigen Grund die Übernahme eines Ehrenamtes oder einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit ablehnt oder ihre Ausübung verweigert, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Zuständige Behörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Kommune, der die Ausführung der Rechtsvorschrift oder die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschrift obliegt, gegen die sich die Zuwiderhandlung richtet. Ob eine Ordnungswidrigkeit vorliegt und geahndet wird, entscheidet bei Mitgliedern der Vertretung die Vertretung. Im Übrigen trifft der Hauptverwaltungsbeamte die erforderlichen Maßnahmen.</p>	<p>Die Möglichkeit, eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigem Grund abzulehnen oder sie zu beenden, ist jedem Bürger einzuräumen, nicht allein den wählbaren. Die bisherige Rechtslage schließt die Bürger unter 18 Jahren von den Ablehnungsmöglichkeiten aus.</p>

<p style="text-align: center;">§ 30 GO LSA Pflichten ehrenamtlich tätiger Bürger</p> <p>(1) Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellt wird, muss die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen.</p> <p>(2) Der ehrenamtlich tätige Bürger ist zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Er darf die Kenntnis von geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerfen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutze berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.</p> <p>(3) Der ehrenamtlich tätige Bürger darf Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit er nicht als gesetzlicher Vertreter handelt. Dies gilt für einen ehrenamtlich mitwirkenden Bürger nur, wenn die vertretenen Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet bei Gemeinderäten und Ortschaftsräten der Gemeinderat, im Übrigen der Bürgermeister.</p>	<p style="text-align: center;">§ 32 Pflichten ehrenamtlich Tätiger</p> <p>(1) Der in ein Ehrenamt oder zu einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit Berufene hat die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst zu führen.</p> <p>(2) Der in ein Ehrenamt oder zu einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit Berufene ist über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er darf die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerfen. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit fort. Die Geheimhaltung kann nur aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner besonders angeordnet werden. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald sie nicht mehr gerechtfertigt ist.</p> <p>(3) Der in ein Ehrenamt Berufene hat eine besondere Treuepflicht gegenüber der Kommune, für die er das Ehrenamt ausübt. Er darf Dritte nicht vertreten, wenn diese ihre Ansprüche und Interessen gegenüber der Kommune geltend machen; hiervon ausgenommen sind Fälle der gesetzlichen Vertretung. Das Verbot nach Satz 2 gilt auch für zu einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit Berufene, wenn die vertretenen Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen. Ob die Voraussetzungen eines Vertretungsverbots vorliegen, entscheidet bei Mitgliedern der Vertretung, Ortschaftsräten und Ortsvorstehern die Vertretung, im Übrigen der Hauptverwaltungsbeamte.</p> <p>(4) Für durch die Verbandsgemeinde in ein Ehrenamt oder zu einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit Berufene gilt das Verbot nach Absatz 3 auch für Angelegenheiten der Mitgliedsgemeinden.</p>	<p>Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des § 30 GO LSA.</p> <p>Zu Absatz 3 Die Regelung zum Vertretungsverbot eines in ein Ehrenamt oder in eine sonstige ehrenamtliche Tätigkeit Berufenen entspricht der bisherigen Rechtslage. Sie wird lediglich im Interesse der Rechtsklarheit sprachlich überarbeitet.</p> <p>Absatz 4 entspricht § 15 Abs. 1 Nr. 4 VerbGemG LSA.</p>
--	---	--

<p>(4) Übt ein zu ehrenamtlicher Tätigkeit bestellter Bürger diese Tätigkeit nicht aus oder verletzt er seine Pflichten nach Absatz 1 gröblich oder handelt er seiner Verpflichtung nach Absatz 2 zuwider oder übt er entgegen der Entscheidung des Gemeinderates oder Bürgermeisters eine Vertretung nach Absatz 3 aus, gilt § 29 Abs. 2.</p>	<p>(5) Übt ein in ein Ehrenamt oder zu einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit Berufener dieses Amt oder diese Tätigkeit nicht aus oder verletzt er seine Pflichten nach Absatz 1 gröblich oder handelt er seiner Verpflichtung nach Absatz 2 zuwider oder übt er entgegen der Entscheidung der Vertretung oder des Hauptverwaltungsbeamten eine Vertretung nach Absatz 3 aus, gilt § 31 Abs. 2.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 31 GO LSA Mitwirkungsverbot</p> <p>(1) Wer ehrenamtlich tätig ist, darf bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Lebenspartner, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen besonderen Vorteil oder Nachteil bringen kann. ...</p> <p>Dies gilt nicht, wenn er an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. ...</p> <p>(2) Wer in einer Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist, darf bei dieser Angelegenheit nicht in ehrenamtlicher Tätigkeit beratend oder entscheidend</p>	<p style="text-align: center;">§ 33 Mitwirkungsverbot</p> <p>(1) Der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ihm selbst, 2. seinem Ehegatten oder seinem eingetragenen Lebenspartner, 3. seinen Verwandten bis zum dritten oder seinen Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der eingetragenen Lebenspartnerschaft oder 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person <p>einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Unmittelbar ist der Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergeben würde, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen, weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen. Satz 1 gilt nicht, wenn der in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.</p> <p>(2) Das Mitwirkungsverbot nach Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt auch für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene, die</p>	<p>Die Vorschrift entspricht der bisherigen Rechtslage. Zur Beseitigung von Rechtsunklarheiten werden sprachliche Überarbeitungen und klarstellende Ergänzungen vorgenommen. Der Rechtsklarheit dient auch die gliederungsmäßige Unterteilung der bisherigen Bestimmungen des § 31 Abs. 1 GO LSA in zwei Absätze (Absatz 1 und 2 der Vorschrift).</p> <p>Zur Klarstellung der Voraussetzungen eines Mitwirkungsverbots wird künftig das Mitwirkungsverbot von der Unmittelbarkeit des Vor- oder Nachteils abhängig gemacht, den die Entscheidung einem in ein Ehrenamt oder in eine sonstige ehrenamtliche Tätigkeit Berufenen bringen kann. Ob ein Vor- oder Nachteil unmittelbar ist, wird mit Satz 2 der Vorschrift definiert. Als solcher gilt nur derjenige Vor- oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung ergibt, ohne dass, abgesehen von der nach § 65 Abs. 1 des Gesetzentwurfs dem Hauptverwaltungsbeamten obliegenden tatsächlichen Ausführung des Beschlusses, weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen. An dieser unmittelbaren Kausalität fehlt es damit, wenn über die Ausführung des Beschlusses hinaus weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen.</p>

<p>mitwirken. Das Gleiche gilt für denjenigen, der</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist oder 2. bei einer juristischen Person oder bei einem nichtrechtsfähigen Verein als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines vergleichbaren Organs tätig ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter der Gemeinde angehört, oder 3. Gesellschafter einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ist, <p>wenn die unter den Nummern 1 bis 3 Bezeichneten ein wirtschaftliches oder besonderes persönliches Interesse an der Erledigung der Angelegenheit haben.</p> <p>(1)... Das Mitwirkungsverbot gilt nicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Beschlüssen und Wahlen, durch die jemand als Vertreter der Gemeinde in Organe der in Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 genannten Art entsandt oder aus ihnen abberufen wird, 2. bei Wahlen und anderen Bestellungen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und bei der Abwahl oder Abberufung aus solchen Tätigkeiten. <p>Das durch die Schwägerschaft begründete Mitwirkungsverbot entfällt mit der Auflösung der sie begründenden Ehe oder der Aufhebung der sie begründenden Eingetragenen Lebenspartnerschaft.</p> <p>(3) (weggefallen)</p> <p>(4) Wer annehmen muss, nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 an der Beratung und Entscheidung</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben haben oder beratend oder entgeltlich tätig geworden sind, 2. bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung, die an der Entscheidung der Angelegenheit ein wirtschaftliches oder besonderes persönliches Interesse hat, gegen Entgelt beschäftigt sind, 3. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines vergleichbaren Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung sind, die an der Entscheidung der Angelegenheit ein wirtschaftliches oder besonderes persönliches Interesse hat, es sei denn, sie gehören den genannten Organen als Vertreter der Kommune oder auf deren Vorschlag an, oder 4. Gesellschafter einer Kapital- oder Personengesellschaft sind, die an der Entscheidung der Angelegenheit ein wirtschaftliches oder besonderes persönliches Interesse hat. <p>(3) Das Mitwirkungsverbot nach Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt nicht für Beschlüsse und Wahlen,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch die jemand als Vertreter der Kommune in Organe der in Absatz 2 Nr. 3 genannten Art entsandt oder aus ihnen abberufen wird, 2. welche die Berufung in ein Ehrenamt oder zu einer sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit oder die Abberufung aus ihnen betreffen. <p>(4) Wer annehmen muss, nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 an der Beratung und Entscheidung einer</p>	<p>Zur Verbesserung der Handhabbarkeit werden mit der Vorschrift die bisherigen Regelungen des § 31 Abs. 4 und 5 GO LSA zusammengefasst.</p>
--	---	--

<p>gehindert zu sein, hat dies vorher mitzuteilen. Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Mitgliedern des Gemeinderates und bei Ehrenbeamten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Bürgermeister.</p> <p>(5) Wer nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung ist er berechtigt, sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten.</p> <p>(6) Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 bis 3 gefasst worden ist, ist unwirksam. § 6 Abs. 4 Satz 1 gilt jedoch entsprechend. Sofern eine öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses nicht erforderlich ist, beginnt die Frist nach § 6 Abs. 4 Satz 1 mit dem Tag der Beschlussfassung.</p>	<p>Angelegenheit gehindert zu sein, hat dies unaufgefordert der zuständigen Stelle vorher anzuzeigen und den Beratungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufhalten. Er gilt in diesem Fall als nicht anwesend im Sinne dieses Gesetzes. Ob die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vorliegen, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Mitgliedern der Vertretung und bei Ehrenbeamten die Vertretung, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, im Übrigen der Hauptverwaltungsbeamte.</p> <p>(5) Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 gefasst worden ist, ist unwirksam. § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt jedoch entsprechend. Sofern eine öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses nicht erforderlich ist, beginnt die Frist nach § 8 Abs. 3 Satz 1 mit dem Tag der Beschlussfassung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 32 GO LSA Pflichtenbelehrung</p> <p>Wer zu ehrenamtlicher Tätigkeit berufen wird, ist auf die ihm nach den §§ 30 und 31 obliegenden Pflichten hinzuweisen. Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 34 Haftung</p> <p>(1) Verletzt ein in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufener vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er der Kommune den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen, soweit die Kommune nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.</p>	<p>Zur Vermeidung künftiger Unsicherheiten und zur Stärkung des bürgerschaftlichen Elements des kommunalen Ehrenamtes wird die Frage einer etwaigen Haftung ehrenamtlich Tätiger durch die Normierung gesetzlicher Rahmenbedingungen geklärt. Diese Frage ist bisher gesetzlich nicht ausdrücklich normiert, so dass die allgemeinen Haftungsnormen gelten. Bisher kennen nur die Länder Bayern, Brandenburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen gesonderte Haftungsregelungen für kommunale Mandatsträger beziehungsweise ehrenamtliche Tätigkeit.</p> <p>Die Normierung einer Regelung für die Haftung ehrenamtlich tätiger Mandatsträger wurde im Workshop „Kommunales Dienstrecht“ geltend gemacht.</p> <p>Die Regelungen zur Haftung gelten nicht nur für die ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung, sondern auch für Ehrenbeamte, beispielsweise ehrenamtlich tätige Bürgermeister, Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher sowie für</p>

	<p>(2) Soweit nicht § 152 Abs. 1 Anwendung findet, entscheidet über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bei von der Vertretung zur ehrenamtlichen Tätigkeit Verpflichteten die Vertretung, im Übrigen der Hauptverwaltungsbeamte.</p>	<p>weitere ehrenamtlich Tätige. Haftungslücken werden somit vermieden. Eine Haftung kommt nur bei vorsätzlichem und grob fahrlässigem Handeln in Betracht. Dieser Haftungsmaßstab entspricht sowohl dem beamtenrechtlichen Haftungsmaßstab (§ 48 BeamtStG) wie auch der Regelung im Vereinsrecht (§§ 31a, 31b BGB). Anders als die allgemeinen Haftungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, um das Ehrenamt nicht unnötig zu belasten.</p> <p>Haftungsauslösend ist ein Pflichtenverstoß. Dieser umfasst nicht nur die in § 33 Absätzen 2 und 3 explizit aufgeführten Pflichten, sondern alle Pflichten die den ehrenamtlich Tätigen im Rahmen der Aufgaben seines Ehrenamtes oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit obliegen.</p> <p>Zudem wurde in Absatz 1 Satz 1 eine Subsidiarität der Haftung der ehrenamtlich Tätigen normiert. Beispielsweise entfällt eine Haftung für einen rechtswidrigen Beschluss der Gemeindevertreter, wenn die Kommune vom Hauptverwaltungsbeamten wegen Verletzung seiner Widerspruchspflicht (§ 65 Abs. 3) Ersatz zu erlangen vermag oder ein Anspruch gegenüber einer Versicherung besteht. Diese Regelung entspricht dem Rechtsgedanken des § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB, wonach ein Amtshaftungsanspruch (bei Fahrlässigkeit) nur besteht, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Einer Regelung entsprechend 56 Abs. 2 LBG LSA über den Übergang eines Ersatzanspruches bedarf es insoweit nicht.</p> <p>Absatz 2 regelt ergänzend die Zuständigkeit zur Entscheidung über die Geltendmachung. Unberührt bleiben die Vorschriften über die Vertretung der Kommune nach außen. Für Mitglieder der Vertretung ist gem. § 152 Abs. 1 die Zuständigkeit der Kommunalaufsicht gegeben. Diese dort geregelte gesetzliche Prozessstandschaft sichert eine effiziente Durchsetzung etwaiger Haftungsansprüche</p>
--	--	---

	<p>(3) Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen steht im Ermessen der nach Absatz 2 zuständigen Stelle. Soweit ein auf grob fahrlässigem Handeln des in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen beruhender Schadensersatzanspruch das Fünffache der durchschnittlichen jährlichen Höhe der Aufwandsentschädigungen nach § 35 Abs. 2 übersteigt, soll die Geltendmachung dieses Anspruchs hierauf beschränkt werden. Wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, ist für die Berechnung nach Satz 2 eine nach Art und Umfang der Tätigkeit angemessene Aufwandsentschädigung zugrunde zu legen.</p> <p>(4) Für Ansprüche nach Absatz 1 gelten die Verjährungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Hat die Kommune einem Dritten Schadensersatz geleistet, so tritt an die Stelle des Zeitpunktes, in dem die Kommune von dem Schaden Kenntnis erlangt, der Zeitpunkt, in dem der Ersatzanspruch des Dritten diesem gegenüber von der Kommune anerkannt oder der Kommune gegenüber rechtskräftig festgestellt wird. Im Anwendungsbereich des § 152 Abs. 1 tritt an die Stelle der Kenntnis der Kommune die Kenntnis der Kommunalaufsichtsbehörde.</p>	<p>unabhängig von möglichen innerkommunalen Interessenkonflikten.</p> <p>Grundsätzlich ist die bereits auf Vorsatz und Fahrlässigkeit beschränkte Haftung der ehrenamtlich Tätigen der Höhe nach nicht begrenzt. Praktische Erfahrungen haben gezeigt, dass (rechtswidrige) kommunale Entscheidungen Schadenshöhen verursachen können, die massive Auswirkungen auf die wirtschaftliche Existenz der ehrenamtlichen Mandatsträger haben. Eine derartige Existenzbedrohung ist für die Förderung der Übernahme ehrenamtlicher Tätigkeit nicht förderlich. Daher wird für die Fälle einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung eine Haftungsbegrenzung geschaffen, die sich an Höhe der Aufwandsentschädigung einer Wahlperiode gem. § 39 Abs. 1 anlehnt. Hierbei handelt es sich um eine Obergrenze. Die zuständige Stelle kann im Rahmen ihrer Ermessensausübung auch einen geringeren Betrag geltend machen. Damit werden ehrenamtliche Tätige gegenüber der beamtenrechtlichen Haftung und auch gegenüber der Haftung von ehrenamtlichen Vereinsvorständen sowie ehrenamtlichen Vereinsmitgliedern besser gestellt.</p> <p>Für den Fall, dass keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, regelt Satz 3 die Ermittlung einer fiktiven Aufwandsentschädigung als Grundlage der Berechnung nach Satz 2.</p> <p>Absatz 4 Satz 1 verweist grundsätzlich auf die Verjährungsvorschriften des BGB; die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt demnach 3 Jahre ab Kenntnis des Schadens, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis 10 Jahre (§§ 195, 199 BGB). Satz 2 trifft eine an § 56 Abs. 1 LBG LSA angelehnte Sonderregelung. Satz 3 trifft eine Regelung für den Anwendungsbereich des § 152 Absatz 1.</p>
--	---	---

<p style="text-align: center;">§ 33 GO LSA</p> <p>Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung, Dienstunfall</p> <p>(1) Wer ehrenamtlich tätig ist, hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstausfalls. Bei Personen, die keinen Verdienst haben, gilt als Verdienstausfall das entstandene Zeitversäumnis. Durch Satzung kann hierfür ein bestimmter Stundensatz und für den Verdienstausfall ein Durchschnittssatz festgesetzt werden.</p> <p>(2) Ehrenamtlich Tätigen können angemessene Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe einer Satzung gewährt werden. Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten. Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.</p>	<p style="text-align: center;">§ 35 Entschädigung</p> <p>(1) Wer ein Ehrenamt oder eine sonstige ehrenamtliche Tätigkeit ausübt, hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und seines Verdienstausfalls. Bei Personen, die keinen Verdienst haben, wird als Ersatz für die aufgewendete Zeit eine angemessene Pauschale gewährt. Einzelheiten sind durch Satzung zu regeln. In der Satzung sind die Ansprüche auf Höchstbeträge zu begrenzen.</p> <p>(2) Den in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen können angemessene Aufwandsentschädigungen nach Maßgabe einer Satzung gewährt werden. Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- oder Wohnortes sowie der zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten. Die Aufwandsentschädigung soll in Form einer monatlichen Pauschale gewährt werden. Aufwandsentschädigungen unterliegen nicht den Zwecken der Haushaltskonsolidierung. Soweit es dem Wesen des Ehrenamtes oder der sonstigen ehrenamtlichen Tätigkeit entspricht, kann neben oder anstelle einer monatlichen Pauschale auch eine anlassbezogene Pauschale gewährt werden. In ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. Das Gleiche gilt für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder eines Ausschusses erfolgen. Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.</p>	<p>Nach der bisherigen Regelung konnte grundsätzlich nur eine monatliche Pauschale zur Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Durch die Neuregelung in den Sätzen 3 und 4 wird klargestellt, dass die bisherige kommunale Praxis neben oder anstelle einer monatlichen Pauschale auch ein Sitzungsgeld für Sitzungen der Vertretung zu gewähren, rechtmäßig ist. Darüber hinaus wird die Möglichkeit geschaffen, neben oder anstelle einer monatlichen Pauschale auch eine Fallpauschale zu gewähren. Diese ist insbesondere für das Aufgabenfeld der Freiwilligen Feuerwehren relevant, wo nunmehr für Feuerwehreinsätze eine Fallpauschale neben oder anstelle einer monatlichen Pauschale gewährt werden kann. Insbesondere aufgrund der sehr unterschiedlichen Belastung der Freiwilligen Feuerwehren hinsichtlich der Einsatzhäufigkeit, besteht ein großes praktisches Bedürfnis für die Zahlung einer Einsatzpauschale neben der monatlichen Pauschale. Die Belastungsintensität kann hierdurch flexibel in den kommunalen Entschädigungssatzungen berücksichtigt werden.</p> <p>Sowohl mit der Monats- als auch mit der Fallpauschale bzw. der Kombination dieser Pauschalen wird der Anspruch des ehrenamtlich Tätigen auf Ersatz seiner Auslagen und seiner sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Hierbei handelt es sich um eine Optionsregelung. In allen Fällen kann unverändert nur eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt</p>
---	---	---

<p>(3) Die Ansprüche auf diese Bezüge sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.</p> <p>(4) Erleidet ein Gemeinderat einen Dienstunfall, hat er dieselben Rechte wie ein Ehrenbeamter.</p>	<p>(3) Die Ansprüche auf Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.</p> <p>(4) Erleidet ein ehrenamtliches Mitglied einer Vertretung einen Dienstunfall, hat es dieselben Rechte wie ein Ehrenbeamter.</p>	<p>werden, so dass durch die Neuregelung ein erhöhter Kostenaufwand in den Kommunen grundsätzlich nicht entsteht; vielmehr hat die Vorschrift klarstellende Funktion.</p> <p>Der bisherige Begriff „Bezüge“ wird ersetzt, um eine mögliche Bezugnahme auf das beamtenrechtliche Alimentationsprinzip zu vermeiden.</p>
<p>Zweiter Teil Verfassung und Verwaltung der Gemeinde / des Landkreises</p>	<p>Teil 5 Innere Kommunalverfassung</p>	
<p>1. Abschnitt Organe</p> <p>§ 35 GO LSA / § 24 LKO LSA Benennung</p> <p>Verwaltungsorgane der Gemeinde/ des Landkreises sind der Gemeinderat/ Kreistag und der Bürgermeister/ Landrat.</p>		<p>siehe § 7 des Gesetzentwurfs</p>
<p>2. Abschnitt Gemeinderat / Kreistag</p>	<p>Abschnitt 1 Vertretung</p>	
<p>§ 44 GO LSA / § 33 LKO LSA Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates/ Kreistages</p> <p>(1) Der Gemeinderat/ Kreistag ist die Vertretung der Einwohner und das Hauptorgan der Gemeinde/ des Kreises.</p>	<p>§ 36 Rechtsstellung und Zusammensetzung</p> <p>(1) Die Vertretung ist das Hauptorgan der Kommune. Mitglieder der Vertretung sind der Hauptverwaltungsbeamte und die ehrenamtlichen Mitglieder. Die ehrenamtlichen Mitglieder sind in den</p>	<p>Die Vorschrift vereinheitlicht die bisherigen Regelungen der §§ 36, 44 GO LSA, der §§ 25, 33 LKO LSA und des § 6 VerbGemG LSA zur Rechtsstellung der Vertretung, die aufgrund ihrer</p>

<p>§ 36 GO LSA / § 25 LKO LSA / § 6 VerbGemG LSA Zusammensetzung</p> <p>(1) Der Gemeinderat/ Der Kreistag/ Der Verbandsgemeinderat besteht aus den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte/ Verbandsgemeinderäte) und dem Bürgermeister/ Landrat/ Verbandsgemeindebürgermeister. In Städten führen die Gemeinderäte die Bezeichnung Stadträte.</p> <p>§ 36 GO LSA Zusammensetzung</p> <p>(2) Vorsitzender des Gemeinderates ist der ehrenamtliche Bürgermeister, im Übrigen ein zu wählender Gemeinderat. Die Abwahl eines zum Vorsitzenden des Gemeinderates gewählten Gemeinderates bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates.</p> <p>§ 25 LKO LSA Zusammensetzung</p> <p>(2) Vorsitzender des Kreistages ist ein vom Kreistag zu wählendes ehrenamtliches Mitglied des Kreistages. Die Abwahl des Vorsitzenden des Kreistages bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Kreistages.</p> <p>§ 6 VerbGemG LSA Zusammensetzung</p> <p>(2) Vorsitzender des Verbandsgemeinderates ist ein zu wählender Verbandsgemeinderat. Die Abwahl eines zum Vorsitzenden des Verbandsgemeinderates gewählten Verbandsgemeinderates bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Verbandsgemeinderates.</p>	<p>Gemeinden die Gemeinderäte, in den Verbandsgemeinden die Verbandsgemeinderäte und in den Landkreisen die Kreistagsmitglieder. In Städten tragen Gemeinderäte die Bezeichnung Stadtrat.</p> <p>(2) Die Vertretung wählt aus dem Kreis der ehrenamtlichen Mitglieder ihren Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Abwahl bedarf der Mehrheit der Mitglieder der Vertretung; § 56 Abs. 4 Satz 2 bis 4 findet keine Anwendung.</p>	<p>Aufgabenstellung im eigenen Wirkungskreis als Hauptorgan der Kommune bezeichnet wird. Die Vertretung wird wie bisher aus den ehrenamtlichen Mitgliedern und dem Hauptverwaltungsbeamten gebildet. Soweit im Gesetzentwurf die Begriffe „Vertretung“ und „Mitglieder der Vertretung“ verwandt werden, beziehen diese den Hauptverwaltungsbeamten mit ein. Soll er nicht einbezogen sein, ist nur von den ehrenamtlichen Mitgliedern (der Vertretung) die Rede.</p> <p>Satz 2 übernimmt die bisherigen Bezeichnungen für die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates, des Stadtrates und des Verbandsgemeinderates. Als Folge der Zusammenfassung der Kommunalgesetze wird für die Mitglieder des Kreistages die - bislang gesetzlich nicht geregelte - Bezeichnung „Kreistagsmitglieder“ eingeführt.</p> <p>Der Regelungsinhalt der Vorschrift entspricht der bisherigen Rechtslage bei den hauptamtlich verwalteten Kommunen. Ergänzt wird die Vorschrift auf Vorschlag des SGSA im Rahmen der Anhörung im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit um eine Regelung über die Stellvertretung des Vorsitzenden der Vertretung. Dadurch wird für den Verhinderungsfall eine dauerhafte Vertretungsregelung für den Vorsitzenden gewährleistet. Die Vertretung sollte zur Vermeidung von Streitigkeiten eine Reihenfolge festlegen, wenn mehrere Stellvertreter gewählt werden.</p> <p>Die bisherige Regelung zum Vorsitzenden des Gemeinderates für die Gemeinden mit einem ehrenamtlichen Bürgermeister wird im Sechsten Teil des Gesetzentwurfs unter den Sondervorschriften für Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden aufgenommen. Seit Abschluss der landesweiten Gemeindegebietsreform zum Ende des Jahres 2010 sind ehrenamtliche Bürgermeister nur noch in</p>
--	--	--

		Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden tätig. Allein im Gemeinderat einer Mitgliedsgemeinde kann demgemäß Vorsitzender des Gemeinderates der ehrenamtliche Bürgermeister sein.
<p style="text-align: center;">§ 36 GO LSA Zusammensetzung</p> <p>(3) Die Zahl der Gemeinderäte beträgt</p> <p>in Gemeinden mit nicht mehr als 100 Einwohnern 4, in Gemeinden mit mehr als 100, aber nicht mehr als 500 Einwohnern 8, in Gemeinden mit mehr als 500, aber nicht mehr als 1 000 Einwohnern 10, in Gemeinden mit mehr als 1 000, aber nicht mehr als 2 000 Einwohnern 12, in Gemeinden mit mehr als 2 000, aber nicht mehr als 3 000 Einwohnern 14, in Gemeinden mit mehr als 3 000, aber nicht mehr als 5 000 Einwohnern 16, in Gemeinden mit mehr als 5 000, aber nicht mehr als 10 000 Einwohnern 20, in Gemeinden mit mehr als 10 000, aber nicht mehr als 20 000 Einwohnern 28, in Gemeinden mit mehr als 20 000, aber nicht mehr als 30 000 Einwohnern 36, in Gemeinden mit mehr als 30 000, aber nicht mehr als 50 000 Einwohnern 40, in Gemeinden mit mehr als 50 000, aber nicht mehr als 150 000 Einwohnern 50, in Gemeinden mit mehr als 150 000, aber nicht mehr als 300 000 Einwohnern 56, in Gemeinden mit mehr als 300 000 Einwohnern 60.</p> <p style="text-align: center;">§ 6 VerbGemG LSA Zusammensetzung</p> <p>(3) Die Zahl der Verbandsgemeinderäte beträgt</p>	<p style="text-align: center;">§ 37 Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder</p> <p>(1) Die Zahl der Gemeinderäte beträgt in Gemeinden</p> <p>mit bis zu 1 000 Einwohnern 10, mit 1 001 bis 2 000 Einwohnern 12, mit 2 001 bis 3 000 Einwohnern 14, mit 3 001 bis 5 000 Einwohnern 16, mit 5 001 bis 10 000 Einwohnern 20, mit 10 001 bis 20 000 Einwohnern 28, mit 20 001 bis 30 000 Einwohnern 36, mit 30 001 bis 50 000 Einwohnern 40, mit 50 001 bis 150 000 Einwohnern 50, mit 150 001 bis 300 000 Einwohnern 56, mit mehr als 300 000 Einwohnern 60.</p> <p>(2) Die Zahl der Verbandsgemeinderäte beträgt in Verbandsgemeinden</p>	<p>Die Vorschrift vereinheitlicht die bisherigen Regelungen zur Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder für alle Kommunen.</p> <p>Zu Absatz 1: Im Rahmen der zu Beginn des Jahres 2011 abgeschlossenen Gemeindegebietsreform wurde die kleinteilige Gemeindestruktur in Sachsen-Anhalt beseitigt. Landesweit wurden Einheitsgemeinden gebildet, die regelmäßig mindestens 10 000 Einwohner haben sollen. Daneben gibt es Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden mit einer Regelmindesteinwohnergröße von 1 000 Einwohnern. Angesichts dieser Veränderungen in den Gemeindegrößen ist eine Differenzierung der Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung bei Gemeinden mit weniger als 1 000 Einwohnern nicht mehr erforderlich.</p>

<p>in Verbandsgemeinden, deren Mitgliedsgemeinden insgesamt bis zu 12 000 Einwohner angehören, 20, in Verbandsgemeinden, deren Mitgliedsgemeinden insgesamt mehr als 12 000, aber nicht mehr als 15 000 Einwohner angehören, 22, in Verbandsgemeinden, deren Mitgliedsgemeinden insgesamt mehr als 15 000, aber nicht mehr als 20 000 Einwohner angehören, 26, in Verbandsgemeinden, deren Mitgliedsgemeinden insgesamt mehr als 20 000, aber nicht mehr als 25 000 Einwohner angehören, 30.</p>	<p>mit insgesamt bis zu 12 000 Einwohnern 20, mit insgesamt 12 001 bis 15 000 Einwohnern 22, mit insgesamt 15 001 bis 20 000 Einwohnern 26, mit insgesamt 20 001 bis 25 000 Einwohnern 30.</p>	
<p>Bei Verbandsgemeinden, deren Mitgliedsgemeinden insgesamt mehr als 25 000 Einwohner angehören, erhöht sich je weitere angefangene 5 000 Einwohner die Zahl der Verbandsgemeinderäte um zwei.</p>	<p>In Verbandsgemeinden mit insgesamt mehr als 25 000 Einwohnern erhöht sich je weitere angefangene 5 000 Einwohner die Zahl der Verbandsgemeinderäte um zwei.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 25 LKO LSA Zusammensetzung</p>		
<p>(3) Die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages beträgt</p>	<p>(3) Die Zahl der Kreistagsmitglieder beträgt in Landkreisen</p>	
<p>in Landkreisen mit nicht mehr als 100 000 Einwohnern 42, in Landkreisen mit mehr als 100 000, aber nicht mehr als 150 000 Einwohnern 48, in Landkreisen mit mehr als 150 000 Einwohnern, aber nicht mehr als 200 000 Einwohnern 54, in Landkreisen mit mehr als 200 000 Einwohnern 60.</p>	<p>mit bis zu 100 000 Einwohnern 42, mit 100 001 bis 150 000 Einwohnern 48, mit 150 001 bis 200 000 Einwohnern 54, mit mehr als 200 000 Einwohnern 60.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 36 GO LSA / § 25 LKO LSA / § 6 VerbGemG Zusammensetzung</p>		
<p>(4) Änderungen der für die Zusammensetzung des Gemeinderates/ Kreistages/ Verbandsgemeinderates maßgebenden Einwohnerzahl bleiben während der laufenden Wahlperiode außer Betracht.</p>	<p>(4) Änderungen der für die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung maßgeblichen Einwohnerzahl bleiben während der laufenden Wahlperiode außer Betracht.</p>	

<p>§ 36 GO LSA / § 25 LKO LSA Zusammensetzung</p> <p>(5) Der Bürgermeister / Landrat bleibt bei der Berechnung der Quoren in § 43 Satz 3, § 44 Abs. 5 Satz 1, § 46 Abs. 1 GO LSA / § 32 Satz 3, § 33 Abs. 5 Satz 1, § 35 Abs. 1 LKO LSA unberücksichtigt.</p>		
<p>§ 37 GO LSA / § 26 LKO LSA Wahlgrundsätze, Amtszeit</p> <p>(1) Der Gemeinderat/ Der Kreistag wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Bürgern auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit des Gemeinderates/ des Kreistages endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Gemeinderates/ Kreistages.</p> <p>(2) Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl. Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl statt.</p> <p>(3) Das Nähere regelt das Kommunalwahlgesetz.</p>	<p>§ 38 Wahl, Wahlperiode</p> <p>(1) Die Vertretung wird nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt von den wahlberechtigten Bürgern für die Dauer von fünf Jahren gewählt.</p> <p>(2) Die Amtszeit der Vertretung endet mit dem Zusammentritt der neu gewählten Vertretung. Die Vertretung führt nach Ablauf der Wahlperiode gemäß § 5 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt die Geschäfte bis zum Zusammentritt der neu gewählten Vertretung weiter.</p>	<p>Die Neuregelung der Vorschrift zur Wahl und Wahlperiode der Vertretung steht in Zusammenhang mit der Änderung des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und beschränkt sich auf die kommunalverfassungsrechtlich erforderlichen Regelungen. Die für die Wahl der Vertretung geltenden näheren Bestimmungen ergeben sich künftig aus dem Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt.</p>
<p>§ 38 GO LSA / § 27 LKO LSA Wahlgebiet</p> <p>Die Gemeinde / Der Landkreis bildet das Wahlgebiet.</p>	<p>§ 39 Wahlgebiet</p> <p>Das Gebiet der Kommune bildet das Wahlgebiet.</p>	
<p>§ 39 GO LSA / § 28 LKO LSA Wählbarkeit</p> <p>(1) Wählbar in den Gemeinderat / Kreistag sind Bürger der Gemeinde/ des Landkreises, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(2) Nicht wählbar sind Bürger,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, 2. die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die 	<p>§ 40 Wählbarkeit</p> <p>(1) Wählbar in die Vertretung der Kommunen sind Bürger, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. § 23 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Nicht wählbar sind Bürger, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, 	<p>Mit der Vorschrift werden die bisherigen Regelungen der Kommunalgesetze zur Wählbarkeit in die Vertretung als ehrenamtliches Mitglied (passives Wahlrecht) und deren Ausschluss übernommen und für alle Kommunen vereinheitlicht. Zur Neuregelung des Satzes 2 wird auf die Begründung zu § 23 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs verwiesen.</p>

<p>Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,</p> <p>3. die Staatsangehörige/ die Staatsbürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.</p>	<p>2. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,</p> <p>3. Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 40 GO LSA Hinderungsgründe</p> <p>(1) Gemeinderäte können nicht sein</p> <p>1. a) Bürgermeister,</p> <p>b) hauptamtliche Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde, ausgenommen nicht leitende Bedienstete in Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendpflege, der Sozialhilfe, des Bildungswesens und der Kulturpflege, des Gesundheitswesens, des Forst-, Gartenbau- und Friedhofsdienstes, der Eigenbetriebe und in ähnlichen Einrichtungen,</p> <p>c) hauptamtliche Beamte und Arbeitnehmer einer Verwaltungsgemeinschaft oder Verbandsgemeinde, der die Gemeinde angehört, ausgenommen nicht leitende Bedienstete in Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendpflege, der Sozialhilfe, des Bildungswesens und der Kulturpflege, des Gesundheitswesens, des Forst-, Gartenbau- und Friedhofsdienstes, der Eigenbetriebe und in ähnlichen Einrichtungen,</p> <p>d) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer im Dienst des Landkreises, dem die Gemeinde angehört,</p> <p>e) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer eines Zweckverbandes, dessen Mitglied die Gemeinde ist,</p> <p>f) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer juristischen Person oder sonstigen Organisation des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Organ dieser</p>	<p style="text-align: center;">§ 41 Hinderungsgründe</p> <p>(1) Gemeinderäte einer Gemeinde können nicht sein</p> <p>1. der Bürgermeister dieser Gemeinde,</p> <p>2. hauptamtliche Beschäftigte der Gemeinde, ausgenommen nicht leitende Beschäftigte in Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendpflege, der Sozialhilfe, des Bildungswesens und der Kulturpflege, des Gesundheitswesens, des Forst-, Gartenbau- und Friedhofsdienstes, der Eigenbetriebe und in ähnlichen Einrichtungen,</p> <p>3. hauptamtliche Beschäftigte einer Verbandsgemeinde, der die Gemeinde angehört, ausgenommen nicht leitende Beschäftigte in Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendpflege, der Sozialhilfe, des Bildungswesens und der Kulturpflege, des Gesundheitswesens, des Forst-, Gartenbau- und Friedhofsdienstes, der Eigenbetriebe und in ähnlichen Einrichtungen,</p> <p>4. leitende Beschäftigte im Dienst des Landkreises, dem die Gemeinde angehört,</p> <p>5. leitende Beschäftigte eines Zweckverbandes, dessen Mitglied die Gemeinde ist,</p> <p>6. leitende Beschäftigte einer juristischen Person oder einer Vereinigung, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Organ mehr als die Hälfte der Stimmen hat;</p>	<p>Absatz 1: Die Ergänzung in Nr. 1 stellt klar, dass die Regelung ausschließlich den Bürgermeister derselben Gemeinde der Inkompabilität beim Zusammentreffen von Amt und Mandat im Gemeinderat unterwirft. Der Bürgermeister einer Gemeinde ist damit an der gleichzeitigen Wahrnehmung eines Mandats im Gemeinderat dieser Gemeinde gehindert, kann aber dem Gemeinderat einer anderen Gemeinde, zu dem er wählbar ist, angehören.</p>

<p>Organisation mehr als die Hälfte der Stimmen hat; g) (aufgehoben)</p> <p>2. Beamte und Arbeitnehmer, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbar Aufgaben der Rechts- oder Fachaufsicht oder der Rechnungsprüfung über die Gemeinde wahrnehmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 15 VerbGemG LSA Anzuwendende Rechtsvorschriften</p> <p>(1) Soweit in diesem Gesetz keine besonderen Regelungen getroffen sind, finden für die Verbandsgemeinde die für die kreisangehörigen Gemeinden geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. (...), 2. (...), 3. von § 40 der Gemeindeordnung auch eine entsprechende hauptamtliche Tätigkeit im Dienst einer Mitgliedsgemeinde erfasst ist, 4. (...). <p style="text-align: center;">§ 29 LKO LSA Hinderungsgründe</p> <p>(1) Mitglieder des Kreistages können nicht sein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. a) hauptamtliche Beamte und Arbeitnehmer des Landkreises, ausgenommen nichtleitende Bedienstete in Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendpflege, der Sozialhilfe, des Bildungswesens und der Kulturpflege, des Gesundheitswesens, der Eigenbetriebe und ähnlicher Einrichtungen, b) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer kommunalen Körperschaft, deren Mitglied der Landkreis ist, 	<p>7. Beschäftigte, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbar Aufgaben der Rechts- oder Fachaufsicht oder der Rechnungsprüfung über die Gemeinde wahrnehmen.</p> <p>(2) Auf Verbandsgemeinderäte ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass auch eine entsprechende hauptamtliche Tätigkeit im Dienst einer Mitgliedsgemeinde erfasst ist.</p> <p>(3) Kreisräte eines Landkreises können nicht sein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Landrat dieses Landkreises, 2. hauptamtliche Beschäftigte des Landkreises, ausgenommen nicht leitende Beschäftigte in Einrichtungen der Jugendhilfe und Jugendpflege, der Sozialhilfe, des Bildungswesens und der Kulturpflege, des Gesundheitswesens, der Eigenbetriebe und ähnlicher Einrichtungen, 3. leitende Beschäftigte einer kommunalen Körperschaft, deren Mitglied der Landkreis ist, 4. leitende Beschäftigte einer juristischen Person oder einer Vereinigung, wenn der Landkreis in einem beschließenden Organ mehr als die Hälfte der Stimmen hat, 5. Beschäftigte, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbar Aufgaben der Rechts- oder Fachaufsicht über den Landkreis wahrnehmen, 6. leitende Beschäftigte der obersten Kommunalaufsichtsbehörde und des Landesrechnungshofes. 	<p>Absatz 2 übernimmt die bisherige Regelung des § 15 Abs. 1 Nr. 3 VerbGemG LSA.</p> <p>Auch wenn der Landrat als hauptamtlicher Beamter bereits von Nr. 2 der Vorschrift erfasst ist, wird mit der ergänzenden Neuregelung in Absatz 3 Nr. 1 nunmehr ausdrücklich die Unvereinbarkeit des Amtes Landrat mit einem ehrenamtlichen Mandat als Mitglied des Kreistages klargestellt.</p>
--	---	--

<p>c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer juristischen Person oder sonstigen Organisation des öffentlichen oder Privatrechts, wenn der Landkreis in einem beschließenden Organ dieser Organisation mehr als die Hälfte der Stimmen hat;</p> <p>d) (weggefallen)</p> <p>2. a) Beamte und Arbeitnehmer, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbar Aufgaben der Rechts- oder Fachaufsicht über den Landkreis wahrnehmen,</p> <p>b) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der obersten Kommunalaufsichtsbehörde und des Landesrechnungshofes.</p> <p style="text-align: center;">§ 40 GO LSA / § 29 LKO LSA Hinderungsgründe</p> <p>(2) Hinderungsgründe nach Absatz 1 stellt der Gemeinderat / der Kreistag fest.</p>	<p>(4) Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.</p>	<p>Durch die ergänzende Neuregelung in Absatz 4 werden Arbeitnehmer der Kommune, soweit sie überwiegend körperliche Arbeit verrichten, von den Hinderungsgründen nach den Absätzen 1 bis 3 ausdrücklich ausgenommen. Die Einschränkung trägt Art. 137 Abs. 1 Grundgesetz und Art. 91 Abs. 2 Verf LSA Rechnung. Nach diesen Verfassungsbestimmungen ist eine Beschränkung der Wählbarkeit von Arbeitern nicht zugelassen. Im Allgemeinen wird davon auszugehen sein, dass überwiegend körperliche Arbeit, d.h. zu mehr als 50 v. H., vorwiegend Mitarbeiter von Bauhöfen, Friedhöfen, Reparaturwerkstätten, Reinigungs- und Hausmeisterdienst verrichten, wenn die Prüfung im Einzelfall nicht etwas anderes ergibt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 41 GO LSA / § 30 LKO LSA Ausscheiden, Nachrücken, Ergänzungswahl</p> <p>(1) Ein Mitglied des Gemeinderates/ Kreistages scheidet während der Amtszeit aus, wenn</p> <p>1. es auf das Mandat verzichtet; der Verzicht ist dem Vorsitzenden des Gemeinderates/ Kreistages schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden,</p> <p>2. die Wählbarkeit nach § 39 / § 28 verloren geht oder sich nachträglich ergibt, dass der Gemeinderat/das</p>	<p style="text-align: center;">§ 42 Ausscheiden, Nachrücken, Ergänzungswahl</p> <p>(1) Ein ehrenamtliches Mitglied der Vertretung verliert während der Wahlperiode sein Mandat, wenn</p> <p>1. es auf das Mandat verzichtet; der Verzicht ist gegenüber dem Vorsitzenden der Vertretung schriftlich zu erklären und kann mit Wirkung ab einem bestimmten späteren Zeitpunkt erklärt werden. Die Verzichtserklärung darf nicht in elektronischer Form abgegeben und kann nicht widerrufen werden,</p> <p>2. die Wählbarkeit nach § 40 verloren geht oder sich nachträglich ergibt, dass das ehrenamtliche Mitglied zum</p>	<p>Zu Absatz 1; Die Ersetzung des Begriffs „Amtszeit“ durch den Begriff „Wahlperiode“ ist eine Folgeänderung zu § 38 des Gesetzentwurfs. Die Neuregelung in Nr. 1 stellt klar, dass der Verzicht auf das Mandat in der Vertretung auch zu einem in der Zukunft liegenden Zeitpunkt erklärt werden kann. Die Abgabe der Verzichtserklärung in elektronischer Form wird in gleicher Weise, wie es für die Abgeordneten des Landtages von Sachsen-Anhalt gilt (vgl. § 57 Abs. 3 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt), ausdrücklich ausgeschlossen. Die Ergänzung in Nr. 5 dient der Klarstellung, dass die Vertretung im Wahlprüfungsverfahren nach spezialgesetzlichen Regelungen entscheidet (§§ 50 KWG LSA ff.).</p>

<p>Mitglied des Kreistages zum Zeitpunkt der Wahl nicht wählbar war,</p> <p>3. ein Hinderungsgrund nach § 40 Abs. 1 / § 29 Abs. 1 eintritt,</p> <p>4. die Berichtigung des Wahlergebnisses oder seine Neufeststellung aufgrund einer Nachwahl oder Wiederholungswahl dies ergibt,</p> <p>5. durch eine Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren die Wahl des Gemeinderates oder des Gemeinderatsmitglieds/ des Kreistages oder des Kreistagsmitglieds ungültig ist,</p> <p>6. eine Partei oder eine Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt wird, sofern das Mitglied des Gemeinderates/ Kreistages dieser Partei oder Teilorganisation zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen der Antragstellung (§ 43 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes) und der Verkündung der Entscheidung (§ 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes) angehört hat; dies gilt entsprechend für die Feststellung, dass eine Partei oder ein Teil einer Partei eine verbotene Ersatzorganisation ist.</p> <p>Der Gemeinderat/ Kreistag stellt das Ausscheiden durch Beschluss fest.</p>	<p>Zeitpunkt der Wahl nicht wählbar war,</p> <p>3. ein Hinderungsgrund nach § 41 Abs. 1, 2 oder 3 bereits zum Zeitpunkt der Annahme der Wahl vorliegt oder im Laufe der Wahlperiode eintritt,</p> <p>4. die bestandskräftige Berichtigung des Wahlergebnisses oder seine Neufeststellung aufgrund einer Nachwahl oder Wiederholungswahl nach Maßgabe des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt dies ergeben hat,</p> <p>5. durch eine rechtskräftige Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren die Wahl der Vertretung oder des ehrenamtlichen Mitglieds ungültig ist,</p> <p>6. eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt wird, sofern das ehrenamtliche Mitglied der Vertretung dieser Partei oder Teilorganisation zu irgendeinem Zeitpunkt zwischen der Antragstellung gemäß § 43 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und der Verkündung der Entscheidung gemäß § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes angehört hat; dies gilt entsprechend für die Feststellung, dass eine Partei oder ein Teil einer Partei eine verbotene Ersatzorganisation ist.</p> <p>(2) Die Vertretung stellt unverzüglich fest, ob eine der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 4 vorliegt, soweit diese nicht bereits durch rechtskräftigen Richterspruch eingetreten ist. Dem Betroffenen ist</p>	<p>Bewerber eines Wahlvorschlags einer Partei müssen nach § 21 Abs. 7 KWG LSA Mitglied dieser Partei oder parteilos sein. Erklärt das Bundesverfassungsgericht die Partei oder die Teilorganisation einer Partei für verfassungswidrig, ist es kommunalverfassungs- und wahlrechtlich folgerichtig, wenn der gesamte Wahlvorschlag dieser Partei davon betroffen ist. Mit der erfolgten Ergänzung scheiden sämtliche Bewerber, die über den Wahlvorschlag der für verfassungswidrig erklärten Partei ein Mandat in der Vertretung errungen haben, aus. Es scheiden sowohl Parteilose, die über den Wahlvorschlag dieser Partei in die Vertretung gelangt sind, als auch die Parteimitglieder des Wahlvorschlags der für verfassungswidrig erklärten Partei aus. Dies gilt auch, wenn sie seit der Wahl die Fraktion/Partei verlassen haben und sich anderen Parteien/Fraktionen angeschlossen haben. Anderenfalls könnten die Rechtsfolgen eines Parteiverbots rechtsmissbräuchlich umgangen werden.</p> <p>Die Änderung dient zudem der Harmonisierung des Kommunalverfassungsrechts mit dem Kommunalwahlrecht. Denn die Rechtsfolge, dass alle nächst festgestellten Bewerber dieses Wahlvorschlags ihre Anwartschaft auf einen Sitz verlieren, sieht § 47 Abs. 2 Nr. 1 KWG LSA bereits für das Nachrückerverfahren vor. Danach kann der frei gewordene Sitz nicht auf einen nächst festgestellten Bewerber übergehen, wenn der nächst festgestellte Bewerber eines Wahlvorschlags dieser Partei oder Teilorganisation ist oder der Partei oder Teilorganisation zum Zeitpunkt der Verkündung der Entscheidung angehört hat.</p> <p>Zu Absatz 2: Die Neuregelung dient – ebenso wie die Neuregelung des Absatzes 3 - der Klarstellung. In der Praxis ist die Rechtsnatur des Feststellungsbeschlusses der Vertretung nach der</p>
--	---	---

<p>(2) Beschlüsse, die unter Mitwirkung von Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 gefasst wurden, sind unwirksam. § 6 Abs. 4 Satz 1/ § 6 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt gilt jedoch entsprechend.</p>	<p>Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung der Vertretung nach Satz 1 ist dem ehrenamtlichen Mitglied der Vertretung durch den Hauptverwaltungsbeamten binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich mit Begründung zuzustellen. Gegen die Entscheidung der Vertretung ist der Verwaltungsrechtsweg nach Maßgabe des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.</p> <p>(3) Das ehrenamtliche Mitglied der Vertretung scheidet aus der Vertretung aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 mit dem in der Verzichtserklärung bestimmten Zeitpunkt, im Übrigen mit dem Zugang der Verzichtserklärung beim Vorsitzenden der Vertretung, 2. in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 2 bis 4 mit der Unanfechtbarkeit der Feststellung der Vertretung, 3. in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 5 und 6 mit der Rechtskraft der Entscheidung. <p>Durch das Ausscheiden eines ehrenamtlichen Mitglieds der Vertretung wird die Rechtswirksamkeit seiner bisherigen Tätigkeit nicht berührt.</p>	<p>bisherigen Regelung des § 41 Absatz 1 Satz 2 GO LSA bzw. des § 30 Abs. 1 Satz 2 LKO LSA insoweit unklar, ob der Beschluss lediglich einen die Voraussetzungen feststellenden oder auch einen rechtsbegründenden Charakter in der Weise hat, dass durch ihn der Verlust des Mandats endet und damit die Mitgliedschaft in der Vertretung beendet wird.</p> <p>Satz 2 der Vorschrift sieht nunmehr eine Anhörung des Betroffenen durch die Vertretung vor deren Feststellungsbeschluss vor. Eine Anhörung ist aus rechtsstaatlichen Gründen geboten, da nur auf diese Weise eine verlässliche und rechtssichere Beurteilung darüber erfolgen kann, ob die jeweiligen Tatsachen für einen Sitzverlust vorliegen.</p> <p>Die Zustellung der Entscheidung der Vertretung an das betroffene Vertretungsmitglied obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten. Mit Satz 4 wird klargestellt, dass gegen die Feststellungsentscheidung der Vertretung Rechtsbehelfe eingelegt werden können und sich das Verfahren insoweit nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung richtet.</p> <p>Zu Absatz 3: Gegenüber der bisherigen Rechtslage wird mit der Vorschrift nunmehr ausdrücklich der Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Vertretung klargestellt. Die Regelung dient der Rechtssicherheit für den Beginn des Nachrückverfahrens nach Absatz 4.</p> <p>Aufgrund der Neuregelung des Verfahrens über das Ausscheiden aus der Vertretung ist die bisherige Sanktionsvorschrift des § 41 Abs. 2 GO LSA mit ihrer Heilungsmöglichkeit in bestimmten Fällen entbehrlich. Anders als bisher scheidet das Mitglied der Vertretung künftig nicht mehr bereits mit dem Feststellungsbeschluss der Vertretung aus, sondern erst wenn der Mandatsverlust unanfechtbar festgestellt ist. Von daher nimmt das betroffene Vertretungsmitglied sein Mandat bis zur Unanfechtbarkeit der Feststellung wirksam wahr.</p>
--	---	---

<p>(3) Tritt ein Gewählter nicht in den Gemeinderat/Kreistag ein, scheidet er im Laufe der Amtszeit aus oder wird festgestellt, dass er nicht wählbar war, rückt der nächste festgestellte Bewerber nach.</p> <p>(4) Ist die Zahl der Gemeinderäte/ der Mitglieder des Kreistages auf weniger als zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl herabgesunken, weil Gemeinderäte/ Mitglieder des Kreistages ihr Amt nicht angetreten haben oder vorzeitig ausgeschieden sind, ist eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften durchzuführen. Eine Ergänzungswahl findet auch dann statt, wenn bei der Neuwahl der Vertretung weniger als zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl in die Vertretung gewählt worden sind. Von einer Ergänzungswahl nach Satz 1 kann abgesehen werden, wenn die Durchführung der regulären Neuwahl des Gemeinderates/ Kreistages innerhalb der nächsten neun Monate bevorsteht. Die Kommunalaufsichtsbehörde stellt die Voraussetzungen nach Satz 1 fest und entscheidet über die Anwendung der Möglichkeit nach Satz 3.</p>	<p>(4) Soweit ein Gewählter nicht in die Vertretung eintritt, im Laufe der Wahlperiode stirbt oder aus der Vertretung ausscheidet, rückt der nächste festgestellte Bewerber nach.</p> <p>(5) Ist die Zahl der ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung auf weniger als zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl herabgesunken, weil ehrenamtliche Mitglieder der Vertretung ihr Amt nicht angetreten haben oder vorzeitig ausgeschieden sind, ist eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode nach den für die Hauptwahl geltenden Vorschriften durchzuführen. Eine Ergänzungswahl findet auch dann statt, wenn bei der Neuwahl der Vertretung weniger als zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl in die Vertretung gewählt worden sind. Von einer Ergänzungswahl nach Satz 1 kann abgesehen werden, wenn die Durchführung der regulären Neuwahl der Vertretung innerhalb der nächsten neun Monate bevorsteht. Die Kommunalaufsichtsbehörde stellt die Voraussetzungen nach Satz 1 fest und entscheidet über die Anwendung der Möglichkeit nach Satz 3.</p>	<p>Zu Absatz 4: Die nachträgliche Feststellung, dass der Gewählte zum Zeitpunkt der Wahl nicht wählbar war, führt zum Sitzverlust nach Absatz 1 und damit zum Ausscheiden aus der Vertretung nach Absatz 2, so dass dies für das Nachrücken des nächsten festgestellten Bewerbers nicht gesondert zu normieren ist. Außerdem wird klargestellt, dass ein Sitzübergang auch im Fall des Todes eines Mitglieds der Vertretung stattfindet.</p>
<p>§ 42 GO LSA / § 31 LKO LSA Rechtsstellung der Gemeinderäte / Mitglieder des Kreistages</p> <p>(1) Die Gemeinderäte / Mitglieder des Kreistages üben ihr Ehrenamt nach dem Gesetz und nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.</p> <p>(2) Kein Bürger darf gehindert werden, sich um das Amt eines Gemeinderates / Mitglieds des Kreistages zu bewerben, es zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, eine Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort und jede sonstige berufliche Benachteiligung aus diesem Grunde sind unzulässig. Dies gilt auch für den Zeitraum von sechs Monaten nach</p>	<p>§ 43 Rechtsstellung der Mitglieder der Vertretung</p> <p>(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung üben ihr Ehrenamt im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.</p> <p>(2) Kein Bürger darf gehindert werden, sich um das Amt eines ehrenamtlichen Mitglieds der Vertretung zu bewerben, es zu übernehmen und auszuüben. Eine Kündigung oder Entlassung aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, eine Versetzung an einen anderen Beschäftigungsort und jede sonstige berufliche Benachteiligung aus diesem Grund sind unzulässig. Dies gilt auch für den Zeitraum von sechs Monaten nach Beendigung des Mandats. Dem</p>	

<p>Beendigung des Mandats. Dem Gemeinderat / Mitglied des Kreistages ist die erforderliche freie Zeit für seine Tätigkeit zu gewähren.</p> <p>(3) Jedes Mitglied des Gemeinderates / Kreistages hat das Recht, im Gemeinderat / Kreistag und in den Ausschüssen, denen es angehört, Anträge zu stellen, ohne der Unterstützung durch andere Mitglieder des Gemeinderates/ Kreistages zu bedürfen. Ihm muss durch den Bürgermeister / Landrat Auskunft erteilt werden.</p> <p>(4) Die Gemeinderäte / Mitglieder des Kreistages sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates / Kreistages, denen sie nicht als Mitglieder angehören, als Zuhörer teilzunehmen. In diesem Fall steht ihnen kein Anspruch auf Auslagenersatz, Ersatz des Verdienstausfalles und Aufwandsentschädigung zu.</p> <p style="text-align: center;">§ 31 LKO LSA Rechtsstellung der Mitglieder des Kreistages</p> <p>(5) Die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt über Treuepflicht, Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit und Heilung bei Verfahrensmängeln sowie Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit gelten entsprechend.</p>	<p>ehrenamtlichen Mitglied der Vertretung ist die für seine Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.</p> <p>(3) Jedes Mitglied der Vertretung hat das Recht, in der Vertretung und in den Ausschüssen, denen es angehört, Anträge zu stellen, ohne der Unterstützung durch andere Mitglieder der Vertretung zu bedürfen. Jedes ehrenamtliche Mitglied der Vertretung kann zur eigenen Unterrichtung von dem Hauptverwaltungsbeamten Auskunft verlangen; ihm muss durch den Hauptverwaltungsbeamten Auskunft erteilt werden. In der Hauptsatzung ist dafür eine angemessene Frist zu bestimmen.</p> <p>(4) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse der Vertretung, denen sie nicht als Mitglieder angehören, als Zuhörer teilzunehmen. Ihnen kann das Wort erteilt werden. In diesem Fall steht ihnen kein Anspruch auf Auslagenersatz, Ersatz des Verdienstausfalles und Aufwandsentschädigung zu.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 43 GO LSA Fraktionen</p> <p>Mitglieder des Gemeinderates, die derselben Partei, politischen Vereinigung oder politischen Gruppierung angehören, können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien, politischer Vereinigungen oder politischer Gruppierungen gebildet werden.</p> <p>Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern des Gemeinderates bestehen, in einem Gemeinderat mit mehr als 50 Mitgliedern aus mindestens drei Mitgliedern des Gemeinderates.</p>	<p style="text-align: center;">§ 44 Fraktionen</p> <p>Ehrenamtliche Mitglieder der Vertretung, die derselben Partei, politischen Vereinigung oder politischen Gruppierung angehören, können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien, politischer Vereinigungen oder politischer Gruppierungen gebildet werden. Eine Fraktion muss in Gemeinden und Verbandsgemeinden aus mindestens zwei ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, in Landkreisen und Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern aus mindestens drei ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung bestehen.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 32 LKO LSA Fraktionen</p> <p>Mitglieder des Kreistages, die derselben Partei, politischen Vereinigung oder politischen Gruppierung angehören, können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion kann auch aus Mitgliedern mehrerer Parteien, politischer Vereinigungen oder politischer Gruppierungen gebildet werden. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Mitgliedern des Kreistages bestehen.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 44 GO LSA / § 33 LKO LSA Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates/Landkreises</p> <p>(1) Der Gemeinderat/Kreistag ist die Vertretung der Einwohner und das Hauptorgan der Gemeinde/ des Kreises.</p> <p>(2) Der Gemeinderat/Kreistag ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten der Gemeinde/des Landkreises zuständig, soweit nicht der Bürgermeister/Landrat kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat/Kreistag bestimmte Angelegenheiten übertragen hat. Er überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung/ Kreisverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister/ Landrat.</p> <p>(3) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann der Gemeinderat/Kreistag nicht übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen, 2. die Geschäftsordnung, 3. die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse, 4. den Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung, die Zustimmung zu nach Umfang und Bedeutung in 	<p style="text-align: center;">§ 45 Aufgaben der Vertretung</p> <p>(1) Die Vertretung ist im Rahmen der Gesetze für alle Angelegenheiten der Kommune zuständig, soweit nicht der Hauptverwaltungsbeamte kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm die Vertretung bestimmte Angelegenheiten übertragen hat. Sie überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse und sorgt dafür, dass in der Verwaltung auf tretende Missstände durch den Hauptverwaltungsbeamten beseitigt werden.</p> <p>(2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Vertretung nicht übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen, 2. die Geschäftsordnung, 3. die Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse, 4. den Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung nach § 100 Abs. 2, die Zustimmung zu nach Umfang 	<p>Die bisherigen Regelungen des § 44 Abs. 1 GO LSA und § 33 Abs. 1 LKO LSA wurden in die Vorschrift des § 36 Abs. 1 übernommen.</p> <p>Übernahme der bisherigen Regelungen des § 44 Abs. 2 GO LSA und des § 33 Abs. 2 LKO LSA zum Grundsatz der Allzuständigkeit der Vertretung.</p> <p>Die gegenüber der bisherigen Rechtslage erfolgten Änderungen in Nrn. 4 und 5 der Vorschrift beruhen</p>

<p>der Hauptsatzung festzulegenden erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Bürgermeisters/Landrates für die Haushaltsdurchführung, soweit der Haushalt der Gemeinde/des Landkreises nach dem System der doppelten Buchführung geführt wird,</p> <p>4a. den Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung und des Stellenplans, des Finanzplans, des Investitionsprogramms, die Zustimmung zu nach Umfang und Bedeutung in der Hauptsatzung festzulegenden erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters/ Landrates für die Haushaltsdurchführung, soweit der Haushalt der Gemeinde/des Landkreises kameralistisch geführt wird,</p> <p>5. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung sowie eine Stellungnahme zum Prüfungsbericht über die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe und, soweit der Haushalt der Gemeinde/des Landkreises nach dem System der doppelten Buchführung geführt wird, den Gesamtabschluss,</p> <p>6. die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte,</p> <p>7. die Verfügung über Gemeindevermögen/ Kreisvermögen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen der Gemeinde/des Landkreises oder Geschäfte, die eine vom Gemeinderat/ Kreistag allgemein festgesetzte Grenze überschreiten,</p> <p>8. die Verpachtung von Unternehmen und sonstigen Einrichtungen der Gemeinde/des Landkreises und solchen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Unternehmen und Einrichtungen auf Dritte,</p>	<p>und Bedeutung in der Hauptsatzung festzulegenden erheblichen über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten für die Haushaltsdurchführung,</p> <p>5. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung sowie eine Stellungnahme zum Prüfungsbericht über die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe und den Gesamtabschluss,</p> <p>6. die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte,</p> <p>7. die Verfügung über das Vermögen der Kommune, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen der Kommune oder Geschäfte, die eine von der Vertretung allgemein festgesetzte Grenze überschreiten,</p> <p>8. die Verpachtung von Unternehmen und sonstigen Einrichtungen der Kommune und solchen, an denen die Kommune beteiligt ist, sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Unternehmen und Einrichtungen auf Dritte,</p>	<p>auf der Einführung des Systems der doppelten Buchführung. Die Geltung der Vorschriften der Kameralistik ist mit der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens zum Stichtag 1. Januar 2013 grundsätzlich beendet. Da nunmehr ausschließlich das System der doppelten Buchführung zur Anwendung kommt, ist ein expliziter Verweis auf Kommunen, deren Haushalt nach dem System der doppelten Buchführung geführt wird, nicht mehr erforderlich und wurde daher nicht übernommen.</p>
---	--	--

<p>9. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung kommunaler Einrichtungen und Unternehmen, die Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts und die Änderung der Beteiligungsverhältnisse sowie die Umwandlung der Rechtsform kommunaler Einrichtungen und Unternehmen,</p> <p>10. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte, soweit eine vom Gemeinderat/Kreistag allgemein festgesetzte Wertgrenze überschritten wird,</p> <p>11. die Umwandlung des Zwecks, die Zusammenlegung und Aufhebung von Stiftungen sowie die Verwendung des Stiftungsvermögens,</p> <p>12. die Bestellung und Abberufung von weiteren Vertretern der Gemeinde/des Landkreises in Eigengesellschaften und anderen Unternehmen, an denen die Gemeinde/der Landkreis beteiligt ist,</p> <p>13. Verträge der Gemeinde/des Landkreises mit Mitgliedern des Gemeinderates/Kreistages, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und mit Mitgliedern von Ortschaftsräten oder mit dem Bürgermeister/Landrat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt,</p> <p>14. die Bestimmung des Namens, einer besonderen Bezeichnung, des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels der Gemeinde/des Landkreises sowie die Benennung von Gemeindeteilen, Straßen und Plätzen,</p>	<p>9. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung kommunaler Einrichtungen und Unternehmen, die Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts und die Änderung der Beteiligungsverhältnisse sowie die Umwandlung der Rechtsform kommunaler Einrichtungen und Unternehmen,</p> <p>10. die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzustellender Rechtsgeschäfte, soweit eine von der Vertretung allgemein festgesetzte Wertgrenze überschritten wird,</p> <p>11. die Zweckänderung, Zusammenlegung, Zulegung und Aufhebung sowie die Verwendung des Stiftungsvermögens von Stiftungen im Sinne von § 121 Abs. 1 Nr. 2 und § 122 Abs. 1, soweit der Stifterwille nicht entgegensteht,</p> <p>12. die Bestellung und Abberufung von weiteren Vertretern der Kommune in Eigengesellschaften und anderen Unternehmen, an denen die Kommune beteiligt ist,</p> <p>13. Verträge der Kommune mit ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen, von Ortschaftsräten, mit dem Ortsvorsteher oder mit dem Hauptverwaltungsbeamten, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt,</p> <p>14. den Namen, das Wappen, die Flagge und das Dienstsiegel der Kommune,</p>	<p>Die Ergänzungen in Nr. 11 der Vorschrift dienen der Präzisierung der ausschließlichen Kompetenz der Vertretung für Entscheidungen über rechtsfähige und nichtrechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die entsprechend dem in Stiftungsgeschäft oder Stiftungssatzung zum Ausdruck kommenden Stifterwillen von der Kommune verwaltet werden.</p>
---	--	---

<p>15. die Veränderung von Gemeindegrenzen nach § 17 Abs. 1 sowie die Bildung von Ortschaften / die Mitwirkung bei der Veränderung von Kreisgrenzen,</p> <p>16. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde/des Landkreises und den Abschluss von Vergleichen, soweit eine vom Gemeinderat/Kreistag allgemein festgesetzte Wertgrenze überschritten wird,</p> <p>17. die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und den Abschluss von Zweckvereinbarungen,</p> <p>17a. die Mitgliedschaft in einer und das Ausscheiden aus einer Verwaltungsgemeinschaft, die Übertragung von Aufgaben zur Erfüllung auf die Verwaltungsgemeinschaft sowie das Verlangen nach deren Rückübertragung,</p> <p>17b. die Mitgliedschaft in einer und das Ausscheiden aus einer Verbandsgemeinde, die Übertragung von Aufgaben zur Erfüllung auf die Verbandsgemeinde sowie das Verlangen nach deren Rückübertragung,</p> <p>18. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Flächennutzungsplänen,</p> <p>19. (weggefallen),</p> <p>20. (weggefallen),</p> <p>21. die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechts und anderer Ehrenbezeichnungen,</p> <p>22. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,</p> <p>23. die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,</p> <p>24. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes der Gemeinderat/Kreistag entscheidet.</p>	<p>15. Vereinbarungen und die Mitwirkung bei Gebietsänderungen,</p> <p>16. den Verzicht auf Ansprüche der Kommune und den Abschluss von Vergleichen, soweit eine von der Vertretung allgemein festgesetzte Wertgrenze überschritten wird,</p> <p>17. die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und den Abschluss von Zweckvereinbarungen,</p> <p>18. die Verleihung und Entziehung des Ehrenbürgerrechts und von Ehrenbezeichnungen,</p> <p>19. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,</p> <p>20. die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,</p> <p>21. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Vertretung entscheidet.</p>	
---	---	--

<p>(4) Der Gemeinderat/Kreistag ist Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Bürgermeisters/Landrates. Der Gemeinderat/Kreistag oder ein beschließender Ausschuss beschließt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/Landrat über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Gemeindebediensteten/ Bediensteten des Landkreises, soweit durch Hauptsatzung dem Bürgermeister/ Landrat nicht die Entscheidung übertragen wurde oder diese zur laufenden Verwaltung gehört; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, 2. die Mitgliedschaft in kommunalen Verbänden und 	<p>(3) Der Gemeinderat kann über die Angelegenheiten nach Absatz 2 hinaus folgende Angelegenheiten nicht übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bestimmung einer Bezeichnung der Gemeinde sowie die Benennung von Ortsteilen, Straßen und Plätzen, 2. die Bildung, Änderung und Aufhebung von Ortschaften, 3. die Mitgliedschaft in einer Verbandsgemeinde und das Ausscheiden aus einer Verbandsgemeinde, die Übertragung von Aufgaben zur Erfüllung auf die Verbandsgemeinde sowie das Verlangen nach deren Rückübertragung, 4. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen. <p>(4) Der Verbandsgemeinderat kann über die Angelegenheiten nach Absatz 2 hinaus die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes nach § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 bis 5 nicht übertragen.</p> <p>(5) Die Vertretung ist Dienstvorgesetzte, höhere Dienstvorgesetzte und oberste Dienstbehörde des Hauptverwaltungsbeamten. Die Vertretung oder ein beschließender Ausschuss beschließt im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten über die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ernennung, Einstellung und Entlassung mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit von Beschäftigten der Kommune, soweit durch Hauptsatzung dem Hauptverwaltungsbeamten nicht die Entscheidung übertragen wurde oder diese zur laufenden Verwaltung gehört; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht, 2. Mitgliedschaft in kommunalen Verbänden und 	<p>Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 44 Abs. 4 GO LSA und § 33 Abs. 4 LKO LSA. Die Ergänzung in Nr. 1 dient der klarstellenden Abgrenzung von Zuständigkeiten. Ob sich ein Bediensteter in der Probezeit bewährt hat, kann allein der Hauptverwaltungsbeamte beurteilen. Aus diesem Grund hat er eigenverantwortlich über die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit zu entscheiden. Diese Zuständigkeit wird mit der ergänzenden Regelung sichergestellt. Der Hauptverwaltungsbeamte hat die Vertretung in der nächsten Sitzung über seine Entscheidung zu unterrichten (§ 65 Abs. 2 Satz 1). Die ergänzende Neuregelung in Absatz 5 Nr. 1 beruht auf einem Vorschlag des SGSA im Rahmen der Anhörung.</p>
---	---	--

<p>Vereinigungen sowie die Aufnahme partnerschaftlicher Beziehungen zu anderen Gemeinden/Landkreisen.</p> <p>(5) Ein Zehntel / Ein Zehntel der Mitglieder des Kreistages, aber mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderates oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde/des Landkreises und ihrer/seiner Verwaltung verlangen, dass der Bürgermeister/Landrat den Gemeinderat/Kreistag unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist dem Gemeinderat/Kreistag oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein.</p> <p>(6) Jeder Gemeinderat / Jedes Mitglied des Kreistages kann an den Bürgermeister/Landrat schriftliche oder in einer Sitzung des Gemeinderates/Kreistages mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde/des Landkreises und ihrer/seiner Verwaltung richten, die binnen angemessener Frist zu beantworten sind. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>(7) Die Absätze 5 und 6 gelten nicht bei den nach § 5 Abs. 5 geheim zu haltenden Angelegenheiten.</p>	<p>Vereinigungen sowie die Aufnahme partnerschaftlicher Beziehungen zu anderen Kommunen.</p> <p>(6) Ein Zehntel der ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung, in Gemeinden und Verbandsgemeinden mindestens jedoch zwei ehrenamtliche Mitglieder der Vertretung oder eine Fraktion kann in allen Angelegenheiten der Kommune und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung unterrichtet. Auf Antrag der in Satz 1 bezeichneten Mehrheiten ist der Vertretung oder einem von ihr bestellten Ausschuss Akteneinsicht zu gewähren. Die Antragsteller müssen in dem Ausschuss vertreten sein.</p> <p>(7) Jedes ehrenamtliche Mitglied der Vertretung kann an den Hauptverwaltungsbeamten schriftliche oder in einer Sitzung der Vertretung mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Kommune und ihrer Verwaltung richten, die innerhalb einer angemessenen Frist zu beantworten sind. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>(8) Die Absätze 6 und 7 gelten nicht bei den nach § 6 Abs. 5 geheim zu haltenden Angelegenheiten.</p>	
<p>§ 45 GO LSA / § 34 LKO LSA Ausschüsse des Gemeinderates/Kreistages</p> <p>(1) Der Gemeinderat/Kreistag kann zur Erfüllung seiner Aufgaben ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden, die als beschließende oder als beratende Ausschüsse tätig werden. Ständige Ausschüsse und ihre Größe sind in der Hauptsatzung festzulegen; sollen zusätzlich sachkundige Einwohner nach § 48 Abs. 2 GO LSA/§ 37 Abs. 2 LKO LSA berufen werden, so ist deren Zahl gesondert auszuweisen.</p> <p>(2) Der Gemeinderat/Kreistag kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.</p>	<p>§ 46 Ausschüsse der Vertretung</p> <p>(1) Die Vertretung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden, die als beschließende oder als beratende Ausschüsse tätig werden. Ständige Ausschüsse und ihre Größe sind in der Hauptsatzung festzulegen; sollen zusätzlich sachkundige Einwohner nach § 49 Abs. 3 berufen werden, so ist deren Zahl gesondert auszuweisen.</p> <p>(2) Die Vertretung kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.</p>	

<p>(3) Der Gemeinderat/Kreistag kann Ausschüsse jederzeit auflösen.</p>	<p>(3) Ausschüsse können von der Vertretung jederzeit aufgelöst und neu gebildet werden. Ein Ausschuss muss auf Antrag einer Fraktion neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen der Vertretung entspricht.</p>	<p>Zu Absatz 3: Die ergänzende Neuregelung in Satz 1 dient der Klarstellung, dass die Vertretung neben der Auflösung auch die Möglichkeit der jederzeitigen Neubildung eines Ausschusses hat. Dies ergibt sich aus Absatz 1, der die jederzeitige Bildung eines Ausschusses ermöglicht.</p> <p>Satz 2 normiert klarstellend die Verpflichtung zur Neubesetzung eines Ausschusses, soweit seine Zusammensetzung nicht mehr dem aktuellen Stärkeverhältnis der Fraktionen in der Vertretung entspricht. Aus der nicht mehr gewährten Spiegelbildlichkeit des Stärkeverhältnisses der Fraktionen der Vertretung sollen Konsequenzen gezogen werden.</p>
<p>§ 46 GO LSA / § 35 LKO LSA Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse</p> <p>(1) Die Ausschüsse werden in der Weise gebildet, dass die vom Gemeinderat/Kreistag festgelegten Sitze auf die Vorschläge der Fraktionen des Gemeinderates/des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen verteilt werden. Dabei erhält jede Fraktion zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Fraktionen zu verteilen. Bei gleichem Zahlenbruchteil entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates/des Kreistages zu ziehen hat.</p> <p>(2) Die Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung nach Absatz 1 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden.</p> <p>(3) Mitglieder des Gemeinderates/Kreistages, die im Dienste der Gemeinde/des Landkreises stehen, dürfen einem für ihr Arbeitsgebiet zuständigen beschließenden Ausschuss nicht angehören.</p>	<p>§ 47 Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse</p> <p>(1) Die Ausschüsse werden in der Weise gebildet, dass die von der Vertretung festgelegten Sitze auf die Vorschläge der Fraktionen der Vertretung entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen verteilt werden. Dabei erhält jede Fraktion zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Fraktionen zu verteilen. Bei gleichem Zahlenbruchteil entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Vertretung zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Mitglieder der Ausschüsse; der Hauptverwaltungsbeamte bleibt unberücksichtigt.</p> <p>(2) Die Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung nach Absatz 1 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden.</p> <p>(3) Ehrenamtliche Mitglieder der Vertretung, die im Dienste der Kommune stehen, dürfen einem für ihr Arbeitsgebiet zuständigen beschließenden Ausschuss nicht angehören.</p>	

<p>(4) Ausschussmitglieder können im Verhinderungsfalle durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden.</p>	<p>(4) Ausschussmitglieder können im Verhinderungsfalle durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 47 GO LSA / § 36 LKO LSA Beschließende Ausschüsse</p> <p>(1) Der Gemeinderat/Kreistag kann bestimmte Angelegenheiten, mit Ausnahme der in § 44 Abs. 3 GO LSA/§ 33 Abs. 3 LKO LSA genannten, durch Hauptsatzung den Ausschüssen zur Beschlussfassung übertragen.</p> <p>(2) Der Vorsitzende der beschließenden Ausschüsse ist in der Regel der Bürgermeister/Landrat. In der Hauptsatzung kann festgelegt werden, dass ein Gemeinderat/Mitglied des Kreistages einem beschließenden Ausschuss, der ausdrücklich zu bezeichnen ist, vorsitzt.</p> <p>(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat/Kreistag vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung überwiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, eines Fünftels der Mitglieder des Gemeinderates/ Kreistages oder einer Fraktion müssen Anträge, die nicht vorberaten worden sind, den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.</p> <p>(4) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse selbstständig anstelle des Gemeinderates/Kreistages. Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Gemeinde/den Landkreis von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat/Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten. In der Hauptsatzung kann festgelegt werden, dass ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses eine Angelegenheit dem Gemeinderat/ Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten kann. Lehnt der Gemeinderat/Kreistag eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.</p>	<p style="text-align: center;">§ 48 Beschließende Ausschüsse</p> <p>(1) Die Vertretung kann durch Hauptsatzung bestimmte Angelegenheiten, mit Ausnahme der in § 45 Abs. 2 bis 4 genannten, den Ausschüssen zur Beschlussfassung übertragen.</p> <p>(2) Der Vorsitzende der beschließenden Ausschüsse ist in der Regel der Hauptverwaltungsbeamte. In der Hauptsatzung kann festgelegt werden, dass ein ehrenamtliches Mitglied der Vertretung einem beschließenden Ausschuss, der ausdrücklich zu bezeichnen ist, vorsitzt.</p> <p>(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung der Vertretung vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung überwiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden der Vertretung, eines Fünftels der Mitglieder der Vertretung oder einer Fraktion müssen Anträge, die nicht vorberaten worden sind, den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.</p> <p>(4) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse selbstständig anstelle der Vertretung. Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Kommune von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit der Vertretung zur Beschlussfassung unterbreiten. In der Hauptsatzung kann festgelegt werden, dass ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses eine Angelegenheit der Vertretung zur Beschlussfassung unterbreiten kann. Lehnt die Vertretung eine Behandlung ab, weil sie die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 48 GO LSA / § 37 LKO LSA Beratende Ausschüsse</p> <p>(1) Zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann der Gemeinderat/Kreistag beratende Ausschüsse bestellen.</p> <p>(2) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat/Kreistag sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme berufen werden. Diese sind ehrenamtlich tätig. Für die Berufung gilt § 46 Abs. 1 GO LSA/§ 35 Abs. 1 LKO LSA entsprechend. Ist die Berufung in dem Verfahren nach § 46 Abs. 1 GO LSA/§ 35 Abs. 1 LKO LSA erfolgt, stellt der Gemeinderat/Kreistag die Mitgliedschaft der sachkundigen Einwohner durch Abstimmung fest. Ihre Zahl darf die der Gemeinderäte/Mitglieder des Kreistages in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Mitglieder des Gemeinderates/Kreistages und Gemeindebedienstete/Kreisbedienstete können nicht als sachkundige Einwohner berufen werden; Gleiches gilt für die Bediensteten des gemeinsamen Verwaltungsamtes hinsichtlich der Ausschüsse des Gemeinschaftsausschusses und der Ausschüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden dieser Verwaltungsgemeinschaft. Die Hinderungsgründe nach § 40 GO LSA/§ 29 LKO LSA gelten für sachkundige Einwohner entsprechend.</p> <p>(3) Die Bestimmungen über Mitwirkungsverbote gelten entsprechend.</p> <p>(4) Der Vorsitzende der beratenden Ausschüsse ist in der Regel der Bürgermeister/Landrat. In der Hauptsatzung kann festgelegt werden, dass ein Gemeinderat/Mitglied des Kreistages einem beratenden Ausschuss, der ausdrücklich zu bezeichnen ist, vorsitzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 49 Beratende Ausschüsse</p> <p>(1) Zur Vorberatung ihrer Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände kann die Vertretung beratende Ausschüsse bestellen.</p> <p>(2) Der Vorsitzende der beratenden Ausschüsse ist in der Regel der Hauptverwaltungsbeamte. In der Hauptsatzung kann festgelegt werden, dass ein ehrenamtliches Mitglied der Vertretung einem beratenden Ausschuss, der ausdrücklich zu bezeichnen ist, vorsitzt.</p> <p>(3) Die Vertretung kann in die beratenden Ausschüsse sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder mit beratender Stimme berufen; §§ 41 und 47 Abs. 1 gelten entsprechend. Mitglieder der Vertretung und Beschäftigte der Kommune können nicht als sachkundige Einwohner berufen werden. Ist die Berufung in dem Verfahren nach § 47 Abs. 1 erfolgt, stellt die Vertretung die Mitgliedschaft der sachkundigen Einwohner durch Abstimmung fest. Ihre Zahl darf die der Mitglieder der Vertretung in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die sachkundigen Einwohner sind ehrenamtlich tätig; § 33 gilt entsprechend.</p>	<p>Die Neuformulierung der Regelung dient der besseren Lesbarkeit.</p>
--	---	--

<p style="text-align: center;">§ 49 GO LSA Vertretung des Bürgermeisters im Gemeinderat und seinen Ausschüssen</p> <p>(1) Ist der ehrenamtliche Bürgermeister an der Teilnahme der Sitzung des Gemeinderates verhindert, wird er durch einen Gemeinderat in der Sitzungsleitung vertreten. Das Nähere dazu sowie die Vertretung in der Sitzungsleitung, falls ein Gemeinderat Vorsitzender ist, regelt die Hauptsatzung.</p> <p>(2) In den Ausschüssen kann der Bürgermeister einen Beigeordneten mit seiner Vertretung beauftragen. Gibt es keinen Beigeordneten oder ist der Beigeordnete verhindert, so bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt. Der Beigeordnete hat kein Stimmrecht.</p> <p style="text-align: center;">§ 38 Vertretung des Landrates in den Ausschüssen des Kreistages</p> <p>In den Ausschüssen kann der Landrat einen Beigeordneten mit seiner Vertretung beauftragen. Gibt es keinen Beigeordneten oder ist der Beigeordnete verhindert, so bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Landrat im Vorsitz vertritt. Der Beigeordnete hat kein Stimmrecht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 50 Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten in den Ausschüssen der Vertretung</p> <p>In den Ausschüssen kann der Hauptverwaltungsbeamte seinen allgemeinen Vertreter oder einen Beigeordneten mit seiner Vertretung beauftragen. Ist der allgemeine Vertreter oder der Beigeordnete verhindert, so bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Hauptverwaltungsbeamten im Vorsitz vertritt. Der allgemeine Vertreter und der Beigeordnete haben kein Stimmrecht.</p>	<p>Mit der Neugliederung der gemeindlichen Ebene im Rahmen der landesweiten Gemeindegebietsreform ist der ehrenamtliche Bürgermeister nur noch in Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden tätig. Die bislang dem ehrenamtlichen Bürgermeister zukommende besondere Stellung im Gemeinderat als dessen Vorsitzender findet sich in den hauptamtlich verwalteten Einheitsgemeinden nicht mehr. Die bisherige Regelung des § 49 Abs. 1 GO LSA ist daher zu streichen. Im Übrigen entspricht die Vorschrift der bisherigen Rechtslage.</p> <p>Im Übrigen wurde die Vorschrift gegenüber der bisherigen Rechtslage dahingehend geändert, dass der Hauptverwaltungsbeamte in den Ausschüssen durch seinen allgemeinen Vertreter oder einen Beigeordneten vertreten wird. Durch die Ergänzung der Regelung wird sichergestellt, dass künftig auch in Kommunen ohne Beigeordneten mit dem allgemeinen Vertreter, insoweit dem nach § 67 Abs. 1 des Gesetzentwurfs von der Vertretung gewählten Bediensteten, die Fachkompetenz aus der Kommunalverwaltung dem Ausschuss der Vertretung zur Verfügung steht, wenn der Hauptverwaltungsbeamte verhindert ist. Diese Änderung beruht auf einem Vorschlag des SGSA im Rahmen der Anhörung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 48a GO LSA / § 37a LKO LSA Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften</p> <p>§§ 45 bis 48 GO LSA / Die §§ 34 bis 37 LKO LSA sind auf Ausschüsse der Gemeinde/des Kreistages anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese die Zusammensetzung, die Form der Bildung, die Auflösung, den Vorsitz oder das Verfahren nicht im Einzelnen regeln. Die nicht dem Gemeinderat/Kreistag angehörenden Mitglieder solcher Ausschüsse besitzen eine beratende Stimme, soweit sich aus den besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 51 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften</p> <p>Die §§ 46 bis 49 sind auf Ausschüsse der Vertretung anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese die Zusammensetzung, die Form der Bildung, die Auflösung, den Vorsitz oder das Verfahren nicht im Einzelnen regeln. Die nicht der Vertretung angehörenden Mitglieder solcher Ausschüsse besitzen eine beratende Stimme, soweit sich aus den besonderen Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 50 GO LSA / § 39 LKO LSA Öffentlichkeit der Sitzungen</p> <p>(1) Sitzungen des Gemeinderates/Kreistages und seiner Ausschüsse sind öffentlich.</p> <p>(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner, insbesondere bei Personalangelegenheiten, Ausübung des Vorkaufsrechts, Grundstücksangelegenheiten und Vergabeentscheidungen, dies erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. In nichtöffentlich Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.</p> <p>(3) Gemeinderäte/Die Mitglieder des Kreistages sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlich Sitzung behandelten Angelegenheiten solange verpflichtet, wie sie der Bürgermeister/Landrat nicht von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach Absatz 2 Satz 3 bekanntgegeben worden sind.</p> <p>(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzumachen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 52 Öffentlichkeit der Sitzungen</p> <p>(1) Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich.</p> <p>(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner, insbesondere bei Personalangelegenheiten, der Ausübung des Vorkaufsrechts, Grundstücksangelegenheiten und Vergabeentscheidungen, dies erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, ist nicht öffentlich zu verhandeln. In nicht öffentlich Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung bekannt zu geben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.</p> <p>(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung sind zur Verschwiegenheit über alle in nicht öffentlich Sitzung behandelten Angelegenheiten so lange verpflichtet, wie sie der Hauptverwaltungsbeamte nicht von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach Absatz 2 Satz 3 bekannt gegeben worden sind.</p> <p>(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu machen.</p> <p>(5) In öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse sind Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien zulässig. Gleiches gilt für von der Vertretung und ihren Ausschüssen selbst veranlasste Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen. Näheres ist in der Geschäftsordnung zu regeln.</p>	<p>Neuregelung zur Zulassung von Film- und Tonaufnahmen beruht auf Vorschlag aus kommunalem Raum in den Workshopberatungen. Auf Anregung des Landesbeauftragten für den Datenschutz im Rahmen der Anhörung wurde die Zulässigkeit der Medienöffentlichkeit auf die öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse erweitert.</p> <p>Die Neuregelung normiert im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit die Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonübertragungen in öffentlichen Sitzungen der</p>
--	---	---

		<p>Vertretung und ihrer Ausschüsse. Danach sind nach Satz 1 der Vorschrift Bild- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonübertragungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien in öffentlichen Sitzungen grundsätzlich zulässig. Die Neuregelung eröffnet mit Satz 2 der Vertretung und ihren Ausschüssen die Möglichkeit, von ihr selbst veranlasste Bild- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonübertragungen vorzunehmen.</p> <p>Mit der grundsätzlichen Zulassung von Bild- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonübertragungen in öffentlichen Sitzungen der Vertretung und den Ausschüssen wird dem Grundrecht der Freiheit der Berichterstattung durch die Medien und der Transparenz der kommunalpolitischen Entscheidungen Rechnung getragen. Ihr liegt die Überlegung zugrunde, dass es sich bei öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer Ausschüsse um allgemein zugängliche Informationsquellen handelt, die in keiner Weise eingeschränkt sind. Absatz 1 der Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung gewährt keine bloße Sitzungsraumöffentlichkeit, sondern die umfassende Medienöffentlichkeit. Die Mitglieder der Vertretung und Ausschüsse sind Inhaber eines öffentlichen Amtes, die kraft dieses Amtes hoheitliche Gewalt ausüben und dies grundsätzlich im Rahmen öffentlicher, d.h. öffentlich zugänglicher Sitzung tun. Sie haben sich also der Öffentlichkeit zu stellen. In öffentlichen Sitzungen sind sie deshalb nicht in ihrer besonders geschützten Privatsphäre tätig, sondern in ihrem Wirken als Mandatsträger auf kommunaler Ebene in einer sich in der Öffentlichkeit abspielenden Sphäre. Der Verlauf der öffentlichen Sitzungen und die an diesen Sitzungen beteiligten Mandatsträger sind als ein zeitgeschichtliches Geschehen anzusehen, so dass sich die handelnden Personen ihre Darstellungen in der Öffentlichkeit gefallen lassen müssen.</p> <p>Nach Satz 3 der Neuregelung haben die Vertretung und ihre Ausschüsse in der</p>
--	--	---

		<p>Geschäftsordnung Näheres zur Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonübertragungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien in ihren öffentlichen Sitzungen zu regeln und das Spannungsverhältnis zwischen dem Grundrecht der Medienfreiheit und dem Gesichtspunkt der Funktionsfähigkeit der Vertretung und ihrer Ausschüsse an die Verhältnisse vor Ort anzupassen. Dadurch wird der besonderen Bedeutung von Presse, Rundfunk und ähnlichen Medien und zugleich dem Selbstverwaltungsgedanken Rechnung getragen. In Betracht kommen können Regelungen zu Standort, Zeit, Dauer und Art der Bild- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonübertragungen und die Ausnahme von Mitgliedern im Einzelfall. Die Regelungen in der Geschäftsordnung müssen unter Berücksichtigung des hohen Stellenwerts des Grundrechts der Medienfreiheit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Ein vollständiges Verbot von Aufnahmen ist unzulässig. Die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonübertragungen nach den Sätzen 1 und 2 bezieht sich auf solche von Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sowie auf die von der Vertretung und ihren Ausschüssen selbst veranlasste. Dementsprechend kann die Vertretung in der Geschäftsordnung eigenständig regeln, wie mit Aufzeichnungen und Übertragungen sonstiger Privater (z.B. von Interessengruppen) umgegangen werden soll.</p>
<p>§ 51 GO LSA / § 40 LKO LSA Einberufung des Gemeinderates/Kreistages und seiner Ausschüsse</p> <p>(1) Der Gemeinderat/Kreistag tritt spätestens einen Monat nach erfolgter Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Bürgermeister/Landrat.</p>	<p>§ 53 Einberufung der Vertretung und der Ausschüsse</p> <p>(1) Die Vertretung tritt spätestens einen Monat nach erfolgter Wahl, jedoch nicht vor Beginn der Wahlperiode zur konstituierenden Sitzung zusammen; zu ihr kann bereits vor Beginn der Wahlperiode einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Hauptverwaltungsbeamten.</p>	<p>Mit der Änderung der Regelung in Absatz 1 wird sichergestellt, dass die konstituierende Sitzung der neu gewählten Vertretung erst nach Beginn ihrer Wahlperiode, insoweit nicht vor Ende der noch laufenden Wahlperiode stattfindet. Die Einfügung des Halbsatzes in Satz 1 dient der Klarstellung,</p>

<p>(2) Die Gemeinderäte/Mitglieder des Kreistages werden in der ersten Sitzung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten verpflichtet, nachrückende Gemeinderäte/Mitglieder bei ihrem Eintritt. Die Verpflichtung in der ersten Sitzung wird von dem an Jahren ältesten Mitglied des Gemeinderates/Kreistages, im Übrigen von dem Vorsitzenden durchgeführt.</p> <p>(3) Der Gemeinderat/Kreistag und die Ausschüsse sind einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Der Gemeinderat/Kreistag soll jedoch mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.</p> <p>(4) Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung der Sitzung erfolgen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/Landrat für Sitzungen des Gemeinderates/Kreistages durch den Vorsitzenden des Gemeinderates/Kreistages, für Sitzungen der Ausschüsse durch deren Vorsitzende. Die Einberufung hat schriftlich oder elektronisch in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung, unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Von der Übersendung ist abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen. In Notfällen kann der Gemeinderat/Kreistag ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.</p>	<p>(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung werden in der ersten Sitzung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten verpflichtet, nachrückende ehrenamtliche Mitglieder bei ihrem Eintritt. Die Verpflichtung in der ersten Sitzung wird von dem an Jahren ältesten ehrenamtlichen Mitglied der Vertretung, im Übrigen von dem Vorsitzenden durchgeführt.</p> <p>(3) Die Vertretung und die Ausschüsse sind einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert. Die Geschäftsordnung kann einen Zeitraum vorsehen, nach dem die Vertretung einzuberufen ist.</p> <p>(4) Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung der Sitzung erfolgen im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten für Sitzungen der Vertretung durch deren Vorsitzenden, für Sitzungen der Ausschüsse durch deren Vorsitzende. Die Einberufung hat schriftlich oder elektronisch in einer angemessenen Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung, unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände zu erfolgen. Dabei sind die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Von der Übersendung ist abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dem entgegenstehen. In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Vertretung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Einzelheiten zur Einberufung zu den Sitzungen kann die Geschäftsordnung regeln.</p>	<p>dass die Einberufung zur konstituierenden Sitzung, soweit sie unmittelbar nach Beginn der neuen Wahlperiode stattfinden soll, bereits in der ablaufenden Wahlperiode gegenüber den künftigen Mitgliedern der Vertretung erfolgen kann.</p> <p>Aus Gründen des Standardabbaus entfällt der bisherige obligatorische Sitzungsrhythmus, der ohne ein aufgrund der Geschäftslage tatsächliches Erfordernis zu einer Sitzung der Vertretung mindestens einmal im Quartal verpflichtete. Für eine solche Bindung besteht in der kommunalen Praxis oftmals kein Bedarf. Künftig ist die Vertretung nach Satz 1 der Vorschrift im Laufe der Wahlperiode so oft einzuberufen, wie es die Geschäftslage erfordert. Die Beurteilung, ob die Geschäftslage die Einberufung zu einer sog. ordentlichen Sitzung erfordert, unterliegt der Einschätzungsprärogative des Vorsitzenden der Vertretung.</p> <p>Unabhängig davon eröffnet die Neuregelung des Satzes 2 der Vertretung die Möglichkeit, in der Geschäftsordnung einen Sitzungsrhythmus vorzusehen.</p> <p>Die ergänzende Regelung in Absatz 4 Satz 6 stellt klar, dass im Interesse der Rechtsklarheit Näheres zur Form, zu Ladungsfristen und sonstigen Verfahrensfragen der Einberufung in der Geschäftsordnung bestimmt werden kann.</p>
--	--	--

<p>(5) Der Gemeinderat/Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderates/seiner Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Gemeinderates/Kreistages oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates/ Kreistages zu setzen. Ein Einvernehmen mit dem Bürgermeister/Landrat ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Gemeinderat/ Kreistag den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderates/Kreistages gehören.</p>	<p>(5) Die Vertretung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel ihrer Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt oder wenn die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt und ein Mitglied der Vertretung die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vertretung oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung der Vertretung zu setzen. Ein Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Vertretung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet der Vertretung gehören.</p>	<p>Die ergänzende Neuregelung in Absatz 5 Satz 1 erweitert die Möglichkeiten einer Einberufung der Vertretung auf Verlangen. Sie steht in Zusammenhang mit dem Entfallen der bisherigen Verpflichtung zur Einberufung der Vertretung mindestens einmal in drei Monaten. Stattdessen wird neben dem Einberufungsverlangen eines Viertels der Mitglieder der Vertretung künftig jedem Mitglied der Vertretung als Mitgliedschaftsrecht die Befugnis auf unverzügliche Einberufung der Vertretung eingeräumt, soweit die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt. Dieses jedem Mitglied der Vertretung eingeräumte Einberufungsverlangen als Ersatz für den bisherigen obligatorischen Sitzungsrhythmus stellt, in gleicher Weise wie das Verlangen eines Viertels der Mitglieder der Vertretung, auf die Anlassbezogenheit ab. Das Einzelmitgliedschaftsrecht, die unverzügliche Einberufung einer Sitzung der Vertretung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes zu verlangen, soweit die letzte Sitzung länger als drei Monate zurückliegt, setzt, wie sich aus Satz 4 ergibt, voraus, dass der Verhandlungsgegenstand innerhalb des letzten halben Jahres nicht bereits verhandelt wurde.</p>
<p>§ 52 GO LSA / § 41 LKO LSA Sitzungen des Gemeinderates/Kreistages und seiner Ausschüsse</p> <p>(1) Die Mitglieder des Gemeinderates/Kreistages sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.</p> <p>(2) Der Gemeinderat/Kreistag und die Ausschüsse können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Ein hierbei</p>	<p>§ 54 Sitzungen der Vertretung und der Ausschüsse</p> <p>Die ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung sind verpflichtet, an den Sitzungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen. Über Gegenstände einfacher Art können die Vertretung und ihre Ausschüsse im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschließen. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.</p>	<p>Der Wegfall des bisherigen in § 52 Abs. 2 Satz 1 GO LSA und § 41 Abs. 2 Satz 1 LKO LSA aufgestellten Grundsatzes, wonach die Vertretung und ihre Ausschüsse nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen, beruht auf der erforderlichen Anpassung der Vorschrift an die Neuregelung in § 55 Abs. 1 des Gesetzentwurfs zur Möglichkeit der Begrenzung eines Einberufungsfehlers auf einzelne Tagesordnungspunkte.</p>

<p>gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.</p>		<p>Mit der Ergänzung in Satz 1 wird die Vorschrift an die Regelung des § 56 des Gesetzentwurfs angepasst. Die Vertretung und ihre Ausschüsse beschließen über Abstimmungen hinaus auch durch Wahlen.</p>
<p>§ 53 GO LSA /§ 42 LKO LSA Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Der Gemeinderat/Kreistag und die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist oder wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Der Gemeinderat/ Kreistag und die Ausschüsse gelten sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein stimmberechtigtes Mitglied Beschlussunfähigkeit geltend macht; dieses zählt zu den Anwesenden.</p> <p>(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und werden der Gemeinderat/ Kreistag und die Ausschüsse zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so sind sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.</p> <p>(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit oder Mitwirkung entgegensteht, so sind der Gemeinderat/ Kreistag und die Ausschüsse ohne Rücksicht auf die Zahl</p>	<p>§ 55 Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Die Vertretung und die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei einer Verletzung der Vorschriften über die Einberufung sind die Vertretung und die Ausschüsse beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und keines der fehlerhaft geladenen Mitglieder den Einberufungsfehler rügt. Sofern der Ladung die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen nicht beigefügt waren, soll sich die Rüge auf die hiervon betroffenen Tagesordnungspunkte beschränken; in diesem Fall gilt der jeweilige Tagesordnungspunkt als von der Tagesordnung abgesetzt. Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Die Vertretung und die Ausschüsse gelten sodann, auch wenn sich die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Laufe der Sitzung verringert, als beschlussfähig, solange nicht ein stimmberechtigtes Mitglied Beschlussunfähigkeit wegen Unterschreitens der erforderlichen Mitgliederzahl geltend macht; dieses zählt zu den Anwesenden.</p> <p>(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und werden die Vertretung und die Ausschüsse zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so sind sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen worden ist.</p> <p>(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit oder Mitwirkung entgegensteht, so sind die Vertretung und die Ausschüsse ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden</p>	<p>Der neu gefasste Satz 2 in Absatz 1 enthält eine Konkretisierung gegenüber der bisherigen Vorschrift. Ist die Einberufung nicht ordnungsgemäß, dann war es nach dem Wortlaut der bisherigen Regelung unerheblich, ob das einen Einberufungsfehler rügende Mitglied tatsächlich nicht ordnungsgemäß geladen war. Dies begegnet jedoch Bedenken, da es sich bei dem Rügerecht des einzelnen Mitglieds hinsichtlich eines Einberufungsmangels um ein Einzelmitgliedschaftsrecht im Gremium handelt und eine Berufung darauf nur bei einer Verletzung dieses Rechts möglich ist. Die neue Formulierung verdeutlicht den Zusammenhang zwischen Rüge- und Einzelmitgliedschaftsrecht.</p> <p>Die Neuregelung in Absatz 1 Satz 3 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die Vertretung und die Ausschüsse trotz fehlerhafter Einberufung beschlussfähig sind. Nach der bisherigen Rechtslage war die Vertretung oder der Ausschuss für den Fall eines Einberufungsmangels und Anwesenheit sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder für die gesamte Sitzung beschlussunfähig, wenn nur eines der Mitglieder den Fehler der Einberufung rügt. Demgegenüber eröffnet die Ergänzung in Satz 3 die Möglichkeit, die Auswirkungen eines Einberufungsfehlers auf einzelne Tagesordnungspunkte zu begrenzen und damit die Beschlussfähigkeit im Übrigen zu ermöglichen. Soweit zu einem Tagesordnungspunkt die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen der Ladung nicht beigefügt waren, soll sich die Rüge eines solchen Ladungsfehlers in der Regel auf den hiervon betroffenen Tagesordnungspunkt beschränken. Die neue Regelung bietet somit eine praxisgerechte Lösung, da sie hinsichtlich der Auswirkungen eines</p>

<p>der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In diesem Fall bedürfen die Beschlüsse des Gemeinderates/Kreistages der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde und die Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse der Bestätigung durch den Gemeinderat/ Kreistag.</p>	<p>stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In diesem Fall bedürfen die Beschlüsse der Vertretung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde und die Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse der Bestätigung durch die Vertretung.</p>	<p>Ladungsfehlers eine Differenzierung nach einzelnen Tagesordnungspunkten ermöglicht. Die Tagesordnungspunkte, auf die sich die Rüge einer Verletzung der Vorschriften über die Einberufung erstreckt, sind von der Tagesordnung abzusetzen.</p> <p>Die Rüge des jeweiligen Tagesordnungspunktes, die die Absetzung dieses Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung zur Folge hat, ist, in gleicher Weise wie die Rüge nach Satz 2 der Vorschrift, zu Beginn der Sitzung vor der Feststellung der Beschlussfähigkeit zu erheben. Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit kann ein derartiger Mangel nicht mehr geltend gemacht werden. Dies wird im Interesse der Rechtsklarheit mit der Ergänzung in Absatz 1 Satz 5 konkretisiert. Danach kann nach Feststellung der Beschlussfähigkeit zu Sitzungsbeginn im weiteren Verlauf der Sitzung eine Beschlussunfähigkeit der Vertretung und der Ausschüsse nur wegen Unterschreitens der erforderlichen Mitgliederzahl geltend gemacht werden.</p>
<p>§ 54 GO LSA / § 43 LKO LSA Abstimmungen und Wahlen</p> <p>(1) Der Gemeinderat/Kreistag und die Ausschüsse beschließen durch Abstimmungen und Wahlen. Der Bürgermeister/Landrat hat Stimmrecht im Gemeinderat/Kreistag und in den Ausschüssen, soweit er diesen vorsitzt.</p> <p>(2) Die Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.</p> <p>(3) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist die</p>	<p>§ 56 Abstimmungen und Wahlen</p> <p>(1) Die Vertretung und die Ausschüsse beschließen durch Abstimmungen und Wahlen. Der Hauptverwaltungsbeamte hat Stimmrecht in der Vertretung und in den Ausschüssen, soweit er diesen vorsitzt.</p> <p>(2) Die Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.</p> <p>(3) Wahlen werden nur in den gesetzlich ausdrücklich genannten Fällen durchgeführt. Sie werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied der Vertretung widerspricht.</p>	<p>Die Vorschrift übernimmt die klare Abgrenzung der Begriffe „Beschlüsse“, „Abstimmungen“ und „Wahlen“ nach bisherigem Recht. Danach sind Beschlüsse der Oberbegriff, die durch Abstimmungen oder Wahlen zustande kommen.</p>

<p>Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat.</p>	<p>(4) Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Vertretung zieht. Soweit im ersten Wahlgang nur eine Person zur Wahl stand und diese Person die erforderliche Mehrheit nicht erreicht hat, finden die Sätze 2 bis 4 keine Anwendung.</p> <p>(5) Sind mehrere Personen zu wählen, können die Wahlen in einem Wahlvorgang durchgeführt werden, indem alle Bewerber auf einem Stimmzettel erfasst werden und je zu besetzende Stelle eine Stimme vergeben werden kann. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Zahl der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, wenn zugleich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vertretung erreicht ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Vertretung zieht. Leere Stimmzettel, Stimmzettel mit Zusätzen und Stimmzettel, die den Willen des Stimmberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder bei denen mehr als eine Stimme für einen Bewerber abgegeben wurden, sind ungültig.</p> <p>(6) Ist zur Besetzung einer Stelle eine Person durch Abstimmung zu bestellen, gilt Absatz 4 entsprechend. Sind zur Besetzung mehrerer Stelle mehrere Personen durch Abstimmung zu bestellen, findet Absatz 5 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass in alphabetischer Reihenfolge der Namen abgestimmt wird.</p>	<p>Absatz 4 entspricht den bisherigen Verfahrensregelungen des § 54 Abs. 3 GO LSA und des § 43 Abs. 3 LKO LSA. Sie kommt zur Anwendung, wenn die Vertretung eine einzelne Person zu wählen hat.</p> <p>Die Neuregelung des Absatzes 5 normiert das Wahlverfahren für die Fälle, in denen die Vertretung mehrere Personen zu wählen hat.</p> <p>Mit der Neuregelung des Absatzes 6 wird das Abstimmungsverfahren geregelt, soweit die Möglichkeit der Wahl einer oder mehrerer Personen durch Gesetz nicht ausdrücklich bestimmt ist. In diesem Fall finden die Vorschriften des Absatzes 4 für die Durchführung von Einzelwahlen und des Absatzes 5 für die Wahl mehrerer Personen entsprechende Anwendung.</p>
<p>§ 55 GO LSA / § 44 LKO LSA Verhandlungsleitung</p> <p>(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Gemeinderates/Kreistages oder des Ausschusses im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.</p>	<p>§ 57 Verhandlungsleitung</p> <p>(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen der Vertretung oder des Ausschusses im Rahmen der Geschäftsordnung. Er handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.</p>	

<p>(2) Bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Gemeinderates/ Kreistages vom Vorsitzenden aus dem Sitzungsraum verwiesen werden. Mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholten Verstößen kann der Gemeinderat/Kreistag ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch vier Sitzungen ausschließen.</p> <p>(3) Zuhörer und zu den Beratungen hinzugezogene sachkundige Einwohner oder Sachverständige, welche die Ordnung stören, kann der Vorsitzende aus dem Sitzungsraum verweisen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.</p>	<p>(2) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Vertretung bei grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung aus dem Sitzungsraum verweisen. Mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholten Verstößen kann die Vertretung ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch vier Sitzungen ausschließen.</p> <p>(3) Zuhörer und zu den Beratungen hinzugezogene sachkundige Einwohner oder Sachverständige, die die Ordnung stören, kann der Vorsitzende aus dem Sitzungsraum verweisen. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 56 GO LSA Niederschrift</p> <p>(1) Über jede Sitzung des Gemeinderates ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zeit und den Ort der Sitzung, 2. die Namen der Teilnehmer, 3. die Tagesordnung, 4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und 5. das Ergebnis der Abstimmungen <p>enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Gemeinderates können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden. Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 58 Niederschrift</p> <p>(1) Über jede Sitzung der Vertretung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zeit und den Ort der Sitzung, 2. die Namen der Teilnehmer, 3. die Tagesordnung, 4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und 5. das Ergebnis der Abstimmungen <p>enthalten. Auf Verlangen des Vorsitzenden und jedes Mitglieds der Vertretung ist ihre Erklärung wörtlich in der Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen.</p>	<p>Vorschrift entspricht der derzeitigen Rechtslage.</p>

<p>(2) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Gemeinderat.</p> <p>(3) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern zu gestatten.</p> <p>(4) Für Ausschüsse gilt Absatz 1 Sätze 1 und 2 entsprechend. Die Niederschrift ist zu unterzeichnen.</p>	<p>(2) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Vertretung.</p> <p>(3) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnern zu gestatten.</p> <p>(4) Für Ausschüsse gilt Absatz 1 entsprechend. Die Niederschrift ist zu unterzeichnen.</p>	
<p>§ 51a GO LSA / § 40a LKO LSA Geschäftsordnung</p> <p>Der Gemeinderat/Kreistag gibt sich mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Rahmen dieses Gesetzes eine Geschäftsordnung zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten.</p>	<p>§ 59 Geschäftsordnung</p> <p>Die Vertretung gibt sich mit der Mehrheit ihrer Mitglieder im Rahmen dieses Gesetzes eine Geschäftsordnung zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten.</p>	
<p>3. Abschnitt Bürgermeister / Landrat</p>	<p>Abschnitt 2 Hauptverwaltungsbeamter</p>	
<p>§ 57 GO LSA Ehrenamtliche und hauptamtliche Bürgermeister,</p> <p>(1) In Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften mit Ausnahme der Trägergemeinden und in Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden ist der Bürgermeister Ehrenbeamter auf Zeit und Vorsitzender des Gemeinderates. In allen übrigen Gemeinden ist er hauptamtlicher Beamter auf Zeit und Leiter der Gemeindeverwaltung. Für die Berufung von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das Beamtenverhältnis auf Zeit gelten die Anforderungen des § 7 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes als erfüllt.</p> <p>(2) Der Bürgermeister vertritt und repräsentiert die Gemeinde.</p> <p>(3) In kreisfreien Städten und Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern führen die Bürgermeister die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister. Der Beigeordnete,</p>	<p>§ 60 Rechtsstellung</p> <p>(1) Der Hauptverwaltungsbeamte ist Beamter auf Zeit und Leiter der Verwaltung. Er muss die Gewähr dafür bieten, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eintritt.</p> <p>(2) Der Hauptverwaltungsbeamte vertritt und repräsentiert die Kommune.</p> <p>(3) In Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern führen die Hauptverwaltungsbeamten die Amtsbezeichnung Oberbürgermeister. Der Beigeordnete, der den</p>	<p>Zu Absatz 1: Der Hauptverwaltungsbeamte ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Da gemäß § 62 Abs. 1 neben Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes auch Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum Hauptverwaltungsbeamten gewählt werden können, greift diese Regelung für beide Personengruppen. Demzufolge ist es für das Amt des Hauptverwaltungsbeamten nicht zulässig, die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit nach § 7 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes auf Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes zu begrenzen. Eine § 57 Abs. 1 Satz 3 GO LSA bzw. § 46 Satz 2 LKO LSA entsprechende Regelung ist daher aus Gründen der Normensparsamkeit entbehrlich.</p> <p>Durch den neuen Satz 2 wird die Verankerung der</p>

<p>der den Oberbürgermeister als erster vertritt, führt die Amtsbezeichnung Bürgermeister.</p> <p>(4) Für den ehrenamtlichen Bürgermeister gilt § 42 Abs. 2 entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">§ 46 LKO LSA Rechtsstellung, Vertretung des Landkreises</p> <p>Der Landrat ist Beamter auf Zeit. Für die Berufung von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das Beamtenverhältnis auf Zeit gelten die Anforderungen des § 7 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes als erfüllt. Er vertritt und repräsentiert den Landkreis.</p>	<p>Oberbürgermeister als erster vertritt, führt die Amtsbezeichnung Bürgermeister.</p>	<p>beamtenrechtlichen Verfassungstreuepflicht eingefügt. Bisher war diese Pflicht in § 59 Abs. 1 GO LSA bzw. § 48 Abs. 1 LKO LSA verortet. Das Erfordernis des Bekenntnisses zur freiheitlich demokratischen Grundordnung ist bereits in § 7 Abs. 1 Nr. 2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) verbindlich normiert und ist Teil der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums gemäß Artikel 33 Abs. 5 Grundgesetz, so dass die Regelung grundsätzlich deklaratorischen Charakter hat. Die Prüfung der Verfassungstreue hat aufgrund § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG zwingend mit der Ernennung des Hauptverwaltungsbeamten zu erfolgen. Die Prüfung der beamtenrechtlichen Verfassungstreuepflicht findet daher regelmäßig zwischen der erfolgten Wahl und der Ernennung des Hauptverwaltungsbeamten statt. Dies wurde mit der bisherigen Verortung der beamtenrechtlichen Verfassungstreuepflicht bei den Regelungen zur Wählbarkeit nicht hinreichend deutlich. Dementsprechend wurde diese Verpflichtung in die übergeordnete Norm zur Rechtsstellung des Hauptverwaltungsbeamten verlagert.</p> <p>Das Wahlzulassungsverfahren ist von seinen organisatorischen und terminlichen Abläufen grundsätzlich weniger geeignet zur Durchführung eines entsprechenden Prüfverfahrens. Auch ist höchststrichtrichlerlich noch nicht abschließend geklärt, unter welchen Voraussetzungen eine Wählbarkeitseinschränkung rechtssicher vorgenommen werden kann. Die verfassungsrechtlichen Hürden für eine Einschränkung der Wählbarkeit sind jedoch so hoch, dass dieser Weg verfassungsrechtlich nicht unbedenklich ist. Im Ergebnis zielführender und zudem verfassungsrechtlich unbedenklich ist derzeit nach wie vor nur die bereits gehandhabte Prüfung der beamtenrechtlichen Verfassungstreuepflicht, dies gilt auch in Bezug auf die Konsequenzen einer rechtswidrigen Entscheidung. Anders als eine ggf. rechtswidrige</p>
---	--	---

		<p>Entscheidung bzgl. der Nichtzulassung eines Bewerbers im Rahmen der Wählbarkeitsvoraussetzungen, berührt eine beamtenrechtliche Entscheidung über die Ernennung/Nichternennung nicht die Gültigkeit der gesamten Wahl. Die vorgesehene Verortung der beamtenrechtlichen Verfassungstreuepflicht schließt bei einem entsprechenden Anlass eine Prüfung im Rahmen der Wählbarkeitsvoraussetzungen allerdings nicht grundsätzlich aus, da die Vorschrift zur Rechtsstellung des Hauptverwaltungsbeamten nach der Gesetzssystematik als generelle Norm auch für die Vorschriften zur Wahl des Hauptverwaltungsbeamten heranziehbar ist.</p>
<p>§ 58 GO LSA / § 47 LKO LSA Wahlgrundsätze, Amtszeit</p> <p>(1) Der Bürgermeister/ Landrat wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Bürgern auf die Dauer von sieben Jahren gewählt. Die Wahl ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.</p> <p>(1a) Besteht eine neu gebildete Gemeinde aus zwei bisherigen Gemeinden mit hauptamtlichen Bürgermeistern, wählt der Gemeinderat der neuen Gemeinde abweichend von Absatz 1 einen der bisherigen und hierzu bereiten hauptamtlichen Bürgermeister zum Bürgermeister, sofern in einer Vereinbarung Regelungen hierüber nicht getroffen wurden. Die in der Wahl nach Satz 1 unterlegene und hierzu bereite Person ist der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters (§ 64). Besteht die neue Gemeinde aus mehr als zwei bisherigen Gemeinden mit hauptamtlichen Bürgermeistern, so legt der Gemeinderat bei den unterlegenen und hierzu bereiten Personen auch die Reihenfolge der Vertretung fest. Die in der Wahl nach den Sätzen 1 und 3 unterlegenen Personen sind Beigeordnete.</p>	<p>§ 61 Wahl, Amtszeit</p> <p>(1) Der Hauptverwaltungsbeamte wird von den wahlberechtigten Bürgern nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gewählt. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre.</p>	<p>Die Vorschrift beschränkt sich auf die kommunalverfassungsrechtlichen Regelungen. Die für die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten geltenden näheren Bestimmungen ergeben sich künftig aus dem Kommunalwahlgesetz.</p> <p>Die bisherige Vorschrift des § 58 Abs. 1a GO LSA wird in die Regelungen der §§ 19 und 20 des Gesetzentwurfs über die Möglichkeiten der Vereinbarungen in einem Gebietsänderungsvertrag und die Rechtswirkungen der Gebietsänderung sowie in die Vorschrift des § 77 des Gesetzentwurfs über den Personalübergang übernommen.</p> <p>Die bisherigen Vorschriften des § 58 Abs. 1b und 1c GO LSA werden in § 20 Abs. 2 und 3 des Gesetzentwurfs als Rechtsfolgen für den Fall übernommen, dass bei Gebietsänderungen von Mitgliedsgemeinden einer Verbandsgemeinde nach § 94 des Gesetzentwurfs im</p>

<p>Die Dienstverhältnisse der bisherigen Bürgermeister bestehen bis zum jeweiligen Ablauf ihrer ursprünglichen Amtszeit fort. Die Beschränkungen der Höchstzahl von Beigeordneten in Gemeinden nach § 65 Abs. 1 gelten im Hinblick auf die bisherigen Bürgermeister nicht.</p> <p>(1b) Wird bei Neubildung oder Eingemeindung einer Gemeinde für eine bisher selbstständige Gemeinde die Ortschaftsverfassung eingeführt, so ist der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister Ortsbürgermeister dieser Ortschaft für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung oder Eingemeindung. Er ist für diese Zeit zusätzliches Mitglied des Ortschaftsrates. Er kann nur durch die zum Ortschaftsrat Wahlberechtigten entsprechend dem Verfahren in § 61 abberufen werden. Besteht die Ortschaft aus mehreren bisherigen Gemeinden, so wählt der Ortschaftsrat einen der bisherigen und hierzu bereiten ehrenamtlichen Bürgermeister zum Ortsbürgermeister für den Rest von dessen ursprünglicher Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung oder Eingemeindung. Besteht die Ortschaft aus zwei bisherigen Gemeinden mit ehrenamtlichen Bürgermeistern, so ist die in der Wahl unterlegene und hierzu bereite Person der erste Vertreter des Ortsbürgermeisters für den Rest der jeweiligen ursprünglichen Wahlperiode, längstens für die erste Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung oder Eingemeindung. Besteht die Ortschaft aus mehr als zwei bisherigen Gemeinden mit ehrenamtlichen Bürgermeistern, so legt der Ortschaftsrat bei den unterlegenen und hierzu bereiten Personen auch die Reihenfolge der Vertretung fest. Die Vertreter sind für diese Zeit neben dem Ortsbürgermeister zusätzliche Mitglieder des Ortschaftsrates. Sie können nur durch die zum Ortschaftsrat Wahlberechtigten entsprechend dem Verfahren in § 61 abberufen werden. Endet die Wahlperiode des bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeisters, der nach dieser Vorschrift zum Ortsbürgermeister oder Vertreter bestellt ist, während der ersten Wahlperiode des Ortschaftsrates nach der Neubildung oder Eingemeindung, so scheidet er aus seiner</p>		<p>Gebietsänderungsvertrag die Einführung der Ortschaftsverfassung für die aufgelöste und neu gebildete Gemeinde vereinbart wird.</p>
---	--	---

Funktion als Ortsbürgermeister oder Vertreter aus; bleibt jedoch zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat. Die übrigen Vertreter des Ortsbürgermeisters rücken ihrer Reihenfolge nach in die frei gewordenen Funktionen.

(1c) Absatz 1b findet keine Anwendung für Ortschaften, bei denen an Stelle des Ortschaftsrates und des Ortsbürgermeisters ein Ortsvorsteher bestellt werden soll. In diesem Fall wird bei Neubildung einer Gemeinde oder bei Eingliederung einer Gemeinde für eine bisher selbstständige Gemeinde der bisherige ehrenamtliche Bürgermeister Ortsvorsteher dieser Ortschaft für den Rest seiner ursprünglichen Wahlperiode. Er kann nur durch die zum Ortschaftsrat Wahlberechtigten entsprechend dem Verfahren in § 61 abberufen werden. Auf ihn findet § 88a Abs. 1 Satz 2 bis zum Ablauf seiner Wahlperiode keine Anwendung. Besteht die Ortschaft aus mehreren bisherigen Gemeinden, so wählt der Gemeinderat einen der bisherigen und hierzu bereiten ehrenamtlichen Bürgermeister zum Ortsvorsteher für den Rest von dessen ursprünglicher Wahlperiode. Besteht die Ortschaft aus zwei bisherigen Gemeinden mit ehrenamtlichen Bürgermeistern, so ist die in der Wahl unterlegene und hierzu bereite Person der erste Vertreter des Ortsvorstehers für den Rest der jeweiligen ursprünglichen Wahlperiode. Besteht die Ortschaft aus mehr als zwei bisherigen Gemeinden mit ehrenamtlichen Bürgermeistern, so legt der Gemeinderat bei den unterlegenen und hierzu bereiten Personen auch die Reihenfolge der Vertretung fest. Die Vertreter können nur durch die zum Ortschaftsrat Wahlberechtigten entsprechend dem Verfahren in § 61 abberufen werden. Bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Wahlperiode findet § 88a Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung. Endet die Wahlperiode des bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeisters, der nach dieser Vorschrift zum Ortsvorsteher oder Vertreter bestellt ist, während der Wahlperiode des Gemeinderates, so scheidet er aus seiner Funktion als Ortsvorsteher oder Vertreter aus. Die übrigen Vertreter des Ortsvorstehers rücken ihrer Reihenfolge nach in die frei gewordenen Funktionen.

(2) Fällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der

Die bisherige Vorschrift des § 58 Abs. 2 GO LSA zur Stichwahl wird systematisch in das

<p>gültigen Stimmen, findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los darüber, wer in die Stichwahl kommt. Für die Stichwahl gelten die Grundsätze der ersten Wahl; es entscheidet die höchste Stimmenzahl und bei Stimmgleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.</p> <p>(3) Die Amtszeit des Bürgermeisters/ Landrates beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der Wiederwahl schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Der Bürgermeister/ Landrat tritt trotz Erreichens der Altersgrenze des § 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erst nach Ablauf seiner Amtszeit in den Ruhestand. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres ist der Bürgermeister/ Landrat auf seinen Antrag jederzeit in den Ruhestand zu versetzen. Sofern die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht erfüllt sind, ist er zu entlassen. Der Bürgermeister/ Landrat führt nach Freiwerden seiner Stelle die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neu gewählten Bürgermeisters/ Landrates weiter; sein Amts- und Dienstverhältnis besteht solange fort.</p> <p>(4) Das Weiterführen der Geschäfte bis zum Amtsantritt des neu gewählten Bürgermeisters/ Landrates entfällt, wenn der Bürgermeister/ Landrat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vor dem Freiwerden seiner Stelle der Gemeinde/dem Landkreis schriftlich mitgeteilt hat, dass er die Weiterführung der Geschäfte ablehne oder 2. des Dienstes vorläufig enthoben ist oder wenn gegen ihn Anklage wegen eines Verbrechens erhoben ist oder 3. ohne Rücksicht auf Wahlprüfung und Wahlanfechtung nach Feststellung des Gemeindevwahlausschusses/Kreiswahlausschusses 	<p>(2) Die Amtszeit des Hauptverwaltungsbeamten beginnt mit dem Amtsantritt. Im Falle der Wiederwahl schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Der Hauptverwaltungsbeamte tritt trotz Erreichens der Altersgrenze des § 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erst nach Ablauf seiner Amtszeit in den Ruhestand. Nach Erreichen dieser Altersgrenze ist der Hauptverwaltungsbeamte auf seinen Antrag jederzeit in den Ruhestand zu versetzen. Sofern die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 des Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung nicht erfüllt sind, ist er zu entlassen. Der Hauptverwaltungsbeamte führt nach Ablauf seiner Amtszeit die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neu gewählten Hauptverwaltungsbeamten weiter; sein Amts- und Dienstverhältnis besteht solange fort.</p> <p>(3) Das Weiterführen der Geschäfte bis zum Amtsantritt des neu gewählten Hauptverwaltungsbeamten entfällt, wenn der Hauptverwaltungsbeamte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. vor dem Freiwerden seiner Stelle der Kommune schriftlich mitgeteilt hat, dass er die Weiterführung der Geschäfte ablehnt, 2. des Dienstes vorläufig enthoben ist oder wenn gegen ihn Anklage wegen eines Verbrechens erhoben ist oder 3. ohne Rücksicht auf Wahlprüfung und Wahlanfechtung nach Feststellung des Wahlausschusses nicht wiedergewählt ist. 	<p>Kommunalwahlgesetz für Land Sachsen-Anhalt übernommen.</p> <p>Die Änderungen in Absatz Satz 5 und 6 gegenüber den bisherigen Regelungen in § 53 Abs. 3 Satz 4 und 5 GO LSA bzw. § 47 Abs. 3 Satz 4 und 5 LKO LSA sind rechtsförmlicher Natur.</p>
---	--	--

<p>nicht wiedergewählt ist.</p> <p>(5) Der Vorsitzende des Gemeinderates/ Kreistages ernennt, vereidigt und verpflichtet den hauptamtlichen Bürgermeister/ Landrat, das an Jahren älteste Mitglied den ehrenamtlichen Bürgermeister in öffentlicher Sitzung im Namen des Gemeinderates/ Kreistages.</p>	<p>(4) Der Vorsitzende der Vertretung ernennt, vereidigt und verpflichtet den Hauptverwaltungsbeamten in öffentlicher Sitzung im Namen der Vertretung.</p>	
<p>§ 59 GO LSA / § 48 LKO LSA Wählbarkeit, Hinderungsgründe</p> <p>(1) Wählbar zum Bürgermeister/Landrat sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21. aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten, und die nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Regelung des Satzes 1 hinaus auch nicht wählbar, wenn ein derartiger Ausschluss oder Verlust nach den Rechtsvorschriften des Staates besteht, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. § 28 Abs. 2 gilt entsprechend. Die in § 29 Abs. 1 Genannten können nicht gleichzeitig Landrat sein. Ehrenamtliche Bürgermeister müssen am Wahltag das 18., hauptamtliche Bürgermeister das 21. Lebensjahr vollendet haben; hauptamtliche Bürgermeister dürfen am Wahltag das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Bewerbung für die Wahl zum Bürgermeister/Landrat muss von mindestens ein vom Hundert der Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten, des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dabei bleiben Zahlenbruchteile außer Betracht. Bewirbt sich der Amtsinhaber erneut, so ist er von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach Satz 4/5 befreit. Für</p>	<p>§ 62 Wählbarkeit, Hinderungsgründe</p> <p>(1) Wählbar zum Hauptverwaltungsbeamten sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Bewerber dürfen nicht nach § 40 Abs. 2 von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Der Hauptverwaltungsbeamte muss am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet, darf aber noch nicht die Altersgrenze nach § 39 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes erreicht haben.</p>	<p>Die bisherigen Regelungen des § 59 Abs. 1 GO LSA zur Wahl ehrenamtlicher Bürgermeister werden in den Sechsten Teil des Gesetzentwurfs in die Vorschriften für Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden übernommen.</p> <p>Die Neuregelung in Absatz 1 Satz 2 trägt dem demographischen Wandel bei der Wahl des Hauptverwaltungsbeamten Rechnung. Die Möglichkeit der Wählbarkeit in das Amt des Hauptverwaltungsbeamten bis zum Erreichen der Altersgrenze bleibt bestehen. Die Vorschrift wird jedoch an die künftige Altersgrenze des Landesbeamtengesetzes angepasst, die voraussichtlich auf 67 Jahre erhöht wird. Damit wäre eine Wahrnehmung des Amtes des Hauptverwaltungsbeamten bis zur Vollendung des 74. Lebensjahres möglich.</p>

<p>Bewerber, die durch eine Partei oder Wählergruppe unterstützt werden, gilt die Regelung des § 21 Abs. 10 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend, wenn für den Bewerber eine Unterstützungserklärung in einem Verfahren nach § 24 des Kommunalwahlgesetzes abgegeben wurde.</p> <p>(2) Erfüllt der Bewerber die Voraussetzungen, dann ist er zuzulassen. Über die Zulässigkeit seiner Bewerbung entscheidet der Gemeinderat/Kreistag. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.</p> <p>(3) Die in § 40 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b bis g Genannten können nicht gleichzeitig Bürgermeister sein. Eine Person darf nicht in mehreren Gemeinden Bürgermeister sein. Der Bürgermeister kann nicht gleichzeitig Ortschaftsratsmitglied, Ortsbürgermeister oder Ortsvorsteher einer Ortschaft derselben Gemeinde sein.</p>	<p>(2) Die in § 41 Abs. 1 Nrn. 2 bis 7, Abs. 2 und Abs. 3 Nrn. 2 bis 6 Genannten können nicht gleichzeitig Hauptverwaltungsbeamter dieser Kommune sein. Der Bürgermeister einer Gemeinde kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ortschaftsrates oder Ortsvorsteher einer Ortschaft derselben Gemeinde sein. Der Verbandsgemeindebürgermeister kann nicht gleichzeitig Bürgermeister oder Gemeinderat einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde sein.</p>	<p>Ergänzend wird in die Vorschrift die bisherige Regelung des § 8 VerbGemG LSA, die über Satz 1 hinaus einen weiteren Hinderungsgrund für den Antritt des Amtes des Verbandsgemeindebürgermeisters bestimmt, übernommen. Die Hinderungsgründe für den ehrenamtlichen Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde sind in den Sonderregelungen des Sechsten Teils des Gesetzentwurfs normiert (§ 95 Abs. 2).</p>
<p>§ 60 GO LSA / § 49 LKO LSA Zeitpunkt der Wahl, Stellenausschreibung</p> <p>(1) Die Wahl des Bürgermeisters/Landrates hat frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit zu erfolgen. Entsprechendes gilt bei Eintritt in den Ruhestand infolge Erreichens der Altersgrenze. In allen anderen Fällen des Freiwerdens der Stelle erfolgt die Wahl spätestens drei Monate nach Freiwerden der Stelle. (Wird eine Gemeinde neu gebildet, erfolgt die Wahl unverzüglich nach Wirksamkeit der Gebietsänderung, wenn nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, die Wahl vor Wirksamkeit der Gebietsänderung nach Maßgabe der §§ 58 bis 68 des Kommunalwahlgesetzes durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn infolge einer Eingemeindung die Verwaltung der aufnehmenden Gemeinde von einem hauptamtlichen Bürgermeister geleitet werden muss. Bis zum Amtsantritt des neu gewählten hauptamtlichen Bürgermeisters nimmt der bisher ehrenamtliche Bürgermeister der aufnehmenden Gemeinde die Befugnisse des Organs geschäftsführend</p>	<p>§ 63 Zeitpunkt der Wahl, Stellenausschreibung</p> <p>(1) Die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten hat frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit zu erfolgen. In anderen Fällen des Freiwerdens der Stelle erfolgt die Wahl spätestens drei Monate nach Freiwerden der Stelle. Wird eine Gemeinde neu gebildet, erfolgt die Wahl unverzüglich nach Wirksamkeit der Gebietsänderung, wenn nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, die Wahl vor Wirksamkeit der Gebietsänderung nach Maßgabe der §§ 58 bis 65 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt durchzuführen. Die Wahl kann in den Fällen der Sätze 1 und 2 bis zu einem Jahr nach Freiwerden der Stelle aufgeschoben werden, wenn die Auflösung der Gemeinde bevorsteht.</p>	<p>In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe der geltenden Sondervorschriften für die Wahlen in neu zu bildenden Gemeinden und Landkreisen mit der Angabe der §§ 58 bis 65 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt berichtigt.</p> <p>Die bisherige Regelung des § 64 Abs. 1 Satz 4 GO LSA ist künftig entbehrlich. Nach Abschluss der Gemeindegebietsreform zu Beginn des Jahres 2011 wird die Verwaltung in Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden mit ihren ehrenamtlichen Bürgermeistern nicht durch eine eigene Verwaltung, sondern durch die vom hauptamtlichen Verbandsgemeindebürgermeister geleitete Verwaltung der Verbandsgemeinde sichergestellt. Für den Fall, dass im Wege der Eingemeindung von Mitgliedsgemeinden in eine</p>

<p>wahr; § 58 Abs. 4 gilt entsprechend. Die Wahl kann in den Fällen der Sätze 1 und 2 bis zu einem Jahr nach Freiwerden der Stelle aufgeschoben werden, wenn die Auflösung der Gemeinde bevorsteht.)</p> <p>(2) Die öffentliche Bekanntmachung der Bürgermeisterwahl/der Wahl des Landrates und die Ausschreibung der ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Bürgermeisterstelle/ Stelle des Landrates haben spätestens zwei Monate vor dem Wahltag zu erfolgen. Bewerbern, die nach § 59 Abs. 2 GO LSA/§ 48 Abs. 2 LKO LSA zugelassen worden sind, ist Gelegenheit zu geben, sich den Bürgern in mindestens einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.</p>	<p>(2) Die Ausschreibung der Stelle des Hauptverwaltungsbeamten hat spätestens zwei Monate vor dem Wahltag zu erfolgen. Bewerbern, die nach den wahlrechtlichen Vorschriften zugelassen worden sind, ist Gelegenheit zu geben, sich den Bürgern in mindestens einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Das Nähere regelt das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt.</p>	<p>andere Mitgliedsgemeinde die Verbandsgemeinde in eine Einheitsgemeinde umgewandelt wird, trifft § 93 Abs. 2 des Gesetzentwurfs eine Sonderregelung zur Sicherstellung der Leitung der Verwaltung und des Amtes des Hauptverwaltungsbeamten.</p> <p>Die bisherigen Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Wahl des Bürgermeisters/Landrates sowie die Zulassung der Bewerbungen sind künftig im KWG LSA geregelt (§§ 6 Abs. 2, 30 KWG LSA). Dies dient letztendlich auch der deutlicheren Abgrenzung der Zuständigkeit der Wahlorgane von den Zuständigkeiten der Organe der Kommune. So obliegt die öffentliche Bekanntmachung der Wahl nach § 6 Abs. 2 KWG LSA dem Wahlleiter und die Zulassung der Bewerbungen nach § 30 Abs. 5 KWG dem Wahlausschuss. Hingegen verbleibt die Zuständigkeit zum Inhalt der Stellenausschreibung einschl. der Einreichungsfrist bei der Vertretung und die Pflicht zur öffentlichen Bekanntmachung der Stellenausschreibung beim Hauptverwaltungsbeamten.</p>
<p>§ 61 GO LSA / § 50 LKO LSA Vorzeitige Abwahl</p> <p>(1) Ein Bürgermeister/Landrat kann von den Bürgern der Gemeinde/des Landkreises vorzeitig abgewählt werden. Er ist abgewählt, wenn sich für die Abwahl eine Mehrheit der gültigen Stimmen ergibt, sofern diese Mehrheit mindestens 30 vom Hundert der Wahlberechtigten beträgt. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderates, die nicht an der Mitwirkung gehindert sind, / des Kreistages gestellten Antrages und eines mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Gemeinderates, die nicht an der Mitwirkung gehindert sind, / des Kreistages zu fassenden Beschlusses. Der Beschluss darf frühestens drei Tage nach Antragstellung im Gemeinderat/Kreistag gefasst werden. Das Nähere regelt das Kommunalwahlgesetz.</p>	<p>§ 64 Abwahl</p> <p>(1) Ein Hauptverwaltungsbeamter kann von den Bürgern der Kommune vorzeitig abgewählt werden. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Vertretung, die nicht an der Mitwirkung gehindert sind, gestellten Antrages und eines mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vertretung, die nicht an der Mitwirkung gehindert sind, zu fassenden Beschlusses. Der Beschluss darf frühestens drei Tage nach Antragstellung in der Vertretung gefasst werden. Das Nähere regelt das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt.</p> <p>(2) Der Hauptverwaltungsbeamte scheidet mit Ablauf des Tages, an dem der Wahlleiter die Abwahl bekanntgibt, aus dem Amt aus.</p>	<p>Zu Absatz 1: Die bisherige Regelungen des § 61 Abs. 1 Satz 2 GO LSA und § 50 Abs. 1 Satz 2 LKO LSA über die für die Abwahl erforderliche Mehrheit stellen wahlrechtliche Vorschriften dar und werden aus diesem Grund in das Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (§ 31 Abs. 5 KWG LSA) übernommen. In dieser Vorschrift des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt sind auch die sonstigen Voraussetzungen des Abwahlverfahrens geregelt.</p>

<p>(2) Der Bürgermeister/Landrat scheidet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Wahlleiter die Abwahl bekanntgibt, aus dem Amt aus.</p>		
<p>§ 62 GO LSA / § 51 LKO LSA Rechtsstellung im Gemeinderat und in den Ausschüssen</p> <p>(1) Der Bürgermeister/Landrat ist für die Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates/Kreistages und seiner Ausschüsse sowie deren Vollzug verantwortlich.</p> <p>(2) Der Bürgermeister/Landrat hat den Gemeinderat/ Kreistag über alle wichtigen die Gemeinde/den Landkreis und ihre/seine Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Bei wichtigen Planungen ist der Gemeinderat/ Kreistag möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Gemeindeverwaltung/Kreisverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten.</p> <p>(3) Der Bürgermeister/Landrat muss Beschlüssen des Gemeinderates/Kreistages widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese gesetzeswidrig sind. Er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese für die Gemeinde/den Landkreis nachteilig sind. Der Widerspruch muss binnen zwei Wochen schriftlich eingelegt und begründet werden. Er hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt der Gemeinderat/Kreistag bei erneuter Verhandlung bei diesem Beschluss und ist nach Ansicht des Bürgermeisters/Landrates auch der neue Beschluss gesetzeswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einholen. Für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden, gilt entsprechendes mit der Maßgabe, dass der Gemeinderat/Kreistag über den Widerspruch zu entscheiden hat. Unterlässt der Bürgermeister/ Landrat den Widerspruch gegen gesetzeswidrige Beschlüsse vorsätzlich oder grob fahrlässig, so hat er der Gemeinde/dem Landkreis den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.</p>	<p>§ 65 Rechtsstellung in der Vertretung und in den Ausschüssen</p> <p>(1) Der Hauptverwaltungsbeamte bereitet die Beschlüsse der Vertretung und ihrer Ausschüsse vor und führt sie aus.</p> <p>(2) Der Hauptverwaltungsbeamte hat die Vertretung über alle wichtigen die Kommune und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Bei wichtigen Planungen ist die Vertretung möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Verwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten.</p> <p>(3) Der Hauptverwaltungsbeamte muss Beschlüssen der Vertretung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind. Er kann Beschlüssen widersprechen, wenn diese für die Kommune nachteilig sind. Der Widerspruch muss binnen zwei Wochen ab Kenntnis schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der Vertretung eingelegt und begründet werden. Er hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt die Vertretung bei erneuter Befassung bei diesem Beschluss und ist dieser nach Auffassung des Hauptverwaltungsbeamten rechtswidrig, muss er erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einholen. Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden, gilt Entsprechendes mit der Maßgabe, dass die Vertretung über den Widerspruch zu entscheiden hat. Unterlässt der Hauptverwaltungsbeamte den Widerspruch gegen rechtswidrige Beschlüsse vorsätzlich oder grob fahrlässig, so hat er der Kommune den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.</p>	<p>Bei den Änderungen in Absatz 1 handelt es sich um eine sprachliche Klarstellung.</p> <p>Die Neuregelungen des Absatzes 3 dienen der Klarstellung. Der in der bisherigen Gesetzesfassung verwendete Begriff „gesetzeswidrig“ wird durch den rechtstechnisch gebräuchlicheren Begriff „rechtswidrig“ ersetzt. Eine inhaltliche Änderung wird dadurch nicht vorgenommen. Mit der ausdrücklichen Normierung des Zeitpunkts, in dem die 2-wöchige Widerspruchsfrist des Hauptverwaltungsbeamten zu laufen beginnt, wird Rechtsklarheit hinsichtlich der von der Vertretung gefassten Beschlüsse sichergestellt. Auch wird festgelegt, dass der Widerspruch gegenüber dem Vorsitzenden der Vertretung einzulegen ist, sowie dass die Regelungen der Sätze 3 und 4 sowohl für den ersten wie auch für den zweiten Widerspruch des Hauptverwaltungsbeamten gelten.</p> <p>Die Klarstellung des Verfahrens für den Widerspruch des Hauptverwaltungsbeamten beruht auf Vorschlag kommunaler Vertreter aus</p>

<p>(4) In dringenden Angelegenheiten des Gemeinderates/ Kreistages, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Gemeinderatssitzung (§ 51 Abs. 4 Satz 5)/ Kreistagssitzung § 40 Abs. 4 Satz 5) aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister/ Landrat anstelle des Gemeinderates/Kreistages. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung sind den Gemeinderäten/Mitgliedern des Kreistages unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. Das Gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Entscheidung ein beschließender Ausschuss zuständig ist.</p>	<p>(4) In dringenden Angelegenheiten der Vertretung, deren Erledigung nicht bis zu einer nach § 53 Abs. 5 Satz 6 ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Vertretung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte anstelle der Vertretung. Er hat den Mitgliedern der Vertretung die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung unverzüglich mitzuteilen. Die Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. Das Gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Entscheidung ein beschließender Ausschuss zuständig ist.</p>	<p>Workshop „Kommunales Dienstrecht“.</p>
<p style="text-align: center;">§ 63 GO LSA / § 52 LKO LSA Aufgaben in der Gemeindeverwaltung/Kreisverwaltung</p> <p>(1) Der Landrat leitet die Kreisverwaltung. Der Bürgermeister/Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung/Kreisverwaltung. Er erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.</p> <p>(2) Der Bürgermeister/Landrat regelt in eigener Zuständigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die den Gemeinden/Landkreisen durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- und personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat/ Kreistag zuständig ist, 2. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und eines ihrer Länder geheim zu halten sind. 	<p style="text-align: center;">§ 66 Aufgaben in der Verwaltung</p> <p>(1) Der Hauptverwaltungsbeamte leitet die Verwaltung der Kommune. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt deren innere Organisation. Er erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.</p> <p>(2) Der Hauptverwaltungsbeamte regelt in eigener Zuständigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die den Kommunen durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- und personalrechtliche Entscheidungen die Vertretung zuständig ist, 2. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und eines ihrer Länder geheim zu halten sind. 	

<p>(3) Der Gemeinderat/Kreistag kann dem Bürgermeister/Landrat durch Hauptsatzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen. Hiervon ausgenommen sind Angelegenheiten, die der Gemeinderat/ Kreistag nach § 44 Abs. 3 GO LSA/§ 33 Abs. 3 LKO LSA nicht übertragen kann. Der Gemeinderat/Kreistag kann jede Angelegenheit, die er nach Satz 1 übertragen hat, für den Einzelfall an sich ziehen, solange der Bürgermeister/ Landrat noch nicht entschieden hat.</p> <p>(4) Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises erledigt der Bürgermeister/Landrat in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(5) Der Bürgermeister ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde / Der Landrat ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beigeordneten, Beamten und Arbeitnehmer der Gemeinde / des Landkreises.</p>	<p>(3) Die Vertretung kann dem Hauptverwaltungsbeamten durch Hauptsatzung weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen. Hiervon ausgenommen sind Angelegenheiten, die die Vertretung nach § 45 Abs. 2 bis 4 nicht übertragen kann. Die Vertretung kann jede Angelegenheit, die sie nach Satz 1 übertragen hat, für den Einzelfall an sich ziehen, solange der Hauptverwaltungsbeamte noch nicht entschieden hat.</p> <p>(4) Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises erledigt der Hauptverwaltungsbeamte in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(5) Der Hauptverwaltungsbeamte ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beigeordneten, Beamten und Arbeitnehmer der Kommune.</p>	
<p>§ 64 GO LSA / § 53 LKO LSA Allgemeine Vertretung des Bürgermeisters/Landrates</p> <p>(1) In Gemeinden/Landkreisen ohne Beigeordnete wählt der Gemeinderat/Kreistag einen Bediensteten, in Gemeinden mit einem ehrenamtlichen Bürgermeister ein Mitglied des Gemeinderates als Vertreter des Bürgermeisters/Landrates für den Verhinderungsfall.</p> <p>(2) In Gemeinden/Landkreisen mit einem Beigeordneten ist dieser der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters/Landrates. In Gemeinden/Landkreisen mit mehreren Beigeordneten legt der Gemeinderat/Kreistag die Reihenfolge der Vertreter fest.</p>	<p>§ 67 Allgemeine Vertretung</p> <p>(1) In Kommunen ohne Beigeordnete wählt die Vertretung einen Bediensteten als Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten für den Verhinderungsfall.</p> <p>(2) In Kommunen mit einem Beigeordneten ist dieser der allgemeine Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten. In Kommunen mit mehreren Beigeordneten legt die Vertretung die Reihenfolge der Vertreter in gesonderten Wahlgängen fest.</p>	<p>Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die bisherigen Regelungen des § 64 GO LSA und § 53 LKO LSA. Sie gilt nicht für ehrenamtliche Bürgermeister von Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden; hier gilt § 94 Abs. 4 Satz 7 des Gesetzentwurfs. Die Ergänzung in Absatz 2 Satz 2, wonach die Reihenfolge der Vertretung in gesonderten Wahlgängen festgelegt wird, dient der Rechtsklarheit. Sie beruht auf einer Anregung des SGSA im Rahmen der Anhörung.</p>
<p>§ 65 GO LSA / 54 LKO LSA Beigeordnete</p> <p>(1) Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern / Landkreise können außer dem Bürgermeister/Landrat einen Beigeordneten, Kreisfreie Städte mehrere Beigeordnete/ Landkreise mit mehr als 120 000</p>	<p>§ 68 Beigeordnete</p> <p>(1) Gemeinden und Verbandsgemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern können außer dem Hauptverwaltungsbeamten einen, Landkreise und Kreisfreie Städte mehrere Beigeordnete in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen, wenn die</p>	<p>Die Beschränkung für Landkreise bei der Bestellung von Beigeordneten entfällt. Sie werden aufgrund ihrer vergleichbaren Verwaltungskraft Kreisfreien Städten gleichgestellt.</p>

<p>Einwohnern zwei Beigeordnete in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen, wenn die Hauptsatzung dies vorsieht.</p> <p>(1a) Bei einer Neubildung einer Gemeinde/eines Landkreises werden die bisherigen Beigeordneten der beteiligten Gemeinden/Landkreise Beigeordnete in der neuen Gemeinde/im neuen Landkreis. Die Beschränkung nach Absatz 1 gilt im Hinblick auf diese Personen und auch hinsichtlich der bisherigen Bürgermeister nicht. Haben die Gemeinden/die Kreistage der bisherigen Landkreise in der Vereinbarung eine Regelung hierüber nicht getroffen, so legt der Gemeinderat der neuen Gemeinde/Kreistag des neuen Landkreises die Reihenfolge der Vertretung fest; diese hat der Vertretungsregelung hinsichtlich der bisherigen Bürgermeister (§ 58 Abs. 1a) im Range nachzugehen. Die Dienstverhältnisse der bisherigen Beigeordneten bestehen bis zum jeweiligen Ablauf ihrer ursprünglichen Amtszeit fort.</p> <p>(2) Einer der Beigeordneten muss die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt haben, sofern nicht der Bürgermeister/Landrat oder ein leitender Bediensteter der Gemeinde/des Landkreises diese Voraussetzung erfüllen.</p> <p>(3) Die Beigeordneten vertreten den Bürgermeister/Landrat ständig in ihrem Geschäftskreis. Der Bürgermeister/Landrat kann ihnen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.</p>	<p>Hauptsatzung dies vorsieht.</p> <p>(2) Einer der Beigeordneten muss die Befähigung zur Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, oder zum Richteramt haben, sofern nicht der Hauptverwaltungsbeamte oder ein leitender Bediensteter der Kommune diese Voraussetzung erfüllt.</p> <p>(3) Die Beigeordneten vertreten den Hauptverwaltungsbeamten ständig in ihrem Geschäftskreis. Der Hauptverwaltungsbeamte kann ihnen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.</p>	<p>Die bisherigen Regelungen in § 65 Abs. 1a GO LSA bzw. § 54 Abs. 1a LKO LSA werden in die Vorschrift des § 77 des Gesetzentwurfs aufgenommen.</p>
<p>§ 66 GO LSA / § 55 LKO LSA Wahl, Abwahl der Beigeordneten</p> <p>(1) Beigeordnete sind auf die Dauer von sieben Jahren als hauptamtliche Beamte zu bestellen. Sie werden im Benehmen mit dem Bürgermeister/Landrat vom Gemeinderat/ Kreistag je in einem besonderen Wahlgang gewählt. § 39 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes findet</p>	<p>§ 69 Wahl, Abwahl der Beigeordneten</p> <p>(1) Beigeordnete sind auf die Dauer von sieben Jahren als hauptamtliche Beamte zu bestellen. Die Hauptsatzung kann vorsehen, dass ein beschließender Ausschuss über die zur Wahl zuzulassenden Bewerber befindet. Die Beigeordneten werden im Benehmen mit dem</p>	<p>Die Erweiterung der Regelungen zur Wahl von Beigeordneten beruht auf Vorschlägen kommunaler Vertreter aus Workshop „Kommunales Dienstrecht“.</p> <p>Die Neuregelung in Absatz 1 Satz 2 greift ein dringendes praktisches Bedürfnis zur Gewährleistung eines praktikablen Wahlverfahrens auf. Erfahrungsgemäß erfolgen auf die Ausschreibung von Beigeordnetenstellen oftmals</p>

<p>keine Anwendung.</p> <p>(2) Für die Wahl gilt § 60 Abs. 1 und 2 Satz 1 GO LSA / § 49 Abs. 1 und 2 Satz 1 LKO LSA entsprechend. Im Falle der Wiederwahl gilt § 58 Abs. 3 Satz 2 GO LSA / § 47 Abs. 3 Satz 2 LKO LSA entsprechend.</p> <p>(3) Beigeordnete können aufgrund eines von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderates/Kreistages gestellten Antrages und eines mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder des Gemeinderates/Kreistages zu fassenden Beschlusses vorzeitig abgewählt werden. § 54 Abs. 3 Satz 3 bis 5 der Gemeindeordnung findet keine Anwendung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens drei Tage nach der Antragstellung im Gemeinderat/Kreistag gefasst werden.</p>	<p>Hauptverwaltungsbeamten von der Vertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt. § 39 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes findet keine Anwendung.</p> <p>(2) Für die Wahl gilt § 63 Abs. 1 und 2 Satz 1 entsprechend. Die Vertretung kann im Einvernehmen mit dem Hauptverwaltungsbeamten beschließen, von der Ausschreibung abzusehen, wenn der bisherige Stelleninhaber bereit ist, sich erneut zur Wahl zu stellen. Im Falle der Wiederwahl gilt § 61 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.</p> <p>(3) Beigeordnete können aufgrund eines von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Vertretung gestellten Antrages und eines mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder der Vertretung zu fassenden Beschlusses vorzeitig abgewählt werden. § 56 Abs. 4 findet keine Anwendung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens drei Tage nach der Antragstellung in der Vertretung gefasst werden.</p>	<p>eine Vielzahl von Bewerbungen, die dem in der Stellenausschreibung geforderten Anforderungsprofil von vorneherein nicht genügen. Die Neuregelung ermöglicht eine Reduzierung der Bewerberzahl für die Wahl des Beigeordneten durch die Vertretung, indem ein beschließender Ausschuss eine Vorauswahl trifft. Durch eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung kann die Kommune von dieser Regelung Gebrauch machen.</p> <p>Die Regelung erlaubt einen Verzicht auf die Ausschreibung einer Beigeordnetenstelle. Voraussetzung ist, dass die Bereitschaft des bisherigen Stelleninhabers besteht, sich erneut zur Wahl zu stellen und die Vertretung unter der Voraussetzung eines entsprechenden Einvernehmens mit dem Hauptverwaltungsbeamten beschließt, von der Stellenausschreibung abzusehen. Eine vergleichbare Regelung hat sich bei Zweckverbänden (§ 12 Abs. 5 GKG-LSA) bewährt.</p>
<p>§ 67 GO LSA / 56 LKO LSA Hinderungsgründe</p> <p>Beigeordnete dürfen weder miteinander noch mit dem Bürgermeister/Landrat in einem familienrechtlichen Verhältnis als Ehegatte/Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister stehen oder eine Eingetragene Lebenspartnerschaft führen oder als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sein. Entsteht ein solches Verhältnis zwischen dem Bürgermeister/ Landrat und einem Beigeordneten oder</p>	<p>§ 70 Hinderungsgründe</p> <p>Beigeordnete dürfen weder miteinander noch mit dem Hauptverwaltungsbeamten in einem familienrechtlichen Verhältnis als Ehegatte, Eltern, Kinder oder Geschwister stehen oder eine Eingetragene Lebenspartnerschaft führen oder als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sein. Entsteht ein solches Verhältnis zwischen dem Hauptverwaltungsbeamten und einem Beigeordneten oder zwischen Beigeordneten, ist der</p>	

<p>zwischen Beigeordneten, ist der Beigeordnete, im Übrigen der an Dienstjahren Jüngere, in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.</p>	<p>Beigeordnete, im Übrigen der an Dienstjahren Jüngere, in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.</p>	
<p>§ 68 GO LSA / § 57 LKO LSA Besondere Dienstpflichten</p> <p>Die besonderen Dienstpflichten nach den §§ 30 und 31 der Gemeindeordnung gelten für den Bürgermeister/Landrat und die Beigeordneten entsprechend.</p>	<p>§ 71 Besondere Dienstpflichten</p> <p>Die besonderen Dienstpflichten nach den §§ 32 und 33 gelten für den Hauptverwaltungsbeamten und die Beigeordneten entsprechend.</p>	
<p>§ 69 GO LSA / § 58 LKO LSA Beauftragung Dritter</p> <p>(1) Der Bürgermeister/Landrat kann Beamte oder Arbeitnehmer mit seiner Vertretung auf bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung/Kreisverwaltung beauftragen. Diese Befugnis kann er auf Beigeordnete für deren Geschäftskreis übertragen.</p> <p>(2) Der Bürgermeister/Landrat kann in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>§ 72 Beauftragung Dritter</p> <p>(1) Der Hauptverwaltungsbeamte kann Beamte oder Arbeitnehmer mit seiner Vertretung auf bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten der Verwaltung der Kommune beauftragen. Diese Befugnis kann er auf Beigeordnete für deren Geschäftskreis übertragen.</p> <p>(2) Der Hauptverwaltungsbeamte kann in einzelnen Angelegenheiten rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	
<p>§ 70 GO LSA / § 59 LKO LSA Verpflichtungsgeschäfte</p> <p>(1) Erklärungen, durch welche die Gemeinde/der Landkreis verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich vom Bürgermeister / vom Landrat handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind.</p> <p>(2) Im Falle der Vertretung des Bürgermeisters/Landrates müssen Erklärungen durch dessen Stellvertreter, den vertretungsberechtigten Beigeordneten oder durch zwei vertretungsberechtigte Beamte oder Arbeitnehmer handschriftlich unterzeichnet werden.</p> <p>(3) Den Unterschriften soll die Amtsbezeichnung und im Falle des Absatzes 2 ein das Vertretungsverhältnis</p>	<p>§ 73 Verpflichtungsgeschäfte</p> <p>(1) Erklärungen, durch welche die Kommune verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Hauptverwaltungsbeamten handschriftlich unterzeichnet sind.</p> <p>(2) Im Falle der Vertretung des Hauptverwaltungsbeamten müssen Erklärungen durch dessen Stellvertreter, den vertretungsberechtigten Beigeordneten oder durch zwei vertretungsberechtigte Beamte oder Arbeitnehmer handschriftlich unterzeichnet werden.</p> <p>(3) Den Unterschriften soll die Amtsbezeichnung und im Falle des Absatzes 2 ein das Vertretungsverhältnis kennzeichnender Zusatz beigefügt werden.</p>	<p>Die Vorschrift übernimmt inhaltlich die bisherigen Regelungen des § 70 GO LSA und § 59 LKO LSA und vereinheitlicht die Formvorschriften für Erklärungen, durch die die Kommune verpflichtet werden soll und die nicht lediglich Geschäfte der laufenden Verwaltung sind. Gegenüber der bisherigen Rechtslage werden die Formerfordernisse für Verpflichtungserklärungen verringert.</p> <p>Nach Absatz 1 Satz 2 der Vorschrift ist die Rechtsverbindlichkeit einer die Kommune verpflichtenden schriftlichen Erklärung künftig nicht mehr davon abhängig, dass sie mit einem Dienstsiegel versehen ist. Mit dieser Änderung wurde eine Anregung des SGSA im Rahmen der Anhörung aufgegriffen.</p>

<p>kennzeichnender Zusatz beigefügt werden.</p> <p>(4) Die Formvorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder aufgrund einer in der Form der Absätze 1 bis 3 ausgestellten Vollmacht.</p>	<p>(4) Die Formvorschriften der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder aufgrund einer in der Form der Absätze 1 bis 3 ausgestellten Vollmacht.</p>	
<p>§ 71 GO LSA / § 60 LKO LSA Bestellter Bürgermeister/Landrat</p> <p>Ein zum Bürgermeister der Gemeinde / Landrat des Landkreises gewählter Bewerber kann im Falle einer Klage gegen eine die Gültigkeit seiner Wahl feststellende Wahlprüfungsentscheidung / nach Feststellung der Gültigkeit der Wahl auf einen Wahleinspruch hin mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates/Kreistages zum Bürgermeister/Landrat bestellt werden. Der bestellte Bürgermeister/Landrat ist in Gemeinden mit hauptamtlichem Bürgermeister als hauptamtlicher Beamter auf Zeit, in Gemeinden mit ehrenamtlichem Bürgermeister als Ehrenbeamter auf Zeit zu berufen. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit endet vorzeitig mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Bürgermeister/Landrat. Der bestellte Bürgermeister/Landrat führt die Bezeichnung Bürgermeister (Oberbürgermeister)/Landrat. Er erhält in einer Gemeinde mit ehrenamtlichem Bürgermeister dessen Aufwandsentschädigung. Die Amtszeit des Bürgermeisters/ Landrates verkürzt sich um die Amtszeit, die er als bestellter Bürgermeister/Landrat tätig war.</p>	<p>§ 74 Bestellter Hauptverwaltungsbeamter</p> <p>Ein zum Hauptverwaltungsbeamten der Kommune gewählter Bewerber kann nach Feststellung der Gültigkeit seiner Wahl auf einen Wahleinspruch hin mit der Mehrheit der Mitglieder der Vertretung zum Hauptverwaltungsbeamten der Kommune bestellt werden. Der bestellte Hauptverwaltungsbeamte ist als hauptamtlicher Beamter auf Zeit zu berufen. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederbestellung ist zulässig. Die Amtszeit endet vorzeitig mit der Rechtskraft der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Hauptverwaltungsbeamten. Der bestellte Hauptverwaltungsbeamte führt in Gemeinden die Bezeichnung Bürgermeister oder Oberbürgermeister, in Verbandsgemeinden die Bezeichnung Verbandsgemeindebürgermeister und in Landkreisen die Bezeichnung Landrat. Die Amtszeit des Hauptverwaltungsbeamten verkürzt sich um die Amtszeit, die er als bestellter Hauptverwaltungsbeamter tätig war.</p>	<p>Mit der Neuregelung in Satz 1 der Vorschrift wird bei der Bestellung des Hauptverwaltungsbeamten künftig auf das Vorliegen einer Klage gegen die Wahlprüfungsentscheidung verzichtet. Damit kann auch ohne Kenntnis von etwaig folgenden Klageverfahren nach Feststellung der Gültigkeit der Wahl auf einen Wahleinspruch (Fälle des § 52 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 KWG LSA) ein gewählter Bewerber zum bestellten Hauptverwaltungsbeamten ernannt werden.</p> <p>Einer nur vorübergehenden Vakanz des Amtes des Hauptverwaltungsbeamten kann alternativ auch mit einer Weiterführung der Geschäfte durch den bisherigen Amtsinhaber nach § 61 Abs. 2 des Gesetzentwurfs begegnet werden. Der Vertretung ist insoweit Ermessen eingeräumt, ob der bisherige Amtsinhaber die Geschäfte weiterführen oder von der Option des bestellten Hauptverwaltungsbeamten Gebrauch gemacht werden soll.</p>
<p>4. Abschnitt Gemeindebedienstete / Kreisbedienstete</p>	<p>Abschnitt 3 Bedienstete</p>	
<p>§ 72 GO LSA Notwendigkeit bestimmter Fachkräfte</p> <p>(1) Die Gemeinde ist verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen geeigneten Beamten und Arbeitnehmer einzustellen.</p>	<p>§ 75 Notwendigkeit bestimmter Fachkräfte</p> <p>(1) Die Kommunen sind verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen geeigneten Beamten und Arbeitnehmer einzustellen. Hoheitliche Aufgaben sind in der Regel durch Beamte zu erfüllen.</p>	<p>Satz 2 greift inhaltlich die Verfassungsnorm des Artikel 33 Abs. 4 Grundgesetz (GG) auf. Artikel 33 Abs. 4 GG verpflichtet als Organisationsnorm alle Träger öffentlicher Gewalt, die ständige Ausübung</p>

<p>(2) Unbeschadet der Verpflichtung nach Absatz 1 müssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kreisfreie Städte und Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern mindestens einen Gemeindebeamten mit der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder das Richteramt haben, wenn nicht der Oberbürgermeister oder ein Beigeordneter diese Befähigung besitzt, 2. die übrigen Gemeinden mindestens einen Gemeindebeamten mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst haben, wenn nicht der hauptamtliche Bürgermeister diese Befähigung besitzt oder die Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft angehört. <p style="text-align: center;">§ 61 LKO LSA Notwendigkeit bestimmter Fachkräfte</p> <p>(1) Der Landkreis ist verpflichtet, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen geeigneten Beamten und Arbeitnehmer einzustellen.</p> <p>(2) Unbeschadet der Verpflichtung nach Absatz 1 muss der Landkreis mindestens einen Kreisbeamten mit der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder das Richteramt haben, wenn nicht der Landrat oder ein Beigeordneter diese Befähigung besitzt.</p> <p>(3) Bei der Ausbildung der im Vorbereitungsdienst befindlichen Beamten für den Dienst in der Verwaltung des Landes und der Träger der Selbstverwaltung wirken die Landkreise mit den zuständigen Landesbehörden zusammen. Für den persönlichen Aufwand, der den Landkreisen entsteht, ist ihnen ein entsprechender</p>	<p>(2) Unbeschadet der Verpflichtung nach Absatz 1 muss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Landkreisen, Kreisfreien Städten sowie Verbandsgemeinden und Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern mindestens ein Beamter mit der Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, oder für das Richteramt im Dienst der Kommune stehen, wenn nicht der Hauptverwaltungsbeamte oder ein Beigeordneter diese Befähigung besitzt, 2. in den übrigen Kommunen, mit Ausnahme der Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden, mindestens ein Beamter mit der Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt im Dienst der Kommune stehen, wenn nicht der Hauptverwaltungsbeamte diese Befähigung besitzt. <p>(3) Bei der Ausbildung der im Vorbereitungsdienst befindlichen Beamten für den Dienst in der Verwaltung des Landes und der Träger der Selbstverwaltung wirken die Kommunen mit den zuständigen Landesbehörden zusammen. Für den persönlichen Aufwand, der den Kommunen entsteht, ist ihnen ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen.</p> <p>(4) Im Einvernehmen mit den in Absatz 2 Nr. 1 benannten</p>	<p>hoheitsrechtlicher Befugnisse in der Regel Beamten zu übertragen. Abweichungen hiervon sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Übertragung der ständigen Ausübung hoheitlicher Befugnisse in größerem Umfang ist verfassungswidrig. Der neu eingefügte Satz 2 dient der Verdeutlichung dieses Verfassungsgebots.</p> <p>Die Regelungen in Absatz 2 werden an § 124 LBG LSA angepasst.</p> <p>Die bisher nur in der Landkreisordnung verankerte Verpflichtung zur Zusammenarbeit bei der Ausbildung von Beamten wird auf alle Kommunen ausgedehnt. Hierdurch wird die Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen auf dem Gebiet der Ausbildung verstärkt.</p> <p>Über die bisher schon bestehende Regelung für</p>
---	--	---

<p>finanzieller Ausgleich zu schaffen.</p> <p>(4) Im Einvernehmen mit den Landkreisen sollen Landesbeamte zur Dienstleistung bei den Landkreisen abgeordnet werden.</p>	<p>Kommunen sollen Landesbeamte zur Dienstleistung zu diesen Kommunen abgeordnet werden.</p>	<p>die Landkreise hinaus, wird die Möglichkeit einer Abordnung von Landesbeamten auf Städte mit mehr als 25.000 Einwohnern ausgedehnt. Diese Kommunen verfügen über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen.</p> <p>Bei der Abordnung von Landesbeamten an Kommunen ist § 30 Abs. 3 LBG LSA zu beachten, wonach die Abordnung der Zustimmung des Beamten bedarf, wenn die neue Tätigkeit nicht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht und die Abordnung die Dauer von fünf Jahren übersteigt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 73 GO LSA / § 62 LKO LSA Stellenplan und Rechtsverhältnisse der Gemeindebediensteten</p> <p>(1) Die Gemeinde / Der Landkreis bestimmt im Stellenplan die Stellen ihrer Beamten sowie ihrer nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer, die für die Erfüllung der Aufgaben im Haushaltsjahr erforderlich sind. Für Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind besondere Stellenpläne aufzustellen. Beamte in Einrichtungen solcher Sondervermögen sind auch im Stellenplan nach Satz 1 aufzuführen und dort besonders zu kennzeichnen.</p> <p style="text-align: center;">§ 73 GO LSA / § 63 LKO LSA Stellenplan und Rechtsverhältnisse der Gemeindebediensteten / Kreisbediensteten</p> <p>(2/1) Auf die Gemeindebediensteten / Kreisbediensteten sind die gesetzlichen und tarifrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Die oberste Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, soweit besondere Umstände dies erfordern.</p> <p>(3/2) Abweichungen von Absatz 2/1 sind zulässig, soweit sie nachweisbar zu einer Verringerung im Stellenplan nach</p>	<p style="text-align: center;">§ 76 Stellenplan und Rechtsverhältnisse der Bediensteten</p> <p>(1) Die Kommunen bestimmen im Stellenplan die Stellen ihrer Beamten sowie ihrer nicht nur vorübergehend beschäftigten Arbeitnehmer, die für die Erfüllung der Aufgaben im Haushaltsjahr erforderlich sind. Für Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind besondere Stellenpläne aufzustellen. Beamte in Einrichtungen solcher Sondervermögen sind auch im Stellenplan nach Satz 1 aufzuführen und dort besonders zu kennzeichnen.</p> <p>(2) Auf die Bediensteten sind die gesetzlichen und tarifrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Die oberste Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, soweit besondere Umstände dies erfordern.</p> <p>(3) Abweichungen von Absatz 2 sind zulässig, soweit sie nachweisbar zu einer Verringerung im Stellenplan nach</p>	

<p>Absatz 1 Satz 1 / § 62 führen; sie sind der Kommunalaufsichtsbehörde einen Monat vor ihrer Durchführung anzuzeigen.</p>	<p>Absatz 1 Satz 1 führen; sie sind der Kommunalaufsichtsbehörde einen Monat vor ihrer Durchführung anzuzeigen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 73a GO LSA / § 63a LKO LSA Übernahme von Arbeitnehmern</p> <p>(1) Personen, die aufgrund eines Vertrages im Dienst einer Gemeinde / eines Landkreises stehen, werden bei der Umbildung der Gemeinde / des Landkreises (oder eines Aufgabenüberganges nach § 32 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 16 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes von der aufnehmenden Körperschaft) entsprechend der Regelung in § 32 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit den §§ 16, 17 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes übernommen.</p> <p>(2) Tarifrrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 77</p> <p style="text-align: center;">Personalübergang, Beamte auf Zeit und Arbeitnehmer</p> <p>(1) Bei Neu- oder Umbildung einer Kommune oder bei einem Aufgabenübergang nach § 32 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 16 Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes findet § 32 des Landesbeamtengesetzes nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 Anwendung.</p> <p>(2) Wurde im Gebietsänderungsvertrag eine Vereinbarung nach § 19 Abs. 4 nicht getroffen, wählt der Gemeinderat der neu gebildeten Gemeinde einen der bisherigen und hierzu bereiten hauptamtlichen Bürgermeister zum hauptamtlichen Bürgermeister der neu gebildeten Gemeinde. Weitere bisherige hauptamtliche Bürgermeister sind Beigeordnete. Die Reihenfolge der Vertretung nach § 67 bestimmt sich nach der Zahl der für sie abgegebenen gültigen Stimmen.</p> <p>(3) Die bisherigen Beigeordneten werden Beigeordnete in der aufnehmenden oder der neu gebildeten Kommune. Die Beschränkungen nach § 68 Abs. 1 finden im Hinblick auf diese Personen keine Anwendung. Wurden im Gebietsänderungsvertrag oder in der Vereinbarung nach § 19 Abs. 7 Satz 2 keine Regelungen getroffen, legt die Vertretung der aufnehmenden oder neu gebildeten Kommune die Reihenfolge der Vertretung nach § 67 fest; diese hat in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 und 3 der Vertretungsregelung hinsichtlich der bisherigen hauptamtlichen Bürgermeister nachzugehen.</p> <p>(4) Die Dienstverhältnisse der bisherigen Beamten auf Zeit bestehen bis zum jeweiligen Ablauf ihrer ursprünglichen Amtszeit fort.</p> <p>(5) Personen, die aufgrund eines Vertrages im Dienst einer Kommune stehen, werden von der aufnehmenden oder neu gebildeten Kommune entsprechend § 32 des</p>	<p>Die Vorschrift fasst verschiedene personalrechtliche Bestimmungen für den Fall von Gebietsänderungen nunmehr in einer Norm übersichtlich zusammen.</p> <p>Absatz 1 verweist für den Kreis der Beamten im Grundsatz auf § 32 LBG LSA.</p> <p>Die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 greifen die bisherige Regelung in § 58 Abs. 1a GO LSA, § 65 Abs. 1a GO LSA und § 54 Abs. 1a LKO LSA auf.</p> <p>Die Vorschriften der Absätze 5 und 6 regeln den Personalübergang bei Arbeitnehmern und entsprechen dem bisherigen § 73a GO LSA bzw.</p>

	<p>Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit den §§ 16, 17 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und Abs. 4 des Beamtenstatusgesetzes übernommen.</p> <p>(6) Tarifrrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.</p>	§ 63a LKO LSA.
<p>§ 74 GO LSA Kommunale Gleichstellungsbeauftragte in Gemeinden /</p> <p>(1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männer haben die Gemeinden, die nicht Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften oder Verbandsgemeinden sind, eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen; das Nähere regelt die Hauptsatzung.</p> <p>Die Hauptsatzung soll im Übrigen bestimmen, dass die Gleichstellungsbeauftragten in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig sind und an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen können. Ihnen ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p> <p>(2) In Gemeinden mit mindestens 25 000 Einwohnern ist eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. In Gemeinden mit weniger als 25 000 Einwohnern wird eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige mit der Gleichstellungsarbeit betraut, die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben entsprechend zu entlasten ist.</p> <p>§ 64 LKO LSA Kommunale Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männer ist eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen; das</p>	<p>§ 78 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>(1) Kommunen, die nicht Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden sind, haben zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männer eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen; das Nähere regelt die Hauptsatzung.</p> <p>(2) In Kommunen mit mindestens 25 000 Einwohnern ist die Gleichstellungsbeauftragte hauptamtlich tätig. In Kommunen mit weniger als 25 000 Einwohnern wird eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige mit der Gleichstellungsarbeit betraut, die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben entsprechend zu entlasten ist. In Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden werden die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten von der Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinde wahrgenommen.</p> <p>(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar dem Hauptverwaltungsbeamten unterstellt. Bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ist sie nicht weisungsgebunden.</p>	<p>Die Vorschrift regelt das Recht der Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten im Wesentlichen nach den Bestimmungen des § 74 GO LSA, § 64 LKO LSA und § 5 VerbGemG LSA.</p> <p>Zu Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass Kommunen mit Ausnahme von Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden verpflichtet sind, zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern eine weibliche Person als Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. In den von der Verpflichtung nach Satz 1 ausgenommenen Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden nimmt nach Satz 2 die Gleichstellungsbeauftragte der Verbandsgemeinde die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten wahr.</p> <p>Absatz 2 entspricht § 74 Abs. 2 GO LSA, § 64 LKO LSA und § 5 Abs. 2 VerbGemG LSA.</p> <p>Gegenüber der bisherigen Rechtslage wird die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten künftig entsprechend den §§ 18a und 15 Abs. 2 des Frauenförderungsgesetzes (FrFG) gesetzlich normiert. Die Gleichstellungsbeauftragte, unabhängig davon, ob sie hauptamtlich oder hauptberuflich tätig ist, ist dienstrechtlich direkt dem Hauptverwaltungsbeamten unterstellt. Bei der</p>

<p>Nähere regelt die Hauptsatzung. Die Hauptsatzung soll im Übrigen bestimmen, dass die Gleichstellungsbeauftragten in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig sind und an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse teilnehmen können. Ihnen ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p> <p style="text-align: center;">§ 5 VerbGemG LSA Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>(1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern haben die Verbandsgemeinden entsprechend § 74 der Gemeindeordnung eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.</p> <p>(2) In Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden werden die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten von der Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinde wahrgenommen.</p>	<p>(4) Die Hauptsatzung soll insbesondere bestimmen, dass die Gleichstellungsbeauftragte an den Sitzungen der Vertretung und der Ausschüsse teilnehmen kann. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Verlangen das Wort zu erteilen.</p>	<p>Ausübung ihrer Tätigkeit ist sie nach §§ 18a und 15 Abs. 2 FrFG unabhängig.</p> <p>Die Vorschrift greift die bisherigen Regelungen in § 74 Abs. 1 Satz 2 und 3 GO LSA, § 64 Satz 2 und 3 LKO LSA und § 5 Abs. 1 VerbGemG LSA auf. Danach soll der Gleichstellungsbeauftragten durch Regelung in der Hauptsatzung insbesondere ein Teilnahmerecht und ein Rederecht in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in den Sitzungen der Vertretung und der Ausschüsse eingeräumt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 74a GO LSA / § 64a LKO LSA Interessenvertreter, Beauftragte und Beiräte</p> <p>Die Gemeinden / Landkreise können für bestimmte Aufgabenbereiche besondere Interessenvertreter und Beauftragte bestellen sowie Beiräte bilden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 79 Interessenvertreter, Beauftragte, Beiräte</p> <p>Die Kommunen können für bestimmte Aufgabenbereiche besondere Interessenvertreter und Beauftragte bestellen sowie Beiräte bilden.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 79a Ausländer- und Migrationsbeiräte</p> <p>Die Kommunen sollen bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Zuwanderern berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu können Ausländer- und Migrationsbeiräte gebildet werden. Das Nähere, insbesondere zur Bildung, zu den Aufgaben und zu den Mitgliedern wird durch kommunale Satzung bestimmt.</p>	<p>Um die Partizipationsmöglichkeiten von Zugewanderten zu verbessern, werden Ausländer- und Migrationsbeiräte im kommunalverfassungsrechtlichen System verankert.</p>
<p style="text-align: center;">5. Abschnitt Besondere Verwaltungsformen</p>		

<p>1. Unterabschnitt Verwaltungsgemeinschaft (§§ 75 bis 85 GO LSA)</p>		<p>Die Vorschriften zur Verwaltungsgemeinschaft werden aufgrund der noch anhängigen Verfassungsbeschwerden zu den Neugliederungsgesetzen von einem Außerkrafttreten ausgenommen, um ihre weitere Geltung für etwaig wieder auflebende Verwaltungsgemeinschaften sicherzustellen. Außerkrafttreten zum Ende des Jahres 2016.</p>
<p>2. Unterabschnitt Ortschaftsverfassung</p>	<p>Abschnitt 4 Ortschaftsverfassung</p>	
<p>§ 86 GO LSA Bildung von Ortschaften</p> <p>(1) In einer Gemeinde mit räumlich getrennten Ortsteilen mit Ausnahme der Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden kann die Ortschaftsverfassung eingeführt werden. Durch die Hauptsatzung werden Ortschaften bestimmt. Mehrere benachbarte Ortsteile können zu einer Ortschaft zusammengefasst werden.</p>	<p>§ 81 Bildung von Ortschaften</p> <p>(1) In einer Gemeinde mit räumlich getrennten Ortsteilen können durch die Hauptsatzung Ortschaften gebildet und die Ortschaftsverfassung befristet oder unbefristet geregelt werden. Die Hauptsatzung legt die Grenzen der Ortschaften fest und bestimmt zugleich, ob ein Ortschaftsrat oder ein Ortsvorsteher gewählt wird. Mehrere benachbarte Ortsteile können zu einer Ortschaft zusammengefasst werden.</p>	<p>Die Vorschrift regelt die Bildung von Ortschaften in einer Gemeinde und die Einzelheiten der Ortschaftsverfassung. Mit der Neuregelung werden die bislang in mehreren Bestimmungen der Gemeindeordnung geregelten Möglichkeiten der Einführung der Ortschaftsverfassung zusammengefasst und auf zwei Varianten beschränkt. Dies ist zum einen die Einführung der Ortschaftsverfassung durch den Gemeinderat im Wege einer Hauptsatzungsregelung und zum anderen durch Bestimmungen im Gebietsänderungsvertrag aus Anlass einer Gebietsänderung.</p> <p>Absatz 1 stellt die Grundregelung für die Bildung von Ortschaften und die Regelung der Ortschaftsverfassung dar. Danach wird die Ortschaftsverfassung grundsätzlich durch Regelungen in der Hauptsatzung eingeführt. Klargestellt wird, dass die Ortschaftsverfassung befristet oder unbefristet eingeführt werden kann.</p>

<p>(1a) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 und 3 kann der Gemeinderat vor Auflösung der Gemeinde für ihr Gebiet für die erste Wahlperiode nach einer Gebietsänderung die Ortschaftsverfassung beschließen. Satz 1 findet keine Anwendung auf Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden.</p> <p>(4) Im Falle einer Eingemeindung kann in der Hauptsatzung bestimmt werden, dass erstmals nach Einrichtung der Ortschaft die bisherigen Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde die Ortschaftsräte sind; scheidet ein Ortschaftsrat vorzeitig aus, gilt § 41 Abs. 3 entsprechend. Satz 1 findet im Falle der Neubildung einer Gemeinde entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat mit einem Ortsbürgermeister gebildet oder ein Ortsvorsteher bestellt. Es kann ein örtliche Verwaltung eingerichtet werden.</p> <p>(8) Soweit in den §§ 86 bis 89 keine besonderen Regelungen getroffen sind, sind die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes ergänzend anzuwenden.</p>	<p>(2) Schließen sich Gemeinden zusammen, kann die Ortschaftsverfassung durch Gebietsänderungsvertrag befristet oder unbefristet geregelt werden. In dem Gebietsänderungsvertrag sind die Grenzen der Ortschaften festzulegen und zugleich zu bestimmen, ob ein Ortschaftsrat oder ein Ortsvorsteher gewählt wird. Die Vereinbarungen des Gebietsänderungsvertrages sind in die Hauptsatzung der aufnehmenden oder neu gebildeten Gemeinde zu übernehmen.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden.</p> <p>(4) Soweit in diesem Abschnitt nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten für die Ortschaftsräte die Vorschriften über die Gemeinderäte und für das Verfahren im Ortschaftsrat die Vorschriften über das Verfahren im Gemeinderat mit Ausnahme von § 41 Abs. 1 Nrn. 2 bis 7</p>	<p>Für die bisherige Regelung des § 86 Abs. 1a GO LSA besteht keine weitere Regelungsnotwendigkeit mehr.</p> <p>Die Regelung des bisherigen § 86 Abs. 4 GO LSA wird aufgehoben. Aus Gründen der Rechtssicherheit sind im Falle einer Gebietsänderung die Einführung der Ortschaftsverfassung und die Überleitung der bisherigen Gemeinderäte in den Ortschaftsrat durch Gebietsänderungsvertrag und damit vor Verlust der Existenz der Gemeinde zu regeln.</p> <p>Mit Absatz 2 werden aus Gründen der Klarstellung die bislang in den für Gebietsänderungen geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt geregelte Möglichkeit, im Rahmen einer Gebietsänderung die Ortschaftsverfassung durch Gebietsänderungsvertrag einzuführen, in das Ortschaftsrecht übernommen. In der Praxis sind örtliche Verwaltungen der Ortschaften im Sinne des bisherigen § 86 Abs. 2 GO LSA nicht eingerichtet, so dass sich insoweit keine Regelungsnotwendigkeit ergibt. Davon unberührt bleiben Bürgerbüros und Zweigstellen der Gemeindeverwaltung, die der Bürgermeister im Rahmen der ihm obliegenden Kompetenz zur Organisation der Verwaltung in den Ortschaften einrichtet.</p> <p>Satz 1 erklärt bei Fehlen besonderer Regelungen über die Ortschaft die allgemeinen Vorschriften des Gesetzes für entsprechend anwendbar und stellt ausdrücklich klar, welche Bestimmungen des</p>
--	--	--

	<p>und § 45 Abs. 2 Nrn. 1, 4 bis 21, Abs. 3 entsprechend. Einzelheiten der Zusammenarbeit des Ortschaftsrates oder des Ortsvorstehers mit dem Gemeinderat und den Ausschüssen kann der Gemeinderat in der Geschäftsordnung regeln.</p>	<p>Gesetzes keine entsprechende Anwendung auf die Ortschaften finden.</p> <p>Die Neuregelung des Satzes 2 eröffnet die Möglichkeit, durch Geschäftsordnung die Zusammenarbeit zwischen Ortschaftsrat oder Ortsvorsteher und dem Gemeinderat und seinen Ausschüssen näher zu regeln, etwa die Art und Weise der Unterbreitung von Vorschlägen und Anregungen des Ortschaftsrates nach § 82 Abs. 1 des Gesetzentwurfs oder des Ortsvorstehers nach § 84 Abs. 2 des Gesetzentwurfs.</p>
<p>§ 86 GO LSA Bildung von Ortschaften</p> <p>(3) Die Mitglieder des Ortschaftsrates (Ortschaftsräte) werden nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt. Wird eine Ortschaft während der laufenden Amtszeit des Gemeinderates neu eingerichtet, werden die Ortschaftsräte erstmals nach der Errichtung der Ortschaft für die Dauer der restlichen Amtszeit des Gemeinderates, im Übrigen gleichzeitig mit den Gemeinderäten gewählt. Wahlgebiet ist die Ortschaft. Die in der Ortschaft wohnenden Bürger der Gemeinde sind wahlberechtigt. Sie sind wählbar, wenn sie am Wahltag das</p>	<p>§ 82 Wahl des Ortsvorstehers und des Ortschaftsrates</p> <p>(1) Ab Beginn der Wahlperiode 2019 besteht die Verpflichtung, in Ortschaften mit bis zu 300 Einwohnern einen gewählten Ortsvorsteher zu haben. Eine Ortschaft mit mehr als 300 Einwohnern kann einen gewählten Ortschaftsrat oder einen gewählten Ortsvorsteher haben.</p>	<p>Nach bisheriger Rechtslage bestehen für die Vertretung einer Ortschaft das Modell des direkt gewählten Ortschaftsrates mit einem Ortsbürgermeister und das Modell des vom Gemeinderat auf Vorschlag Einzelner oder mehrerer seiner Mitglieder bestellten Ortsvorstehers. Rechtzeitig vor Beginn der Wahlperiode 2019 wird für das Modell des Ortsvorstehers die Direktwahl eingeführt.</p> <p>Zugleich mit der Direktwahl des Ortsvorstehers wird das Modell für die Vertretung einer Ortschaft (Ortschaftsrat mit Ortsbürgermeister oder Ortsvorsteher) an die Größe der Ortschaft angeknüpft.</p> <p>Absatz 1 bestimmt das Modell der Ortschaftsvertretung in den Ortschaften ab Beginn der Wahlperiode 2019. Ab diesem Zeitpunkt ist das Modell der Ortschaftsvertretung von der Einwohnergröße der Ortschaft abhängig.</p> <p>Für kleine Ortschaften mit bis zu 300 Einwohnern besteht ab Beginn der Wahlperiode 2019 die Verpflichtung, einen direkt gewählten Ortsvorsteher zu haben. Die mittelbare Wahl des Ortsvorstehers</p>

<p>18. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(5).....Die Amtszeit richtet sich nach der des Gemeinderates.</p>	<p>(2) Der nach Absatz 1 zu wählende Ortsvorsteher wird für die Dauer von fünf Jahren, in den Fällen des § 86 Abs. 7 für den Rest der Wahlperiode des Gemeinderates, von den in der Ortschaft wohnenden wahlberechtigten Bürgern der Gemeinde entsprechend der Vorschriften über die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten gewählt, soweit sich aus den Bestimmungen dieses Gesetzes und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt nichts anderes ergibt. Für die Wahl des Ortsvorstehers gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.</p> <p>(3) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Ortschaftsrates (Ortschaftsräte) werden nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahlperiode des Ortschaftsrates endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Ortschaftsrates.</p>	<p>durch den Gemeinderat wird zu diesem Zeitpunkt abgeschafft. Für größere Ortschaften mit mehr als 300 Einwohnern wird der Gemeinde die Möglichkeit eröffnet, das Modell der Ortschaftsvertretung (Ortschaftsrat oder Ortsvorsteher) unter Berücksichtigung der Besonderheiten und Gegebenheiten vor Ort zu entscheiden. Ab Beginn der Wahlperiode kann die betreffende Ortschaft entweder einen Ortschaftsrat oder einen Ortsvorsteher haben, die jeweils direkt gewählt sind.</p> <p>Die künftige Neuregelung, das Modell der Ortschaftsvertretung von Größe der Ortschaft abhängig zu machen, wurde im Rahmen der Fragebogenaktion der Ortschaften vorgeschlagen.</p> <p>Absatz 2 umfasst die Regelungen für den ab der Wahlperiode 2019 unmittelbar von den Bürgern der Ortschaft gewählten Ortsvorsteher. In Satz 1 wird klargestellt, dass bei einem vorzeitigen Ausscheiden des Ortsvorstehers nach § 85 Abs. 7 des Gesetzentwurfs eine Neuwahl nur für den Rest der Wahlperiode erfolgt.</p> <p>Absatz 3 regelt die Grundsätze der Wahl und die Dauer der Wahlperiode. Die Regelung zur Dauer der Wahlperiode des Ortschaftsrates wird an die für den Gemeinderat geltende Vorschrift angeglichen. Nach der bisherigen Regelung des § 86 Abs. 5 Satz 3 GO LSA richtete sich die Amtszeit des Ortschaftsrates nach der des Gemeinderates. Die Amtszeit des Ortschaftsrates war insoweit aufgrund der bisherigen Vorschrift des § 37 Abs. 1 Satz 2 GO LSA vom Zeitpunkt des Zusammentritts des neu gewählten Gemeinderates abhängig. Soweit der neu gewählte Ortschaftsrat nicht zeitgleich mit dem neu gewählten Gemeinderat zu seiner konstituierenden Sitzung</p>
---	---	--

	<p>(4) Die Ortschaftsräte werden zugleich mit den Gemeinderäten gewählt. Soweit eine Ortschaft während der laufenden Wahlperiode des Gemeinderates neu eingerichtet wird, wird der Ortschaftsrat erstmals nach der Errichtung der Ortschaft für die Dauer der restlichen Wahlperiode des Gemeinderates gewählt.</p> <p>(5) Wahlgebiet ist die Ortschaft. Die in der Ortschaft wohnenden Bürger der Gemeinde sind wahlberechtigt. Sie sind wählbar, wenn sie am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.</p>	<p>zusammentreten sollte, hatte dies einen die Ortschaft vertretungslosen Zeitraum zur Folge. Die Neuregelung in Satz 2 löst die Abhängigkeit von der Wahlperiode des Gemeinderates auf. Die konstituierende Sitzung des neu gewählten Ortschaftsrates findet entsprechend § 53 Abs. 1 des Gesetzentwurfs spätestens binnen eines Monats nach Beginn der Wahlperiode statt, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates. Zu ihr lädt der bisherige Ortsbürgermeister ein, dessen Amtszeit nach § 84 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzentwurfs mit der Wahlperiode des bisherigen Ortschaftsrates endet.</p> <p>Absatz 4 entspricht der bisherigen Regelung des 86 Abs. 3 Satz 2 GO LSA.</p> <p>Absatz 5 entspricht der bisherigen Regelung des § 86 Abs. 1 3 bis 5 GO LSA.</p>
<p>§ 86 GO LSA Bildung von Ortschaften</p> <p>(5) Die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrates wird durch die Hauptsatzung bestimmt. Der Ortschaftsrat besteht aus mindestens drei, höchstens neun Mitgliedern, in Ortsteilen mit mehr als 5 000 Einwohnern aus höchstens 19 Mitgliedern. Die Amtszeit richtet sich nach der des Gemeinderates.</p> <p>(6) Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister.</p>	<p>§ 83 Ortschaftsrat</p> <p>(1) Die Zahl der Ortschaftsräte wird durch die Hauptsatzung bestimmt. Der Ortschaftsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Ortschaftsräten, in Ortschaften mit mehr als 5 000 Einwohnern aus höchstens 19 Ortschaftsräten.</p> <p>(2) Der Bürgermeister bereitet die Beschlüsse des Ortschaftsrates vor und führt sie aus. Die Widerspruchspflicht und das Widerspruchsrecht des Bürgermeisters nach § 65 Abs. 3 gelten für Beschlüsse des Ortschaftsrates entsprechend.</p>	<p>Rechtssystematische Änderung, da nicht der Ortsteil, sondern die gebildete Ortschaft im Ortschaftsrecht maßgeblich ist.</p> <p>Regelung des Absatzes 6 wird in die Vorschrift zum Ortsbürgermeister übernommen.</p> <p>Die Neuregelung beruht auf einem Vorschlag aus dem Workshop mit kommunalen Vertretern.</p> <p>Die ergänzenden Neuregelungen dienen der</p>

<p>(7) Nimmt der Bürgermeister an den Sitzungen des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Gemeinderäte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an den Verhandlungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen. Die Mitglieder des Ortschaftsrates haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Zuhörer teilzunehmen, soweit Belange der Ortschaft berührt sind.</p>	<p>(3) Nimmt der Bürgermeister an den Sitzungen des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Gemeinderäte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an den Verhandlungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen. Die Ortschaftsräte haben das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Zuhörer teilzunehmen, soweit Belange der Ortschaft berührt sind.</p> <p>(4) § 58 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Sitzungsniederschrift in der Regel durch einen Beschäftigten der Verwaltung gefertigt wird. Der Bürgermeister kann mit Zustimmung des Ortschaftsrates Abweichendes regeln.</p>	<p>Klarstellung. Da die Ortschaft nicht rechtsfähig ist und ihr daher keine Außen- bzw. Rechtsvertretung zukommen kann, hat der Bürgermeister die Beschlüsse des Ortschaftsrates auszuführen. Dem für die Gemeindeverwaltung zuständigen Bürgermeister obliegt insoweit auch die verwaltungsmäßige Vorbereitung der Ortschaftsratssitzungen.</p> <p>Ferner wird klargestellt, dass dem Bürgermeister eine Widerspruchspflicht oder ein Widerspruchsermessen auch gegenüber rechtswidrigen oder nachteiligen Beschlüssen des Ortschaftsrates zusteht. Dies folgt aus dem Umstand, dass der Ortschaftsrat die Stellung einer Gemeindeinstitution inne hat.</p> <p>Absatz 4 stellt klar, dass die Protokollierung der Sitzungen des Ortschaftsrates grundsätzlich einem Gemeindebediensteten obliegt. Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, abweichende Regelungen zu treffen. Dadurch wird den jeweiligen Umständen vor Ort Rechnung getragen. Denn einerseits kann es sich in Gemeinden mit einer Vielzahl von Ortschaften organisatorisch und personell schwierig gestalten, regelmäßig Gemeindebedienstete zur Protokollführung der Ortschaftsratssitzungen bereitzustellen. Andererseits erscheint es bei Ortschaftsratssitzungen, die nur wenige oder inhaltlich nicht problematische Verhandlungsgegenstände zum Inhalt haben, zumutbar, ein Mitglied des Ortschaftsrates mit der Protokollierung der Sitzung zu betrauen. Soweit vom Grundsatz der Protokollführung durch einen Gemeindebediensteten in Einzelfällen abgewichen</p>
--	--	---

		<p>werden soll, sind entsprechende Regelungen im Einvernehmen zwischen dem Bürgermeister und dem Ortschaftsrat zu treffen.</p> <p>Die Aufnahme von Verfahrensregelungen zur Protokollierung der Ortschaftsratssitzungen wurde im Workshop „Ortschaftsrecht“ geltend gemacht und im Gesetzentwurf aufgegriffen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 87 GO LSA Aufgaben des Ortschaftsrates</p> <p>(1) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung hin; er hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Hierüber hat das zuständige Organ der Gemeinde innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Soweit der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist, hat er spätestens in seiner übernächsten Sitzung, jedoch nicht später als drei Monate nach Eingang des Vorschlags zu beraten und zu entscheiden.</p> <p>Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten, 2. die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft, 	<p style="text-align: center;">§ 83 Aufgaben des Ortschaftsrates</p> <p>(1) Der Ortschaftsrat vertritt die Interessen der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde hin. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Hierüber hat das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Soweit der Gemeinderat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist, hat er spätestens in seiner übernächsten Sitzung, jedoch nicht später als drei Monate nach Eingang des Vorschlags zu beraten und zu entscheiden. Der Bürgermeister hat den Ortschaftsrat über die Entscheidung zu unterrichten.</p> <p>(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, mit Ausnahme der Fälle des § 53 Abs. 5 Satz 5 und 6 und der dem Bürgermeister kraft Gesetzes obliegenden Aufgaben, rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Gemeinderates oder des zuständigen Ausschusses zu hören. Die Einzelheiten des Verfahrens kann der Gemeinderat in der Hauptsatzung regeln. Das Anhörungsrecht gilt insbesondere in folgenden wichtigen Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Veranschlagung der Haushaltsmittel, soweit es sich um Ansätze für den Ortschaftsrat handelt, 2. Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten des Ortschaftsrates durch Hauptsatzung, 3. Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von 	<p>Die Neuregelung im Absatz 1 Satz 5 der Vorschrift legt dem Bürgermeister die Verpflichtung auf, den Ortschaftsrat über die Entscheidung des zuständigen Organs der Gemeinde zu dem von ihm eingebrachten Vorschlag zu unterrichten.</p> <p>Absatz 2 Satz 1 schließt bestimmte Angelegenheiten aufgrund der Natur der Sache vom Anhörungsrecht des Ortschaftsrates aus. So entfällt eine Anhörung des Ortschaftsrates, soweit der Gemeinderat oder der zuständige Ausschuss eine Angelegenheit wegen ihrer besonderen Dringlichkeit, die keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet, kurzfristig entscheiden muss und aus diesem Grund eine Erweiterung der Tagesordnung zu Sitzungsbeginn oder eine Sitzungseinberufung ohne Frist und Form erforderlich ist. Zugleich wird klargestellt, dass vom Anhörungsrecht des Ortschaftsrates die dem Bürgermeister obliegenden Angelegenheiten der laufenden Verwaltung ausgeschlossen sind und auch Angelegenheiten im Bereich des übertragenen Wirkungskreises nicht erfasst werden.</p>

<p>3. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch,</p> <p>4. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen sowie der Um- und Ausbau sowie die Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen,</p> <p>5. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,</p> <p>6. die Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken der Gemeinde,</p> <p>7. die Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft.</p>	<p>Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Baugesetzbuch, soweit sie sich auf die Ortschaft erstrecken,</p> <p>4. Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen in der Ortschaft,</p> <p>5. Um- und Ausbau sowie die Benennung von Gemeindestraßen, Wegen und Plätzen in der Ortschaft, soweit keine Entscheidungszuständigkeit nach Abs. 3 Nr. 2 besteht,</p> <p>6. Erlass, wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht, soweit es unmittelbar die Ortschaft betrifft,</p> <p>7. Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken der Gemeinde, sofern es sich bei Vermietungen und Verpachtungen nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,</p> <p>8. Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben in der Ortschaft.</p> <p>Ist der Ortschaftsrat tatsächlich oder wegen Beschlussunfähigkeit in mehr als zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen innerhalb eines Monats, in Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, innerhalb der vom Gemeinderat oder zuständigen Ausschuss gesetzten angemessenen Frist, an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert, so gilt die Anhörung des Ortschaftsrates nach Satz 1 als erfolgt.</p>	<p>Absatz 2 Satz 2 eröffnet dem Gemeinderat die Möglichkeit, das Nähere über das Verfahren der Anhörung des Ortschaftsrates in der Hauptsatzung zu regeln. In Betracht kommen etwa nähere Einzelheiten über die dem Ortschaftsrat einzuräumende Anhörungsfrist im Regelfall und in dringenden Angelegenheiten oder zum Umfang und zur Art und Weise der Übermittlung der für die Anhörung erforderlichen Unterlagen an den Ortschaftsrat.</p> <p>Gegenüber der bisherigen Rechtslage wird der beispielhafte Katalog wichtiger Angelegenheiten in Absatz 2 Satz 3 insoweit klargestellt, als sich das Anhörungsrecht des Ortschaftsrates ausdrücklich nur auf solche für die Ortschaft wichtigen Angelegenheiten bezieht, die einen direkten Bezug zur Ortschaft aufweisen. Ebenfalls im Interesse der Rechtsklarheit wird, auch wenn sich dies bereits aus Satz 1 der Regelung ergibt, in Nr. 7 ergänzend ausdrücklich verdeutlicht, dass sich das Anhörungsrecht des Ortschaftsrates bei Vermietungen und Verpachtungen von in der Ortschaft gelegenen Grundstücken der Gemeinde auf diejenigen Fälle beschränkt, die außerhalb der dem Bürgermeister obliegenden Geschäfte der laufenden Verwaltung vom Gemeinderat zu entscheiden sind.</p> <p>Klarstellung der Voraussetzungen für die Anhörung des Ortschaftsrates wurde im Workshop „Ortschaftsrecht“ geltend gemacht.</p> <p>Mit Satz 4 wird der in der bisherigen kommunalen Praxis aufgetretenen problematischen Situation in den Fällen Rechnung getragen, in denen der Ortschaftsrat nicht handlungsfähig ist und insoweit die notwendigen Anhörungen des Ortschaftsrates zu den ihn betreffenden Angelegenheiten nicht durchführbar sind. Solche Situationen können eintreten, wenn es bei den allgemeinen Kommunalwahlen an Kandidaten für den Ortschaftsrat fehlte und daher die Wahl abgesetzt</p>
---	---	--

<p>(2) Der Gemeinderat kann durch Hauptsatzung dem Ortschaftsrat bestimmte Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zur Erledigung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden.</p> <p>Hierzu können insbesondere gehören:</p>	<p>(3) Durch Hauptsatzung kann der Gemeinderat dem Ortschaftsrat bestimmte die Ortschaft betreffende Angelegenheiten, mit Ausnahme der Aufgaben nach § 45 Abs. 2 und 3 und der dem Bürgermeister kraft Gesetzes obliegenden Aufgaben, zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden. Der Gemeinderat kann in der Hauptsatzung bestimmen, dass dem Ortschaftsrat zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben auf Antrag die Haushaltsmittel als Budget zur selbstständigen Bewirtschaftung zugewiesen werden.</p> <p>Zu den die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten nach Satz 1 können insbesondere gehören:</p>	<p>und zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden musste oder wenn gewählte Personen ihr Mandat nicht angenommen haben oder wenn sämtliche Mitglieder des Ortschaftsrats während der Amtszeit ihr Mandat niederlegen. Auch können Fälle auftreten, in denen der Ortschaftsrat über einen längeren Zeitraum hinweg nicht beschlussunfähig ist und seinem Anhörungsrecht deswegen nicht nachkommen kann.</p> <p>Um zu verhindern, dass wegen der Hinderung des Ortschaftsrates an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts dringende Angelegenheiten der Gemeinde insgesamt zeitlich blockiert werden, bestimmt Satz 4, dass künftig in besonderem Einzelfall dringender Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, die Anhörung des Ortschaftsrates nach Satz 1 als erfolgt gilt, wenn dieser tatsächlich oder wegen nicht nur vorübergehender Beschlussunfähigkeit innerhalb des Zeitraums von einem Monat an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist. Die Monatsfrist ist nicht bezogen auf den Kalendermonat, sondern zeitlich zu betrachten.</p> <p>Gegenüber der bisherigen Rechtslage stellen die ergänzenden Neuregelungen in Absatz 3 Satz 1 klar, dass dem Ortschaftsrat allein die Zuständigkeit zur Entscheidung in bestimmten Aufgabenbereichen übertragen werden kann. Der Vollzug der Entscheidungen des Ortschaftsrates obliegt hingegen dem Bürgermeister der Gemeinde als Leiter der Verwaltung. Klargestellt wird zudem, dass nur die Angelegenheiten auf die Ortschaft übertragbar sind, die in der Zuständigkeit des Gemeinderates liegen und nicht dem Ausschließlichkeitskatalog nach § 45 Abs. 2 und Abs. 3 des Gesetzentwurfs unterfallen. Dem Ortschaftsrat können insoweit insbesondere keinerlei satzungsrechtliche Kompetenzen eingeräumt werden. Ausgeschlossen von einer Übertragung auf den Ortschaftsrat sind ferner die</p>
--	--	---

<ol style="list-style-type: none"> 1. die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen, 2. die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben, 3. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens, 4. im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Gemeindestraßen, 2. Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen, 3. Pflege des Ortsbildes sowie Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben, 4. Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft, 5. Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in der Ortschaft, 6. Verträge über die Nutzung von in der Ortschaft 	<p>dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, zu denen insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung gehören.</p> <p>Satz 2 räumt dem Gemeinderat künftig ausdrücklich die Befugnis ein, dem Ortschaftsrat die Haushaltsmittel zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben auf Antrag als Budget zuzuweisen. Die Etathoheit des Gemeinderates bleibt durch die Neuregelung unberührt, da er über die Zurverfügungstellung der Haushaltsmittel als Budget in eigener Kompetenz entscheiden kann. Entschidet sich der Gemeinderat für eine Zuweisung in Form eines Budgets, wird der Entscheidungsspielraum des Ortschaftsrates im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung erhöht. Die Budgetübertragung erfolgt insoweit durch ein zweistufiges Verfahren, indem der Gemeinderat durch Regelung in der Hauptsatzung eine entsprechende Budgetübertragung grundsätzlich zulässt. Anschließend muss die jeweilige Ortschaft einen entsprechenden Antrag auf Übertragung eines Budgets bei der Gemeinde stellen. Die Regelung beruht auf Vorschlag aus dem Workshop „Ortschaftsrecht“.</p> <p>Absatz 3 Satz 3 übernimmt den bisherigen Katalog von Angelegenheiten, die dem Ortschaftsrat übertragen werden können. In den Nummern 1 und 2 sind die bisher in § 87 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO LSA aufgeführten, auf den Ortschaftsrat übertragbaren Aufgaben im Interesse der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit gliederungsmäßig neu geordnet worden. Klargestellt wird zudem, dass der Entscheidungszuständigkeit des Ortschaftsrates allein der Zeitpunkt der Arbeiten zum Um- und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen unterliegen kann, nicht hingegen die Grundsatzentscheidung über Um- und Ausbaumaßnahmen.</p> <p>Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die bisher unter § 87 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 GO LSA genannte Aufgabe der Vereinsförderung in Satz 3 Nummer 5 gesondert aufgeführt.</p>
---	---	--

<p>Wertgrenzen Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen,</p> <p>5. im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen die Veräußerung von beweglichem Vermögen,</p> <p>6. bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung,</p> <p>7. Pflege vorhandener Partnerschaften.</p> <p>(3) Im Falle einer Einführung der Ortschaftsverfassung nach § 86 Abs. 1a kann der Gemeinderat vor Auflösung der Gemeinde beschließen, dass der Ortschaftsrat in der ersten Wahlperiode für alle oder einzelne der in Absatz 2 genannten Angelegenheiten zuständig ist. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit eine Ortschaftsverfassung mit</p>	<p>gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,</p> <p>7. Veräußerung von beweglichem Vermögen in der Ortschaft im Rahmen der in der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen,</p> <p>8. Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung über die Ortschaft nicht hinausgeht,</p> <p>9. Pflege vorhandener Partnerschaften.</p> <p>(4) Ist der Ortschaftsrat tatsächlich oder wegen Beschlussunfähigkeit in mehr als zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen innerhalb eines Monats an der Ausübung seines Entscheidungsrechts nach Absatz 3 gehindert, so tritt an seine Stelle für die Zeit der Verhinderung der Gemeinderat. Er entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.</p>	<p>In Satz 3 Nummer 6 wird ausdrücklich klargestellt, dass Entscheidungszuständigkeiten hinsichtlich von Verträgen über die Nutzung von der Ortschaft gelegenen Grundstücken oder beweglichem Vermögen auf den Ortschaftsrat nur übertragen können, soweit sie außerhalb der Geschäfte der laufenden Verwaltung dem Gemeinderat obliegen würden. Damit wird aus Gründen der Rechtsklarheit der bereits in Satz 1 der Vorschrift normierte Grundsatz nochmals betont, dass Zuständigkeiten des Ortschaftsrates durch die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, insbesondere durch die ihm nach § 66 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzentwurfs obliegenden Geschäfte der laufenden Verwaltung begrenzt sind.</p> <p>Klarstellungen zu den Entscheidungsrechten wurden im Workshop „Ortschaftsrecht“ von kommunalen Vertretern geltend gemacht.</p> <p>Spiegelbildlich zum Anhörungsrecht des Ortschaftsrates sichert Absatz 4 die Funktionsfähigkeit der Ortschaftsverfassung in Bezug auf die dem Ortschaftsrat übertragenen Entscheidungsrechte. Danach tritt für den Fall, dass der Ortschaftsrat tatsächlich oder wegen über einen Zeitraum von mehr als einem Monat an der Ausübung seines Entscheidungsrechts gehindert ist, für den Zeitraum der Verhinderung des Ortschaftsrates vorübergehend der Gemeinderat, der mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder entscheidet. Der Übergang der Entscheidungsrechte des Ortschaftsrates auf den Gemeinderat in besonderen Ausnahmesituationen verhindert, dass notwendige Maßnahmen in der Ortschaft nicht umgesetzt werden können.</p> <p>Die Streichung des bisherigen § 87 Abs. 3 GO LSA ist eine Folgeänderung der Streichung des bisherigen § 86 Abs. 1a GO LSA.</p>
---	--	--

<p>Ortsvorsteher eingeführt wird.</p> <p>(4) Auf Beschluss des Ortschaftsrates können für Einwohner der Gemeinde, die in der Ortschaft wohnen, Fragestunden in Sitzungen des Ortschaftsrates vorgesehen werden. Die Bekanntmachung über das Verfahren der Durchführung von Fragestunden ist entsprechend der Beschlussfassung des Ortschaftsrates in der Hauptsatzung der Gemeinde zu regeln.</p>	<p>(5) Für die in der Ortschaft wohnenden Einwohner der Gemeinde sind nach Maßgabe der Beschlussfassung des Ortschaftsrates Fragestunden bei öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates und seiner beschließenden Ausschüsse vorzusehen. Entsprechend der Beschlussfassung des Ortschaftsrates ist das Verfahren der Durchführung von Fragestunden in der Hauptsatzung der Gemeinde zu regeln.</p>	<p>Die Regelungen zur Durchführung von Einwohnerfragestunden in Sitzungen des Ortschaftsrates werden an die für Sitzungen des Gemeinderates angeglichen. Danach besteht künftig die Pflicht zur Durchführung von Einwohnerfragestunden auch in öffentlichen Sitzungen des Ortschaftsrates und seiner beschließenden Ausschüsse. Über die Einzelheiten der Durchführung der Einwohnerfragestunde hat der Ortschaftsrat zu beschließen. Auf der Grundlage der Beschlussfassung des Ortschaftsrates ist in der Hauptsatzung der Gemeinde das Verfahren über die konkrete Durchführung der Fragestunde aufzunehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 88 Ortsbürgermeister</p> <p>(1) Der Ortsbürgermeister und ein oder mehrere Stellvertreter werden aus der Mitte des Ortschaftsrates von diesem gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Gemeinderat. Der Ortsbürgermeister ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Seine Amtszeit endet mit der des Ortschaftsrates.</p> <p>(2) Für Ortschaften mit einer örtlichen Verwaltung kann die Hauptsatzung bestimmen, dass ein Gemeindebeamter vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte zum Ortsbürgermeister bestellt wird.</p> <p>(3) Der Ortsbürgermeister vertritt den Bürgermeister, in Gemeinden mit Beigeordneten auch den Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. Der Bürgermeister und die Beigeordneten können dem Ortsbürgermeister allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er sie vertritt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 84 Ortsbürgermeister</p> <p>(1) Der Ortschaftsrat wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsbürgermeister und dessen Stellvertretung bedarf der Bestätigung durch den Gemeinderat. Der Ortsbürgermeister ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Seine Amtszeit endet mit der Wahlperiode des Ortschaftsrates.</p>	<p>Absatz 1 Satz 1 entspricht Regelung des § 86 Abs. 6 GO LSA. Ergänzend wird klargestellt, dass der Ortsbürgermeister und dessen Stellvertretung in der konstituierenden Sitzung des Ortschaftsrates zu wählen sind.</p> <p>Bei der Aufhebung der bisherigen Regelungen in § 88 Abs. 2 und Abs. 3 Sätze 1 und 2 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Abschaffung der speziellen Form von örtlichen Verwaltungen in Ortschaften.</p> <p>Ebenfalls nicht übernommen wird die bisherige Regelung des § 88 Abs. 3 GO LSA über die Vertretung des Bürgermeisters durch den Ortsbürgermeister beim Vollzug der Ortschaftsratsbeschlüsse. Da die Ortschaft über keine eigene Verwaltung verfügt und die Befugnisse von den Organen der Gemeinde ableitet, ist der Bürgermeister als Leiter der Verwaltung für den Vollzug der Beschlüsse des</p>

<p>Der Ortsbürgermeister kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, von dem Bürgermeister Auskünfte verlangen. Aufgrund eines Beschlusses des Ortschaftsrates ist dem Ortsbürgermeister in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Akteneinsicht zu gewähren.</p> <p>(4) Ortsbürgermeister können an Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen; auf Beschluss des Ortschaftsrates haben sie das Recht, in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Anträge zu stellen. Hierüber ist spätestens in der übernächsten Sitzung, jedoch nicht später als drei Monate nach Stellung des Antrages zu beraten und zu entscheiden.</p>	<p>(2) Der Ortsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrates. Er beruft den Ortschaftsrat ein und legt die Tagesordnung fest. Soweit der Ortsbürgermeister aus seinem Amt ausgeschieden ist und auch alle gewählten Stellvertreter ausgeschieden oder verhindert sind, nimmt der Bürgermeister die Aufgaben des Ortsbürgermeisters als Vorsitzender des Ortschaftsrates wahr. Für den Ortsbürgermeister gilt § 65 Abs. 3 Satz 1 bis 7 entsprechend, § 65 Abs. 3 Satz 8 unter der Maßgabe des § 34.</p> <p>(3) Der Ortsbürgermeister kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, von dem Bürgermeister Auskünfte verlangen. Aufgrund eines Beschlusses des Ortschaftsrates ist dem Ortsbürgermeister in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Akteneinsicht zu gewähren.</p> <p>(4) Der Ortsbürgermeister kann an Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Auf Beschluss des Ortschaftsrates hat er das Recht, in der Sitzung in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Anträge zu stellen; § 43 Abs. 3 gilt entsprechend. Hierüber ist spätestens in der übernächsten Sitzung des Gemeinderates oder des Ausschusses, jedoch nicht später als drei Monate nach Stellung des Antrages zu beraten und zu entscheiden.</p>	<p>Ortschaftsrates zuständig. Ihm obliegt auch ausschließlich die Vertretung der Gemeinde und damit der Ortschaften nach außen. Im Verhinderungsfall des Bürgermeisters tritt der allgemeine Vertreter ein.</p> <p>Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass der Ortsbürgermeister als Vorsitzender des Ortschaftsrates für die Einberufung der Ortschaftsratssitzung und die Festlegung der Tagesordnung zuständig ist.</p> <p>Absatz 2 Satz 3 dient der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Ortschaftsrates, soweit der Ortsbürgermeister ausgeschieden ist und auch der oder die Stellvertreter den Vorsitz im Ortschaftsrat wegen eigener Verhinderung oder vorzeitigen Ausscheidens aus dieser Funktion nicht wahrnehmen können.</p> <p>Im Interesse der Rechtsklarheit weist Absatz 2 Satz 4 ausdrücklich darauf hin, dass dem Ortsbürgermeister gleichermaßen wie dem Hauptverwaltungsbeamten die Pflicht bzw. das Recht des Widerspruchs gegen Beschlüsse des Ortschaftsrates obliegt. Die Frage einer etwaigen Haftung wird allerdings begrenzt nach den Maßgaben des § 34.</p> <p>Gegenüber der bisherigen Rechtslage wird in Satz 2 mit der entsprechenden Anwendung des § 43 Abs. 3 des Entwurfs der Umfang des Antragsrechts des Ortsbürgermeisters bei seiner Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse klargestellt.</p>
--	---	---

<p>(4a) Bei Beschlüssen des Gemeinderates oder seiner beschließenden Ausschüsse, die wichtige Angelegenheiten der Ortschaft betreffen, können die Ortsbürgermeister in der ersten Wahlperiode nach einer Gebietsänderung verlangen, dass das Anliegen nochmals beraten und beschlossen wird (Zweitbeschlussverlangen). Dies gilt nicht für die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, die Gemeindeabgaben und die Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Gemeinde. Das Zweitbeschlussverlangen muss binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich eingelegt und begründet werden. Es hat aufschiebende Wirkung. Die nochmalige Beratung darf frühestens zwei Wochen nach dem Zweitbeschlussverlangen angesetzt werden und muss innerhalb von drei Monaten erfolgen. Hinsichtlich des Beschlusses über das Zweitbeschlussverlangen ist ein erneutes Zweitbeschlussverlangen unzulässig. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht aufgeschoben werden kann, entscheidet der Gemeinderat oder der beschließende Ausschuss abweichend von Satz 4 und 5. § 51 Abs. 4 Satz 5 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Der Ortsbürgermeister kann aufgrund eines von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Ortschaftsrates gestellten Antrages und eines mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder des Ortschaftsrates zu fassenden Beschlusses vorzeitig als Ortsbürgermeister abgewählt werden. § 54 Abs. 3 Satz 4 bis 6 findet keine Anwendung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens drei Tage nach der Antragstellung im Ortschaftsrat gefasst werden. Die Abwahl bedarf der Bestätigung durch den Gemeinderat. Der Ortsbürgermeister scheidet mit Ablauf des Tages, an dem der Gemeinderat die Abwahl bestätigt, aus dem Amt aus. Im Falle einer Abwahl als Ortsbürgermeister bleibt er jedoch Mitglied des Ortschaftsrates bis zum Ablauf seiner Amtszeit.</p> <p>(6) Scheidet der Ortsbürgermeister während der Amtszeit des Ortschaftsrates aus oder wird er vorzeitig abgewählt, hat der Ortschaftsrat binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle einen neuen Ortsbürgermeister für</p>	<p>(5) Bei Beschlüssen des Gemeinderates oder seiner beschließenden Ausschüsse, die wichtige Angelegenheiten der Ortschaft betreffen, kann der Ortsbürgermeister in der ersten Wahlperiode nach einer Gebietsänderung verlangen, dass das Anliegen nochmals beraten und beschlossen wird (Zweitbeschlussverlangen). Dies gilt nicht für die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, die kommunalen Abgaben und die Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Gemeinde. Das Zweitbeschlussverlangen muss binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich eingelegt und begründet werden. Es hat aufschiebende Wirkung. Die nochmalige Beratung darf frühestens zwei Wochen nach dem Zweitbeschlussverlangen angesetzt werden und muss innerhalb von drei Monaten erfolgen. Hinsichtlich des Beschlusses über das Zweitbeschlussverlangen ist ein erneutes Zweitbeschlussverlangen unzulässig. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht aufgeschoben werden kann, entscheidet der Gemeinderat oder der beschließende Ausschuss abweichend von Satz 4 und 5. § 53 Abs. 4 Satz 5 gilt entsprechend.</p> <p>(6) Der Ortsbürgermeister kann aufgrund eines von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Ortschaftsrates gestellten Antrages und eines mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder des Ortschaftsrates zu fassenden Beschlusses vorzeitig als Ortsbürgermeister abgewählt werden. § 56 Abs. 3 Satz 4 bis 6 findet keine Anwendung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens drei Tage nach der Antragstellung im Ortschaftsrat gefasst werden. Die Abwahl bedarf der Bestätigung durch den Gemeinderat. Der Ortsbürgermeister scheidet mit Ablauf des Tages, an dem der Gemeinderat die Abwahl bestätigt, aus dem Amt aus. Im Falle einer Abwahl als Ortsbürgermeister bleibt er jedoch Mitglied des Ortschaftsrates bis zum Ablauf seiner Amtszeit.</p> <p>(7) Die Amtszeit und das Ehrenbeamtenverhältnis des Ortsbürgermeisters enden vor Ende der Wahlperiode des Ortschaftsrates zu dem Zeitpunkt, in dem er auf sein Amt verzichtet, vorzeitig abgewählt wird oder aus dem</p>	<p>Klarstellung, dass es sich bei den Gemeindeabgaben, die vom Zweitbeschlussverlangen ausgeschlossen sind, um kommunale Abgaben im Sinne des KAG LSA handelt.</p> <p>Die ergänzenden Neuregelungen in Absatz 7 Satz 2 und 4 stellen klar, dass gleichermaßen wie die Wahl und Abwahl des Ortsbürgermeisters auch das Ausscheiden des Ortsbürgermeisters aus</p>
---	--	--

<p>den Rest seiner Amtszeit aus seiner Mitte zu wählen. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Gemeinderat. Bis zum Amtsantritt des neu gewählten Ortsbürgermeisters nimmt der Stellvertreter die Funktion wahr.</p>	<p>Ortschaftsrat ausscheidet. Der Gemeinderat stellt das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 durch Beschluss fest. Scheidet der Ortsbürgermeister während der Wahlperiode des Ortschaftsrates aus oder wird er vorzeitig abgewählt, hat der Ortschaftsrat binnen zwei Monaten nach Freiwerden des Amtes einen neuen Ortsbürgermeister für den Rest seiner Wahlperiode aus seiner Mitte zu wählen. Die Wahl des neuen Ortsbürgermeisters bedarf der Bestätigung durch den Gemeinderat. Bis zum Amtsantritt des neu gewählten Ortsbürgermeisters nimmt der Stellvertreter das Amt des Ortsbürgermeisters wahr.</p>	<p>seinem Amt (Verzicht, Aufgabe des Wohnsitzes, Tod) der Bestätigung des Gemeinderates bedarf.</p> <p>Die Ergänzung beruht auf Vorschlag aus Workshop „Ortschaftsrecht“ mit Vertretern aus Kommunen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 88a Ortsvorsteher</p> <p>(1) Der Gemeinderat wählt den Ortsvorsteher auf Vorschlag Einzelner oder mehrerer seiner Mitglieder aus dem Kreis der nach den für die Wahl der Ortschaftsräte geltenden Vorschriften wählbaren und hierzu bereiten Bürger der Ortschaft. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Seine Amtszeit endet mit der Wahlperiode des Gemeinderates. Die Hauptsatzung kann die Wahl eines oder mehrerer Stellvertreter aus dem Kreis der in der Ortschaft wählbaren Bürger bestimmen.</p> <p>(2) Der Ortsvorsteher wahrt die Belange der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung hin. Der Ortsvorsteher hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. Er ist zu</p>	<p style="text-align: center;">§ 85 Ortsvorsteher</p> <p>(1) Die Amtszeit des Ortsvorstehers beginnt mit dem Amtsantritt. Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Amtszeit des Ortsvorstehers einen oder mehrere Stellvertreter auf Vorschlag einzelner oder mehrerer seiner Mitglieder aus dem Kreis der nach den für die Wahl der Ortschaftsräte geltenden Vorschriften wählbaren und hierzu bereiten Bürger der Ortschaft. Der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Seine Amtszeit endet mit der Wahlperiode des Gemeinderates.</p>	<p>Die Vorschrift regelt die Rechtsstellung und Aufgaben des direkt gewählten Ortsvorstehers. Sie kommt nach Artikel 23 des Gesetzentwurfs erst ab Beginn der Wahlperiode 2019 zur Anwendung. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt für die Rechtsstellung des bis dahin noch mittelbar durch den Gemeinderat gewählten Ortsvorstehers weiterhin die Vorschrift des § 88a GO LSA.</p> <p>Nach Absatz 1 Satz 1 beginnt die Amtszeit des direkt gewählten Ortsvorstehers mit dem Amtsantritt. Amtsantritt im Sinne dieser Regelung ist nicht die rechtsgültige Wahl oder deren Annahme durch den erfolgreichen Bewerber. Die Wahl und deren Annahme begründen nur einen Anspruch auf Ernennung. Der Ortsvorsteher tritt sein Amt erst zu dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ernennungsurkunde an. Erst hierdurch erwirbt er die Rechtsstellung des Ehrenbeamten.</p> <p>Anders als im Falle des mittelbar durch den Gemeinderat gewählten Ortsvorstehers ist künftig für den direkt gewählten Ortsvorsteher mindestens ein Stellvertreter zu wählen, um im Verhinderungsfall des Ortsvorstehers die</p>

<p>wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Für das Vorschlagsrecht des Ortsvorstehers gilt § 87 Abs. 1 Satz 3 und 4, für das Anhörungsrecht des Ortsvorstehers § 87 Abs. 1 Satz 6 entsprechend. Der Ortsvorsteher kann an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen; er hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Anträge zu stellen. Hierüber ist spätestens in der übernächsten Sitzung, jedoch nicht später als drei Monate nach Stellung des Antrages zu beraten und zu entscheiden. Der Ortsvorsteher kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, von dem Bürgermeister Auskünfte verlangen oder Akteneinsicht nehmen.</p>	<p>(2) Der Ortsvorsteher vertritt die Interessen der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung innerhalb der Gemeinde hin. Er nimmt die nach § 82 Abs. 1 und 2 dem Ortschaftsrat obliegenden Aufgaben wahr. Die Vorschriften über das Vorschlags- und Anhörungsrecht des Ortschaftsrates gelten entsprechend.</p> <p>(3) Der Ortsvorsteher kann an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen; er hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, Anträge zu stellen. Hierüber ist spätestens in der übernächsten Sitzung des Gemeinderates oder des Ausschusses, jedoch nicht später als drei Monate nach Stellung des Antrages zu beraten und zu entscheiden. Der Ortsvorsteher kann in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, von dem Bürgermeister Auskünfte verlangen oder Akteneinsicht nehmen.</p>	<p>Vertretung der Ortschaftsinteressen gegenüber der Gemeinde sicherzustellen.</p> <p>Die mit Absatz 2 bestimmten Aufgaben des Ortsvorstehers zur Vertretung der Ortschaft entsprechen der bisherigen Rechtslage. Die Verpflichtung, gegenüber der Gemeinde und ihren Organen die Interessen der Ortschaft zur Geltung zu bringen und zu wahren, kann durch die Hauptsatzung nicht eingeschränkt werden. Dies gilt sowohl für das Vorschlagsrecht als auch für das Anhörungsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.</p> <p>Absatz 3 regelt die Rechte des Ortsvorstehers in den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, unabhängig davon, ob die Sitzung öffentlich oder nichtöffentlich ist, und gegenüber dem Bürgermeister.</p>
<p>(2a) Bei Beschlüssen des Gemeinderates oder seiner beschließenden Ausschüsse, die wichtige Angelegenheiten der Ortschaft betreffen, kann der Ortsvorsteher in der ersten Wahlperiode nach einer Gebietsänderung verlangen, dass das Anliegen nochmals beraten und beschlossen wird (Zweitbeschlussverlangen). Dies gilt nicht für die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, die Gemeindeabgaben und die Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Gemeinde. Das Zweitbeschlussverlangen muss binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich eingelegt und begründet werden. Es hat aufschiebende Wirkung. Die nochmalige Beratung darf frühestens zwei Wochen nach dem Zweitbeschlussverlangen angesetzt werden und muss innerhalb von drei Monaten erfolgen. Hinsichtlich des Beschlusses über das Zweitbeschlussverlangen ist ein erneutes</p>	<p>(4) Bei Beschlüssen des Gemeinderates oder seiner beschließenden Ausschüsse, die wichtige Angelegenheiten der Ortschaft betreffen, kann der Ortsvorsteher in der ersten Wahlperiode nach einer Gebietsänderung verlangen, dass das Anliegen nochmals beraten und beschlossen wird (Zweitbeschlussverlangen). Dies gilt nicht für die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe, die kommunalen Abgaben und die Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Gemeinde. Das Zweitbeschlussverlangen muss binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich eingelegt und begründet werden. Es hat aufschiebende Wirkung. Die nochmalige Beratung darf frühestens zwei Wochen nach dem Zweitbeschlussverlangen angesetzt werden und muss innerhalb von drei Monaten erfolgen. Hinsichtlich des Beschlusses über das Zweitbeschlussverlangen ist ein erneutes Zweitbeschlussverlangen unzulässig. In dringenden</p>	<p>Dem Ortsvorsteher ist in gleicher Weise wie dem Ortsbürgermeister ein Vetorecht gegen Beschlüsse des Gemeinderates oder einer seiner beschließenden Ausschüsse für die erste Wahlperiode nach einer Gebietsänderung eingeräumt. Dieses Zweitbeschlussverlangen bezieht sich nur auf Angelegenheiten, die die Ortschaft unmittelbar betreffen. Die Vorschrift entspricht der bisherigen Rechtslage.</p>

<p>Zweitbeschlussverlangen unzulässig. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht aufgeschoben werden kann, entscheidet der Gemeinderat oder der beschließende Ausschuss abweichend von Satz 4 und 5. § 51 Abs. 4 Satz 5 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister, in Gemeinden mit Beigeordneten auch den Beigeordneten ständig bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. Der Bürgermeister und die Beigeordneten können dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er sie vertritt.</p> <p>(4) Der Ortsvorsteher kann aufgrund eines von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderates gestellten Antrages und eines mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder des Gemeinderates zu fassenden Beschlusses vorzeitig abgewählt werden. § 54 Abs. 3 Satz 4 bis 6 findet keine Anwendung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens drei Tage nach der Antragstellung im Gemeinderat gefasst werden. Der Ortsvorsteher scheidet mit Ablauf des Tages, an dem er vorzeitig abgewählt wurde, aus dem Amt aus.</p> <p>(5) Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Ortsvorsteher seine Tätigkeit bis zum Amtsantritt des neu gewählten Ortsvorstehers weiter; sein Amts- und Dienstverhältnis besteht so lange fort. § 58 Abs. 4 gilt entsprechend</p>	<p>Angelegenheiten, deren Erledigung nicht aufgeschoben werden kann, entscheidet der Gemeinderat oder der beschließende Ausschuss abweichend von Satz 4 und 5. § 53 Abs. 4 Satz 5 gilt entsprechend.</p> <p>(5) Der Ortsvorsteher kann von den Bürgern der Ortschaft entsprechend dem vom Gemeinderat eingeleiteten Verfahren nach § 64 Abs. 1 vorzeitig abgewählt werden. Der Ortsvorsteher scheidet mit Ablauf des Tages, an dem der Wahlleiter die Abwahl bekanntgibt, aus dem Amt und dem Ehrenbeamtenverhältnis aus.</p> <p>(6) Nach Freiwerden seines Amtes führt der Ortsvorsteher seine Tätigkeit bis zum Amtsantritt des neu gewählten Ortsvorstehers weiter; sein Amts- und Dienstverhältnis besteht so lange fort. § 61 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 finden auf den oder die Stellvertreter des Ortsvorstehers sinngemäß Anwendung.</p>	<p>Aufhebung des Absatzes 3 ist Folgeänderung, vgl. § 82</p> <p>Als Folge der ab Beginn der Wahlperiode 2019 eingeführten Direktwahl des Ortsvorstehers kann seine Abwahl nur durch die Bürger der Ortschaft erfolgen. Das Abwahlverfahren ist entsprechend der Regelung des § 64 Abs. 1 des Gesetzentwurfs vom Gemeinderat einzuleiten.</p> <p>Absatz 6 begründet, um Vakanzen in der Ortschaftsvertretung zu überbrücken, die Pflicht des Ortsvorstehers, nach Freiwerden seines Amtes seine Tätigkeit bis zum Amtsantritt des neugewählten Ortsvorstehers weiterzuführen. Zur die Zeit der Weiterführung seiner Tätigkeit besteht sein Amts- und Dienstverhältnis fort, mit der Folge, dass ihm alle bisher zustehenden Rechte und Pflichten als Ortsvorsteher weiterhin zustehen. Für den Ortsvorsteher gelten nach Satz 2 die in § 61 Abs. 3 des Gesetzentwurfs für den Bürgermeister geltenden Tatbestände, bei deren Vorliegen die Pflicht und das Recht zur Weiterführung seiner Tätigkeit entfallen, entsprechend. Auf den oder die Stellvertreter des Ortsvorstehers finden die Regelungen zur Weiterführung der Tätigkeit und die Voraussetzungen eines Entfallens der Weiterführung sinngemäß Anwendung.</p>
--	---	--

(6) Scheidet der Ortsvorsteher während der Wahlperiode des Gemeinderates aus oder wird er vorzeitig abgewählt, hat der Gemeinderat binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle einen neuen Ortsvorsteher für den Rest seiner Wahlperiode zu wählen. Die Wahl kann aufgeschoben werden, wenn die Wahlperiode des Gemeinderates innerhalb von sechs Monaten nach Freiwerden der Stelle enden wird.

(7) Soweit die Voraussetzungen des § 42 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 bis 6 vorliegen, scheidet der Ortsvorsteher mit dem in der Verzichtserklärung bestimmten Zeitpunkt oder mit dem Zugang der Verzichtserklärung beim Vorsitzenden des Gemeinderates, mit der Unanfechtbarkeit des Feststellungsbeschlusses des Gemeinderates oder mit der Rechtskraft der Entscheidung aus seinem Amt und dem Ehrenbeamtenverhältnis aus. Scheidet der Ortsvorsteher **vor Ablauf seiner Amtszeit** aus oder wird er vorzeitig abgewählt, **so findet eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode des Gemeinderates spätestens drei Monate nach Ausscheiden aus dem Amt statt.** Die Wahl kann aufgeschoben werden, wenn die Wahlperiode des Gemeinderates innerhalb von sechs Monaten nach Freiwerden **des Amtes** enden wird.

Absatz 7 Satz 1 bestimmt die Gründe, aus denen der Ortsvorsteher aus seinem Amt und dem Ehrenbeamtenverhältnis ausscheidet. Hinsichtlich der Tatbestände, die das Ausscheiden des Ortsvorstehers aus dem Amt und Ehrenbeamtenverhältnis zur Folge haben, verweist die Vorschrift auf die Regelungen der für die ehrenamtlichen Mitglieder der Vertretung geltenden Verlusttatbestände des § 42 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 bis 6.

Danach kann der Ortsvorsteher jederzeit ohne Begründung auf sein Amt verzichten. Die Verzichtserklärung ist persönlich vom Ortsvorsteher gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeinderates abzugeben; sie ist bedingungsfeindlich und unwiderruflich.

Die weiteren Voraussetzungen, die ein Ausscheiden begründen, beruhen auf der Direktwahl des Ortsvorstehers. So müssen die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht nur am Wahltag, sondern während der gesamten Amtszeit des Ortsvorstehers vorliegen. Fällt somit eine der in § 81 Abs. 2 genannten Wählbarkeitsvoraussetzungen nach dem Amtsantritt weg oder tritt nachträglich ein zum Ausschluss der Wählbarkeit führender Umstand ein, so hat dies das Ausscheiden aus dem Amt des Ortsvorstehers zur Folge. Gleichfalls zum Ausscheiden aus dem Amt führen die entsprechend anzuwendenden Fälle des § 42 Nrn. 4 und 5, in denen das festgestellte Wahlergebnis, das zum Erwerb des Amtes des Ortsvorstehers führte, im Nachhinein berichtigt oder für ungültig erklärt wird. Ein weiterer Ausscheidenstatbestand ist Erklärung der Verfassungswidrigkeit einer Partei, Teilorganisation einer Partei und Feststellung als verbotene Ersatzorganisation, soweit der Ortsvorsteher Parteimitglied bzw. Mitglied der verbotenen Teilorganisation oder Ersatzorganisation war.

		<p>Wie bei den ehrenamtlichen Mitgliedern der Vertretung, tritt das Ausscheiden aus dem Amt nicht allein bei Vorliegen der materiellen Voraussetzungen ein; hinzu kommen muss eine das Ausscheiden unanfechtbar feststellende Entscheidung des Gemeinderates bzw. eine rechtskräftige Entscheidung.</p> <p>In den Fällen, in denen der Ortsvorsteher aus seinem Amt ausscheidet oder vorzeitig abgewählt wird, bestimmt Satz 2 im Interesse einer kontinuierlichen Besetzung des Amtes die Neuwahl des Ortsvorstehers spätestens drei Monate nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Da sich auch die Amtszeit des nach Satz 2 neu gewählten Ortsvorstehers nach § 85 Abs. 1 Satz 4 nach der des Gemeinderates richtet, wird dieser für den Rest der Wahlperiode des Gemeinderates gewählt. Unter den Voraussetzungen des Satzes 3 der Vorschrift kann die Neuwahl aufgeschoben werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 89 Aufhebung der Ortschaften</p> <p>Ist die Ortschaftsverfassung aufgrund einer Vereinbarung nach § 18 auf unbestimmte Zeit eingeführt worden, kann sie durch Änderung der Hauptsatzung mit Zustimmung des Ortschaftsrates oder des Ortsvorstehers aufgehoben werden, frühestens jedoch zur übernächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte nach Einführung der Ortschaftsverfassung. Der Beschluss des Ortschaftsrates bedarf der Mehrheit seiner Mitglieder.</p>	<p style="text-align: center;">§ 86 Aufhebung und Änderung von Ortschaften</p> <p>(1) Durch Änderung der Hauptsatzung kann der Gemeinderat mit einer Mehrheit seiner Mitglieder Ortschaften aufheben oder in ihren Grenzen oder ihrer Ortschaftsvertretung ändern. Die Aufhebung einer nach § 80 Abs. 2 eingeführten Ortschaft bedarf der Zustimmung des Ortschaftsrates mit der Mehrheit seiner Mitglieder oder des Ortsvorstehers. In den übrigen Fällen sind der Ortschaftsrat oder der Ortsvorsteher anzuhören.</p>	<p>Absatz 1 regelt die Bedingungen für die Aufhebung von Ortschaften und die Änderung ihrer Grenzen und ihrer Ortschaftsvertretung, die vom Gemeinderat durch Änderung der Hauptsatzung vorgenommen werden kann. Vor einer Aufhebung und Änderung von Ortschaften sind der betroffene Ortschaftsrat und Ortsvorsteher zu beteiligen. Einer Zustimmung des Ortschaftsrates oder Ortsvorstehers bedarf die Aufhebung einer Ortschaftsverfassung, die im Zuge einer Gebietsänderung aufgrund einer Gebietsänderungsvereinbarung eingeführt wurde. Dieses Zustimmungserfordernis entspricht der bisherigen Regelung des § 89 GO LSA. Es trägt den Belangen der betroffenen Ortschaft Rechnung, die als ehemals selbstständige Gemeinde an dem Abschluss der Gebietsänderungsvereinbarung und der in diesem Zusammenhang eingeführten</p>

	<p>(2) Die Aufhebung von Ortschaften und die Änderung ihrer Grenzen oder ihrer Ortschaftsvertretung sind nur zum Ende der Wahlperiode des Gemeinderates zulässig. Der Beschluss des Gemeinderates über die entsprechende Änderung der Hauptsatzung und die Zustimmung oder die Anhörung des Ortschaftsrates oder des Ortsvorstehers nach Absatz 1 sollen spätestens sechs Monate vor dem Wahltag vorliegen und sind dem Wahlleiter anzuzeigen.</p>	<p>Ortschaftsverfassung mitgewirkt hatte.</p> <p>Absatz 2 bestimmt, dass die Aufhebung von Ortschaften und die Änderung ihrer Grenzen oder Ortschaftsvertretung jeweils nur zum Ende der Wahlperiode möglich ist. Diese Beschränkung dient dem Schutz der Wahlperiode der direkt gewählten Ortschaftsräte und der Amtszeit des Ortsvorstehers. Soweit der Gemeinderat beabsichtigt, die Ortschaft zum Ende der Wahlperiode aufzuheben oder zu ändern, ist zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Regelfall ein Zeitpuffer von sechs Monaten vor dem eigentlichen Wahltag erforderlich, damit Klarheit über das konkrete Wahlgebiet und die zu wählende Art der Ortschaftsvertretung besteht. Um auf atypische Fälle, in denen sich beispielsweise erst innerhalb von sechs Monaten vor dem Wahltag Probleme ergeben, die die Aufhebung der Ortschaft notwendig machen, auch danach noch reagieren zu können, wird daher geregelt, dass die Beschlussfassung des Gemeinderates über die Änderung oder Aufhebung der Ortschaftsverfassung sowie die Anhörung bzw. Zustimmung des Ortschaftsrates oder des Ortsvorstehers sechs Monate vor dem Wahltag erfolgen sollen und auch dem Wahlleiter anzuzeigen sind. Diesem müssen alle Angaben, die beispielsweise für die Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA relevant sind, unverzüglich angezeigt werden.</p>
	<p>§ 87 Rechtsfolgen von gescheiterten Wahlen des Ortschaftsrates oder Ortsvorstehers</p>	<p>In der Wahlpraxis wurde die Frage aufgeworfen, wie im Falle gescheiterter Wahlen tatsächlich und rechtssicher weiter zu verfahren ist. Nach Abschluss der Gemeindegebietsreform hat sich gezeigt, dass gerade auf der Ebene der Ortschaft sich in zunehmendem Maße keine oder nicht genügend Bewerber zur Bildung eines arbeitsfähigen Ortschaftsrates finden lassen. Gleiches kann für die künftig einzuführende Direktwahl des Ortsvorstehers nicht</p>

		<p>ausgeschlossen werden.</p> <p>Um zu vermeiden, dass die Gemeinde mangels Kandidaten wie bisher unbegrenzt oft Wahlen ansetzen muss, bis ggf. ein Kandidat gefunden wird, beschränken die Neuregelungen des § 87 die Wahlen auf zwei Versuche. Scheitert im Ergebnis der beiden Wahlversuche im Laufe der Wahlperiode die Bildung eines arbeitsfähigen Ortschaftsrates mit mindestens drei Mitgliedern oder die Wahl des Ortsvorstehers, so sind keine weiteren Wahlversuche zu unternehmen. Das zweimalige Scheitern wird als Indiz dafür gewertet, dass bei den Bürgern der Ortschaft keine Bereitschaft zur Ausübung des Ehrenamtes in der Ortschaftsvertretung besteht. Die in den verschiedenen Absätzen im Einzelnen dargelegten Rechtsfolgen sind sachgerecht. Art. 28 des Grundgesetzes sieht zudem die Legitimation der Ausübung von Staatsgewalt durch Wahlen nur für den Bund, die Länder, die Kreise und die Gemeinden vor (BVerfGE 83, S. 72).</p> <p>Da die Staatsgewalt vom Volke ausgehen muss, ist auf örtlicher Ebene nur die Wahl zum Gemeinderat als notwendige Legitimation der „Staatsgewalt“ zu betrachten; nicht jedoch die Wahlen, die auf Ortschaftsebene stattfinden.</p> <p>Die Neuregelungen dienen vornehmlich dem Zweck, die bisherige Regelungslücke im Interesse der Rechtsklarheit und -sicherheit zu schließen. Daneben soll die Anzahl von (erfolglosen) Wahlen vermindert und den in dieser Richtung erhobenen Forderungen aus der Praxis, nicht zuletzt auch um Standards bei Vertretungswahlen zu reduzieren und damit Kosten für die Gemeinden zu sparen, Rechnung getragen werden.</p> <p>Die Vorschrift findet auf alle Ortschaften Anwendung, unabhängig davon, ob diese durch Hauptsatzungsregelung oder im Rahmen einer Gebietsänderung durch Gebietsänderungsvertrag eingeführt wurden. Die Notwendigkeit der</p>
--	--	--

	<p>(1) Scheitert bei zwei aufeinanderfolgenden Wahlen die Wahl des Ortsvorstehers, findet keine weitere Wahl statt. In diesem Fall nimmt der Gemeinderat die Aufgaben des Ortsvorstehers für den Rest der Wahlperiode wahr.</p> <p>(2) Scheitert bei zwei aufeinanderfolgenden Wahlen die Wahl des Ortschaftsrates mit der gesetzlichen Mindestzahl eines Ortschaftsrates von drei Mitgliedern nach § 82 Abs. 1 Satz 2, findet keine weitere Wahl statt. In diesem Fall wählt der Gemeinderat für den Rest der Wahlperiode einen Ortsvorsteher und Stellvertreter aus dem Kreis der gewählten und hierzu bereiten Personen. Mit Ausnahme der Regelungen zur vorzeitigen Abwahl gelten für den nach Satz 2 gewählten Ortsvorsteher und seinen Stellvertreter die Bestimmungen für Ortsvorsteher nach § 88a der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und nach diesem Gesetz entsprechend. Soweit nach Satz 2 keine Person zum Ortsvorsteher gewählt</p>	<p>Regelungen wurde im Rahmen der Beratungen in den Workshops mit kommunalen Vertretern geltend gemacht.</p> <p>Absatz 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass vor Ort die Direktwahl des Ortsvorstehers trotz aller Bemühungen bei zwei aufeinanderfolgenden Wahlen scheitert. Wahlen im Sinne des Absatzes sind die erstmalige Direktwahl des Ortsvorstehers sowie sämtliche weitere Neuwahlen, die mit den landesweiten allgemeinen Kommunalwahlen stattfinden sowie einzelne Direktwahlen. Eine Direktwahl des Ortsvorstehers kann gemäß § 30 Absatz 7 KWG LSA beispielsweise scheitern, weil kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht oder zugelassen worden ist, nur ein Bewerber zugelassen wurde und dieser verstirbt oder der gewählte Bewerber die Wahl nicht annimmt. Die Rechtsfolgen ergeben sich einerseits aus dem KWG LSA und andererseits in Bezug auf die Begrenzung der Wahlversuche und den Status als Ortsteil aus § 87. Scheitert zweimal aufeinanderfolgend die Wahl eines Ortsvorstehers ist in der laufenden Wahlperiode des Gemeinderates keine weitere Wahl anzusetzen. Die Aufgaben des Ortsvorstehers werden durch den Gemeinderat wahrgenommen. Die Ortschaft wird für den Rest der Wahlperiode kraft Gesetzes zu einer Ortschaft ohne Ortschaftsvertretung.</p> <p>Soweit in Ortschaften mit einem Ortschaftsrat nach zwei Wahlversuchen kein Ortschaftsrat mit drei Mitgliedern in der laufenden Wahlperiode des Gemeinderates gebildet werden kann, wird die Vertretung der Ortschaft für den Rest der Wahlperiode durch einen mittelbar durch den Gemeinderat gewählten Ortsvorsteher sichergestellt. Für die insoweit entsprechend nach § 56 Abs. 4 und 5 durchzuführende Wahl des Gemeinderates wird auf den oder die beiden als Ortschaftsräte gewählten Bewerber zurückgegriffen. Für den durch den Gemeinderat gewählten</p>
--	--	--

	<p>werden kann, nimmt der Gemeinderat die Aufgaben des Ortschaftsrates für den Rest der Wahlperiode wahr.</p> <p>(3) Sinkt die Zahl der Mitglieder eines Ortschaftsrates im</p>	<p>Ortsvorsteher und Stellvertreter gelten mit Ausnahme der Regelungen zur vorzeitigen Abwahl die Bestimmungen zu Ortsvorstehern entsprechend. Die Rechtsstellung des durch den Gemeinderat nach Satz 2 der Vorschrift gewählten Ortsvorstehers entspricht mithin bis zum 30. Juni 2019 derjenigen eines nach § 88a GO LSA aus dem Kreis der wählbaren und hierzu bereiten Bürger der Ortschaft gewählten Ortsvorstehers bzw. ab dem 1. Juli 2019 derjenigen eines nach § 81 Abs. 1 und 2 des Gesetzentwurfs direkt gewählten Ortsvorstehers nach § 85. Eine Sonderstellung erfährt der mittelbar gewählte Ortsvorsteher wie auch sein Stellvertreter bezüglich seiner vorzeitigen Abwahl. Sinn und Zweck der mittelbaren Wahl eines Ortsvorstehers als Folge der (gescheiterten) Wahl eines arbeitsfähigen Ortschaftsrates ist es, für die betroffene Ortschaft gleichwohl eine Ortschaftsvertretung für den Rest der Wahlperiode zumindest durch einen Ortsvorsteher sicherzustellen, auch wenn diese nicht dem in der Hauptsatzung festgelegten Modell der Ortschaftsvertretung entspricht. Um die insoweit vorübergehend durch einen Ortsvorsteher bestehende Ortschaftsvertretung bis zum Ablauf der Wahlperiode wirksam sicherzustellen, wird die vorzeitige Abwahl des nach Satz 2 der Vorschrift mittelbar gewählten Ortsvorstehers und Stellvertreters ausgeschlossen. Die entsprechenden Vorschriften des § 88a Abs. 4 GO LSA bzw. § 85 Abs. 5 finden aus diesem Grund keine Anwendung. Scheitert die Bestellung mangels Bereitschaft der als Ortschaftsräte gewählten Bewerber oder weil sich gar kein Bewerber zur Wahl gestellt bzw. die Wahl angenommen hat, so wird die Ortschaft für den Rest der laufenden Wahlperiode zur Ortschaft ohne Ortschaftsvertretung. Die Aufgaben des Ortschaftsrates nimmt in dieser Zeit der Gemeinderat wahr.</p> <p>Absatz 3 regelt die Fälle, in denen zwar noch drei</p>
--	---	--

	<p>Laufe der Wahlperiode auf weniger als zwei Drittel der in der Hauptsatzung bestimmten Mitgliederzahl findet eine Ergänzungswahl nach § 42 Abs. 5 statt. Kann hierbei die in der Hauptsatzung bestimmte Mitgliederzahl nicht erreicht werden, findet keine weitere Ergänzungswahl statt. Der Ortschaftsrat besteht für den Rest der Wahlperiode aus der Zahl der tatsächlichen Mitglieder, mindestens jedoch aus drei Mitgliedern. Gleiches gilt, wenn bei bereits zwei aufeinanderfolgend durchgeführten Wahlen im Sinne von Absatz 2 mindestens drei, jedoch weniger als zwei Drittel der in der Hauptsatzung bestimmten Mitgliederzahl gewählt worden sind.</p> <p>(4) Sinkt die Zahl der Mitglieder eines Ortschaftsrates im Laufe der Wahlperiode unter die gesetzliche Mindestzahl eines Ortschaftsrates von drei Mitgliedern, findet eine Ergänzungswahl nach § 42 Abs. 5 statt. Kann hierbei die gesetzliche Mindestzahl eines Ortschaftsrates von drei Mitgliedern nicht erreicht werden, findet keine weitere Ergänzungswahl statt. Der Gemeinderat wählt aus dem Kreis der restlichen und hierzu bereiten Mitglieder des Ortschaftsrates einen Ortsvorsteher und Stellvertreter für den Rest der Wahlperiode. Mit Ausnahme der Regelungen zur vorzeitigen Abwahl gelten für den nach Satz 3 gewählten Ortsvorsteher und seinen Stellvertreter die Bestimmungen für Ortsvorsteher nach § 88a der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und nach diesem Gesetz entsprechend. Soweit nach Satz 3 keine Person zum Ortsvorsteher gewählt werden kann, nimmt der Gemeinderat die Aufgaben des Ortschaftsrates für den Rest der Wahlperiode wahr.</p>	<p>Mitglieder des Ortschaftsrates vorhanden sind und damit dessen Arbeitsfähigkeit gegeben ist, gleichwohl aber die Mitgliederzahl unter zwei Drittel gesunken ist bzw. der Ortschaftsrat nach zwei aufeinanderfolgend durchgeführten Wahlen von Anfang an nur entsprechend reduziert mit der Mindestanzahl von drei bzw. weniger als zwei Drittel bestanden und damit gemäß § 42 Abs. 5 Ergänzungswahlen - bisher unbegrenzt oft – anzusetzen wären, bis zumindest eine Mitgliederzahl im Ortschaftsrat von mehr als zwei Drittel der in der Hauptsatzung festgelegten Mitgliederzahl erreicht werden würde. Auch in diesen Fällen wird die Anzahl der durchzuführenden Wahlen begrenzt. In diesem Falle wird lediglich einmal eine Ergänzungswahl angesetzt bzw. durchgeführt. Die sich dann ergebende Anzahl der tatsächlichen Mitglieder des Ortschaftsrates ist die maßgebliche Anzahl für den Rest der laufenden Wahlperiode.</p> <p>Absatz 4 erfasst die Fälle, in denen die Mitgliederzahl im Ortschaftsrat im Laufe der Wahlperiode unter die gesetzliche Mindestmitgliederzahl von drei Mitgliedern fällt. Auch hier wird die Anzahl der durchzuführenden Wahlen begrenzt. Es wird lediglich einmal eine Ergänzungswahl angesetzt bzw. durchgeführt. Ist auch danach der Ortschaftsrat nicht mit mindestens drei Mitgliedern arbeitsfähig, so wird die Ortschaftsvertretung durch einen Ortsvorsteher sichergestellt. Hierfür wählt der Gemeinderat aus dem Kreis der noch verbliebenen Ortschaftsräte einen Ortsvorsteher und Stellvertreter, soweit diese hierzu ihre Bereitschaft erklären. Für den durch den Gemeinderat gewählten Ortsvorsteher und Stellvertreter gelten mit Ausnahme der Regelungen zur vorzeitigen Abwahl die Bestimmungen zu Ortsvorstehern entsprechend (vgl. im Übrigen Begründung zu Absatz 2). Scheitert die weitere Sicherstellung der Ortschaftsvertretung mangels Bereitschaft der</p>
--	--	--

	<p>(5) In den Fällen von Absatz 1, Absatz 2 Satz 4 und Absatz 4 Satz 5 wird die Ortschaft für den Rest der Wahlperiode zur Ortschaft ohne Ortschaftsvertretung.</p> <p>(6) Der Gemeinderat kann eine Ortschaft ohne Ortschaftsvertretung zum Ende der Wahlperiode durch Änderung der Hauptsatzung mit einer Mehrheit seiner Mitglieder aufheben. Der Beschluss des Gemeinderates über die entsprechende Änderung der Hauptsatzung soll spätestens sechs Monate vor dem Wahltag gefasst und dem Wahlleiter angezeigt werden.</p>	<p>verbliebenen Ortschaftsräte, als mittelbar gewählter Ortsvorsteher bzw. Stellvertreter weiter tätig zu sein, so wird die Ortschaft für den Rest der laufenden Wahlperiode zu einer Ortschaft ohne Ortschaftsvertretung.</p> <p>Absatz 5 stellt klar, dass in den Fällen, in denen weder ein Ortsvorsteher noch Ortschaftsräte die Vertretung der Interessen und Aufgaben der Ortschaft tatsächlich wahrnehmen, die Ortschaft für den Rest der laufenden Wahlperiode zu einer Ortschaft ohne eine Vertretung durch direkt gewählten Ortschaftsrat bzw. Ortsvorsteher wird.</p> <p>Absatz 6 stellt ausdrücklich klar, dass die dem Gemeinderat nach § 86 eingeräumte Möglichkeit, die Ortschaft zum Ende der Wahlperiode aufzuheben, auch in den Fällen einer Ortschaft ohne Ortschaftsvertretung nach Absatz 5 besteht. Die Option der Aufhebung erfasst auch solche Ortschaften, die im Zuge einer Gebietsänderung aufgrund einer Gebietsänderungsvereinbarung gebildet worden sind.</p>
Verbandsgemeindegesezt (VerbGemG LSA)	Teil 6 Verbandsgemeinden	
Abschnitt 1 Allgemeines	Abschnitt 1 Grundlagen und Aufgaben	
§ 1 VerbGemG LSA Grundsatz	§ 88 Grundsatz	<p>Die Regelungen des Sechsten Teils des Gesetzentwurfs enthalten dabei lediglich Sonderbestimmungen, soweit die Besonderheiten der Verbandsgemeinde wie Aufgabenkreis, Verhältnis zu den Mitgliedsgemeinden ein Abweichen von den unmittelbar für alle Kommunen geltenden Vorschriften gebieten.</p> <p>Übernommen werden mit der Vorschrift die bisherigen Bestimmungen des § 1 VerbGemG LSA nur zum Teil. So sind die Regelungen des § 1 Abs. 2 VerbGemG LSA zur Bildung einer Verbandsgemeinde nach Abschluss der</p>

<p>(1) Eine Verbandsgemeinde ist eine Gebietskörperschaft, deren Gebiet aus dem Gemeindegebiet ihrer Mitgliedsgemeinden besteht. Sie erfüllt neben den Mitgliedsgemeinden öffentliche Aufgaben im Rahmen der folgenden Bestimmungen.</p> <p>(2) Zur Bildung einer Verbandsgemeinde ist eine Verbandsgemeindevereinbarung abzuschließen. Die Verbandsgemeindevereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie ist mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises zu veröffentlichen. Gibt der Landkreis kein eigenes Amtsblatt heraus, erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes. Die Verbandsgemeinde entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandsgemeindevereinbarung und der Genehmigung, soweit nicht in der Vereinbarung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist oder die obere Kommunalaufsichtsbehörde aus Gründen des öffentlichen Wohls einen späteren Zeitpunkt festlegt.</p> <p>(3) Änderungen der Verbandsgemeindevereinbarung werden vom Verbandsgemeinderat mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen und bedürfen der Zustimmung der von der Änderung unmittelbar betroffenen Mitgliedsgemeinden und der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie sind mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises zu veröffentlichen. Gibt der Landkreis kein eigenes Amtsblatt heraus, erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes.</p>	<p>(1) Eine Verbandsgemeinde ist eine Gebietskörperschaft, deren Gebiet aus dem Gemeindegebiet ihrer Mitgliedsgemeinden besteht. Sie soll drei bis acht Mitgliedsgemeinden umfassen.</p> <p>(2) Die Verbandsgemeindevereinbarung muss insbesondere bestimmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitgliedsgemeinden, 2. den Namen der Verbandsgemeinde und den Sitz ihrer Verwaltung, 3. die Aufgaben, die der Verbandsgemeinde nach § 87 Abs. 3 von den Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung übertragen worden sind. <p>(3) Änderungen der Verbandsgemeindevereinbarung werden vom Verbandsgemeinderat mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen und bedürfen des Benehmens der von der Änderung unmittelbar betroffenen Mitgliedsgemeinden und der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Sie sind mit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde im Amtsblatt des Landkreises zu veröffentlichen. Gibt der Landkreis kein eigenes Amtsblatt heraus, erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes.</p>	<p>Gemeindegebietsreform entbehrlich. Nach dem Reformleitbild des Gesetzgebers war die Bildung von Verbandsgemeinden nur in der freiwilligen Phase der Gemeindegebietsform bis zum 30. Juni 2009 möglich, so dass für diese Vorschrift des Verbandsgemeindengesetzes keine Regelungsnotwendigkeit mehr besteht.</p> <p>Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 1 Abs. 1 Satz 1 VerbGemG LSA hinsichtlich des Rechtscharakters einer Verbandsgemeinde als Gebietskörperschaft und deren gebietliche Abgrenzung.</p> <p>Gegenüber der bisherigen Rechtslage werden aus Gründen der Rechtsklarheit künftig der Mindestinhalte der Verbandsgemeindevereinbarung bestimmt, die den seinerzeit für die Bildung der Verbandsgemeinde maßgeblichen Gründungsvertrag darstellt. Hierbei handelt es sich um die für die Verfassung der Verbandsgemeinde wesentlichen Angelegenheiten.</p> <p>Die bisherige generelle Zustimmungspflicht der Mitgliedsgemeinden bei Änderungen der Verbandsgemeindevereinbarung wird gestrichen. Sie lässt sich allein für die erste Zeit nach Bildung der Verbandsgemeinde im Interesse des Zusammenwachsens der Mitgliedsgemeinden in die neue Struktur rechtfertigen. Die Verbandsgemeindevereinbarung stellt jedoch, auch wenn sie seinerzeit der Gründungsakt für die Bildung der Verbandsgemeinde durch die Mitgliedsgemeinde war, nach Wirksamwerden der Verbandsgemeindebildung das Organisationsstatut</p>
---	--	---

<p>(4) Organe der Verbandsgemeinde sind der Verbandsgemeinderat und der Verbandsgemeindebürgermeister.</p>		<p>für die Verbandsgemeinde dar. Aufgrund dieser Funktion müssen etwaige Änderungen in der alleinigen Entscheidungskompetenz der Verbandsgemeinde als eigenständige Gebietskörperschaft liegen. Dies betrifft insbesondere den Namen wie auch den Sitz der Verbandsgemeinde. Die Entscheidung in diesen Angelegenheiten stellt eine organisatorische Maßnahme im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts der Verbandsgemeinde dar und darf demzufolge keinem bestimmenden Einfluss der Mitgliedsgemeinden unterliegen. Soweit die Mitgliedsgemeinde von einer Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung betroffen sind, können sie ihre Belange im Rahmen der Benehmensherstellung gegenüber der Verbandsgemeinde geltend machen.</p> <p>Was die Übertragung bzw. Rückübertragung von Eigentum sowie von Aufgaben der Mitgliedsgemeinden betrifft, die ebenfalls Bestandteil der Verbandsgemeindevereinbarung sind, bedürfen diese Angelegenheiten – unabhängig von der Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung – bereits kraft Gesetzes (§§ 89 Abs. 3, 90 Abs. 5, 6 und 8 des Gesetzentwurfs) einer gesonderten Abstimmung zwischen Verbandsgemeinde und Mitgliedsgemeinde. Soweit aufgrund solcher Abstimmungen Änderungen der Verbandsgemeindevereinbarung notwendig werden sollten, bildet die Aufnahme dieser Änderungen in der Verbandsgemeindevereinbarung die zwischen den Beteiligten gesondert getroffenen Vereinbarungen lediglich ab und ist insoweit allein deklaratorischer Art.</p> <p>Die Änderung beruht auf Vorschlag aus dem Workshop „Recht der Verbandsgemeinden“.</p> <p>Die bisherige Bestimmung des § 1 Abs. 4 VerbGemG LSA zu den Organen der Verbandsgemeinde wurde in § 7 übernommen.</p>
--	--	--

<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Aufgaben der Verbandsgemeinde</p>		
<p style="text-align: center;">§ 2 VerbGemG LSA Gesetzliche Aufgaben</p> <p>(1) Die Verbandsgemeinde erfüllt anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verbandsgemeinde wird gemäß § 203 Abs. 2 des Baugesetzbuches die Flächennutzungsplanung übertragen. Die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Flächennutzungsplanes bedarf der Zustimmung der Mitgliedsgemeinden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Mitgliedsgemeinden zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohner der die Verbandsgemeinde bildenden Mitgliedsgemeinden wohnen. Sofern Änderungen und Ergänzungen des Flächennutzungsplanes die Grundzüge der Gesamtplanung nicht betreffen, bedürfen sie nur der Zustimmung derjenigen Mitgliedsgemeinden, die selbst oder als Nachbargemeinden von den Änderungen oder Ergänzungen berührt werden. Kommt eine Zustimmung nach den Sätzen 3 und 4 nicht zustande, so entscheidet der Verbandsgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder; 2. die Trägerschaft der allgemeinbildenden öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt; 3. die Errichtung und Unterhaltung von zentralen Sport-, Spiel- und Freizeitanlagen, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen; 	<p style="text-align: center;">§ 89 Aufgaben</p> <p>(1) Die Verbandsgemeinde erfüllt anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufstellung der Flächennutzungspläne. Die endgültige Entscheidung des Verbandsgemeinderates über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Flächennutzungsplanes bedarf der Zustimmung der Mitgliedsgemeinden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn mehr als die Hälfte der Mitgliedsgemeinden zugestimmt hat und in diesen mehr als zwei Drittel der Einwohner der die Verbandsgemeinde bildenden Mitgliedsgemeinden wohnen. Sofern Änderungen und Ergänzungen des Flächennutzungsplanes die Grundzüge der Gesamtplanung nicht betreffen, bedürfen sie nur der Zustimmung derjenigen Mitgliedsgemeinden, die selbst oder als Nachbargemeinden von den Änderungen oder Ergänzungen berührt werden. Kommt eine Zustimmung nach den Sätzen 3 und 4 nicht zustande, so entscheidet der Verbandsgemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder; 2. Trägerschaft der allgemeinbildenden öffentlichen Schulen nach Maßgabe des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt; 3. Errichtung und Unterhaltung von überörtlichen Sozial-, Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen und denen im Bereich der Verbandsgemeinde eine zentrale Funktion zukommt; 	<p>Absatz 1 übernimmt die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 1 VerbGemG LSA über die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, für die die Verbandsgemeinde unmittelbar kraft Gesetzes zuständig ist und die die Verbandsgemeinde anstelle ihrer Mitgliedsgemeinden als eigene Aufgaben durch ihre Organe im eigenen Namen erfüllt. Die gesetzlich festgelegte Aufgabenzuweisung gegenüber der Verbandsgemeinde ist abschließend; ein Aufgabenfindungsrecht steht der Verbandsgemeinde – anders als der Mitgliedsgemeinde – nicht zu. Zur Beseitigung von Rechtsunsicherheiten in der kommunalen Praxis werden gegenüber der bisherigen Rechtslage zum Teil klarstellende Abgrenzungen der Zuständigkeit der Verbandsgemeinde zu der von den Mitgliedsgemeinden vorgenommen.</p> <p>Mit der Neuformulierung der Nr. 3 wird die Zuständigkeit der Verbandsgemeinde für alle überörtlichen Einrichtungen mit zentraler Bedeutung in der Verbandsgemeinde zusammengefasst. Aus diesem Grund wird in Nr. 3 die in der bisherigen Regelung des § 2 Abs. 1 Nr. 4</p>

<p>4. die Errichtung und Unterhaltung von Sozialeinrichtungen, die mehreren Mitgliedsgemeinden dienen, sowie von Tageseinrichtungen nach dem Kinderförderungsgesetz;</p> <p>5. die Straßenbaulast der außerörtlichen Gemeindestraßen, die dem nachbarlichen Verkehr zwischen den Gemeinden oder dem weiteren Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind;</p> <p>6. die Aufgaben nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, insbesondere die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung;</p> <p>7. die Aufgaben nach dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz;</p> <p>8. die Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz;</p> <p>9. die Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten im Sinne von § 23 der Gemeindeordnung.</p>	<p>4. Trägerschaft der Tageseinrichtungen nach dem Kinderförderungsgesetz;</p> <p>5. Straßenbaulast für die Gemeindestraßen, die nach Maßgabe des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt dem nachbarlichen Verkehr zwischen den Gemeinden oder dem weiteren Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind;</p> <p>6. Aufgaben nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, insbesondere die Trinkwasserversorgung und die Abwasserbeseitigung;</p> <p>7. Aufgaben nach dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz;</p> <p>8. Aufgaben nach dem Brandschutzgesetz;</p> <p>9. Hilfe bei Verwaltungsangelegenheiten im Sinne von § 29.</p>	<p>VerbGemG LSA bestimmte Zuständigkeit der Verbandsgemeinde für die mehreren Mitgliedsgemeinden dienenden Sozialeinrichtungen aufgenommen.</p> <p>Die Ersetzung der nach der bisherigen Rechtslage verwandten Begriffe „Errichtung und Unterhaltung“ durch den Begriff „Trägerschaft“ in Nr. 4 der Vorschrift stellt eine redaktionelle Anpassung an das Kinderförderungsgesetz dar.</p> <p>Die Neuformulierung in Nr. 5 dient der Klarstellung über die Zuständigkeit der Verbandsgemeinde im Bereich der Straßenbaulast. Der Begriff der „außerörtlichen Gemeindestraßen“ im bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 5 VerbGemG LSA ist rechtstechnisch unsauber formuliert. Die Regelung des § 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA), die die Straßen in Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen einteilt, stellt auf den Begriff der außerörtlichen Gemeindestraßen nicht gesondert ab. Mit der Verwendung des Terminus „außerörtliche Gemeindestraßen“ im bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 5 VerbGemG LSA sollte nach dem Willen des Gesetzgebers kein neuer, über die Einteilung der öffentlichen Straßen in § 3 StrG LSA hinausgehender Straßentypus geschaffen, sondern lediglich innerhalb des Begriffs der Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA (differenzierend) eine der in dieser Regelung aufgeführten Unterart von Gemeindestraßen aufgegriffen werden. So umfasst § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA zum einen die Gemeindestraßen, die überwiegend dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde dienen. Daneben werden von dieser Norm die Gemeindestraßen erfasst, die dem nachbarlichen Verkehr zwischen den Gemeinden oder dem weiteren Anschluss von Gemeinden oder räumlich getrennten Ortsteilen an überörtliche Verkehrswege dienen oder zu dienen bestimmt sind. An diese Unterart der außerhalb zusammenhängend bebauter Gemeindegebiete verlaufenden Gemeindestraßen knüpft die</p>
---	---	--

<p>(2) Die Verbandsgemeinde erfüllt die Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches der Mitgliedsgemeinden, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht entgegensteht. Sie erfüllt auch diejenigen Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches, deren Wahrnehmung an eine bestimmte Einwohnergröße von Gemeinden gebunden ist, sofern die Verbandsgemeinde selbst diese Größe aufweist. Unabhängig von der Gesamtzahl der Einwohner der Mitgliedsgemeinden nimmt die Verbandsgemeinde zumindest die Aufgaben wahr, die einer Gemeinde von 10 001 Einwohnern obliegen würden.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 VerbGemG LSA Zur Erfüllung übertragene Aufgaben</p> <p>(1) Über die Regelung des § 2 Abs. 1 hinaus erfüllt die Verbandsgemeinde die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die alle Mitgliedsgemeinden ihr zur Erfüllung übertragen haben. Eine Rückübertragung der nach Satz 1 übertragenen Aufgaben auf die Mitgliedsgemeinden findet nur statt, wenn alle Mitgliedsgemeinden dies verlangen; der Verbandsgemeinderat stellt durch Beschluss fest, ob diese Voraussetzungen gegeben sind.</p>	<p>(2) Die Verbandsgemeinde erfüllt die Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches der Mitgliedsgemeinden, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht entgegensteht. Sie erfüllt auch diejenigen Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches, deren Wahrnehmung an eine bestimmte Einwohnergröße von Gemeinden gebunden ist, sofern die Verbandsgemeinde selbst diese Größe aufweist. Unabhängig von der Gesamtzahl der Einwohner der Mitgliedsgemeinden nimmt die Verbandsgemeinde zumindest die Aufgaben wahr, die einer Gemeinde mit mehr als 10 000 Einwohnern obliegen würden.</p> <p>(3) Die Verbandsgemeinde erfüllt ferner die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden oder mit ihrem Einvernehmen von einzelnen Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung übertragen werden. Bei einer Aufgabenübertragung von nur einzelnen Mitgliedsgemeinden sind die damit verbundenen finanziellen Folgen durch Vereinbarungen zu regeln. Die nach Satz 1 auf die Verbandsgemeinde übertragenen Aufgaben sind zurück zu übertragen, wenn alle oder bei Einzelübertragung einer Aufgabe die betroffenen</p>	<p>Aufgabenzuständigkeit der Verbandsgemeinde nach dem bisherigen § 2 Abs. 1 Nr. 5 VerbGemG LSA an. Künftig wird mit dem Verweis auf das Straßengesetz in Nr. 5 der Vorschrift klargestellt, dass es sich bei den Gemeindestraßen, die der Aufgabenkompetenz der Verbandsgemeinde obliegen, um eine der beiden Unterarten von Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA handelt.</p> <p>Die Klarstellungen zur Zuständigkeit der Verbandsgemeinde im eigenen Wirkungsbereich beruhen auf Vorschlag aus kommunalen Raum (Workshop „Recht der Verbandsgemeinde“).</p> <p>Mit Absatz 2 wird die bisherige Regelung des § 2 Abs. 2 VerbGemG LSA übernommen. Nach Satz 1 erfüllt die Verbandsgemeinde die Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches, die Gemeinden übertragen sind, für ihre Mitgliedsgemeinden, soweit dem nicht Bundesrecht oder Landesrecht entgegensteht. Soweit die Befugnis zur Wahrnehmung einer Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches eine Mindesteinwohnergröße voraussetzt, erfüllt die Verbandsgemeinde nach Satz 2 diese Aufgabe, wenn sie selbst diese Größe erreicht. Satz 3 folgt dem gesetzgeberischen Leitbild zur landesweiten Gemeindegebietsreform 2010. Danach ist die Verbandsgemeinde für die Erfüllung von Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches, die einer Gemeinde mit mehr als 10 000 Einwohnern obliegen, auch dann zuständig, wenn sie diese Einwohnergröße nicht aufweist.</p> <p>Zur Stärkung ihrer Stellung wird der Verbandsgemeinde künftig ein Mitspracherecht eingeräumt, soweit ihr eine Selbstverwaltungsaufgabe von einer einzelnen Mitgliedsgemeinde übertragen werden soll. In diesem Fall bedarf es zur Aufgabenübertragung neben dem entsprechenden Beschluss des Gemeinderates der Mitgliedsgemeinde des Einvernehmens der Verbandsgemeinde. Die Erforderlichkeit des Einvernehmens der</p>
--	---	---

<p>(2) Die Verbandsgemeinde erfüllt auch die Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von einzelnen Mitgliedsgemeinden übertragen werden. Die Mitgliedsgemeinde hat der Verbandsgemeinde die durch die Aufgabenübertragung entstehenden Kosten zu erstatten. Eine Rückübertragung der nach Satz 1 übertragenen Aufgaben erfolgt auf Verlangen der Mitgliedsgemeinde und der Zustimmung durch den Verbandsgemeinderat. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen.</p>	<p>Mitgliedsgemeinden dies beantragen, die Verbandsgemeinde zustimmt und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Der Antrag der Mitgliedsgemeinde auf Rückübertragung und die Zustimmung der Verbandsgemeinde bedürfen jeweils der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Gemeinderates und des Verbandsgemeinderates.</p>	<p>Verbandsgemeinde trägt dem Umstand Rechnung, dass die Verbandsgemeinde aufgrund der Aufgabenübertragung eine bestimmte Aufgabe nicht für alle Mitgliedsgemeinden erfüllt und insoweit neben den damit verbundenen finanziellen Folgen, die von der betreffenden Mitgliedsgemeinde zu decken sind, im Einzelfall weitere Gesichtspunkte von Relevanz sein können.</p> <p>Mit der Erforderlichkeit des Einvernehmens der Verbandsgemeinde für die Übertragung von Selbstverwaltungsaufgaben durch einzelne Mitgliedsgemeinden wird der Verbandsgemeinde eine gleichberechtigte Verhandlungsposition gegenüber der betreffenden Mitgliedsgemeinde eingeräumt, die die als Folge der Aufgabenübertragung der Verbandsgemeinde entstehenden Kosten zu decken hat. Die finanziellen Folgen der Aufgabenübertragung sind im Interesse der Rechtssicherheit künftig zwischen der Verbandsgemeinde und der Mitgliedsgemeinde gleichberechtigt durch Vereinbarung zu regeln.</p> <p>Die bisher in § 3 Abs. 1 und 2 VerbGemG LSA unterschiedlich geregelten Voraussetzungen für die Rückübertragung von Aufgaben von der Verbandsgemeinde auf die Mitgliedsgemeinden werden mit Satz 3 der Vorschrift vereinheitlicht. Künftig bedarf es auch bei einer Rückübertragung von Aufgaben, die alle Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde übertragen hatten, in gleicher Weise wie bei einer Rückübertragung von Aufgaben nur einzelner Mitgliedsgemeinden einer Zustimmung des Verbandsgemeinderates. Für das Verlangen der Mitgliedsgemeinden auf Rückübertragung und die Zustimmung der Verbandsgemeinde werden mit Satz 4 der Vorschrift qualifizierte Mehrheitserfordernisse normiert.</p> <p>Die Erforderlichkeit des Einvernehmens der Verbandsgemeinde bei Aufgabenübertragungen durch einzelne</p>
--	---	---

		<p>Mitgliedsgemeinden wurde im Workshop „Recht der Verbandsgemeinden“ und in der Tagung mit Verbandsgemeindebürgermeistern geltend gemacht.</p>
<p>§ 4 VerbGemG LSA Wahrnehmung der Aufgaben</p> <p>(1) Die Verbandsgemeinde nimmt die ihr nach § 2 obliegenden und die ihr von den Mitgliedsgemeinden nach § 3 zur Erfüllung übertragenen Aufgaben im eigenen Namen wahr. Soweit eine Mitgliedsgemeinde für die in § 2 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben einem Zweckverband angehört, tritt die Verbandsgemeinde an die jeweilige Stelle der Mitgliedsgemeinde als Verbandsmitglied dieses Zweckverbandes.</p>	<p>§ 90 Wahrnehmung der Aufgaben</p> <p>(1) Die Verbandsgemeinde nimmt die ihr nach § 89 Abs. 1 und 2 obliegenden und die ihr von den Mitgliedsgemeinden nach § 89 Abs. 3 zur Erfüllung übertragenen Aufgaben im eigenen Namen wahr. Soweit für die in § 89 bezeichneten Aufgaben eine Mitgliedschaft in einem Zweckverband besteht, gilt § 15 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit entsprechend.</p>	<p>Absatz 1 übernimmt den Regelungsinhalt des bisherigen § 4 Abs. 1 VerbGemG LSA. Satz 1 betrifft die der Verbandsgemeinde kraft Gesetzes obliegenden und die ihr allen oder einzelnen Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung übertragenen Aufgaben, bei denen Zuständigkeiten der Verbandsgemeinde begründet worden sind. Hier handelt die Verbandsgemeinde im eigenen Namen.</p> <p>Mit der Neuregelung des Satzes 2 wird eine Regelungslücke geschlossen. Bislang sind die Rechtsfolgen einer Mitgliedschaft der Mitgliedsgemeinde in einem Zweckverband allein für die Aufgaben geregelt, die der Verbandsgemeinde kraft Gesetzes obliegen, und auch nur für den Zeitpunkt der seinerzeitigen Bildung der Verbandsgemeinde.</p> <p>Nach Abschluss der Gemeindegebietsreform ist die Bildung von Verbandsgemeinden mit einem damit verbundenen Aufgabenübergang ausgeschlossen. Allerdings bedarf es einer Rechtsfolgeregelung für den Fall, dass alle oder einzelne Mitgliedsgemeinden die Zuständigkeit für weitere Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Verbandsgemeinde nach § 87 Abs. 3 des Gesetzentwurfs freiwillig übertragen. Gleiches gilt für die Rückübertragung der Aufgaben von der Verbandsgemeinde auf die Mitgliedsgemeinden. Für die Rechtsfolgen einer Übertragung bzw. Rückübertragung von Aufgaben im Falle einer Mitgliedschaft in einem Zweckverband gilt künftig die Regelung des § 15 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit zur Rechtsnachfolge im Falle des Wegfalls eines</p>

<p>(2) Die Verbandsgemeinde besorgt die Verwaltungsgeschäfte aller Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden in deren Namen und in deren Auftrag, sofern diese der Verbandsgemeinde nicht nach Absatz 3 zur Erfüllung übertragen wurden. Sie ist dabei an Beschlüsse und Weisungen der Organe der Mitgliedsgemeinden gebunden. In diesem Rahmen vertritt die Verbandsgemeinde ihre Mitgliedsgemeinden in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften und in gerichtlichen Verfahren mit Ausnahme von Rechtsstreitigkeiten einer Mitgliedsgemeinde mit der Verbandsgemeinde oder zwischen Mitgliedsgemeinden derselben Verbandsgemeinde; die Kosten des Verfahrens trägt die Mitgliedsgemeinde. Der Verbandsgemeinde obliegt nicht die Repräsentation der Mitgliedsgemeinden.</p> <p>(3) Absatz 2 gilt auch für die Verwaltungsgeschäfte der gemeindlichen Unternehmen, Einrichtungen, Stiftungen und der Zweckverbände, soweit bei diesen keine eigene Verwaltung eingerichtet ist. Unternehmen einer Mitgliedsgemeinde haben der Verbandsgemeinde auf Verlangen die Aufwendungen für die Führung ihrer Verwaltungsgeschäfte durch die Verbandsgemeinde zu ersetzen.</p>	<p>(2) Die Verbandsgemeinde verwaltung führt die Verwaltungsgeschäfte aller Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden in deren Namen und in deren Auftrag, sofern diese der Verbandsgemeinde nicht nach § 89 Abs. 3 zur Erfüllung übertragen wurden. Sie ist dabei an Beschlüsse der Gemeinderäte und an Grundsatzentscheidungen der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden gebunden. In diesem Rahmen vertritt die Verbandsgemeinde ihre Mitgliedsgemeinden in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften und in gerichtlichen Verfahren mit Ausnahme von Rechtsstreitigkeiten einer Mitgliedsgemeinde mit der Verbandsgemeinde oder zwischen Mitgliedsgemeinden derselben Verbandsgemeinde; die Kosten des Verfahrens trägt die Mitgliedsgemeinde. Zu den Verwaltungsgeschäften zählen insbesondere nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahrnehmung der Aufgaben des Bürgermeisters als Repräsentant und Vertreter der Mitgliedsgemeinde nach außen, 2. die Ausfertigung von Satzungen, 3. die Unterzeichnung von Verpflichtungsermächtigungen nach § 73. <p>(3) Absatz 2 gilt auch für die Verwaltungsgeschäfte der gemeindlichen Unternehmen, Einrichtungen, Stiftungen im Sinne der § 120 Abs. 1 Nr. 2 und § 121 Abs. 1 und der Zweckverbände, soweit bei diesen keine eigene Verwaltung eingerichtet ist. Unternehmen einer Mitgliedsgemeinde haben der Verbandsgemeinde auf Verlangen die Aufwendungen für die Führung ihrer Verwaltungsgeschäfte durch die Verbandsgemeinde zu ersetzen.</p>	<p>Verbandsmitglieds entsprechend.</p> <p>Mit der Vorschrift werden die bisherigen Regelungen des § 4 Abs. 2 VerbGemG LSA übernommen. Danach führt die Verbandsgemeinde die Verwaltungsgeschäfte der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden und handelt dabei im Namen und im Auftrag der Mitgliedsgemeinden, es sei denn, die Mitgliedsgemeinde hat die Aufgabe nach § 89 Abs. 3 des Gesetzentwurfs der Verbandsgemeinde zur Erfüllung übertragen. Die ergänzende Neuregelung des Satzes 4 der Vorschrift grenzt im Interesse der Rechtssicherheit den Begriff der Verwaltungsgeschäfte näher negativ ab und enthält einen beispielhaften Katalog von Angelegenheiten, die keine von der Verbandsgemeindeverwaltung zu führenden Verwaltungsgeschäfte sind.</p>
<p>§ 2 VerbGemG LSA Gesetzliche Aufgaben</p> <p>(3) Soweit in der Verbandsgemeindevereinbarung keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden, geht das Eigentum der Mitgliedsgemeinden an den Einrichtungen und Vermögensgegenständen, die überwiegend zur Erfüllung der in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben bestimmt sind, zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der</p>	<p>§ 91 Eigentum</p> <p>(1) Das Eigentum der Mitgliedsgemeinden an den Einrichtungen und Vermögensgegenständen, die überwiegend zur Erfüllung der in § 89 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben bestimmt sind, ist zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Bildung der Verbandsgemeinde mit den Verbindlichkeiten auf die Verbandsgemeinde</p>	<p>Absatz 1 übernimmt die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 3 VerbGemG LSA zum Eigentumsübergang kraft Gesetzes im Zuge der Bildung der Verbandsgemeinde hinsichtlich der Einrichtungen und Vermögensgegenstände der Mitgliedsgemeinden, die überwiegend zur Erfüllung</p>

<p>Verbandsgemeinde mit den Verbindlichkeiten auf die Verbandsgemeinde über. Das Gleiche gilt für Einrichtungsgegenstände, Arbeitsmittel, Geräteausstattung und dergleichen, soweit keine Grundstücke übertragen werden. Wenn die öffentliche Nutzung durch die Verbandsgemeinde entfällt, fällt das Eigentum auf Verlangen der jeweiligen Mitgliedsgemeinde an diese zurück.</p> <p>Wird durch den Eigentumsübergang eine Berichtigung des Grundbuchs oder anderer öffentlicher Bücher erforderlich, genügt zum Nachweis des Eigentumsüberganges eine Bestätigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, die öffentlichen Bücher zu berichtigen. Die hierzu erforderlichen Rechtshandlungen sind frei von öffentlichen Abgaben und Verwaltungskosten. Im Falle der Rückübertragung regeln die Beteiligten die Auseinandersetzung durch Vereinbarung, die der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedarf.</p>	<p>übergegangen, soweit in der Verbandsgemeindevereinbarung keine abweichenden Bestimmungen getroffen worden sind. Das Gleiche gilt für Einrichtungsgegenstände, Arbeitsmittel, Geräteausstattung und dergleichen, soweit keine Grundstücke übertragen wurden. Wenn die öffentliche Nutzung durch die Verbandsgemeinde entfällt, fällt das Eigentum auf Verlangen der jeweiligen Mitgliedsgemeinde an diese zurück.</p> <p>Wird durch den Eigentumsübergang eine Berichtigung des Grundbuchs oder anderer öffentlicher Bücher erforderlich, genügt zum Nachweis des Eigentumsüberganges eine Bestätigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, die öffentlichen Bücher zu berichtigen. Die hierzu erforderlichen Rechtshandlungen sind frei von öffentlichen Abgaben und Verwaltungskosten. Im Falle der Rückübertragung regeln die Beteiligten die Auseinandersetzung durch Vereinbarung, die der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedarf.</p> <p>(2) Nach Bildung der Verbandsgemeinde gilt Absatz 1 entsprechend, soweit die Mitgliedsgemeinde mit der Verbandsgemeinde den unentgeltlichen Übergang ihres Eigentums an den Einrichtungen und Vermögensgegenständen, die überwiegend zur Erfüllung der in § 89 Abs. 1 bezeichneten Aufgaben bestimmt sind, mit den Verbindlichkeiten vereinbart. § 114 Abs. 1 findet keine Anwendung.</p>	<p>der gesetzlichen Aufgaben der Verbandsgemeinde dienen. Die Vorschrift stellt klar, dass das Eigentum an diesen Einrichtungen und Vermögensgegenständen der Mitgliedsgemeinden mit der wirksamen Verbandsgemeindebildung kraft Gesetzes auf die Verbandsgemeinde übergegangen ist, soweit in der Verbandsgemeindevereinbarung nicht ausdrücklich eine andere Bestimmung getroffen wurde, mithin das Eigentum der Aufgabenzuständigkeit folgt. Die Regelungen der Verbandsgemeindevereinbarung hatten demgemäß eine konstitutive Wirkung und lösten für den Fall fehlender abweichender Vereinbarungen den Eigentumsübergang kraft Gesetzes zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Verbandsgemeindevereinbarung aus.</p> <p>Die konstitutive Wirkung der Verbandsgemeindevereinbarung hinsichtlich eines unentgeltlichen Eigentumsübergangs kraft Gesetzes an den Einrichtungen und Vermögensgegenständen, die überwiegend zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verbandsgemeinde dienen, beschränkte sich nach der bisherigen Rechtslage des § 2 Abs. 3 VerbGemG LSA ausschließlich und allein auf den Zeitpunkt der wirksamen Bildung der Verbandsgemeinde. Künftig wird den Mitgliedsgemeinden die Möglichkeit eröffnet, abweichend von den haushaltsrechtlichen Grundsätzen mit der Verbandsgemeinde zu vereinbaren, dass das Eigentum an den überwiegend der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verbandsgemeinde dienenden Einrichtungen und Vermögensgegenständen einschließlich der Verbindlichkeiten unentgeltlich von der Mitgliedsgemeinde auf die Verbandsgemeinde übergeht. Wird eine solche Vereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und der Mitgliedsgemeinde geschlossen,</p>
---	--	---

<p style="text-align: center;">§ 2 Abs. 3 VerbGemG LSA Gesetzliche Aufgaben</p> <p>Soweit das Eigentum an Einrichtungen und Gegenständen nicht nach den Sätzen 1 und 2 auf die Verbandsgemeinde übergegangen ist, ist die Verbandsgemeinde berechtigt, diese Einrichtungen und Gegenstände zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben im Benehmen mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zu nutzen; Entsprechendes gilt für die Mitgliedsgemeinde, soweit das Eigentum an Einrichtungen und Gegenständen nach den Sätzen 1 und 2 auf die Verbandsgemeinde übergegangen ist.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 VerbGemG LSA Zur Erfüllung übertragene Aufgaben</p> <p>(3) Im Falle einer Übertragung oder Rückübertragung von Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 2 Abs. 3 hinsichtlich des Eigentums entsprechend.</p>	<p>(3) Soweit das Eigentum an Einrichtungen und Vermögensgegenständen nicht nach den Absätzen 1 und 2 auf die Verbandsgemeinde übergegangen ist, ist die Verbandsgemeinde berechtigt, diese Einrichtungen und Vermögensgegenstände zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben im Benehmen mit der jeweiligen Mitgliedsgemeinde zu nutzen; die Einzelheiten der Nutzung sind durch Vereinbarung zu regeln. Entsprechendes gilt für die Mitgliedsgemeinde, soweit das Eigentum an Einrichtungen und Gegenständen nach den Absätzen 1 und 2 auf die Verbandsgemeinde übergegangen ist.</p> <p>(4) Im Falle einer Übertragung oder einer Rückübertragung von Aufgaben nach § 89 Abs. 3 gelten die Absätze 1 bis 3 hinsichtlich des Eigentums entsprechend.</p>	<p>begründet sie die entsprechende Anwendung des Absatzes 1. Das Eigentum der Mitgliedsgemeinde an den Einrichtungen und Vermögensgegenständen nebst den Verbindlichkeiten geht insoweit zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung in entsprechender Anwendung des im Zuge der Bildung der Verbandsgemeinde geltenden Rechtsgedankens kraft Gesetzes auf die Verbandsgemeinde über. Auch die weiteren Regelungen des Absatzes 1 gelten entsprechend. Dies betrifft nicht zuletzt auch die gesetzliche Rückfalloption an den betroffenen Einrichtungen und Vermögensgegenständen, soweit die öffentliche Nutzung durch die Verbandsgemeinde entfällt.</p> <p>Absatz 3 übernimmt die bisherigen Regelungen des § 2 Abs. 3 Satz 4 VerbGemG LSA zum Nutzungsrecht der Verbandsgemeinde und der Mitgliedsgemeinde an Einrichtungen und Vermögensgegenständen, soweit das Eigentum hieran nicht bei der Körperschaft liegt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben auf eine Nutzung der Einrichtungen und Vermögensgegenstände angewiesen ist. In der kommunalen Praxis haben sich zwischen der Verbandsgemeinde und den Mitgliedsgemeinden zum Teil Zuständigkeitsfragen und Rechtsunklarheiten zur konkreten Ausgestaltung des Nutzungsrechts ergeben. Zur Vermeidung derartiger Situation wird die Vorschrift um die Verpflichtung ergänzt, dass die Einzelheiten des Nutzungsrechts mit den jeweiligen Rechten und Pflichten aus Gründen der Rechtssicherheit zwischen Verbandsgemeinde und Mitgliedsgemeinde vertraglich auszugestalten sind.</p> <p>Die Vorschrift des Absatzes 2 und die Ergänzung in Absatz 3 wurden aufgrund der im Workshop „Recht der Verbandsgemeinden“ und im Rahmen der Tagung mit Verbandsgemeindebürgermeistern geltend</p>
---	---	---

		gemachten Anregungen in die Kommunalverfassung aufgenommen.
<p>§ 4 VerbGemG LSA Wahrnehmung der Aufgaben</p> <p>(4) Die Verbandsgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der beiderseitigen Verantwortungsbereiche vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Die Mitgliedsgemeinden bedienen sich in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung der fachlichen Beratung durch die Verbandsgemeinde.</p>	<p>§ 92 Verhältnis zu den Mitgliedsgemeinden</p> <p>(1) Die Verbandsgemeinde und ihre Mitgliedsgemeinden haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unter Beachtung der beiderseitigen Verantwortungsbereiche vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Die Mitgliedsgemeinden haben die Verbandsgemeinde über alle Beschlüsse des Gemeinderates und über alle Entscheidungen des Bürgermeisters von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten und sich in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung der fachlichen Beratung durch die Verbandsgemeinde zu bedienen. Der Bürgermeister hat vor der Unterzeichnung von Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 73 den Verbandsgemeindebürgermeister zu unterrichten.</p> <p>(2) Der Verbandsgemeindebürgermeister berät und unterstützt die Mitgliedsgemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; ihm stehen keine Weisungsbefugnisse gegenüber den Mitgliedsgemeinden zu. Er hat ferner die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung, welche die Belange der Mitgliedsgemeinden unmittelbar berühren, insbesondere über die Ausführung des Haushaltsplans der einzelnen Mitgliedsgemeinden, rechtzeitig zu unterrichten.</p>	<p>Absatz 1 übernimmt die Regelungen des bisherigen § 4 Abs. 4 Satz 1 VerbGemG LSA. Ergänzt werden die Bestimmungen über die Zusammenarbeit von Verbandsgemeinde und Mitgliedsgemeinden durch die Normierung einer Unterrichtspflicht der Mitgliedsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde. Denn die der Verbandsgemeinde obliegende Pflicht zur Beratung und Unterstützung der Mitgliedsgemeinden erfordert die Information der Verbandsgemeinde durch die Mitgliedsgemeinden über die vom Gemeinderat gefassten Beschlüsse und die vom Bürgermeister getroffenen bedeutsamen Entscheidungen. Durch die Unterrichtspflicht der Mitgliedsgemeinden wird zugleich sichergestellt, dass der Verbandsgemeindebürgermeister seiner Widerspruchspflicht gegen gesetzeswidrige Beschlüsse des Gemeinderates und Maßnahmen des Bürgermeisters nachkommen kann.</p> <p>Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 9 Abs. 2 VerbGemG LSA. Die Neuregelung des Satzes 2 verpflichtet den Verbandsgemeindebürgermeister, die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer wirtschaftlicher Bedeutung zu informieren, welche die Belange der Mitgliedsgemeinden unmittelbar berühren, Die Unterrichtspflicht des Verbandsgemeindebürgermeisters korrespondiert mit der Unterrichtspflicht der Mitgliedsgemeinden nach Absatz 1. Mit den ergänzenden Regelungen der Vorschrift werden insoweit gegenseitige Unterstützungspflichten im Verhältnis zwischen der Verbandsgemeinde und</p>

		ihren Mitgliedsgemeinden geschaffen.
§ 5 VerbGemG LSA Gleichstellungsbeauftragte		Die Regelungen zur Gleichstellungsbeauftragten in Verbandsgemeinden und ihren Mitgliedsgemeinden wurden im § 78 des Gesetzentwurfs aufgenommen.
§ 6 VerbGemG LSA Zusammensetzung Verbandsgemeinderat		Die Regelungen wurden in § 37 des Gesetzentwurfs aufgenommen.
Abschnitt 5 Finanzausstattung		
§ 10 VerbGemG LSA Umlage Die Verbandsgemeinde kann zur Deckung ihres Finanzbedarfs von den Mitgliedsgemeinden in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage eine Umlage erheben, soweit ihre eigenen Einnahmen nicht ausreichen. Die Höhe der Umlagesätze ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.		Die Regelung zur Deckung des Finanzbedarfs der Verbandsgemeinde durch Erhebung einer Umlage wird in den Siebenten Teil, Haushaltswirtschaft der Kommunen, aufgenommen. .
§ 17 VerbGemG LSA Umwandlung zu einer Einheitsgemeinde und Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden (1) Eine Verbandsgemeinde kann aufgelöst werden und die Mitgliedsgemeinden können eine Einheitsgemeinde bilden aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden und wenn Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen. Die Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder. Die Einzelheiten der Auflösung der Verbandsgemeinde sind in einer Vereinbarung zwischen den Mitgliedsgemeinden in entsprechender Anwendung des § 18 der Gemeindeordnung zu regeln. Die Vereinbarungen über die Auflösung der Verbandsgemeinde und über die Bildung einer Einheitsgemeinde bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.	§ 93 Umbildung einer Verbandsgemeinde (1) Soweit Gründe des Gemeinwohls nicht entgegenstehen, können die Mitgliedsgemeinden eine Einheitsgemeinde bilden und kann die Verbandsgemeinde aufgrund übereinstimmender Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden und des Verbandsgemeinderates aufgelöst werden. Die Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden und des Verbandsgemeinderates bedürfen der Mehrheit ihrer Mitglieder.	Mit der Vorschrift werden die bisherigen Regelungen des § 17 VerbGemG LSA im Wesentlichen übernommen. Zu Absatz 1 Neu geregelt wird, dass die Auflösung der Verbandsgemeinde als der von den Mitgliedsgemeinden beabsichtigten Umbildung der Verbandsgemeinde in eine Einheitsgemeinde künftig nicht nur übereinstimmender Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden, sondern auch der Zustimmung des Verbandsgemeinderates bedarf. Damit wird dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht der Verbandsgemeinde als Gemeindeverband im Sinne von Art. 87 Abs. 1 Verf LSA Rechnung getragen.

<p style="text-align: center;">§ 9 VerbGemG LSA</p> <p>(3) Der Verbandsgemeindebürgermeister wirkt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bürgermeister an der Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden mit. Der Verbandsgemeindebürgermeister oder ein von ihm beauftragter Bediensteter der Verbandsgemeinde kann an den Sitzungen der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden und ihrer Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen; er hat das Recht, Anträge zu stellen. Die Pflichten nach § 31 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung gelten entsprechend, die Entscheidung in Zweifelsfällen obliegt dem Gemeinderat oder seinen Ausschüssen. Der Verbandsgemeindebürgermeister unterliegt der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden des Gemeinderates der Mitgliedsgemeinde und seiner Ausschüsse. Der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde hat Zeitpunkt und Tagesordnung der Sitzungen rechtzeitig mit dem Verbandsgemeindebürgermeister abzustimmen. Die Sätze 2 bis 5 gelten für Einwohnerversammlungen sinngemäß.</p>	<p>(1) Der Gemeinderat besteht aus den ehrenamtlichen Mitgliedern und dem Bürgermeister. Bei der Berechnung der Quoren in § 44 Abs. 2, § 45 Abs. 5 Satz 1 und § 47 Abs. 1 bleibt der Bürgermeister unberücksichtigt.</p> <p>(2) Die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung der Sitzung erfolgen im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister für Sitzungen des Gemeinderates durch den Bürgermeister, für Sitzungen der Ausschüsse durch deren Vorsitzende. Der Verbandsgemeindebürgermeister kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung des Gemeinderates oder eines seiner Ausschüsse gesetzt wird. Zeitpunkt und Führung der Niederschrift der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sind rechtzeitig mit dem Verbandsgemeindebürgermeister abzustimmen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für die Einberufung des Gemeinderates zur konstituierenden Sitzung nach § 53 Abs. 1.</p>	<p>Absatz 1 entspricht den Regelungen der §§ 36 Abs. 1 Satz 1 und 37 Abs. 5 des Gesetzentwurfs. Sie dient der ausdrücklichen Klarstellung der Zusammensetzung des Gemeinderates der Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde.</p> <p>Mit der Neuregelung in Absatz 2 werden im Interesse der Rechtssicherheit in der kommunalen Praxis die Verantwortlichkeiten zwischen dem Verbandsgemeindebürgermeister und dem Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse klargestellt. Die Regelung macht das Zusammenwirken zwischen dem Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde und dem Verbandsgemeindebürgermeister bei der Sitzungsvorbereitung deutlich. Die Mitwirkung des Verbandsgemeindebürgermeisters dient der Einbringung des Sachverständs der Verwaltung in die Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderates der über keine eigene Verwaltung verfügende Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde. Demgemäß erfolgen die Festlegung der Tagesordnung und die Einberufung zu den Sitzungen des Gemeinderates der Mitgliedsgemeinde und seiner Ausschüsse im Einvernehmen mit dem Verbandsgemeindebürgermeister.</p> <p>Nach Satz 2 steht dem Verbandsgemeindebürgermeister ausdrücklich das Recht zu, Tagesordnungspunkte auf die Sitzung des Gemeinderates und seiner Ausschüsse zu setzen.</p> <p>Absatz 2 Satz 4 stellt die Zuständigkeit für die Einberufung des Gemeinderates einer Mitgliedsgemeinde zur konstituierenden Sitzung klar, die nach § 53 Abs. 1 des Gesetzentwurfs spätestens einen Monat nach erfolgter Wahl zu erfolgen hat. .</p> <p>Die Klarstellungen zu den Verantwortlichkeiten und den Rechten des Verbandsgemeindebürgermeisters beruhen</p>
--	--	--

<p>(4) Der Verbandsgemeindebürgermeister ist verpflichtet, den Gemeinderat der Mitgliedsgemeinde über die Ausführung der von ihm gefassten Beschlüsse schriftlich zu unterrichten. Er hat dem Gemeinderat einer Mitgliedsgemeinde auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder mündlich zu berichten.</p> <p>(5) Der Verbandsgemeindebürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates sowie Maßnahmen der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese gesetzeswidrig sind. Der Widerspruch muss binnen zwei Wochen schriftlich eingelegt und begründet werden; er hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt die Mitgliedsgemeinde bei erneuter Verhandlung bei dem Beschluss oder der Maßnahme und ist nach Ansicht des Verbandsgemeindebürgermeisters auch dieses gesetzeswidrig, so muss er erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einholen. Für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse des Gemeinderates der Mitgliedsgemeinden gefasst werden, gilt Entsprechendes mit der Maßgabe, dass der Gemeinderat über den</p>	<p>(3) Der Verbandsgemeindebürgermeister bereitet in Abstimmung mit dem jeweiligen Bürgermeister die Beschlüsse des Gemeinderates und seiner Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden vor. Der Verbandsgemeindebürgermeister oder ein von ihm beauftragter Bediensteter der Verbandsgemeinde kann an den Sitzungen der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden und ihrer Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen; er hat das Recht, Anträge nach § 43 Abs. 3 zu stellen. Er unterliegt nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden des Gemeinderates der Mitgliedsgemeinde und seiner Ausschüsse. Die Pflichten nach § 33 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend, die Entscheidung in Zweifelsfällen obliegt dem Gemeinderat oder seinen Ausschüssen. Die Sätze 2 bis 4 und Absatz 1 Satz 2 gelten für Einwohnerversammlungen sinngemäß.</p> <p>(4) Der Verbandsgemeindebürgermeister ist verpflichtet, den Gemeinderat der Mitgliedsgemeinde über die Ausführung der von ihm gefassten Beschlüsse schriftlich zu unterrichten. Er hat dem Gemeinderat einer Mitgliedsgemeinde auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder mündlich zu berichten.</p> <p>(5) Der Verbandsgemeindebürgermeister muss Beschlüssen des Gemeinderates sowie Maßnahmen der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese gesetzeswidrig sind. Der Widerspruch muss binnen zwei Wochen schriftlich eingelegt und begründet werden; er hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt die Mitgliedsgemeinde bei erneuter Verhandlung bei dem Beschluss oder der Maßnahme und ist nach Ansicht des Verbandsgemeindebürgermeisters auch dieses gesetzeswidrig, so muss er erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einholen. Für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse des Gemeinderates der Mitgliedsgemeinden gefasst werden, gilt Entsprechendes mit der Maßgabe, dass der Gemeinderat über den Widerspruch zu entscheiden hat.</p>	<p>Vorschlag aus kommunalem Raum.</p> <p>Mit dem Verweis in Absatz 3 Satz 2 auf das Antragsrecht eines jeden Mitglieds der Vertretung nach § 43 Abs. 3 des Gesetzentwurfs wird der Inhalt des dem Verbandsgemeindebürgermeister zukommenden Antragsrechts in Sitzungen des Gemeinderates der Mitgliedsgemeinde und seiner Ausschüsse klargestellt.</p> <p>Gegenüber der bisherigen Rechtslage wird der Verbandsgemeindebürgermeister oder ein von ihm beauftragter Bediensteter künftig von der Ordnungsbefugnis des Gemeinderats- und Ausschussvorsitzenden ausgenommen. Diese Neuregelung soll das Teilnahmerecht des Verbandsgemeindebürgermeisters oder eines von ihm beauftragten Bediensteten an den Sitzungen der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden und ihrer Ausschüsse stärken und damit die der Verbandsgemeinde obliegende Beratungs- und Unterstützungsfunktion gegenüber den Mitgliedsgemeinden sicherstellen.</p>
--	---	--

Widerspruch zu entscheiden hat.		
	<p style="text-align: center;">§ 95 Bürgermeister</p> <p>(1) Der Bürgermeister wird von den wahlberechtigten Bürgern nach den Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt gewählt. Die Amtszeit beträgt sieben Jahre. § 61 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.</p> <p>(2) Wählbar zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die nicht nach § 40 Abs. 2 von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. Der Bürgermeister muss am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. § 43 Abs. 2 gilt entsprechend. Die in § 41 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 und Abs. 2 Genannten können nicht gleichzeitig Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde sein. Eine Person darf nicht in mehreren Mitgliedsgemeinden Bürgermeister sein. Für die Wahl und Abwahl des Bürgermeisters gelten §§ 63 und 64 entsprechend. § 74 ist entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass der bestellte Bürgermeister als Ehrenbeamter auf Zeit zu berufen ist.</p> <p>(3) Der Bürgermeister ist in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit zu berufen. Für die Berufung von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union in das Beamtenverhältnis auf Zeit gelten die Anforderungen des § 7 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes als erfüllt. Das an Jahren älteste Mitglied des Gemeinderates ernennt, vereidigt und verpflichtet den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung im Namen des Gemeinderates. Die besonderen Dienstpflichten nach den §§ 32 und 33 gelten für den</p>	<p>Die Vorschrift beschreibt die Rechtstellung des Bürgermeisters der Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde, soweit diese von den übrigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs zur Rechtstellung des Bürgermeisters einer Einheitsgemeinde abweicht.</p> <p>Absatz 1 normiert die Wahl, die Amtszeit und die Voraussetzungen für das Entfallen des Weiterführens der Geschäfte für den ehrenamtlichen Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde. Sie entspricht den für den Hauptverwaltungsbeamten geltenden Regelungen.</p> <p>Mit Absatz 2 werden die bisherigen Regelungen der Gemeindeordnung für die Wählbarkeit des ehrenamtlichen Bürgermeisters übernommen. Satz 7 der Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung des § 71 GO LSA.</p> <p>Absatz 3 übernimmt die bisherigen Regelungen der §§ 57 Abs. 1, 58 Abs. 5 und 68 GO LSA.</p>

<p style="text-align: center;">§ 11 VerbGemG LSA Gemeinderat, Bürgermeister</p> <p>Soweit Belange der Mitgliedsgemeinden berührt werden, können die Bürgermeister dieser Mitgliedsgemeinden an Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Die Pflichten nach § 31 der Gemeindeordnung gelten entsprechend; die Entscheidung in Zweifelsfällen obliegt dem Verbandsgemeinderat oder seinen Ausschüssen.</p>	<p>Bürgermeister entsprechend.</p> <p>(4) Der Bürgermeister ist Organ der Mitgliedsgemeinde. Er vertritt und repräsentiert die Gemeinde und ist Vorsitzender des Gemeinderates. Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall. Sie vertreten den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat. Das Nähere regelt die Hauptsatzung. Der Bürgermeister ist in der Regel Vorsitzender der Ausschüsse. In der Hauptsatzung kann festgelegt werden, dass ein Gemeinderat einem Ausschuss, der ausdrücklich zu bezeichnen ist, vorsitzt. Der Ausschuss bestimmt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Bürgermeister im Vorsitz vertritt. Für die Rechtstellung des Bürgermeisters im Gemeinderat und in den Ausschüssen gelten § 65 Abs. 2 bis 4 entsprechend, § 65 Abs. 3 Satz 8 unter der Maßgabe von § 34.</p>	<p>Absatz 4 Satz 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 57 Abs. 2 GO LSA. Sie stellt klar, dass der ehrenamtliche Bürgermeister in Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden neben dem Gemeinderat das zweite Organ der Gemeinde im Sinne von § 7 des Gesetzentwurfs ist. Die Klarstellung ist erforderlich, da die Aufgabenstellung des Bürgermeisters der Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde von der des Bürgermeisters einer Einheitsgemeinde wesentlich abweicht, was insoweit seine ehrenamtliche Tätigkeit begründet. Denn die Aufgaben der Mitgliedsgemeinden werden ausschließlich in der hauptamtlich geführten Verwaltung der Verbandsgemeinde erfüllt und besorgt, so dass der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde mangels einer eigenen Verwaltung mit eigenem hauptamtlichen Verwaltungspersonal kein Hauptverwaltungsbeamter ist.</p> <p>Die Regelung in Satz 2 zum Vorsitz des ehrenamtlichen Bürgermeisters im Gemeinderat der Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde entspricht § 36 Abs. 2 Satz 1 GO LSA. Die Bestimmungen über die Vertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für den Verhinderungsfall entspricht der bisherigen Rechtslage (§§ 49 Abs.1 und 64 Abs. 1 GO LSA).</p> <p>Übernommen werden mit Absatz 4 ebenfalls die bisherigen Regelungen der §§ 47 Abs. 2 und 48 Abs. 4 GO LSA zum Vorsitz des ehrenamtlichen Bürgermeisters in den Ausschüssen und des § 49 Abs. 2 GO LSA hinsichtlich seiner Vertretung im Ausschuss.</p> <p>Mit Absatz 4 Satz 9 wird die Haftung des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde bei Unterlassen eines Widerspruchs nach § 65 Abs. 3 des Gesetzentwurfs gegen Beschlüsse des Gemeinderates ausdrücklich begrenzt im Rahmen</p>
---	---	---

	<p>(5) Der Bürgermeister kann an den Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse, in denen Belange seiner Mitgliedsgemeinde berührt sind, mit beratender Stimme teilnehmen. Die Pflichten nach § 33 gelten entsprechend; die Entscheidung in Zweifelsfällen obliegt dem Verbandsgemeinderat oder seinen Ausschüssen.</p>	<p>der Vorgaben nach § 34 des Gesetzentwurfs.</p> <p>Zu Absatz 5 Die Neufassung der bisherigen Regelung des § 11 VerbGemG LSA dient der Klarstellung, dass das Teilnahmerecht des Bürgermeisters einer Mitgliedsgemeinde mit beratender Stimme sich nur auf die Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse erstreckt, in denen Belange der betreffenden Mitgliedsgemeinde berührt werden. Hierzu gehören nicht solche Angelegenheiten, die das ganze Verbandsgemeindegebiet, mithin die Gesamtheit der Mitgliedsgemeinden betreffen.</p>
<p>§ 12 VerbGemG LSA Verwaltung</p> <p>In Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden werden die Aufgaben der Gemeindeverwaltung ausschließlich von der Verbandsgemeindeverwaltung erledigt. Mitgliedsgemeinden ist auf ihren Antrag eine Bürokraft zur Unterstützung des Bürgermeisters zur Verfügung zu stellen. Die Mitgliedsgemeinde erstattet der Verbandsgemeinde die Personalkosten aus dieser Verwendung. Soweit eine Bürokraft mehreren Mitgliedsgemeinden zur Verfügung gestellt wird, sind die Personalkosten von den Mitgliedsgemeinden anteilig zu tragen. Der Einsatz der Bürokraft erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Verbandsgemeindebürgermeister und dem Bürgermeister; der Bürgermeister ist hinsichtlich der Gemeindeangelegenheiten Vorgesetzter der Bürokraft.</p>	<p>§ 96 Verwaltung</p> <p>Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung werden in Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden ausschließlich von der Verbandsgemeindeverwaltung erledigt. Der Mitgliedsgemeinde ist auf ihren Antrag eine Bürokraft zur Unterstützung des Bürgermeisters zur Verfügung zu stellen. Die Mitgliedsgemeinde erstattet der Verbandsgemeinde die Personalkosten aus dieser Verwendung. Soweit eine Bürokraft mehreren Mitgliedsgemeinden zur Verfügung gestellt wird, sind die Personalkosten von den Mitgliedsgemeinden anteilig zu tragen. Der Einsatz der Bürokraft erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Verbandsgemeindebürgermeister und dem Bürgermeister; der Bürgermeister ist hinsichtlich der Gemeindeangelegenheiten Vorgesetzter der Bürokraft.</p>	<p>Mit der Vorschrift wird die bisherige Regelung des § 12 VerbGemG LSA übernommen.</p>
<p>§ 13 VerbGemG LSA Ortschaftsverfassung</p> <p>In Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden ist die Einrichtung von Ortschaften ausgeschlossen. Soweit eine Ortschaftsverfassung in einer Gemeinde bereits besteht, erlischt sie mit der Mitgliedschaft der Gemeinde in einer</p>		<p>Der Ausschluss der Ortschaftsverfassung in Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden wird bereits durch die allgemeinen Vorschriften für die Ortschaftsverfassung bestimmt.</p>

Verbandsgemeinde.		Satz 2 nach Abschluss der Gemeindegebietsreform entbehrl.
<p style="text-align: center;">§ 14 VerbGemG LSA Wahlen</p> <p>(1) Werden Verbandsgemeinden gebildet, deren Mitgliedsgemeinden erst im Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde mindestens 1 000 Einwohner haben, finden die Regelungen dieses Gesetzes, der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt Anwendung, soweit im Folgenden für die Bildung von Mitgliedsgemeinden nichts Abweichendes bestimmt ist.</p> <p>(2) Die Wahlperiode der im Juni 2004 gewählten Gemeinderäte der an der Verbandsgemeindebildung beteiligten Gemeinden endet am 31. Dezember 2009. Satz 1 gilt nur, soweit die gemeinden Beschlüsse zur Bildung von Mitgliedsgemeinden und der jeweiligen Verbandsgemeinde bereits getroffen haben. Diese müssen der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde spätestens zum 31. Januar 2009 mit den genehmigungsfähigen Gebietsänderungs- und Verbandsgemeindevereinbarungen vorliegen.</p> <p>(3) Die erste Wahlperiode der nach diesem Gesetz gewählten Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden endet am 30. Juni 2014.</p> <p>(4) Die erstmaligen Wahlen der Organe für die neu zu bildenden Mitgliedsgemeinden erfolgen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt abweichend von § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung und § 5 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt neben dem Tag der einzelnen Neuwahl der Vertretung auch den Wahltag, den Stichwahltag und die Wahlzeit für die Wahl des Bürgermeisters der Mitgliedsgemeinde, soweit dieser neu zu wählen ist.</p> <p>(5) Die Wahlen zu den Mitgliedsgemeinden sollen am Tag der erstmaligen Wahlen zu den Verbandsgemeinden der</p>		<p>Vor dem Hintergrund des beabsichtigten Inkrafttretens des Gesetzes (01.07.2014) ist die Vorschrift nicht mehr erforderlich. Die erste Wahlperiode (Absatz 3) ist zu diesem Zeitpunkt bereits abgelaufen.</p>

jeweiligen Mitgliedsgemeinden stattfinden.		
Abschnitt 7 Schluss- und Übergangsvorschriften		
<p style="text-align: center;">§ 15 VerbGemG LSA Anzuwendende Rechtsvorschriften</p> <p>(1) Soweit in diesem Gesetz keine besonderen Regelungen getroffen sind, finden für die Verbandsgemeinde die für die kreisangehörigen Gemeinden geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Verbandsgemeinden an die Stelle der Bezeichnung „Gemeinde“ die Bezeichnung „Verbandsgemeinde“ und an die Stelle der Bezeichnung „Gemeinderat“ die Bezeichnung „Verbandsgemeinderat“ treten, 2. für den Verbandsgemeindebürgermeister die Vorschriften über den hauptamtlichen Bürgermeister entsprechende Anwendung finden, 3. von § 40 der Gemeindeordnung auch eine entsprechende hauptamtliche Tätigkeit im Dienst einer Mitgliedsgemeinde erfasst ist, 4. für Bürger, die ein Ehrenamt für die Verbandsgemeinde ausüben, die Pflicht nach § 30 Abs. 3 der Gemeindeordnung auch für Angelegenheiten der Mitgliedsgemeinden gilt. <p>(2) Verbandsgemeinden unterliegen dem Prüfungswesen und der Aufsicht wie kreisangehörige Gemeinden.</p>		<p>Aufgrund der Zusammenfassung von Verbandsgemeindengesetz mit Gemeindeordnung ist die Verweisnorm entbehrlich.</p> <p>Die Maßgaben werden in das einheitliche Kommunalverfassungsgesetz eingearbeitet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 VerbGemG LSA Wahlen der Organe der Verbandsgemeinde nach Neubildung</p> <p>(1) Die erstmaligen Wahlen zu einem Verbandsgemeinderat und zu einem Verbandsgemeindebürgermeister für neu zu bildende</p>		<p>Vor dem Hintergrund des beabsichtigten Inkrafttretens des Gesetzes (01.07.2014) ist die Vorschrift nicht mehr erforderlich. Die erste Wahlperiode (Absatz 1 Satz 4) ist zu diesem</p>

<p>Verbandsgemeinden erfolgen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des XI. Teils des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt. Abweichend von § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung und § 5 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt findet die erstmalige Wahl zu einem Verbandsgemeindebürgermeister an dem Tag der erstmaligen Wahl zu einem Verbandsgemeinderat statt. Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde bestimmt neben dem Tag der einzelnen Neuwahl auch den Wahltag und die Wahlzeit für die Wahl des Verbandsgemeindebürgermeisters und den Stichwahltag. Die erste Wahlperiode der nach diesem Gesetz gebildeten Verbandsgemeinde endet am 30. Juni 2014.</p> <p>(2) Werden Verbandsgemeinden gebildet, deren Mitgliedsgemeinden erst im Zeitpunkt des Entstehens der Verbandsgemeinde mindestens 1 000 Einwohner haben, finden die Regelungen dieses Gesetzes, der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt Anwendung, soweit im Folgenden für die Bildung von Mitgliedsgemeinden nichts Abweichendes bestimmt ist.</p>		<p>Zeitpunkt bereits abgelaufen.</p>
<p>Dritter Teil Gemeindefirtschaft / Wirtschaft des Landkreises</p>	<p>Teil 7 Wirtschaft der Kommunen</p>	
<p>1. Abschnitt Haushaltswirtschaft</p>	<p>Abschnitt 1 Haushaltswirtschaft</p>	
<p>§ 90 Allgemeine Haushaltsgrundsätze</p> <p>(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts grundsätzlich Rechnung zu tragen.</p> <p>(2) Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.</p> <p>(3) Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung</p>	<p>§ 97 Allgemeine Haushaltsgrundsätze</p> <p>(1) Die Kommunen haben ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts grundsätzlich Rechnung zu tragen.</p> <p>(2) Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.</p> <p>(3) Der Haushalt ist in jedem Haushaltsjahr in Planung und</p>	<p>Zu Absatz 3</p>

<p>und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen.</p> <p>(4) Die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde einschließlich der Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist sicherzustellen.</p> <p>(5) Die Gemeinde darf sich nicht überschulden. Sie ist überschuldet, wenn nach der Haushalts- und Finanzplanung oder dem Jahresabschluss das Eigenkapital aufgebraucht ist.</p>	<p>Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen. Satz 1 gilt als erfüllt, wenn ein Fehlbetrag in Planung und Rechnung durch Inanspruchnahme der Rücklagen gedeckt werden kann.</p> <p>(4) Die Zahlungsfähigkeit der Kommunen einschließlich der Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist durch das Vorhalten von Liquiditätsreserven sicherzustellen.</p> <p>(5) Die Kommunen dürfen sich nicht überschulden. Sie sind überschuldet, wenn nach der Haushaltsplanung das Eigenkapital im Haushaltsjahr aufgebraucht wird oder in der Vermögensrechnung ein „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen ist.</p>	<p>Die Ergänzung in Satz 1, nach der nunmehr auch die Planung von Überschüssen ausdrücklich zulässig ist, dient lediglich der Klarstellung. Es wird künftig ausgeschlossen, dass bei Mehrerträgen zusätzliche, nicht erforderliche Aufwendungen geplant werden, um dem Erfordernis eines ausgeglichenen Haushaltes gerecht zu werden. In Satz 2 wird klargestellt, dass der Haushaltsausgleich auch erreicht wird, wenn hierfür aufgrund eines Fehlbetrages im Ergebnis Rücklagen (Eigenkapital) zur Verrechnung herangezogen werden. Die nähere Ausgestaltung der Inanspruchnahme von Rücklagen ist bereits in § 23 GemHVO Doppik geregelt. Hierfür stehen die aus Überschüssen des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses gebildeten Rücklagen und im Ausnahmefall die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz zur Verfügung. Eine Verrechnung mit den Sonderrücklagen ist jedoch nicht vorgesehen.</p> <p>Zu Absatz 4 Die Ergänzung der Regelung um das Vorhalten von Liquiditätsreserven zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Kommunen korrespondiert mit der Streichung des bisherigen §103 Abs. 1 Satz 1 GO LSA (siehe § 110) und dient der Klarstellung. Der Begriff „Rücklagen“ wird im doppelischen System ausschließlich für die Bestandteile des Eigenkapitals verwendet. Die Bildung von Rücklagen nach kameralem Verständnis, also Finanzmitteln/Liquiditätsreserven, ist jedoch nach wie vor erforderlich.</p> <p>Zu Absatz 5 Die Formulierung war sprachlich unkorrekt. Sie ist jetzt eindeutig auf das System der doppelten Buchführung angepasst. Eine inhaltliche Änderung wurde nicht vorgenommen.</p>
<p>§ 91 GO LSA</p>	<p>§ 98</p>	

<p style="text-align: center;">Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung</p> <p>(1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>(2) Die Gemeinde hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen, 2. im Übrigen aus Steuern <p>zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Sie hat dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 67 LKO LSA Erhebung von Abgaben, Kreisumlage</p> <p>(1) Der Landkreis erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>(2) Soweit der Haushalt des Landkreises nach dem System der doppelten Buchführung geführt wird, kann der Landkreis, soweit seine sonstigen Erträge nicht ausreichen, um seine Aufwendungen zu decken, von den kreisangehörigen Gemeinden und gemeindefreien Grundstücken nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage erheben (Kreisumlage). Wird der Haushalt des Landkreises kameralistisch geführt, kann der Landkreis, soweit seine Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, von den kreisangehörigen Gemeinden und gemeindefreien Grundstücken nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage erheben (Kreisumlage). Die Umlagesätze sind in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.</p> <p>(3) Eine genehmigungspflichtige Erhöhung der Umlagesätze ist nur zulässig, wenn in angemessenem Umfang die anderen Möglichkeiten, den Kreishaushalt auszugleichen, ausgeschöpft sind. Mit dem Ziel, eine Rückführung der Umlagesätze zu erreichen, kann die</p>	<p style="text-align: center;">Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung</p> <p>(1) Die Kommunen erheben Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>(2) Die Kommunen haben die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen, 2. im Übrigen aus Steuern <p>zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen. Sie haben dabei auf die wirtschaftlichen Kräfte ihrer Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen.</p> <p>(3) Der Landkreis kann, soweit seine sonstigen Erträge nicht ausreichen, um seine Aufwendungen zu decken, von den kreisangehörigen Gemeinden nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage erheben (Kreisumlage). Bis zum Jahr 2025 kann der Landkreis im Benehmen mit den kreisangehörigen Gemeinden die Umlage über die Deckung der Aufwendungen hinausgehend erheben, um die Liquidität des Kreishaushaltes zu sichern. Die entstehenden Überschüsse sind zur Tilgung von Krediten der vergangenen Haushaltsjahre zu verwenden und dem Eigenkapital zuzuführen. Die Umlagesätze sind in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen. Eine genehmigungspflichtige Erhöhung der Umlagesätze ist nur zulässig, wenn in angemessenem Umfang die anderen Möglichkeiten, den Kreishaushalt mindestens auszugleichen, ausgeschöpft sind. Mit dem Ziel, eine Rückführung der Umlagesätze zu erreichen, kann die Aufsichtsbehörde die Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen für die Gestaltung der Haushaltswirtschaft des Landkreises verbinden.</p>	<p>Zu Absatz 3 Der Landkreis kann nach der derzeitigen Rechtslage eine Kreisumlage erheben, soweit seine sonstigen Erträge nicht ausreichen, um seine sonstigen Aufwendungen zu decken. Diese Regelung hat in der Vergangenheit zu großen Diskussionen geführt. Bereits zu Zeiten kameraler Haushaltsführung war es nicht immer möglich, den Landkreisen ausreichend Liquidität zur Verfügung zu stellen, obwohl nach der damaligen Rechtslage die fehlenden Einnahmen zur Ausgabendeckung durch die Kreisumlage hätte gesichert sein können. Durch das aktuelle Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.01.2013 (BVerwG 8 C 1.12) wurde bestätigt, dass der Landkreis nicht befugt ist, willkürlich und rücksichtslos zulasten der kreisangehörigen Gemeinden seine kreispolitischen Interessen zu verfolgen und die Finanzkraft der Gemeinden in der Weise unzumutbar zu belasten, dass sie die Möglichkeit zur kraftvollen eigenverantwortlichen Betätigung verlieren. Durch die Bemessung der Kreisumlage am Ergebnishaushalt im System der</p>
---	--	--

<p>Aufsichtsbehörde die Genehmigung mit Auflagen und Bedingungen für die Gestaltung der Haushaltswirtschaft des Landkreises verbinden.</p>		<p>doppelten Buchführung ist die Situation fehlender Liquidität, insbesondere zur Schuldentilgung, nunmehr verschärft worden. Doch auch die Gemeinden haben zunehmend mit Liquiditäts- und Haushaltsausgleichsprobleme zu kämpfen. Belastend hinzu kommt die Diskussion um die angebliche Doppelfinanzierung der Investitionen der Landkreise durch die Gemeinden aufgrund der Änderung des Buchführungssystems, welche nur teilweise begründet ist. Es galt eine Lösung zu finden, die beiden Seiten – wenigstens teilweise - gerecht wird.</p> <p>Die Neuregelung sieht nunmehr befristet vor, dass die Landkreise grundsätzlich auch Überschüsse bei der Bemessung der Kreisumlage planen dürfen, um ihre Liquidität zu sichern. Die Höhe der Überschüsse darf jedoch ausschließlich nur zur Tilgung der Kredite verwendet werden. Des Weiteren ist das Benehmen der Gemeinden hierfür erforderlich. Damit wird den grundsätzlichen Bedenken der Gemeinden Rechnung getragen, dass die zusätzlichen Finanzmittel in unangemessener Höhe abgefordert und für Neuinvestitionen verwendet werden könnten. Die Regelung wurde bewusst sehr offen formuliert, um die Entscheidung über eine mögliche Erhöhung der Kreisumlage in die Vor-Ort-Diskussion der jeweiligen Gremien zu überführen.</p> <p>Die Neuregelung ist mit einer Befristung von 11 Jahren (ausgehend von einer erstmaligen Anwendung für das Haushaltsjahr 2015 aufgrund des Inkrafttretens zum 1. Juli 2014) versehen, um diese Vorschrift im Anschluss unter Verwendung von belastbarem Datenmaterial, welches derzeit noch nicht vorliegen kann, evaluieren zu können. Im Begriff „Tilgung von Krediten“ sind auch innere Darlehen aus dem Bereich der Kernverwaltung und den verselbständigten Aufgabenbereichen im Sinne von § 118 Abs. 1 des Gesetzentwurfs enthalten (wie z.B. Ausleihungen aus Rückstellungen oder sonstigen verfügbaren</p>
--	--	--

<p style="text-align: center;">§ 10 VerbGemG LSA Umlage</p> <p>Die Verbandsgemeinde kann zur Deckung ihres Finanzbedarfs von den Mitgliedsgemeinden in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage eine Umlage erheben, soweit ihre eigenen Einnahmen nicht ausreichen. Die Höhe der Umlagesätze ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen.</p> <p style="text-align: center;">§ 91 GO LSA</p> <p>(3) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.</p>	<p>(4) Die Verbandsgemeinde kann, soweit ihre sonstigen Erträge nicht ausreichen, um ihre Aufwendungen zu decken, von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage in entsprechender Anwendung von Absatz 3 erheben (Verbandsgemeindeumlage). Die Verbandsgemeindeumlage ist unter Einbeziehung der Kreisumlage so zu bemessen, dass den Mitgliedsgemeinden noch ausreichender Spielraum zu einer eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung verbleibt.</p> <p>(5) Die Kommunen dürfen Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.</p>	<p>Zahlungsmitteln).</p> <p>Ergänzend hierzu sowie als Folge auf die Änderung der Regelung zum Haushaltsausgleich (§ 97 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzentwurfs) wurde auch hier das Wort „mindestens“ ergänzt.</p> <p>Zu Absatz 4 Absatz 4 regelt die Erhebung der Verbandsgemeindeumlage. Durch den Bezug auf die Kreisumlage in Satz 1 erübrigt sich auch die Regelung des § 10 Satz 2 VerbGemG LSA, der vorsieht, dass die Höhe der Umlagesätze in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen ist. Bei der Übernahme in das Kommunalverfassungsgesetz wurde dieser Satz gestrichen.</p> <p>Die befristete Neuregelung zur Umlagebemessung (Absatz 3 Sätze 2 und 3) gilt über den Verweis auf Absatz 3 für die Verbandsgemeinden ebenso.</p> <p>Satz 2 der Vorschrift wurde eingefügt als Reaktion auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Januar 2013 (BVerwG 8 C 1.12). Wie unter Absatz 3 bereits genannt, wurde darin ausdrücklich die bisherige Rechtsauffassung zur Kreisumlage und damit zum Erdrosselungsverbot bestätigt. Lediglich für den Ausnahmefall formuliert das BVerwG nunmehr engere Maßstäbe. Diese greifen allerdings nur, wenn mehr als 100 v. H. der Finanzkraft der Gemeinde durch die Kumulation von Umlagen abgeschöpft wird und dies strukturell dauerhafter Natur ist. Durch die sog. Kollisionsklausel soll dem Rechnung getragen und eine Erdrosselung durch Kumulierung der Umlagen verhindert werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 92 Haushaltssatzung</p>	<p style="text-align: center;">§ 99 Haushaltssatzung</p>	

<p>(1) Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.</p> <p>(2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Haushaltsplans <ol style="list-style-type: none"> a) im Ergebnisplan unter Angabe des Gesamtbetrags der Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres, b) im Finanzplan unter Angabe des Gesamtbetrags der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, des Gesamtbetrags der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit des Haushaltsjahres, 2. der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), 3. der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), 4. des Höchstbetrags der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit, 5. der Steuersätze, wenn sie nicht in einer Steuersatzung festgelegt sind. <p>Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, den Stellenplan für das Haushaltsjahr und das Haushaltskonsolidierungskonzept beziehen.</p> <p>(3) Kann der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 90 Abs. 3 nicht erreicht werden, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum</p>	<p>(1) Die Kommunen haben für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.</p> <p>(2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. des Haushaltsplans <ol style="list-style-type: none"> a) im Ergebnisplan unter Angabe des Gesamtbetrags der Erträge und Aufwendungen des Haushaltsjahres, b) im Finanzplan unter Angabe des Gesamtbetrags der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, des Gesamtbetrags der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und aus der Finanzierungstätigkeit des Haushaltsjahres, 2. der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung), 3. der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), 4. des Höchstbetrags der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit, 5. der Steuersätze, wenn sie nicht in einer Steuersatzung festgelegt sind, 6. der Umlagehebesätze für Landkreise oder Verbandsgemeinden. <p>Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Erträge und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, den Stellenplan für das Haushaltsjahr und das Haushaltskonsolidierungskonzept beziehen.</p> <p>(3) Kann der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 97 Abs. 3 nicht erreicht werden, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommunen zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt</p>	<p>Zu Absatz 3 Die Änderung des Begriffs „Fehlbedarf“ in „Fehlbetrag“ in Satz 5 dient klarstellend der Anpassung an die Doppik. Des Weiteren ist im Haushaltskonsolidierungskonzept nicht nur der Abbau der Fehlbeträge des zu planenden</p>
--	--	---

<p>nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der ausgewiesene Fehlbedarf abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbedarfs in künftigen Jahren vermieden werden soll. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung vom Gemeinderat zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.</p> <p>(4) ¹Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. ²Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.</p> <p>(5) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht werden kann. Dabei sind die Maßnahmen darzustellen, durch die die in der Vermögensrechnung und im Ergebnisplan ausgewiesenen Fehlbeträge abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrages in künftigen Jahren vermieden werden sollen. Es sind die Haushaltsjahre festzulegen, in denen die Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt werden sollen. Die dargestellten Maßnahmen und die festgelegten Haushaltsjahre sind für die Kommune verbindlich. Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen und jährlichen Fortschreibungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind nur bei rechtlichen oder tatsächlich unabweisbaren Änderungen der Planungsgrundlagen zulässig. Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist spätestens mit der Haushaltssatzung von der Vertretung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit der Haushaltssatzung vorzulegen.</p> <p>(4) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.</p> <p>(5) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>Haushaltsjahres darzustellen, sondern auch der Fehlbeträge, die sich bereits in der Vermögensrechnung angesammelt haben (Fehlbetragsvortrag).</p> <p>Bei der Einführung des § 92 Abs. 3 GO LSA durch das Gesetz zur Erleichterung der Haushaltsführung der Kommunen vom 23. März 2004 lag der Hinweis des Landesrechnungshofes zugrunde, dass Kommunen sich an ihre Konsolidierungsbeschlüsse nicht gebunden fühlten. Die vom Gesetzgeber 2004 beabsichtigte Bindungswirkung für ein einmal beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept hat die Rechtsprechung in der Folge angezweifelt. Daher soll die Bindungswirkung für beschlossene Konzepte klar und deutlich durch diese Änderung verankert werden. Eine Fortschreibung und Anpassung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes an die praktischen Gegebenheiten bleibt auch bei Verankerung der Bindungswirkung für beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzepte unter den formulierten Voraussetzungen möglich.</p> <p>Sollte sich das bisherige Haushaltskonsolidierungspotential entgegen den Festschreibungen im Haushaltskonsolidierungskonzept erhöhen, ist die Kommune gehalten, aufgrund der Verpflichtung zur frühest möglichen Haushaltskonsolidierung das zusätzliche Haushaltskonsolidierungspotential in Abweichung vom bisherigen Haushaltskonsolidierungskonzept für die frühere Erreichung des Haushaltskonsolidierungsziels zu verwenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 93 Haushaltsplan</p> <p>(1) Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung. Er enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich</p>	<p style="text-align: center;">§ 100 Haushaltsplan</p> <p>(1) Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung. Er enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich</p>	

<p>1. anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen, 2. entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen, 3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.</p> <p>Der Haushaltsplan enthält ferner den Stellenplan nach § 73.</p> <p>(2) Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnisplan und einen Finanzplan sowie in Teilpläne zu gliedern.</p> <p>(3) Der Haushaltsplan ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Führung der Haushaltswirtschaft verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.</p>	<p>1. anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen, 2. entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen, 3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.</p> <p>Der Haushaltsplan enthält ferner den Stellenplan nach § 76.</p> <p>(2) Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnisplan und einen Finanzplan sowie in Teilpläne zu gliedern.</p> <p>(3) Der Haushaltsplan ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Führung der Haushaltswirtschaft verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 94 Erlass der Haushaltssatzung</p> <p>(1) Die Haushaltssatzung ist vom Gemeinderat nach öffentlicher Beratung zu beschließen.</p> <p>(2) Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung ist der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.</p> <p>(3) Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan mit seinen Anlagen an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Enthält die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, darf sie erst nach der Genehmigung öffentlich bekanntgemacht werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 101 Erlass der Haushaltssatzung</p> <p>(1) Die Haushaltssatzung ist von der Vertretung nach öffentlicher Beratung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.</p> <p>(2) Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan mit seinen Anlagen an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Enthält die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, darf sie erst nach der Genehmigung öffentlich bekanntgemacht werden.</p>	<p>Aus redaktionellen Gründen wurden die bisherigen Absätze 1 und 2 zur Vereinfachung zusammengefasst.</p>
<p style="text-align: center;">§ 95 Nachtragshaushaltssatzung</p> <p>(1) Eine Änderung der Haushaltssatzung kann nur bis zum 30. November des Haushaltsjahres durch Nachtragshaushaltssatzung beschlossen werden. Für die Nachtragshaushaltssatzung gelten die Vorschriften für die</p>	<p style="text-align: center;">§ 102 Nachtragshaushaltssatzung</p> <p>(1) Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragshaushaltssatzung geändert werden, die bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Das für die Nachtragshaushaltssatzung entsprechend geltende</p>	<p>Zu Absatz 1 Die Vorgabe des Stichtages 30.11. hatte in der Praxis Fragen aufgeworfen. In den Kommunalvorschriften der übrigen Länder ist</p>

<p>Haushaltssatzung entsprechend.</p> <p>(2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann, 2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen, 3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen, 4. Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, angestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält. <p>(3) Keine Anwendung findet Absatz 2 Nrn. 2 bis 4 auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen, 2. die Umschuldung von Krediten, 3. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalausgaben, die sich unmittelbar aus einer Änderung des Besoldungs- oder Tarifrechts ergeben, 4. eine Vermehrung oder Hebung von Stellen für Beamte im Rahmen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 und für Arbeitnehmer, wenn sie im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stellen für diese Bediensteten unerheblich ist. 	<p>Verfahren nach § 101 muss bis zum 31.12. des Haushaltsjahres abgeschlossen sein.</p> <p>(2) Die Kommunen haben unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann, 2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen, 3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen, 4. Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, angestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält. <p>(3) Keine Anwendung findet Absatz 2 Nrn. 2 bis 4 auf</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen, 2. die Umschuldung von Krediten, 3. Abweichungen vom Stellenplan und die Leistung höherer Personalausgaben, die sich unmittelbar aus einer Änderung des Besoldungs- oder Tarifrechts ergeben, 4. eine Vermehrung oder Hebung von Stellen für Beamte im Rahmen der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 und für Arbeitnehmer, wenn sie im Verhältnis zur Gesamtzahl der Stellen für diese Bediensteten unerheblich ist. 	<p>geregelt, dass die Nachtragshaushaltssatzung bis zum Ende des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Damit wird gleichzeitig vorausgesetzt, dass das gesamte vorgeschriebene Verfahren (Beschluss durch die Vertretung, Vorlage bei der KAB, Entscheidung über genehmigungspflichtige Teile innerhalb der gesetzlichen Monatsfrist, Öffentliche Bekanntmachung, Auslegung) bis zum Ende des Haushaltsjahres/Kalenderjahres abgeschlossen sein muss. Bis zu welchem Stichtag die Nachtragshaushaltssatzung der KAB vorzulegen ist, wird individuell unterschiedlich sein und sollte im Vorhinein zwischen der betroffenen Kommune und ihrer Aufsicht im Rahmen partnerschaftlicher Zusammenarbeit abgestimmt werden.</p>
--	--	---

<p style="text-align: center;">§ 96 Vorläufige Haushaltsführung</p> <p>(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen, darf die Gemeinde</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Finanzposten oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen, 2. Abgaben vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres erheben, 3. Kredite umschulden. <p>(2) ¹Reichen die Finanzmittel für die Fortsetzung von Bauten, Beschaffungen und sonstigen Investitionsleistungen des Finanzhaushaltes nach Absatz 1 Nr. 1 oder für den Beginn von unaufschiebbaren Investitionsmaßnahmen nicht aus, darf die Gemeinde mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Hälfte des durchschnittlichen Betrags der Kreditermächtigungen für die beiden Vorjahre aufnehmen. ²§ 100 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Der Kreditrahmen gemäß Absatz 2 Satz 1 kann mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde überschritten werden, wenn das Verbot der Kreditaufnahme andernfalls zu einem nicht auflösbaren Konflikt zwischen verschiedenen gleichrangigen Rechtspflichten der Gemeinde führen würde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.</p> <p>(4) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 103 Vorläufige Haushaltsführung</p> <p>(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen, darf die Kommune</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Finanzposten oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen, 2. Abgaben vorläufig nach den Sätzen des Vorjahres erheben, 3. Kredite umschulden. <p>(2) Reichen die Finanzmittel für die Fortsetzung von Bauten, Beschaffungen und sonstigen Investitionsleistungen des Finanzhaushaltes nach Absatz 1 Nr. 1 oder für den Beginn von unaufschiebbaren Investitionsmaßnahmen nicht aus, darf die Kommune mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Hälfte des durchschnittlichen Betrags der Kreditermächtigungen für die beiden Vorjahre aufnehmen. § 107 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.</p>	<p>§ 96 Abs. 3 GO LSA war bereits am 01.01.2007 durch § 153 Abs. 1 Satz 3 GO LSA außer Kraft getreten. Zur Bereinigung erfolgte eine Streichung.</p>
---	--	--

<p style="text-align: center;">§ 97 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen</p> <p>(1) ¹Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn die Aufwendungen und Auszahlungen unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. ²Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Gemeinderates. ³Im Übrigen kann die Hauptsatzung bestimmen, dass die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu bestimmten Wertgrenzen ein beschließender Ausschuss trifft. ⁴§ 95 Abs. 2 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Deckung im folgenden Jahr gewährleistet ist; sie bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates.</p> <p>(3) Für Maßnahmen, durch die über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entstehen können, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 104 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen</p> <p>(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn die Aufwendungen und Auszahlungen unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. ²Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung der Vertretung. ³Im Übrigen kann die Hauptsatzung bestimmen, dass die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu bestimmten Wertgrenzen ein beschließender Ausschuss trifft. ⁴§ 102 Abs. 2 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Deckung im folgenden Jahr gewährleistet ist; sie bedürfen der Zustimmung der Vertretung.</p> <p>(3) Für Maßnahmen, durch die über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entstehen können, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 98 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung</p> <p>¹Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen und in ihren Haushaltsplan einzubeziehen. ²Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. ³Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 105 Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung</p> <p>Die Kommune hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung zugrunde zu legen und in ihren Haushaltsplan einzubeziehen. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung ist jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 99 Verpflichtungsermächtigungen</p>	<p style="text-align: center;">§ 106 Verpflichtungsermächtigungen</p>	

<p>(1) Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren dürfen unbeschadet des Absatzes 5 nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.</p> <p>(2) Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden, erforderlichenfalls bis zum Abschluss einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet wird.</p> <p>(3) Verpflichtungsermächtigungen gelten weiter, bis die Haushaltssatzung für das folgende Jahr erlassen ist.</p> <p>(4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.</p> <p>(5) Verpflichtungen im Sinne des Absatzes 1 dürfen überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird.</p>	<p>(1) Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren dürfen unbeschadet des Absatzes 5 nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.</p> <p>(2) Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden, erforderlichenfalls bis zum Abschluss einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn durch sie der Ausgleich künftiger Haushalte nicht gefährdet wird.</p> <p>(3) Verpflichtungsermächtigungen gelten weiter, bis die Haushaltssatzung für das folgende Jahr erlassen ist.</p> <p>(4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, in denen voraussichtlich Auszahlungen aus den Verpflichtungen zu leisten sind, Kreditaufnahmen vorgesehen sind.</p> <p>(5) Verpflichtungen im Sinne des Absatzes 1 dürfen überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 100 Kreditaufnahmen</p> <p>(1) Kredite dürfen unter den Voraussetzungen des § 91 Abs. 3 nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Die daraus übernommenen Verpflichtungen müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen.</p> <p>(2) ¹Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf im Rahmen der</p>	<p style="text-align: center;">§ 107 Kreditaufnahmen</p> <p>(1) Kredite dürfen unter den Voraussetzungen des § 98 Abs. 5 nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Die daraus übernommenen Verpflichtungen müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune in Einklang stehen.</p> <p>(2) Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der</p>	

<p>Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). ²Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. ³Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang stehen.</p> <p>(3) Die Kreditermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist.</p> <p>(4) Die Aufnahme der einzelnen Kredite, deren Gesamtbetrag nach Absatz 2 genehmigt worden ist, bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Einzelgenehmigung), soweit nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft die Kreditaufnahmen beschränkt worden sind. Die Einzelgenehmigung kann nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden.</p> <p>(5) Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für die Begründung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung. Das Ministerium des Innern kann die Genehmigung für Rechtsgeschäfte, die zur Erfüllung bestimmter Aufgaben dienen oder den Haushalt der Gemeinde nicht besonders belasten, allgemein erteilen.</p> <p>(6) Die Gemeinde darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.</p>	<p>Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die Genehmigung soll nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht in Einklang stehen.</p> <p>(3) Die Kreditermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist.</p> <p>(4) Die Aufnahme der einzelnen Kredite, deren Gesamtbetrag nach Absatz 2 genehmigt worden ist, bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Einzelgenehmigung), soweit nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft die Kreditaufnahmen beschränkt worden sind. Die Einzelgenehmigung kann nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden.</p> <p>(5) Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für die Begründung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung. Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium kann die Genehmigung für Rechtsgeschäfte, die zur Erfüllung bestimmter Aufgaben dienen oder den Haushalt der Kommune nicht besonders belasten, allgemein erteilen.</p> <p>(6) Die Kommune darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 101 Sicherheiten und Gewährleistung Dritter</p> <p>(1) Die Gemeinde darf keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann</p>	<p style="text-align: center;">§ 108 Sicherheiten und Gewährleistung Dritter</p> <p>(1) Die Kommune darf keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen</p>	

<p>Ausnahmen zulassen.</p> <p>(2) Die Gemeinde darf Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.</p> <p>(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Rechtsgeschäfte, die den in Absatz 2 genannten Rechtsgeschäften wirtschaftlich gleichkommen, insbesondere für die Zustimmung zu Rechtsgeschäften Dritter, aus denen der Gemeinde in künftigen Haushaltsjahren Verpflichtungen zur Leistung von Aufwendungen und Auszahlungen erwachsen können.</p> <p>(4) Das Ministerium des Innern kann die Genehmigung allgemein erteilen für Rechtsgeschäfte, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von der Gemeinde zur Förderung des Städte- und Wohnungsbaus eingegangen werden, 2. den Haushalt der Gemeinde nicht besonders belasten. 	<p>zulassen.</p> <p>(2) Die Kommune darf Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.</p> <p>(3) Absatz 2 gilt entsprechend für Rechtsgeschäfte, die den in Absatz 2 genannten Rechtsgeschäften wirtschaftlich gleichkommen, insbesondere für die Zustimmung zu Rechtsgeschäften Dritter, aus denen der Kommune Aufwendungen entstehen und in künftigen Haushaltsjahren Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen erwachsen können.</p> <p>(4) Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium kann die Genehmigung allgemein erteilen für Rechtsgeschäfte, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von der Kommune zur Förderung des Städte- und Wohnungsbaus eingegangen werden, 2. den Haushalt der Kommune nicht besonders belasten. 	<p>Zu Absatz 3 Die redaktionelle Änderung dient dem besseren Verständnis.</p>
<p style="text-align: center;">§ 102 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit</p> <p>Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Gemeinde Kredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Die Ermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das folgende Jahr erlassen ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 109 Liquiditätskredite</p> <p>(1) Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen kann die Kommune Kredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Die Ermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das folgende Jahr erlassen ist.</p> <p>(2) Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt. Hierbei bleiben durchlaufende Posten unberücksichtigt.</p>	<p>Der Begriff „Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit“ hat sich in der Praxis als zu lang und sehr unpraktisch erwiesen. Daher wurde immer noch der alte Begriff „Kassenkredit“ verwendet. Mit dem Begriff „Liquiditätskredite“ kann besser umgegangen werden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.</p> <p>Zu Absatz 2 Liquiditätskredite verharren auf sehr hohem Niveau, gerade auch im Vergleich mit anderen Bundesländern. Letztlich haben Liquiditätskredite negative Auswirkungen auch auf die Höhe der Verschuldungssituation der Kommunen. Ein passives Verhalten des Landes kann daher negative Auswirkungen auf das Rating des Landes</p>

		<p>sowie die Kommunalkreditkonditionen haben. Die Genehmigungspflicht soll verhindern, dass der der Liquiditätssicherung dienende Liquiditätskredite zweckwidrig als Ersatz für normale, nicht genehmigungsfähige Kredite aufgenommen werden kann.</p> <p>Der Zusatz in Satz 2, dass durchlaufende Posten unberücksichtigt bleiben, dient der Klarstellung. Durchlaufende Posten sind Finanzmittel, die für einen Dritten lediglich zahlungsmäßig vereinnahmt und verausgabt werden. Diese sind ausschließlich in der Finanzrechnung, also kassenmäßig, abzubilden und dürfen nach § 14 GemHVO Doppik nicht im Haushaltsplan veranschlagt werden. Die Regelung soll verhindern, dass bei der Ermittlung des Fünftels der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Finanzplan die durchlaufenden Posten dennoch einbezogen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 103 Rücklagen, Rückstellungen</p> <p>(1) Die Gemeinde hat zur Sicherung der Haushaltswirtschaft Rücklagen in angemessener Höhe zu bilden. Rücklagen für andere Zwecke sind zulässig.</p> <p>(2) Überschüsse der Ergebnisrechnung sind den Rücklagen zuzuführen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 110 Rücklagen, Rückstellungen</p> <p>(1) Rücklagen sind durch Zuführung der Überschüsse der Ergebnisrechnung zu bilden. Weitere zweckgebundene Rücklagen sind zulässig.</p>	<p>§ 103 GO LSA wurde zur nochmaligen Anpassung an das System der doppelten Buchführung vollständig überarbeitet. Der ursprüngliche Absatz 1 bezog sich ausschließlich auf Rücklagen im kameralen Sinn und diente der Liquiditätssicherung. Die Bildung von Liquiditätsreserven zur Sicherung der Haushaltswirtschaft lässt sich jedoch bereits aus § 97 Abs. 4, nach dem die Zahlungsfähigkeit der Kommunen sicherzustellen ist, herleiten. Zusätzlich zur Streichung der Regelung erfolgte klarstellend eine Ergänzung von § 97 Abs. 4 um das Vorhalten von Liquiditätsreserven.</p> <p>Zu Absatz 1 Die Regelung dient als Rechtsgrundlage der Bildung der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses sowie von zweckgebundenen Rücklagen (Sonderrücklagen) und wurde redaktionell angepasst. § 22 GemHVO Doppik trifft hierzu nähere Regelungen.</p>

<p>(3) Rückstellungen werden nach Maßgabe der gemäß § 152 zu erlassenden Verordnung gebildet.</p>	<p>(2) Rückstellungen sind in erforderlicher Höhe zu bilden.</p>	<p>Zu Absatz 2 Es erfolgte eine redaktionelle Änderung. Ein Hinweis auf die Verordnungsermächtigung nach § 162 Abs. 1 Nr. 4 kann hier entfallen. Nähere Regelungen sind § 35 GemHVO Doppik zu entnehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 104 Erwerb und Verwaltung von Vermögen</p> <p>(1) Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.</p> <p>(3) Besondere Rechtsvorschriften für die Bewirtschaftung des Gemeindewaldes bleiben unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 111 Erwerb und Verwaltung von Vermögen</p> <p>(1) Die Kommune soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit erforderlich ist.</p> <p>(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.</p> <p>(3) Besondere Rechtsvorschriften für die Bewirtschaftung des Waldes der Kommune bleiben unberührt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 104a Inventur, Inventar und Vermögensbewertung</p> <p>(1) Die Gemeinde hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, ihre Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten in einer Inventur unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig aufzunehmen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben (Inventar).</p> <p>(2) Für die im Jahresabschluss auszuweisenden Wertansätze gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen, anzusetzen, 2. Verbindlichkeiten sind zu ihrem 	<p style="text-align: center;">§ 112 Inventur, Inventar und Vermögensbewertung</p> <p>(1) Die Kommune hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, ihre Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten in einer Inventur unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig aufzunehmen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben (Inventar).</p> <p>(2) Für die im Jahresabschluss auszuweisenden Wertansätze gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermögensgegenstände sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen, anzusetzen, 2. Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag, 	

<p>Rückzahlungsbetrag, Rentenverpflichtungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist, zu ihrem Barwert und Rückstellungen nur in Höhe des Betrages anzusetzen, der voraussichtlich notwendig ist. Die Bewertung ist unter Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, vorzunehmen.</p>	<p>Rentenverpflichtungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist, zu ihrem Barwert und Rückstellungen nur in Höhe des Betrages anzusetzen, der voraussichtlich notwendig ist. Die Bewertung ist unter Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, vorzunehmen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 104b Eröffnungsbilanz</p> <p>(1) ¹Die Gemeinde hat zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. ²§ 108a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. ³Die Eröffnungsbilanz wird durch einen Anhang ergänzt. ⁴Ihr sind Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten als Anlage beizufügen.</p> <p>(2) Die Eröffnungsbilanz hat zum Bilanzstichtag ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Gemeinde zu vermitteln.</p> <p>(3) ¹Die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, vorzunehmen. ²Soweit Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ermittelt werden können oder deren Ermittlung in keinem Verhältnis zum Wert steht, sind vorsichtig geschätzte Zeitwerte zugrunde zu legen. ³Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit nicht Wertberichtigungen nach Absatz 7 vorgenommen werden.</p> <p>(4) Die Eröffnungsbilanz ist dahingehend zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes</p>	<p style="text-align: center;">§ 113 Eröffnungsbilanz</p> <p>(1) Die Kommune hat zu Beginn des Haushaltsjahres, in dem sie erstmals ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfasst, eine Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, soweit durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt ist. § 119 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Eröffnungsbilanz wird durch einen Anhang ergänzt. Ihr sind Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten als Anlage beizufügen.</p> <p>(2) Die Eröffnungsbilanz hat zum Bilanzstichtag ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Kommune zu vermitteln.</p> <p>(3) Die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, vorzunehmen. Soweit Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ermittelt werden können oder deren Ermittlung in keinem Verhältnis zum Wert steht, sind vorsichtig geschätzte Zeitwerte zugrunde zu legen. Die in der Eröffnungsbilanz angesetzten Werte für die Vermögensgegenstände gelten für die künftigen Haushaltsjahre als Anschaffungs- oder Herstellungskosten, soweit nicht Wertberichtigungen nach Absatz 7 vorgenommen werden.</p> <p>(4) Die Eröffnungsbilanz ist dahingehend zu prüfen, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der</p>	

<p>Bild der Lage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermitteln. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind.</p> <p>(5) Das Rechnungsprüfungsamt prüft die Eröffnungsbilanz. Es hat die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände in seine Prüfung einzubeziehen. Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen. § 128 Abs. 3 und 4 und § 130 Abs. 1 Nr. 2 finden entsprechende Anwendung.</p> <p>(6) Die Eröffnungsbilanz unterliegt der überörtlichen Prüfung nach § 126.</p> <p>(7) Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände oder Sonderposten oder Verbindlichkeiten fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist der Wertansatz zu berichtigen oder nachzuholen. Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert. Eine Berichtigung kann letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen.</p>	<p>Lage der Kommune unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen beachtet worden sind.</p> <p>(5) Die Eröffnungsbilanz unterliegt der örtlichen Prüfung. Die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sind in die Prüfung einzubeziehen. Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung ist ein Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen. § 139 Abs. 3 und 4 und § 141 Abs. 1 Nr. 2 finden entsprechende Anwendung.</p> <p>(6) Die Eröffnungsbilanz unterliegt der überörtlichen Prüfung nach § 137.</p> <p>(7) Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände oder Sonderposten oder Verbindlichkeiten fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist der Wertansatz zu berichtigen oder nachzuholen, soweit es sich um einen wesentlichen Betrag handelt. Die Eröffnungsbilanz gilt dann als geändert. Eine Berichtigung kann letztmals im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden. Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen.</p>	<p>Zu Absatz 7 Eine Berichtigung der Wertansätze der Eröffnungsbilanz ist bereits nach § 54 Abs 1 GemHVO Doppik nur dann erforderlich, soweit es sich um einen wesentlichen Betrag handelt. Diese Regelung dient der Erleichterung für die Kommunen und ist nunmehr auch gesetzlich gedeckt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 105 Veräußerung von Vermögen</p> <p>(1) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.</p> <p>(2) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt Absatz 1 entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 114 Veräußerung von Vermögen</p> <p>(1) Die Kommune darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.</p> <p>(2) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt Absatz 1 entsprechend.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 106 Gemeindekasse und Buchführung</p> <p>(1) Die Gemeindekasse erledigt alle Kassengeschäfte der Gemeinde. § 112 bleibt unberührt. Die Buchführung kann von den Kassengeschäften abgetrennt werden. Sie muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung so beschaffen sein, dass innerhalb einer angemessenen Zeit ein Überblick über die Lage der Gemeinde gegeben werden kann.</p> <p>(2) Die Gemeinde hat, wenn sie ihre Kassengeschäfte nicht durch eine Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lässt, einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter zu bestellen.</p> <p>(3) Die anordnungsbefugten Gemeindebediensteten sowie der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes können nicht gleichzeitig die Stellung eines Kassenverwalters oder seines Vertreters innehaben.</p> <p>(4) Der Kassenverwalter, sein Stellvertreter und andere Bedienstete der Gemeindekasse dürfen untereinander und mit dem Bürgermeister, einem Beigeordneten, einem Stellvertreter des Bürgermeisters, dem Leiter des Finanzwesens der Gemeinde, dem Leiter und den Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes nicht bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert oder durch die Ehe oder eine Eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden sein. Entsteht der Hinderungsgrund im Laufe der Amtszeit, so sind die Amtsgeschäfte anderweitig zu verteilen. Der Hinderungsgrund der Schwägerschaft entfällt mit der Auflösung der sie begründenden Ehe oder der Aufhebung der sie begründenden Eingetragenen Lebenspartnerschaft.</p> <p>(5) Der Kassenverwalter, sein Stellvertreter und die in der Gemeindekasse beschäftigten Bediensteten sind nicht befugt, Zahlungen anzuordnen.</p> <p>(6) Der Bürgermeister überwacht die Führung der Gemeindekasse. Er kann die ihm obliegende</p>	<p style="text-align: center;">§ 115 Kommunalkasse und Buchführung</p> <p>(1) Die Kommunalkasse erledigt alle Kassengeschäfte der Kommune. § 122 bleibt unberührt. Die Buchführung kann von den Kassengeschäften abgetrennt werden. Sie muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung so beschaffen sein, dass innerhalb einer angemessenen Zeit ein Überblick über die wirtschaftliche Lage der Kommune gegeben werden kann.</p> <p>(2) Die Kommune hat, wenn sie ihre Kassengeschäfte nicht durch eine Stelle außerhalb ihrer Verwaltung besorgen lässt, einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter zu bestellen.</p> <p>(3) Die anordnungsbefugten Bediensteten der Kommune sowie der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes können nicht gleichzeitig die Stellung eines Kassenverwalters oder seines Stellvertreters innehaben.</p> <p>(4) Der Kassenverwalter, sein Stellvertreter und andere Bedienstete der Kommunalkasse dürfen untereinander und mit dem Hauptverwaltungsbeamten, einem Beigeordneten, einem Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten, dem Leiter des Finanzwesens (Kämmerer) der Kommune, dem Leiter und den Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes nicht bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert oder durch die Ehe oder eine Eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden sein. Entsteht der Hinderungsgrund im Laufe der Amtszeit, so sind die Amtsgeschäfte anderweitig zu verteilen. Der Hinderungsgrund der Schwägerschaft entfällt mit der Auflösung der sie begründenden Ehe oder der Aufhebung der sie begründenden Eingetragenen Lebenspartnerschaft.</p> <p>(5) Der Kassenverwalter, sein Stellvertreter und die in der Kommunalkasse beschäftigten Bediensteten sind nicht befugt, Auszahlungen anzuordnen.</p> <p>(6) Der Hauptverwaltungsbeamte überwacht die Führung der Kommunalkasse. Er kann die ihm obliegende</p>	<p>Aufgrund der Zusammenfassung der Rechtsvorschriften aller Kommunen in diesem Gesetz war es erforderlich auch für den Begriff „Gemeindekasse“ einen redaktionell zusammenfassenden Begriff zu finden. Der neue Begriff „Kommunalkasse“ ist keine neue Organisationseinheit. Vor Ort können die gewohnten Bezeichnungen (z. B. Gemeindekasse) beibehalten werden.</p>
--	---	--

<p>Kassenaufsicht einem sonstigen Gemeindebediensteten (Kassenaufsichtsbeamten) übertragen, der nicht Kassenverwalter sein darf.</p>	<p>Kassenaufsicht einem sonstigen Bediensteten der Kommune (Kassenaufsichtsbeamten) übertragen, der nicht Kassenverwalter oder dessen Stellvertreter sein darf.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 107 Übertragung von Kassengeschäften</p> <p>Die Gemeinde kann die Kassengeschäfte ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Der Beschluss hierüber ist der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 116 Übertragung von Kassengeschäften</p> <p>Die Kommune kann ihre Kassengeschäfte ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Verwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und Prüfung nach den für die Kommune geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Satz 1 gilt nicht für die Zwangsvollstreckung. Der Beschluss hierüber ist der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.</p>	<p>Beim Einzug öffentlich-rechtlicher Forderungen dürfen keine hoheitlichen Aufgaben (wie die Zwangsvollstreckung) durch private Dienstleister übernommen werden (Funktionsvorbehalt nach Art. 33 Abs. 4 GG). Zusätzlich wird verwiesen auf § 6 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 108 Jahresabschluss, Gesamtabschluss</p> <p>(1) Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Im Jahresabschluss sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Ergebnisrechnung, 2. einer Finanzrechnung, 3. einer Vermögensrechnung (Bilanz), 4. einem Anhang. <p>(3) Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht, der als Anlage beizufügen ist, zu erläutern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 117 Jahresabschluss</p> <p>(1) Die Kommune hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Im Jahresabschluss sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einer Ergebnisrechnung, 2. einer Finanzrechnung, 3. einer Vermögensrechnung (Bilanz), 4. einem Anhang. <p>(3) Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht, der als Anlage beizufügen ist, zu erläutern.</p>	<p>Die bisherige Regelung des § 108 GO LSA umfasste neben dem Jahresabschluss auch den Gesamtabschluss. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde dem Teil „Gesamtabschluss“ ein eigener Paragraph (§ 118) zugewiesen.</p>

<p>(4) Dem Jahresabschluss sind insbesondere folgende weitere Anlagen beizufügen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie 2. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 99 Abs. 3. 	<p>(4) Dem Jahresabschluss sind insbesondere folgende weitere Anlagen beizufügen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie 2. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 106 Abs. 3. 	
<p>(5) Der Jahresabschluss der Gemeinde ist mit den Jahresabschlüssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, 2. der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausgenommen die Sparkassen und Sparkassenzweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt ist; für mittelbare Beteiligungen gilt § 290 des Handelsgesetzbuchs, 3. der Zweckverbände und Arbeitsgemeinschaften nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, bei denen die Gemeinde Mitglied ist, 4. der rechtlich selbstständigen kommunalen Stiftungen, 5. der sonstigen rechtlich selbstständigen Aufgabenträger, deren Finanzbedarf aufgrund von Rechtsverpflichtungen überwiegend durch die Gemeinde gesichert wird, <p>zusammenzufassen (Gesamtabschluss). Die Jahresabschlüsse der in Satz 1 genannten Aufgabenträger brauchen nicht in den Gesamtabschluss einbezogen zu werden, wenn sie für die gemeindliche Haushaltswirtschaft von untergeordneter Bedeutung sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 118 Gesamtabschluss</p> <p>(1) Der Jahresabschluss der Kommune ist mit den Jahresabschlüssen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, 2. der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausgenommen die Sparkassen und Sparkassenzweckverbände, an denen die Kommune beteiligt ist; für mittelbare Beteiligungen gilt § 290 des Handelsgesetzbuchs, 3. der Zweckverbände und Arbeitsgemeinschaften nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, bei denen die Kommune Mitglied ist, <p>zusammenzufassen (Gesamtabschluss). Die Jahresabschlüsse der in Satz 1 genannten Aufgabenträger brauchen nicht in den Gesamtabschluss einbezogen zu werden, wenn sie für die kommunale Haushaltswirtschaft von untergeordneter Bedeutung sind.</p> <p>(2) Eine Kommune ist von der Verpflichtung, einen Gesamtabschluss aufzustellen, befreit, wenn bis zum Ende des Haushaltsjahres und zum Ende des vorausgegangenen Haushaltsjahres</p>	<p>Zu Absatz 1 Der Kreis der in den Gesamtabschluss aufzunehmenden Aufgabenträger wurde reduziert. Zum einen sind künftig die rechtlich selbstständigen kommunalen Stiftungen (Nr. 4 alt) nicht mehr einzubeziehen, da – wie zuletzt im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt deutlich wurde – rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen rechts gemäß §§ 80, 81 BGB von ihrem Stifter völlig unabhängig sind, weshalb sie dem Haushalt und dem Budgetrecht der Kommune entzogen sind und nicht zum „Konzern Kommune“ gehören. Zum anderen gab es für eine Anwendung der Nr. 5 (alt) nur eine sehr geringe Zahl an Fällen, wodurch sich eine solche Regelung nicht mehr rechtfertigen lässt. In der Regel erfolgt bei diesen Aufgabenträgern ausschließlich eine Aufwandsbuchung.</p> <p>Zu Absatz 2 Die Neuregelung beinhaltet eine Ausnahme von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses und dient der Erleichterung für die Kommunen. Nunmehr müssen Kommunen,</p>

<p>(6) Aufgabenträger nach Absatz 5 Satz 1 unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde sind entsprechend den §§ 300 bis 309 des Handelsgesetzbuchs zusammenzufassen (Vollkonsolidierung), solche unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde werden entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuchs zusammengefasst (Eigenkapitalmethode).</p> <p>(7) Die Gemeinde hat bei den in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Aufgabenträgern darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, von diesen alle Informationen und Unterlagen zu verlangen, die sie für die Aufstellung des Gesamtabschlusses für erforderlich hält.</p> <p>(8) Der Gesamtabschluss ist durch einen zusammenfassenden Bericht zu erläutern.</p> <p>(9) Der Gesamtabschluss ist erstmals für das Haushaltsjahr 2016 zu erstellen.</p>	<p>1. die zusammengefassten Bilanzsummen der nach Absatz 1 einzubeziehenden Aufgabenträger 20 v. H. der in der jeweiligen Vermögensrechnung der Kommune ausgewiesenen Bilanzsumme oder</p> <p>2. die zusammengefassten Rückstellungen und Verbindlichkeiten der nach Absatz 1 einzubeziehenden Aufgabenträger 20 v. H. der in der jeweiligen Bilanz der Kommune ausgewiesenen Rückstellungen und Verbindlichkeiten</p> <p>nicht übersteigen.</p> <p>(3) Aufgabenträger nach Absatz 1 Satz 1 unter beherrschendem Einfluss der Kommune sind entsprechend den §§ 300, 301, 303 bis 305 und 307 bis 309 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe zusammenzufassen, dass die jeweiligen Buchwerte in den Abschlüssen dieser Aufgabenträger berücksichtigt werden (Vollkonsolidierung); solche unter maßgeblichem Einfluss der Kommune werden entsprechend den §§ 311 und 312 des Handelsgesetzbuchs zusammengefasst (Eigenkapitalmethode).</p> <p>(4) Die Kommune hat bei den in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Aufgabenträgern darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, von diesen alle Informationen und Unterlagen zu verlangen, die sie für die Aufstellung des Gesamtabschlusses für erforderlich hält.</p> <p>(5) Der Gesamtabschluss ist durch einen zusammenfassenden Bericht zu erläutern.</p> <p>(6) Der Gesamtabschluss ist erstmals für das Haushaltsjahr 2016 zu erstellen.</p>	<p>deren einzubeziehende Aufgabenträger insgesamt 20 v. H. der Bilanzsumme der Kommune bzw. deren zusammengefassten Rückstellungen und Verbindlichkeiten insgesamt 20 v. H. der Rückstellungen und Verbindlichkeiten der Kommune nicht übersteigen, keinen Gesamtabschluss aufstellen.</p> <p>Zu Absatz 3 § 108 Abs. 6 GO LSA bezog sich bei den Vorgaben zur Konsolidierung ausschließlich auf die Regelungen des HGB. Im Rahmen der Projektgruppe „Gesamtabschluss“ unter Federführung der Kommunalen Spitzenverbände wurden diese Regelungen auf ihre Handhabbarkeit in der kommunalen Verwaltung überprüft. Es wurde festgestellt, dass die Konsolidierung der Jahresabschlüsse der Kommune und der einzubeziehenden Aufgabenträger eine Vielzahl von Rechenschritten und damit hohen Verwaltungsaufwand erfordert, der durch die künftigen Regelungen nunmehr reduziert werden soll. Folgende Erleichterungen sind vorgesehen: Die zwingende Anwendung der Neubewertungsmethode wird aus dem HGB nicht übernommen. Stattdessen dürfen die Kommunen entsprechend der alten Fassung des HGB vor dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz die einfachere Buchwertmethode anwenden. Des Weiteren ist ein Verzicht auf den Ausweis der latenten Steuern vorgesehen (§ 306 HGB). Der Unterschiedsbetrag zwischen den handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten und den steuerrechtlichen Gewinnermittlungsvorschriften kann unberücksichtigt bleiben, da er im kommunalen Bereich eher wesensfremd und von nachrangiger Bedeutung ist. § 302 HGB wurde ebenfalls gestrichen, da dieser im HGB derzeit</p>
---	--	---

		nicht belegt ist. Weitere Erleichterungen sollen künftig in der GemHVO Doppik geregelt werden.
<p style="text-align: center;">§ 108a Beschluss über den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss, Entlastung</p> <p>(1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von vier Monaten und der Gesamtabschluss innerhalb von 18 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Bürgermeister stellt jeweils die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest und legt sie unverzüglich mit dem jeweiligen Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat vor. Der Gemeinderat beschließt über den Jahresabschluss der Gemeinde bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und über den Gesamtabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Mit der Bestätigung des Jahresabschlusses entscheidet der Gemeinderat zugleich über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigert der Gemeinderat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er dafür die Gründe anzugeben.</p> <p>(2) ¹Absatz 1 gilt in Verwaltungsgemeinschaften entsprechend. ²Der Gemeinschaftsausschuss befindet über die Abschlüsse der Verwaltungsgemeinschaft und über die Entlastung des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes.</p> <p>(3) ¹Die Beschlüsse über den Jahresabschluss, den Gesamtabschluss und die Entlastung sind der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. ²Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht und der Gesamtabschluss mit dem zusammenfassenden Bericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 119 Beschluss über den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss, Entlastung</p> <p>(1) Der Jahresabschluss ist innerhalb von vier Monaten und der Gesamtabschluss innerhalb von 18 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Der Hauptverwaltungsbeamte stellt jeweils die Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse fest und übergibt diese dem Rechnungsprüfungsamt. Anschließend legt der Hauptverwaltungsbeamte die Abschlüsse unverzüglich mit dem jeweiligen Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht der Vertretung vor. Die Vertretung beschließt über den Jahresabschluss der Kommune bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und über den Gesamtabschluss bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Mit der Bestätigung des Jahresabschlusses entscheidet die Vertretung zugleich über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten. Verweigert die Vertretung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.</p> <p>(2) Die Beschlüsse über den Jahresabschluss, den Gesamtabschluss und die Entlastung sind der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht und der Gesamtabschluss mit dem zusammenfassenden Bericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.</p>	<p>Zu Absatz 1 Die Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Abschlüsse ist Voraussetzung für die Prüfung durch das örtliche Prüfungsamt und hat daher zeitlich vor der Prüfung zu erfolgen. Erst auf dieser Grundlage kann das Rechnungsprüfungsamt als unabhängiges Organ mit dem notwendigen fachlichen Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit und somit die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns prüfen und bestätigen. Das Prüfergebnis in Verbindung mit der nachfolgenden Stellungnahme bildet wiederum die Basis für die Entlastung durch den Gemeinderat. Die Ergänzung der Regelung dient der Klarstellung.</p>

<p>§ 109 (weggefallen)</p>		
	<p>Abschnitt 2 Sondervermögen und Treuhandvermögen</p>	
<p>§ 110 Sondervermögen</p> <p>(1) Sondervermögen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Gemeindegliedervermögen, 2. das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen (§ 115 Abs. 2), 3. das Vermögen der Eigenbetriebe, 4. rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen. <p>2) Sondervermögen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 unterliegen den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft. Sie sind im Haushalt der Gemeinde gesondert nachzuweisen.</p> <p>(3) Für Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 3 sind besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen. Anstelle eines Haushaltsplanes kann ein Wirtschaftsplan aufgestellt werden und die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen entsprechend den §§ 15 bis 19 des Eigenbetriebsgesetzes gestaltet werden. In diesem Fall gelten die §§ 90, 91, 94 Abs. 2, die §§ 96, 99 bis 102, 104 und 105 entsprechend.</p> <p>(4) Für Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 4 sind besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen. Die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Haushaltssatzung der Beschluss über den Haushaltsplan tritt und von der ortsüblichen Bekanntgabe und Auslegung nach § 108a Abs. 3</p>	<p>§ 120 Sondervermögen</p> <p>(1) Sondervermögen der Kommunen sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Kommunalgliedervermögen, 2. das Vermögen der nichtrechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die entsprechend dem in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zum Ausdruck kommenden Stifterwillen von der Kommune verwaltet werden, 3. das Vermögen der Eigenbetriebe, 4. rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen. <p>(2) Sondervermögen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 unterliegen den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft. Sie sind im Haushalt der Kommune gesondert nachzuweisen.</p> <p>(3) Für Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 3 sind besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen. Anstelle eines Haushaltsplanes kann ein Wirtschaftsplan aufgestellt werden und die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen entsprechend den §§ 15 bis 19 des Eigenbetriebsgesetzes gestaltet werden. In diesem Fall gelten die §§ 97, 98, 101 Abs. 1, die §§ 103, 106 bis 109, 111 und 114 entsprechend.</p> <p>(4) Für Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 4 sind besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen. Die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Haushaltssatzung der Beschluss über den Haushaltsplan tritt und von der ortsüblichen Bekanntgabe und Auslegung nach § 119 Abs. 2 abgesehen werden kann.</p>	<p>Die Vorschrift wird redaktionell an den Stiftungsbegriff des Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14) angepasst. Den Begriff der örtlichen Stiftung gibt es dort nicht (§ 3 StiftG LSA), stattdessen werden insbesondere rechtsfähige und nichtrechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts unterschieden. Nichtrechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind solche ohne eigene Rechtspersönlichkeit, bei denen natürliche oder juristische Personen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden (z.B. Treuhandvertrag) oder durch Verfügung von Todes wegen (z.B. Testament) Vermögensgegenstände dem Treuhänder, hier der Kommune, zukommen lassen, damit diese sie für einen bestimmten Zweck verwendet. Die Kommune verwaltet die Stiftungen nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes, sofern nicht der Stifter etwas anderes bestimmt hat.</p>

<p>abgesehen werden kann.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 111 Treuhandvermögen</p> <p>(1) Für rechtlich selbstständige örtliche Stiftungen sowie für Vermögen, die die Gemeinde nach besonderem Recht treuhänderisch zu verwalten hat, sind besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen. § 110 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Unbedeutendes Treuhandvermögen kann im Haushaltsplan der Gemeinde gesondert nachgewiesen werden; es unterliegt den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft.</p> <p>(3) Mündelvermögen sind abweichend von den Absätzen 1 und 2 nur im Jahresabschluss gesondert nachzuweisen.</p> <p>(4) Für rechtlich selbstständige örtliche Stiftungen bleiben Bestimmungen des Stifters, für andere Treuhandvermögen besondere gesetzliche Vorschriften unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 121 Treuhandvermögen</p> <p>(1) Für die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die entsprechend dem in Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung zum Ausdruck kommenden Stifterwillen von der Kommune verwaltet werden, sind besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen. § 120 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend, soweit nicht das Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt oder der Stifterwille entgegenstehen.</p> <p>(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für Vermögen, die die Kommune nach besonderem Recht treuhänderisch zu verwalten hat. Besondere gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.</p> <p>(3) Unbedeutendes Treuhandvermögen kann im Haushaltsplan der Kommune gesondert nachgewiesen werden; es unterliegt den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft.</p> <p>(4) Mündelvermögen sind abweichend von den Absätzen 1 bis 3 nur im Jahresabschluss gesondert nachzuweisen.</p>	<p>Zu Absatz 1 und 2 Anpassung des Stiftungsbegriffes an das Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14). Eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne der §§ 80 bis 88 BGB ist eine vom Stifter errichtete Organisation, die mit Hilfe des der Stiftung gewidmeten Vermögens einen von ihm festgelegten Zweck dauerhaft erfüllen soll (vgl. auch § 3 Abs. 1 StiftG LSA). Als entgegenstehende, vorgehende Vorschrift bei der haushaltswirtschaftlichen Verwaltung ist zunächst § 7 Abs. 1 bis 3 StiftG zu beachten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 112 Sonderkassen</p> <p>Für Sondervermögen und Treuhandvermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, können Sonderkassen eingerichtet werden. Sie sollen mit der Gemeindekasse verbunden werden. § 107 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 122 Sonderkassen</p> <p>Für Sondervermögen und Treuhandvermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, können Sonderkassen eingerichtet werden. Sie sollen mit der Kommunalkasse verbunden werden. § 116 gilt entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 113 Freistellung von der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung</p> <p>Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, durch</p>		<p>Die bisherige Regelung des § 113 ist ein Relikt des kameralen Haushaltsrechts und damit aufzuheben.</p>

<p>Rechtsverordnung die Gemeinde in Bezug auf Sondervermögen und Treuhandvermögen von den Verpflichtungen des § 98 freizustellen, soweit die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung weder für die Haushalts- oder Wirtschaftsführung noch für die Finanzstatistik benötigt wird.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 114 Gemeindegliedervermögen</p> <p>(1) Für die Nutzung des Gemeindevermögens, dessen Ertrag nach bisherigem Recht nicht den Gemeinden, sondern anderen Berechtigten zusteht (Gemeindegliedervermögen), bleiben die bisherigen Vorschriften und Gewohnheiten in Kraft.</p> <p>(2) Gemeindegliedervermögen darf nicht in Privatvermögen der Nutzungsberechtigten umgewandelt werden. Es kann in freies Gemeindevermögen umgewandelt werden, wenn die Umwandlung aus Gründen des Gemeinwohls geboten erscheint. Den Betroffenen ist eine angemessene Entschädigung in Geld oder in Grundbesitz oder mit ihrem Einverständnis in anderer Weise zu gewähren.</p> <p>(3) Gemeindevermögen darf nicht in Gemeindegliedervermögen umgewandelt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 123 Kommunalgliedervermögen</p> <p>(1) Für die Nutzung des Kommunalvermögens, dessen Ertrag nach bisherigem Recht nicht den Kommunen, sondern anderen Berechtigten zusteht (Kommunalgliedervermögen), bleiben die bisherigen Vorschriften und Gewohnheiten in Kraft.</p> <p>(2) Kommunalgliedervermögen darf nicht in Privatvermögen der Nutzungsberechtigten umgewandelt werden. Es kann in freies Kommunalvermögen umgewandelt werden, wenn die Umwandlung aus Gründen des Gemeinwohls geboten erscheint. Den Betroffenen ist eine angemessene Entschädigung in Geld oder in Grundbesitz oder mit ihrem Einverständnis in anderer Weise zu gewähren.</p> <p>(3) Kommunalvermögen darf nicht in Kommunalgliedervermögen umgewandelt werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 115 Örtliche Stiftungen</p> <p>(1) Die Gemeinde verwaltet die örtlichen Stiftungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes, soweit durch Gesetz oder Stifter nichts anderes bestimmt ist. § 110 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 und § 111 Abs. 1, 2 und 4 bleiben unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 124 Verwaltung von Stiftungen</p> <p>Soweit durch Gesetz, insbesondere durch das Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt, oder den Stifter nichts anderes bestimmt ist, sind für die Verwaltung von Stiftungen im Sinne der §§ 120 Abs. 1 Nr. 2 und 121 Abs. 1 die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.</p>	<p>Im bisherigen § 115 GO LSA sind Regelungen unterschiedlichster Art zusammengefasst. Die bisherige Norm wird deshalb aus Gründen der rechtssystematischen Klarheit auf drei Vorschriften aufgespalten.</p> <p>Die Vorschrift des § 124 regelt die Verwaltung rechtsfähiger Stiftungen des bürgerlichen Rechts (§§ 80 ff. BGB) und nichtrechtsfähiger Stiftungen des bürgerlichen Rechts durch die Kommune (§§ 120 Abs. 1 Nr. 2, 121 Abs. 1); sie entspricht dem bisherigen § 115 Abs. 1 GO LSA. Die Änderungen sind redaktioneller Art und dienen der</p>

		Normenklarheit. Sie sind zum einen Folge der Streichung des Begriffs der örtlichen Stiftung, zum anderen wird nunmehr zwischen den Stiftungstypen der rechtsfähigen und der nichtrechtsfähigen Stiftung unterschieden.
<p>(2) Bei nichtrechtsfähigen Stiftungen kann die Gemeinde unter den Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches den Stiftungszweck ändern, die Stiftung mit einer anderen nichtrechtsfähigen örtlichen Stiftung zusammenlegen oder sie aufheben, wenn der Stifter nichts anderes bestimmt hat.</p> <p>(3) Enthält das Stiftungsgeschäft keine Bestimmung über den Vermögensanfall, fällt das Vermögen nichtrechtsfähiger Stiftungen an die Gemeinde. Die Gemeinde hat bei der Verwendung des Vermögens den Stiftungszweck tunlichst zu berücksichtigen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 125 Satzungsänderung, Zweckänderung und Aufhebung von nichtrechtsfähigen Stiftungen</p> <p>(1) Bei Stiftungen im Sinne des § 120 Absatz 1 Nr. 2 kann die Kommune entsprechend den Vorschriften des § 87 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches oder des § 9 des Stiftungsgesetzes Sachsen-Anhalt den Stiftungszweck ändern, die Stiftung mit einer anderen Stiftung im Sinne des § 120 Absatz 1 Nr. 2 zusammenlegen, zu einer anderen Stiftung im Sinne des § 120 Absatz 1 Nr. 2 zulegen oder sie aufheben, sofern der Stifter oder die Stiftungssatzung nichts anderes bestimmt hat.</p> <p>(2) Ist im Stiftungsgesetz oder der Stiftungssatzung eine anfallberechtigte Stelle nicht bestimmt, fällt das Vermögen der Stiftungen im Sinne des § 120 Absatz 1 Nr. 2 an die Kommune.</p>	Die Vorschrift entspricht den Regelungen des bisherigen § 115 Abs. 2 und 3 GO LSA Sie wird aus Gründen der Normenklarheit präzisiert und orientiert sich an den vergleichbaren Vorschriften für die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts (§§ 87, 88 BGB sowie § 9 StiftG LSA).
<p>(4) Gemeindevermögen darf nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Gemeinde und nur dann in Stiftungsvermögen eingebracht werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der mit der Stiftung verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann und 2. bereits im Stiftungsgeschäft nachweisbar ist, <ol style="list-style-type: none"> a) dass private Dritte sich verbindlich zu Zuwendungen verpflichtet haben, die mindestens die Höhe jenes Betrages ausmachen, den die Gemeinde in die Stiftung überführt, oder b) dass von öffentlich-rechtlichen Zuwendungsgebern Absichtserklärungen über die Zuwendung von Drittmitteln gegeben worden sind. 	<p style="text-align: center;">§ 126 Bildung von Stiftungsvermögen</p> <p>(1) Kommunalvermögen darf mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Kommune und nur dann in Stiftungsvermögen eingebracht werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der mit der Stiftung verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann und 2. bereits im Stiftungsgeschäft nachweisbar ist, dass <ol style="list-style-type: none"> a) private Dritte sich verbindlich zu Zuwendungen verpflichtet haben, die mindestens die Höhe jenes Betrages ausmachen, den die Kommune in die Stiftung überführt, oder b) von öffentlich-rechtlichen Zuwendungsgebern Absichtserklärungen über die Zuwendung von Drittmitteln gegeben worden sind. 	<p>Zu Absatz 1 und 2</p> <p>Absatz 1 nennt die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit eine Gemeinde Vermögenswerte in eine Stiftung des bürgerlichen Rechts überführen darf. Die Regelungen in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 entsprechen dem bisherigen § 115 Abs. 4 GO LSA.</p> <p>Die Übertragung von Gemeindevermögen auf eine Stiftung war schon in der Vergangenheit nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen möglich. Der Grund liegt darin, dass eine solche Entscheidung wegen des Ewigkeitscharakters einer Stiftung irreversibel ist: Das Gemeindevermögen ist dann „für immer“ dem Haushalt der Gemeinde entzogen und geht für die</p>

	<p>(2) Befindet sich die Kommune in der Haushaltskonsolidierung und sind die Aufwendungen und Erträge sowie die Auszahlungen und Einzahlungen nicht ausgeglichen geplant, darf eine Kommune keine Vermögenswerte in das Grundstockvermögen einer Stiftung überführen.</p>	<p>Aufgabenerledigung in anderen Bereichen auf Dauer verloren. Im Ergebnis wird der Gestaltungsspielraum der jetzigen und der künftigen demokratisch legitimierten Organe der Gemeinde eingeschränkt.</p> <p>§ 115 Abs. 4 GO LSA wurde bereits durch das Stiftungsgesetz Sachsen-Anhalt vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14) geändert. Insoweit wird auf die LT-Drs. 5/2651, S. 53 ff. verwiesen.</p> <p>Die Regelung wird jetzt erneut überarbeitet. Zum einen ist – im Hinblick auf die erhebliche Bedeutung der Einbringung von Kommunalvermögen in eine Stiftung – künftig die Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde erforderlich.</p> <p>Zum anderen wird in Absatz 2 bestimmt, dass die Kommune sich nicht in der Haushaltskonsolidierung befinden darf. Die Grundvoraussetzung des Absatzes 1 ist, dass überhaupt Kommunalvermögen vorhanden ist, über das verfügt werden kann. Gesetzliche Grenzen ergeben sich aus § 97 Abs. 3 (Pflicht zum jährlichen Haushaltsausgleich) und § 99 Abs. 3 (Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes, das den Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufzeigt, spätestens jedoch im fünften auf das letzte Finanzplanungsjahr folgende Jahr). Eine Kommune in der Haushaltskonsolidierung ist zu besonderem Sparen verpflichtet. Damit verträgt es sich nicht, dass sie Vermögen in eine Stiftung überführt und dadurch ihre Haushaltskonsolidierung noch weiter verzögert. Durch die Einbringung von Kommunalvermögen in eine Stiftung würde eine Kommune mit finanziellen Problemen ihr Vermögen bewusst entgegen den gesetzlich vorrangigen Bestimmungen zur Haushaltswirtschaft den gesetzlich vorrangigen Zwecken entziehen (vgl. Klang/Gundlach/Kirchmer, Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, a.a.O., § 115</p>
--	--	---

	<p>(3) Sofern einer Kommune Vermögen von Dritten mit der Auflage, es in eine Stiftung einzubringen, übertragen worden ist, kann sie dieses abweichend von Absatz 1 und 2 in Stiftungen einbringen. Die Kommune darf an diesen Dritten auch mittelbar nicht beteiligt sein, diese nicht tragen oder mittragen oder nicht Mitglied in ihnen sein."</p>	<p>Rdn. 8).</p> <p>Zu Absatz 3 Nach Absatz 3 kann die Kommune Vermögen, das ihr von Dritten – z.B. im Rahmen einer letztwilligen Verfügung oder einer Schenkung mit der Auflage, es in eine Stiftung einzubringen – übertragen wurde, in Stiftungen einbringen, ohne dass es dafür einer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde bedarf und die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfüllt sein müssen.</p>
<p>3. Abschnitt Unternehmen und Beteiligungen</p>	<p>Abschnitt 3 Unternehmen und Beteiligungen</p>	
<p>§ 116 Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen</p> <p>(1) Die Gemeinde darf sich in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auch außerhalb ihrer öffentlichen Verwaltung in den Rechtsformen des Eigenbetriebes, der Anstalt des öffentlichen Rechts oder in einer Rechtsform des Privatrechts wirtschaftlich betätigen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein öffentlicher Zweck die Betätigung rechtfertigt, 2. wirtschaftliche Betätigungen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf stehen und 3. der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann. <p>Alle Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche, mit denen die Gemeinde an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben teilnimmt, um ausschließlich Gewinn zu erzielen, entsprechen keinem öffentlichen Zweck.</p> <p>(2) Betätigungen in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung, der Wasserversorgung,</p>	<p>§ 127 Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen</p> <p>(1) Die Kommune darf sich in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auch außerhalb ihrer öffentlichen Verwaltung in den Rechtsformen des Eigenbetriebes, der Anstalt des öffentlichen Rechts oder in einer Rechtsform des Privatrechts wirtschaftlich betätigen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein öffentlicher Zweck die Betätigung rechtfertigt, 2. wirtschaftliche Betätigungen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune und zum voraussichtlichen Bedarf stehen und 3. der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann. <p>(2) Alle Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche, mit denen die Kommune an dem vom Wettbewerb beherrschten Wirtschaftsleben teilnimmt, um ausschließlich Gewinn zu erzielen, entsprechen in keinem Falle einem öffentlichen Zweck.</p> <p>(3) Betätigungen in den Bereichen der Strom-, Gas- und</p>	<p>Die Vorschrift entspricht der bisherigen Rechtslage des § 116 GO LSA. Absatz 2 der Vorschrift übernimmt den bisherigen Regelungsgehalt des § 116 Abs. 1 Satz 2 GO LSA. Dies dient lediglich der Klarstellung, dass alle Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche mit ausschließlicher Gewinnerzielungsabsicht – einschließlich der im vormaligen § 116 Abs. 2 GO LSA genannten privilegierten Betätigungen – keinem öffentlichen Zweck entsprechen. Die Praxis hat ergeben, dass diese Frage aufgrund der Systematik der Absätze 1 und 2 des bisherigen § 116 GO LSA entgegen der Intention des Gesetzgebers missverständlich war und von einigen Kommunen fehlinterpretiert wurde. Auch in Kenntnis der immer größer werdenden Bedeutung der erneuerbaren Energien müssen entsprechende Anlagen zumindest zu einem geringen Anteil der Eigenversorgung der Einwohner dienen. Die folgenden Absätze verschieben sich entsprechend.</p>

<p>Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung, Wohnungswirtschaft und des öffentlichen Verkehrs dienen einem öffentlichen Zweck und sind unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 zulässig. Dienstleistungen, die mit den in Satz 1 genannten Bereichen verbunden sind, sind zulässig, wenn ihnen im Vergleich zum Hauptzweck eine untergeordnete Bedeutung zukommt und wenn der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.</p> <p>(3) Die wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung außerhalb des Gemeindegebietes dient einem öffentlichen Zweck und ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht, die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 vorliegt und die berechtigten Interessen der betroffenen Gemeinde gewahrt sind. Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Bei Aufgaben, die im Wettbewerb wahrgenommen werden, gelten Interessen nur soweit als berechtigt, als der jeweilige Ordnungsrahmen eine Einschränkung des Wettbewerbs zulässt. Die betroffene Gemeinde ist so rechtzeitig vor der Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit in ihrem Gemeindegebiet zu informieren, dass sie ihre berechtigten Interessen geltend machen kann.</p> <p>(4) Wirtschaftliche Betätigungen in allen anderen als den in Absatz 3 genannten Wirtschaftsbereichen außerhalb des Gemeindegebietes sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn ein öffentlicher Zweck die Betätigung rechtfertigt, die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und die berechtigten Interessen der betroffenen Gemeinde gewahrt sind. Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Bei Aufgaben, die im Wettbewerb wahrgenommen werden, gelten Interessen nur soweit als berechtigt, als der jeweilige Ordnungsrahmen eine Einschränkung des Wettbewerbs zulässt. Die betroffene Gemeinde ist so rechtzeitig vor der Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit in ihrem Gemeindegebiet zu informieren, dass sie ihre</p>	<p>Wärmeversorgung, der Wasserversorgung, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung, Wohnungswirtschaft und des öffentlichen Verkehrs dienen einem öffentlichen Zweck und sind unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 zulässig. Dienstleistungen, die mit den in Satz 1 genannten Bereichen verbunden sind, sind zulässig, wenn ihnen im Vergleich zum Hauptzweck eine untergeordnete Bedeutung zukommt und wenn der Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann.</p> <p>(4) Die wirtschaftliche Betätigung in den Bereichen der Strom-, Gas- und Wärmeversorgung außerhalb des Gemeindegebietes dient einem öffentlichen Zweck und ist zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune steht, die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 vorliegt und die berechtigten Interessen der betroffenen Kommune gewahrt sind. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Bei Aufgaben, die im Wettbewerb wahrgenommen werden, gelten Interessen nur soweit als berechtigt, als der jeweilige Ordnungsrahmen eine Einschränkung des Wettbewerbs zulässt. Die betroffene Kommune ist so rechtzeitig vor der Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit in ihrem Gebiet zu informieren, dass sie ihre berechtigten Interessen geltend machen kann.</p> <p>(5) Wirtschaftliche Betätigungen in allen anderen als den in Absatz 4 genannten Wirtschaftsbereichen außerhalb des Gebietes der Kommune sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn ein öffentlicher Zweck die Betätigung rechtfertigt, die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune steht und die berechtigten Interessen der betroffenen Kommune gewahrt sind. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Bei Aufgaben, die im Wettbewerb wahrgenommen werden, gelten Interessen nur soweit als berechtigt, als der jeweilige Ordnungsrahmen eine Einschränkung des Wettbewerbs zulässt. Die betroffene Kommune ist so rechtzeitig vor der Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit in ihrem Gebiet zu informieren, dass</p>	
---	--	--

<p>berechtigten Interessen geltend machen kann.</p> <p>(5) Die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung im Ausland bedarf der Genehmigung.</p> <p>(6) Bankunternehmen darf die Gemeinde weder betreiben noch sich an ihnen beteiligen. Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.</p>	<p>sie ihre berechtigten Interessen geltend machen kann.</p> <p>(6) Die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung im Ausland bedarf der Genehmigung.</p> <p>(7) Bankunternehmen darf die Kommune weder betreiben noch sich an ihnen beteiligen. Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 117 Unternehmen in Privatrechtsform</p> <p>(1) Die Gemeinde darf ein Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts nur unterhalten, errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn die Voraussetzungen des § 116 Abs. 1 vorliegen und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso durch einen Zweckverband, einen Eigenbetrieb oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts erfüllt wird oder erfüllt werden kann, 2. durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung sichergestellt ist, dass der öffentliche Zweck des Unternehmens erfüllt wird, 3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird, 4. die Haftung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird, 5. die Einzahlungsverpflichtungen der Gemeinde in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit stehen, 6. die Gemeinde sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet. <p>(2) Die Regelungen des Absatzes 1 Nrn. 2 bis 6 gelten entsprechend, wenn ein Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an dem eine Gemeinde allein oder</p>	<p style="text-align: center;">§ 128 Unternehmen in Privatrechtsform</p> <p>(1) Die Kommune darf ein Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts nur unterhalten, errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn die Voraussetzungen des § 127 vorliegen und</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso durch einen Zweckverband, einen Eigenbetrieb oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts erfüllt wird oder erfüllt werden kann, 2. durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung sichergestellt ist, dass der öffentliche Zweck des Unternehmens erfüllt wird, 3. die Kommune einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird, 4. die Haftung der Kommune auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt wird, 5. die Einzahlungsverpflichtungen der Kommune in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit stehen, 6. die Kommune sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet. <p>(2) Die Regelungen des Absatzes 1 Nrn. 2 bis 6 gelten entsprechend, wenn ein Unternehmen in einer Rechtsform des</p>	<p>Die zu erfüllenden Voraussetzungen dürfen sich nicht nur auf § 127 Abs. 1 (neu) beschränken, da für diverse Tätigkeitsfelder im Sinne des bisherigen § 116 GO LSA abweichende Zulässigkeitsvoraussetzungen für die wirtschaftliche Betätigung bestehen und § 128 jegliche Art der kommunalwirtschaftlichen Betätigung in privater Rechtsform betrifft.</p>

<p>zusammen mit anderen kommunalen Körperschaften mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist, eine Gesellschaft oder eine andere Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts unterhalten, errichten, übernehmen, wesentlich erweitern, sich daran beteiligen oder eine Beteiligung aufrechterhalten will. Bei einer geringeren Beteiligung als der in Satz 1 genannten hat die Gemeinde darauf hinzuwirken, dass die Regelungen des Absatzes 1 Nrn. 2 bis 6 umgesetzt werden.</p>	<p>Privatrechts, an dem eine Kommune allein oder zusammen mit anderen kommunalen Körperschaften mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist, eine Gesellschaft oder eine andere Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts unterhalten, errichten, übernehmen, wesentlich erweitern, sich daran beteiligen oder eine Beteiligung aufrechterhalten will. Bei einer geringeren Beteiligung als der in Satz 1 genannten hat die Gemeinde darauf hinzuwirken, dass die Regelungen des Absatzes 1 Nrn. 2 bis 6 umgesetzt werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 118 Offenlegung und Beteiligungsbericht, Beteiligungsmanagement</p> <p>(1) Führt eine Gemeinde ein Unternehmen in den Rechtsformen des Eigenbetriebes oder der Anstalt des öffentlichen Rechts, so hat sie den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts oder des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht oder der Lagebericht an sieben Werktagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.</p> <p>(2) Mit dem Entwurf der Haushaltssatzung ist dem Gemeinderat ein Bericht über die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, an denen die Gemeinde mit mindestens 5 v. H. beteiligt ist, vorzulegen. Der Beteiligungsbericht hat insbesondere Angaben zu enthalten über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens, 2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen, 3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des 	<p style="text-align: center;">§ 129 Offenlegung und Beteiligungsbericht, Beteiligungsmanagement</p> <p>(1) Führt eine Kommune ein Unternehmen in den Rechtsformen des Eigenbetriebes oder der Anstalt des öffentlichen Rechts, so hat sie den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts oder des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrages unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht oder der Lagebericht an sieben Werktagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.</p> <p>(2) Mit dem Entwurf der Haushaltssatzung ist der Vertretung ein Bericht über die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, an denen die Kommune mit mindestens 5 v. H. beteiligt ist, vorzulegen. Der Beteiligungsbericht hat insbesondere Angaben zu enthalten über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens, 2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen, 3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens, die wichtigsten Kennzahlen der 	

<p>Unternehmens, die wichtigsten Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft für das jeweilige letzte Geschäftsjahr sowie im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahres die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer,</p> <p>4. die Gesamtbezüge nach § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuches, die den Mitgliedern der Organe des Unternehmens zugeflossen sind; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches findet sinngemäß Anwendung.</p> <p>Der Beteiligungsbericht ist im Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu erörtern; § 50 Abs. 2 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Die Gemeinde hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.</p> <p>(4) Ist eine Gemeinde im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 beteiligt, hat eine geeignete Stelle ein effektives Beteiligungsmanagement zu gewährleisten, das sowohl die Mitglieder des Gemeinderates, die gemeindlichen Vertreter in den Gremien der Beteiligungen als auch die Gemeindebediensteten fachlich unterstützt und ausreichende Informationen bereithält.</p>	<p>Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Kommune und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft für das jeweilige letzte Geschäftsjahr sowie im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahres die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer,</p> <p>4. die Gesamtbezüge nach § 285 Nr. 9 Buchst. a des Handelsgesetzbuches, die den Mitgliedern der Organe des Unternehmens zugeflossen sind; § 286 Abs. 4 des Handelsgesetzbuches findet sinngemäß Anwendung.</p> <p>Der Beteiligungsbericht ist in der Vertretung in öffentlicher Sitzung zu erörtern; § 52 Abs. 2 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Die Kommune hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.</p> <p>(4) Ist eine Kommune im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 beteiligt, hat eine geeignete Stelle ein effektives Beteiligungsmanagement zu gewährleisten, das sowohl die Mitglieder der Vertretung, die kommunalen Vertreter in den Gremien der Beteiligungen als auch die Bediensteten der Kommune fachlich unterstützt und ausreichende Informationen bereithält.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 119</p> <p style="text-align: center;">Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform</p> <p>(1) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist; er kann einen Beamten oder Arbeitnehmer der Gemeinde mit seiner Vertretung beauftragen. Die Gemeinde kann weitere Vertreter entsenden, die über die jeweils notwendige wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen sollen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 130</p> <p style="text-align: center;">Vertretung der Kommune in Unternehmen in Privatrechtsform</p> <p>(1) Der Hauptverwaltungsbeamte vertritt die Kommune in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Kommune beteiligt ist; er kann einen Beamten oder Arbeitnehmer der Kommune mit seiner Vertretung beauftragen. Die Kommune kann weitere Vertreter entsenden, die über die jeweils notwendige wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen sollen. Sie kann die</p>	

<p>Sie kann die Entsendung jederzeit zurücknehmen. Sind zwei oder mehr Vertreter zu entsenden und kommt eine Einigung über deren Entsendung nicht zustande, finden die Vorschriften über das Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse des Gemeinderates Anwendung. Sie kann ihren Vertretern Weisungen erteilen, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen.</p> <p>(1a) Die Vertretung der Gemeinde durch eine Person in einem Vorstand eines Unternehmens sowie deren Beauftragung mit der Geschäftsführung ist mit der Vertretung der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Gremium durch diese Person nicht vereinbar.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden. Ist der Bürgermeister Mitglied des Aufsichtsrates einer Gesellschaft, so wird er in der Gesellschafterversammlung bei der Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates von seinem Stellvertreter im Amt vertreten. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit ihrem Ausscheiden aus dem Haupt- oder Ehrenamt der Gemeinde.</p> <p>(3) Werden Vertreter der Gemeinde aus ihrer Tätigkeit in einem Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts haftbar gemacht, hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist die Gemeinde schadenersatzpflichtig, wenn ihre Vertreter nach Weisung gehandelt haben.</p>	<p>Entsendung jederzeit zurücknehmen. Sind zwei oder mehr Vertreter zu entsenden und kommt eine Einigung über deren Entsendung nicht zustande, finden die Vorschriften über das Verfahren zur Bildung und Zusammensetzung beschließender Ausschüsse des Gemeinderates Anwendung. Sie kann ihren Vertretern Weisungen erteilen, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen.</p> <p>(2) Die Vertretung der Kommune durch eine Person in einem Vorstand eines Unternehmens sowie deren Beauftragung mit der Geschäftsführung ist mit der Vertretung der Kommune in der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Gremium durch diese Person nicht vereinbar.</p> <p>(3) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Kommune das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden. Ist der Hauptverwaltungsbeamte Mitglied des Aufsichtsrates einer Gesellschaft, so wird er in der Gesellschafterversammlung bei der Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrates von seinem Stellvertreter im Amt vertreten. Die Mitgliedschaft kommunaler Vertreter endet, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit ihrem Ausscheiden aus dem Haupt- oder Ehrenamt der Kommune.</p> <p>(4) Werden Vertreter der Kommune aus ihrer Tätigkeit in einem Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts haftbar gemacht, hat ihnen die Kommune den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist die Kommune schadenersatzpflichtig, wenn ihre Vertreter nach Weisung gehandelt haben.</p>	
<p>§ 120 Monopolmissbrauch</p>	<p>§ 131 Monopolmissbrauch</p>	

<p>Bei Unternehmen im Sinne des § 116 Abs. 1, für die kein Wettbewerb gleichartiger Privatunternehmen besteht, dürfen der Anschluss und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, dass auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.</p>	<p>Bei Unternehmen im Sinne des § 127 Abs. 1, für die kein Wettbewerb gleichartiger Privatunternehmen besteht, dürfen der Anschluss und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, dass auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 121</p> <p style="text-align: center;">Planung, Jahresabschluss und dessen Prüfung bei Unternehmen in Privatrechtsform</p> <p>(1) Gehören der Gemeinde an einem Unternehmen Anteile in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang, hat sie dafür zu sorgen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. a) für jedes Wirtschaftsjahr ein Ergebnis- und Finanzplan aufgestellt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht werden, b) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekanntgegeben werden, gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt werden und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hingewiesen wird, 2. in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften und deren Prüfung in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften oder der Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben vorgeschrieben werden, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, 3. ihr der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers übersandt wird, sofern dies nicht bereits gesetzlich vorgesehen ist. 	<p style="text-align: center;">§ 132</p> <p style="text-align: center;">Planung, Jahresabschluss und dessen Prüfung bei Unternehmen in Privatrechtsform</p> <p>(1) Gehören der Kommune an einem Unternehmen Anteile in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang, hat sie dafür zu sorgen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. a) für jedes Wirtschaftsjahr ein Ergebnis- und Finanzplan aufgestellt und der Kommune zur Kenntnis gebracht werden, b) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ortsüblich bekanntgegeben werden, gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt werden und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hingewiesen wird, 2. in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften und deren Prüfung in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften oder der Vorschriften über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben vorgeschrieben werden, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, 3. ihr der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers übersandt wird, sofern dies nicht bereits gesetzlich vorgesehen ist. 	

<p>(2) Ist eine Beteiligung der Gemeinde keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll die Gemeinde, soweit ihr Interesse dies erfordert, darauf hinwirken, dass ihr im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung die Befugnisse nach Absatz 1 eingeräumt werden. Bei mittelbaren Minderheitsbeteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der die Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist.</p> <p>(3) Wird der Jahresabschluss nach anderen Vorschriften als denen über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben geprüft, soll die Gemeinde im Falle des Absatzes 1 Satz 1 die Rechte nach § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ausüben und kann die Kommunalaufsichtsbehörde verlangen, dass die Gemeinde ihr den Prüfungsbericht mitteilt.</p>	<p>(2) Ist eine Beteiligung der Kommune keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll die Kommune, soweit ihr Interesse dies erfordert, darauf hinwirken, dass ihr im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung die Befugnisse nach Absatz 1 eingeräumt werden. Bei mittelbaren Minderheitsbeteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der die Kommune allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist.</p> <p>(3) Wird der Jahresabschluss nach anderen Vorschriften als denen über die Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben geprüft, soll die Kommune im Falle des Absatzes 1 Satz 1 die Rechte nach § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ausüben und kann die Kommunalaufsichtsbehörde verlangen, dass die Kommune ihr den Prüfungsbericht mitteilt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 122</p> <p style="text-align: center;">Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen</p> <p>(1) Die Veräußerung eines Unternehmens, von Teilen eines solchen oder einer Beteiligung an einem Unternehmen sowie andere Rechtsgeschäfte, durch welche die Gemeinde ihren Einfluss auf das Unternehmen verliert oder vermindert, sind nur zulässig, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der die Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist, Veräußerungen oder andere Rechtsgeschäfte im Sinne des Absatzes 1 vornehmen will.</p>	<p style="text-align: center;">§ 133</p> <p style="text-align: center;">Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen</p> <p>(1) Die Veräußerung eines Unternehmens, von Teilen eines solchen oder einer Beteiligung an einem Unternehmen sowie andere Rechtsgeschäfte, durch welche die Kommune ihren Einfluss auf das Unternehmen verliert oder vermindert, sind nur zulässig, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Kommune nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der die Kommune allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist, Veräußerungen oder andere Rechtsgeschäfte im Sinne des Absatzes 1 vornehmen will.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 123 Vorlage- und Anzeigepflicht</p> <p>(1) Beabsichtigt die Gemeinde, ein Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts zu errichten, zu übernehmen oder wesentlich zu erweitern oder seine Rechtsform innerhalb des Privatrechts zu ändern, so hat sie eine Analyse zu erstellen über die Vor- und Nachteile der öffentlichen und der privatrechtlichen Organisationsformen im konkreten Einzelfall. Dabei sind die organisatorischen, personalwirtschaftlichen, mitbestimmungsrechtlichen sowie die wirtschaftlichen, finanziellen, haftungsrechtlichen und steuerlichen Unterschiede und die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt und die Entgeltgestaltung gegenüberzustellen. Die Analyse ist dem beschließenden Gemeindeorgan zur Vorbereitung der Entscheidung, der Kommunalaufsichtsbehörde jedoch unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor der Entscheidung vorzulegen. Satz 3 gilt entsprechend, wenn zur Herstellung der beihilferechtlichen Zulässigkeit von Ausgleichszahlungen ein Betrauungsakt gemäß der Entscheidung 2005/ 842/EG der Kommission vom 28. November 2005 über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden (ABl. L vom 29.11.2005, S. 67) erforderlich sein sollte. Die Sätze 1 bis 3 gelten bei der Änderung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung entsprechend. Beabsichtigt die Gemeinde, sich an einem Unternehmen, das an einem gesetzlich liberalisierten Markt in den Bereichen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung tätig ist, mit mehr als dem 20. Teil der Anteile des Unternehmens mittelbar zu beteiligen, hat sie die geplante Beteiligung möglichst frühzeitig, spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung, der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen und das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu begründen. Die Vorlagepflicht nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 entfällt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 134 Vorlage- und Anzeigepflicht</p> <p>(1) Beabsichtigt die Kommune, ein Unternehmen in einer Rechtsform des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts zu errichten, zu übernehmen oder wesentlich zu erweitern oder seine Rechtsform innerhalb des Privatrechts zu ändern, so hat sie eine Analyse zu erstellen über die Vor- und Nachteile der öffentlichen und der privatrechtlichen Organisationsformen im konkreten Einzelfall. Dabei sind die organisatorischen, personalwirtschaftlichen, mitbestimmungsrechtlichen sowie die wirtschaftlichen, finanziellen, haftungsrechtlichen und steuerlichen Unterschiede und die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt und die Entgeltgestaltung gegenüberzustellen. Die Analyse ist der beschließenden Vertretung zur Vorbereitung der Entscheidung, der Kommunalaufsichtsbehörde jedoch unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor der Entscheidung vorzulegen. Satz 3 gilt entsprechend, wenn zur Herstellung der beihilferechtlichen Zulässigkeit von Ausgleichszahlungen ein Betrauungsakt gemäß der Entscheidung 2005/ 842/EG der Kommission vom 28. November 2005 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 AEUV auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden (ABl. L vom 29.11.2005, S. 67) erforderlich sein sollte. Die Sätze 1 bis 3 gelten bei einer wesentlichen Änderung des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung entsprechend. Beabsichtigt die Kommune, sich an einem Unternehmen, das an einem gesetzlich liberalisierten Markt in den Bereichen Strom-, Gas- und Wärmeversorgung tätig ist, mit mehr als dem 20. Teil der Anteile des Unternehmens mittelbar zu beteiligen, hat sie die geplante Beteiligung möglichst frühzeitig, spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung, der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen und das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zu begründen. Die Vorlagepflicht nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 entfällt.</p>	<p>Nach bisheriger Rechtslage erfordert jede Änderung des Gesellschaftsvertrags oder der Unternehmenssatzung eine detaillierte Analyse über die Vor- und Nachteile der öffentlichen und der privatrechtlichen Organisationsformen im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung einer Vielzahl von Aspekten (§ 123 Abs. 1 Satz 5 GO LSA). Ein solch hoher Verwaltungs- und Kostenaufwand ist bei unwesentlichen (etwa klarstellenden oder redaktionellen Änderungen) nicht mehr gerechtfertigt. Die Neufassung des § 134 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzentwurfs soll diesem Umstand Rechnung tragen und damit auch einen Beitrag zur Entbürokratisierung leisten.</p> <p>Die Änderung in Absatz 1 Satz 3 ist redaktioneller Art, da gemäß den überarbeiteten Beihilfavorschriften des Almunia-Paketes, insbesondere des Beschlusses der EU-KOM vom 20. Dezember 2011 (2012/21/EU) die bisherige Entscheidung 2005/842/EG der Kommission vom 28. November 2005 aufgehoben wurde.</p> <p>Die Auflösung von Unternehmen in Organisationsformen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts kann vielfältige gesellschafts- und steuerrechtliche Abwicklungsfragen mit sich bringen. Die Vorlagepflicht dient insoweit der frühzeitigen Information der Kommunalaufsichtsbehörde. Dadurch wird auch eine enge Begleitung dieser Abwicklungsvorgänge durch die Kommunalaufsicht sichergestellt. Der bisherige § 123 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GO LSA, der auf die Anzeige einer Anstaltsauflösung beschränkt ist, entfällt durch die gleichzeitige Neufassung in § 134 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs.</p>
--	--	--

<p>(2) Entscheidungen der Gemeinde über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Errichtung, Übernahme und wesentliche Erweiterung sowie die Änderung der Rechtsform oder des öffentlichen Zwecks gemeindlicher Unternehmen, 2. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen, 3. die gänzliche oder teilweise Veräußerung gemeindlicher Unternehmen oder Beteiligungen, 4. die Auflösung der Anstalt <p>sind einschließlich der Unternehmenssatzung der Kommunalaufsicht rechtzeitig, mindestens aber sechs Wochen vor ihrem Vollzug vorzulegen. In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 besteht keine Anzeigepflicht, wenn die Entscheidung weniger als den zwanzigsten Teil der Anteile des Unternehmens betrifft. Aus der Vorlage muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und ob die Deckung der Kosten tatsächlich und rechtlich gesichert ist.</p> <p>(3) Der gemäß § 118 aufzustellende Beteiligungsbericht ist mit der vom Gemeinderat beschlossenen Haushaltssatzung der Kommunalaufsicht vorzulegen.</p>	<p>(2) Entscheidungen der Kommune über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Errichtung, Auflösung, Übernahme und wesentliche Erweiterung sowie die Änderung der Rechtsform oder des öffentlichen Zwecks kommunaler Unternehmen, 2. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Kommune an Unternehmen, 3. die gänzliche oder teilweise Veräußerung von kommunalen Unternehmen oder Beteiligungen, <p>sind einschließlich der Unternehmenssatzung der Kommunalaufsicht rechtzeitig, mindestens aber sechs Wochen vor ihrem Vollzug vorzulegen. In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 besteht keine Anzeigepflicht, wenn die Entscheidung weniger als den zwanzigsten Teil der Anteile des Unternehmens betrifft. Aus der Vorlage muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und ob die Deckung der Kosten tatsächlich und rechtlich gesichert ist.</p> <p>(3) Der gemäß § 129 aufzustellende Beteiligungsbericht ist mit der von der Vertretung beschlossenen Haushaltssatzung der Kommunalaufsicht vorzulegen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 124 Energieverträge</p> <p>(1) Die Gemeinde darf Verträge über die Lieferung von Energie in das Gemeindegebiet sowie Konzessionsverträge, durch die sie einem Energieversorgungsunternehmen die Benutzung von Gemeindegut einschließlich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für Leitungen zur Versorgung der Einwohner überlässt, nur abschließen, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht gefährdet wird und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner gewahrt sind.</p> <p>(2) Dasselbe gilt für eine Verlängerung oder ihre Ablehnung sowie eine wichtige Änderung derartiger Verträge.</p>	<p style="text-align: center;">§ 135 Energieverträge</p> <p>(1) Die Kommune darf Verträge über die Lieferung von Energie in das Gebiet der Körperschaft sowie Konzessionsverträge, durch die sie einem Energieversorgungsunternehmen die Benutzung von kommunalem Eigentum einschließlich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für Leitungen zur Versorgung der Einwohner überlässt, nur abschließen, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Kommune nicht gefährdet wird und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Kommune und ihrer Einwohner gewahrt sind.</p> <p>(2) Dasselbe gilt für eine Verlängerung oder ihre Ablehnung sowie eine wichtige Änderung derartiger Verträge.</p>	

<p>4. Abschnitt Prüfungswesen</p>	<p>Abschnitt 4 Prüfungswesen</p>	
<p>§ 125 Örtliche Prüfung</p> <p>Die Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Verbandsgemeinden und Zweckverbände sowie die Anstalten des öffentlichen Rechts unterliegen der Prüfung durch kommunale Prüfeinrichtungen (örtliche Prüfung) nach den §§ 127 bis 131.</p>	<p>§ 136 Örtliche Prüfung</p> <p>Die Kommunen und Zweckverbände sowie die Anstalten des öffentlichen Rechts unterliegen der Prüfung durch kommunale Prüfeinrichtungen (örtliche Prüfung) nach den §§ 138 bis 142.</p>	
<p>§ 126 Überörtliche Prüfung</p> <p>(1) Die überörtliche Prüfung der kreisangehörigen Gemeinden, der Verwaltungsgemeinschaften und der Verbandsgemeinden obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises als Gemeindeprüfungsamt. Die überörtliche Prüfung der Kreisfreien Städte und der Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern sowie der Zweckverbände obliegt dem Landesrechnungshof. Satz 2 gilt auch für Verwaltungsgemeinschaften und Verbandsgemeinden, wenn die Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft oder der Verbandsgemeinde insgesamt mehr als 25 000 beträgt.</p> <p>(2) Der Landesrechnungshof legt im Benehmen mit dem Ministerium des Innern im Rahmen der Gesetze die allgemeinen Grundsätze zum Prüfungsverfahren, die zu prüfenden Kommunen sowie die Zusammenarbeit mit den Kommunalaufsichtsbehörden fest. Der Landesrechnungshof leitet die Prüfberichte den Kommunalaufsichtsbehörden zu. Diese veranlassen die geprüften Kommunen zur Erledigung von Beanstandungen.</p> <p>(3) Die Gemeindeprüfungsämter und die mit der Durchführung überörtlicher Prüfungen beauftragten Prüfer sind bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden.</p> <p>(4) Die überörtliche Prüfung stellt fest, 1. ob die Haushalts- und Wirtschaftsführung der</p>	<p>§ 137 Überörtliche Prüfung</p> <p>(1) Die überörtliche Prüfung der kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden obliegt dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises als Gemeindeprüfungsamt. Die überörtliche Prüfung der Kreisfreien Städte, der Landkreise, der Gemeinden und Verbandsgemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern sowie der Zweckverbände obliegt dem Landesrechnungshof.</p> <p>(2) Der Landesrechnungshof legt im Benehmen mit dem für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium im Rahmen der Gesetze die allgemeinen Grundsätze zum Prüfungsverfahren, die zu prüfenden Kommunen sowie die Zusammenarbeit mit den Kommunalaufsichtsbehörden fest. Der Landesrechnungshof leitet die Prüfberichte den Kommunalaufsichtsbehörden zu. Diese veranlassen die geprüften Kommunen zur Erledigung von Beanstandungen.</p> <p>(3) Die Rechnungsprüfungsämter der Kommunen und die mit der Durchführung überörtlicher Prüfungen beauftragten Prüfer sind bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden.</p> <p>(4) Die überörtliche Prüfung stellt fest, ob 1. die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kommunen</p>	

<p>Gemeinden den Gesetzen und den zur Erfüllung von Aufgaben ergangenen Weisungen entspricht und die zweckgebundenen Zuschüsse Dritter bestimmungsgemäß verwendet sind (Ordnungsprüfung),</p> <p>2. ob das Kassenwesen der Gemeinde zuverlässig eingerichtet ist (Kassenprüfung),</p> <p>3. ob die Verwaltung der Gemeinde wirtschaftlich und zweckmäßig durchgeführt wird (Wirtschaftlichkeits- und Organisationsprüfung).</p> <p>(5) Das Ergebnis der überörtlichen Prüfung wird in Form eines Prüfungsberichtes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der geprüften Gemeinde, 2. der Kommunalaufsichtsbehörde, 3. den Fachaufsichtsbehörden, soweit ihre Zuständigkeit berührt ist, 4. dem Landesrechnungshof, soweit dieser nicht selbst geprüft hat, <p>zugeleitet.</p> <p>(6) Der Bürgermeister leitet den Prüfungsbericht mit seiner Stellungnahme an den Gemeinderat weiter.</p>	<p>den Gesetzen und den zur Erfüllung von Aufgaben ergangenen Weisungen entspricht und die zweckgebundenen Zuschüsse Dritter bestimmungsgemäß verwendet sind (Ordnungsprüfung),</p> <p>2. die Finanzbuchhaltung zuverlässig eingerichtet ist und die Buchführung und Zahlungsabwicklung ordnungsgemäß durchgeführt sind,</p> <p>3. die Verwaltung der Kommune wirtschaftlich und zweckmäßig durchgeführt wird (Wirtschaftlichkeits- und Organisationsprüfung).</p> <p>(5) Das Ergebnis der überörtlichen Prüfung wird in Form eines Prüfungsberichtes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der geprüften Kommune, 2. der Kommunalaufsichtsbehörde, 3. den Fachaufsichtsbehörden, soweit ihre Zuständigkeit berührt ist, 4. dem Landesrechnungshof, soweit dieser nicht selbst geprüft hat, <p>zugeleitet.</p> <p>(6) Der Hauptverwaltungsbeamte leitet den Prüfungsbericht mit seiner Stellungnahme an die Vertretung weiter.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 127 Rechnungsprüfungsämter</p> <p>(1) Kreisfreie Städte und Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern müssen ein Rechnungsprüfungsamt als besonderes Amt einrichten, sofern sie sich nicht eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes bedienen. Andere Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften können ein Rechnungsprüfungsamt einrichten, wenn die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Verwaltung stehen.</p> <p>(2) In Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht eingerichtet ist und die sich nicht eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes bedienen, obliegt die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 129 Abs. 1 dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der</p>	<p style="text-align: center;">§ 138 Rechnungsprüfungsämter</p> <p>(1) Landkreise, Kreisfreie Städte und Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern müssen ein Rechnungsprüfungsamt als besonderes Amt einrichten, sofern sie sich nicht eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes bedienen. Andere Gemeinden und Verbandsgemeinden können ein Rechnungsprüfungsamt einrichten, wenn die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Verwaltung stehen.</p> <p>(2) In Gemeinden oder Verbandsgemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht eingerichtet ist und die sich nicht eines anderen kommunalen Rechnungsprüfungsamtes bedienen, obliegt die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 140 Abs. 1 dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf</p>	<p>Zu Absatz 2 Begriffliche Anpassung an die Gemeindegebietsreform.</p>

<p>Gemeinde.</p> <p>(3) Verwaltungsgemeinschaften werden durch das von den Mitgliedsgemeinden zu bestimmende kommunale Rechnungsprüfungsamt geprüft. Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Zweckverbände werden durch das gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Verbandssatzung zu bestimmende Rechnungsprüfungsamt örtlich geprüft.</p>	<p>Kosten der Gemeinde oder der Verbandsgemeinde.</p> <p>(3) Zweckverbände werden durch das gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Verbandssatzung zu bestimmende Rechnungsprüfungsamt örtlich geprüft.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 128 Rechtsstellung des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Es untersteht im Übrigen dem Bürgermeister unmittelbar.</p> <p>(2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes muss hauptamtlicher Beamter sein und die für sein Amt erforderliche Erfahrung und Eignung besitzen. Die Kommunalaufsichtsbehörde darf in besonderen Fällen Ausnahmen von Satz 1, 1. Halbsatz zulassen.</p> <p>(3) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen mit dem Bürgermeister, dessen Stellvertreter, den Beigeordneten, dem für das Finanzwesen zuständigen Bediensteten sowie dem Kassenverwalter, dessen Stellvertreter und mit den anderen Bediensteten der Gemeindekasse nicht bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert oder durch Ehe oder eine Eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden sein. Entsteht der Hinderungsgrund im Laufe der Amtszeit, so sind die Amtsgeschäfte anderweitig zu verteilen. Der Hinderungsgrund der Schwägerschaft entfällt mit der Auflösung der sie begründenden Ehe oder der Aufhebung der sie begründenden Eingetragenen Lebenspartnerschaft.</p> <p>(4) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen nicht zu gleicher Zeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 139 Rechtsstellung des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Es untersteht im Übrigen dem Hauptverwaltungsbeamten unmittelbar.</p> <p>(2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes muss hauptamtlicher Beamter sein und die für sein Amt erforderliche Erfahrung und Eignung besitzen. Die Kommunalaufsichtsbehörde darf in besonderen Fällen Ausnahmen von Satz 1, Halbsatz 1 zulassen.</p> <p>(3) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen mit dem Hauptverwaltungsbeamten, dessen Stellvertreter, den Beigeordneten, dem für das Finanzwesen zuständigen Bediensteten sowie dem Leiter der Finanzbuchhaltung, dessen Stellvertreter und mit den anderen Bediensteten der Finanzbuchhaltung nicht bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert oder durch Ehe oder eine Eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden sein. Entsteht der Hinderungsgrund im Laufe der Amtszeit, so sind die Amtsgeschäfte anderweitig zu verteilen. Der Hinderungsgrund der Schwägerschaft entfällt mit der Auflösung der sie begründenden Ehe oder der Aufhebung der sie begründenden Eingetragenen Lebenspartnerschaft.</p> <p>(4) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen nicht zu gleicher Zeit eine andere Stellung in der</p>	

<p>eine andere Stellung in der Gemeinde innehaben. Sie dürfen außerdem Zahlungen durch die Gemeinde weder anordnen noch ausführen.</p> <p>(5) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes kann einem Beamten nur durch Beschluss des Gemeinderates entzogen werden. Die Abberufung bedarf der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde.</p>	<p>Kommune innehaben. Sie dürfen außerdem Zahlungen durch die Kommune weder anordnen noch ausführen.</p> <p>(5) Die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes kann einem Beamten nur durch Beschluss der Vertretung entzogen werden. Die Abberufung bedarf der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 129 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>(1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses, 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 131, 3. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses, die Überwachung des Zahlungsverkehrs der Gemeinde und ihrer Sondervermögen, 5. die Prüfung von Vergaben, 6. die Prüfung der Eröffnungsbilanz nach § 7. 8. 9. 104b. <p>(2) Der Gemeinderat kann dem Rechnungsprüfungsamt, im Fall des § 127 Abs. 2 durch entsprechende Vereinbarung weitere Aufgaben übertragen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung der Organisation, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, 2. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände der Gemeinde und der Eigenbetriebe, 3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Sondervermögen, 4. die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, 5. die Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hergabe 	<p style="text-align: center;">§ 140 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes</p> <p>(1) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegen folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses, 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Anstalten des öffentlichen Rechts nach Maßgabe des § 142, 3. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses, 4. die Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen unbeschadet der Regelungen zur Aufsicht über die Finanzbuchhaltung, 5. die Prüfung von Vergaben 6. die Prüfung der Eröffnungsbilanz nach § 113. <p>(2) Die Vertretung kann dem Rechnungsprüfungsamt, im Fall des § 138 Abs. 2 durch entsprechende Vereinbarung, weitere Aufgaben übertragen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung der Organisation, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung, 2. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände der Kommune und der Eigenbetriebe, 3. die Prüfung der Wirtschaftsführung der Sondervermögen, 4. die Prüfung der Betätigung der Kommune als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, 5. die Buch- und Betriebsprüfungen sowie die Prüfungen der Zahlungsabwicklung, die sich die Kommune bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines 	

<p>eines Kredites oder sonst vorbehalten hat.</p> <p>(3) Gehören einer Gemeinde an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit Anteile in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang, so hat sie darauf hinzuwirken, dass den für sie zuständigen Prüfungseinrichtungen die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.</p> <p>(4) Ist eine Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit nicht in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang beteiligt, so soll die Gemeinde, soweit ihr Interesse dies erfordert, darauf hinwirken, dass ihr die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sowie ihr und den für sie zuständigen Prüfungseinrichtungen die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden.</p>	<p>Darlehens oder sonst vorbehalten hat.</p> <p>(3) Gehören einer Kommune an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit Anteile in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang, hat sie darauf hinzuwirken, dass den für sie zuständigen Prüfungseinrichtungen die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.</p> <p>(4) Ist eine Kommune allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit nicht in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang beteiligt, so soll die Kommune, soweit ihr Interesse dies erfordert, darauf hinzuwirken, dass ihr die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sowie ihr und den für sie zuständigen Prüfungseinrichtungen die Befugnisse nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 130 Inhalt der Prüfung</p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist, 2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind, 3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist, 4. die Anlagen zum Jahresabschluss und die dem Gesamtabchluss nach Maßgabe von § 108 Abs. 8 	<p style="text-align: center;">§ 141 Inhalt der Prüfung</p> <p>(1) Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist, 2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind, 3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist, 4. die Anlagen zum Jahresabschluss und die dem Gesamtabchluss nach Maßgabe von § 118 Abs. 5 beizufügenden Unterlagen vollständig und richtig sind. 	

<p>beizufügenden Unterlagen vollständig und richtig sind.</p> <p>(2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde darstellen.</p> <p>(3) Das Rechnungsprüfungsamt fasst das Ergebnis seiner Prüfung in einem Prüfungsbericht zusammen. Der Prüfungsbericht hat einen Bestätigungsvermerk zu enthalten. Dieser muss, soweit er nicht einzuschränken oder zu versagen ist, bestätigen, dass der Jahresabschluss nach pflichtgemäßer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Gemeinde vermittelt.</p>	<p>(2) Das Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Kommune darstellen.</p> <p>(3) Das Rechnungsprüfungsamt fasst das Ergebnis seiner Prüfung in einem Prüfungsbericht zusammen. Der Prüfungsbericht hat einen Bestätigungsvermerk zu enthalten. Dieser muss, soweit er nicht einzuschränken oder zu versagen ist, bestätigen, dass der Jahresabschluss nach pflichtgemäßer Prüfung den gesetzlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Kommune vermittelt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 131</p> <p>Prüfung bei Eigenbetrieben und Anstalten des öffentlichen Rechts</p> <p>(1) Der Jahresabschluss, der Rechenschaftsbericht oder der Lagebericht und die Buchführung der Eigenbetriebe und der Anstalten des öffentlichen Rechts sind daraufhin zu prüfen, ob sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Des weiteren sind zu prüfen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist auch zu prüfen, ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird, 2. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität, 3. die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, 4. die Ursachen eines in der Ergebnisrechnung oder in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages. <p>(2) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich hierzu eines Wirtschaftsprüfers bedienen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 142</p> <p>Prüfung bei Eigenbetrieben und Anstalten des öffentlichen Rechts</p> <p>(1) Der Jahresabschluss, der Rechenschaftsbericht oder der Lagebericht und die Buchführung der Eigenbetriebe und der Anstalten des öffentlichen Rechts sind daraufhin zu prüfen, ob sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Des weiteren sind zu prüfen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist auch zu prüfen, ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird, 2. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität, 3. die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, 4. die Ursachen eines in der Ergebnisrechnung oder in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages. <p>(2) Das Rechnungsprüfungsamt kann sich hierzu eines Wirtschaftsprüfers bedienen.</p>	

Vierter Teil Aufsicht	Teil 8 Aufsicht	
<p style="text-align: center;">§ 133 GO LSA / § 68 LKO LSA Grundsatz, Aufgaben der Aufsicht, Modellvorhaben/ Aufsicht, anzuwendende Vorschriften</p> <p>(1) Die Aufsicht ist so auszuüben, dass die Rechte der Gemeinden/Landkreise geschützt und die Erfüllung ihrer Pflichten gesichert werden. Sie hat die Entschlusskraft und Verantwortungsbereitschaft der Gemeinden/Landkreise zu fördern sowie Erfahrungen bei der Lösung kommunaler Aufgaben zu vermitteln.</p> <p>(2) Die Aufsicht in den Selbstverwaltungsangelegenheiten hat sicherzustellen, dass die Verwaltung der Gemeinden/Landkreise im Einklang mit den Gesetzes erfolgt und die Rechte der Verwaltungsorgane des Landkreises und von deren Teilen geschützt werden (Kommunalaufsicht).</p> <p>(3) Die Aufsicht über die Erfüllung der den Gemeinden übertragenen Aufgaben bestimmt sich nach den hierfür geltenden Gesetzen und erstreckt sich auf die rechtmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben (Fachaufsicht). (3) Die Aufsicht über die Erfüllung der den Landkreisen übertragenen Aufgaben bestimmt sich nach den hierfür geltenden Gesetzen (Fachaufsicht).</p> <p>(4) Soweit der Landkreis bei der Erfüllung seiner Aufgaben an Weisungen gebunden ist, richtet sich die Aufsicht nach den hierfür geltenden Gesetzen.</p> <p>(4) Die oberste Kommunalaufsichtsbehörde kann im Benehmen mit der Fachaufsicht zur Erprobung neuer Lösungen bei der kommunalen Aufgabenerledigung für einen vorgeschriebenen Zeitraum einzelne Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften auf Antrag von der Einhaltung landesgesetzlicher und von der Fachaufsicht generell vorgegebener Rechtsvorschriften und von Standards befreien, wenn die grundsätzliche Erfüllung des Gesetzauftrages</p>	<p style="text-align: center;">§ 143 Grundsatz, Aufgaben der Aufsicht, Modellvorhaben</p> <p>(1) Die Aufsicht ist so auszuüben, dass die Rechte der Kommunen geschützt und die Erfüllung ihrer Pflichten gesichert werden. Sie hat die Entschlusskraft und Verantwortungsbereitschaft der Kommunen zu fördern sowie Erfahrungen bei der Lösung kommunaler Aufgaben zu vermitteln.</p> <p>(2) Die Aufsicht in den Selbstverwaltungsangelegenheiten hat sicherzustellen, dass die Verwaltung der Kommunen im Einklang mit den Gesetzes erfolgt und die Rechte der Organe der Kommune und von deren Teilen geschützt werden (Kommunalaufsicht).</p> <p>(3) Die Aufsicht über die Erfüllung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises bestimmt sich nach den hierfür geltenden Gesetzen und erstreckt sich auf die rechtmäßige und zweckmäßige Wahrnehmung der Aufgaben (Fachaufsicht).</p> <p>(4) Die oberste Kommunalaufsichtsbehörde kann im Benehmen mit der Fachaufsicht zur Erprobung neuer Lösungen bei der kommunalen Aufgabenerledigung für einen vorgeschriebenen Zeitraum einzelne Kommunen auf Antrag von der Einhaltung landesgesetzlicher und von der Fachaufsicht generell vorgegebener Rechtsvorschriften und von Standards befreien, wenn die grundsätzliche Erfüllung des Gesetzauftrages sichergestellt ist.</p>	<p>Die Vorschrift regelt in Konkretisierung des Artikels 87 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt die staatliche Aufsicht über die Kommunen entsprechend der bisherigen § 133 GO LSA, § 68 Abs. 1 bis 4 und 6 LKO LSA und § 15 Abs. 2 VerbGemG LSA i.V.m. § 133 GO LSA.</p> <p>Zu Absatz 1</p> <p>Die Regelung normiert die bei Maßnahmen der Aufsicht gegenüber den Kommunen generell zu beachtenden Grundsätze entsprechend § 133 Abs. 1 GO LSA und § 68 Abs. 1 LKO LSA.</p> <p>Zu Absatz 2</p> <p>Die Regelung entspricht dem bisherigen § 133 Abs. 2 GO LSA und § 68 Abs. 2 LKO LSA. Sie enthält eine Legaldefinition der Kommunalaufsicht. Die Kommunalaufsicht erstreckt sich auf den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung und ist als reine Rechtssaufsicht ausgestaltet.</p> <p>Zu Absatz 3</p> <p>Die Vorschrift definiert in Abgrenzung zur Kommunalaufsicht die Fachaufsicht über die den Kommunen zur Erfüllung nach Weisung übertragenen staatlichen Aufgaben. Die im Vergleich zur bisherigen Regelung in § 133 Abs. 3 GO LSA und § 68 Abs. 3 und 4 LKO LSA in Bezug auf das Merkmal „übertragene Aufgaben“ vorgenommene sprachliche Änderung trägt der Aufgabenstellung der Verbandsgemeinde Rechnung, da diese die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden erfüllen.</p> <p>Zu Absatz 4</p>

<p>sichergestellt ist.</p> <p>(5) Kommunalaufsichtsbehörde und obere Kommunalaufsichtsbehörde ist das Landesverwaltungsamt., oberste Kommunalaufsichtsbehörde ist das Ministerium des Innern.</p> <p>(6) Der Vierte Teil der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt über die Aufsicht findet auf den Landkreis entsprechende Anwendung. Die Bestimmungen über die Aufsicht auf dem Gebiet des Schulwesens bleiben unberührt.</p>		<p>Die Regelung schreibt die durch Artikel 1 Nr. 71 Buchst. c des Kommunalrechtsänderungsgesetzes vom 31. Juli 1997 als § 133 Abs. 4 GO LSA eingeführte Regelung zur optionalen Erprobung neuer Lösungen bei der kommunalen Aufgabenerledigung fort, die über den bisherigen § 68 Abs. 6 Satz 1 LKO LSA auch für Landkreise galt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 134 GO LSA Kommunalaufsichtsbehörden</p> <p>(1) Kommunalaufsichtsbehörde ist für Gemeinden der Landkreis, für Kreisfreie Städte das Landesverwaltungsamt. Obere Kommunalaufsichtsbehörde ist das Landesverwaltungsamt. Oberste Kommunalaufsichtsbehörde ist das Ministerium des Innern.</p> <p>(2) Ist in einer vom Landkreis als Kommunalaufsichtsbehörde zu entscheidenden Angelegenheit der Landkreis beteiligt, so tritt an seine Stelle das Landesverwaltungsamt als obere Kommunalaufsichtsbehörde.</p> <p style="text-align: center;">§ 68 LKO LSA Aufsicht, anzuwendende Vorschriften</p> <p>(5) Kommunalaufsichtsbehörde und obere Kommunalaufsichtsbehörde ist das Landesverwaltungsamt., oberste Kommunalaufsichtsbehörde ist das Ministerium des Innern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 144 Kommunalaufsichtsbehörden</p> <p>(1) Kommunalaufsichtsbehörde für die Gemeinden und Verbandsgemeinden ist der Landkreis, für Kreisfreie Städte das Landesverwaltungsamt. Obere Kommunalaufsichtsbehörde ist das Landesverwaltungsamt. Oberste Kommunalaufsichtsbehörde ist das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium.</p> <p>(2) Ist in einer vom Landkreis als Kommunalaufsichtsbehörde zu entscheidenden Angelegenheit der Landkreis beteiligt, so tritt an seine Stelle das Landesverwaltungsamt als obere Kommunalaufsichtsbehörde.</p> <p>(3) Kommunalaufsichtsbehörde und obere Kommunalaufsichtsbehörde für den Landkreis ist das Landesverwaltungsamt. Oberste Kommunalaufsichtsbehörde ist das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium.</p>	<p>Die Vorschrift bestimmt in Übereinstimmung mit dem bisherigen § 134 GO LSA, § 68 Abs. 5 LKO LSA und § 15 Abs. 2 VerbGemG LSA i.V.m. § 134 GO LSA die Behörden, die die Kommunalaufsicht ausüben.</p> <p>Zu Absatz 1</p> <p>Kommunalaufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden ist der jeweilige Landkreis, für Kreisfreie Städte das Landesverwaltungsamt als jeweils „untere Kommunalaufsichtsbehörde“. Obere Kommunalaufsichtsbehörde ist das Landesverwaltungsamt, Oberste Kommunalaufsichtsbehörde ist die für Kommunalangelegenheiten zuständige oberste Landesbehörde. Absatz 1 entspricht § 134 Abs. 1 GO LSA und § 15 Abs. 2 VerbGemG LSA i.V.m. § 134 Abs. 1 GO LSA.</p> <p>Zu Absatz 2</p> <p>Die Vorschrift entspricht § 134 Abs. 2 GO LSA. Sie enthält eine von Absatz 1 abweichende Regelung für den Fall, dass der nach Absatz 1 zuständige Landkreis in einer von der Kommunalaufsicht zu entscheidenden Angelegenheit selbst beteiligt ist. In diesem Fall hat das Landesverwaltungsamt als obere Kommunalaufsichtsbehörde die</p>

		<p>Kommunalaufsicht auszuführen.</p> <p>Zu Absatz 3</p> <p>Für die Landkreise ist das Landesverwaltungsamt untere und obere Kommunalaufsichtsbehörde zugleich. Oberste Kommunalaufsichtsbehörde ist auch insoweit die für Kommunalangelegenheiten zuständige oberste Landesbehörde. Absatz 3 entspricht § 68 Abs. 5 LKO LSA.</p>
<p>§ 135 GO LSA Informationsrecht</p> <p>Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, kann sich die Kommunalaufsichtsbehörde über einzelne Angelegenheiten der Gemeinde in geeigneter Weise unterrichten. Sie kann insbesondere mündliche und schriftliche Berichte anfordern sowie Akten und sonstige Unterlagen einsehen.</p>	<p>§ 145 Unterrichtungsrecht</p> <p>Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, kann sich die Kommunalaufsichtsbehörde über einzelne Angelegenheiten der Kommune in geeigneter Weise unterrichten. Sie kann insbesondere mündliche und schriftliche Berichte anfordern sowie Akten und sonstige Unterlagen einsehen.</p>	<p>Das Unterrichtsrecht ist Ausdruck des allgemeinen Kontrollrechts der Kommunalaufsicht. Es ist das mildeste kommunalaufsichtliche Mittel und setzt kein rechtswidriges Verhalten der Kommune voraus. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 135 GO LSA, § 68 Abs. 6 LKO LSA i.V.m. § 135 GO LSA und § 15 Abs. 2 VerbGemG LSA i.V.m. § 135 GO LSA.</p>
<p>§ 136 GO LSA Beanstandungsrecht</p> <p>(1) Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Anordnungen der Gemeinde, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Gemeinde binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden. Sie kann ferner verlangen, dass Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen wurden, rückgängig gemacht werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.</p> <p>(2) Ein Beschluss der Gemeinde, der nach gesetzlicher Vorschrift der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen ist, darf erst vollzogen werden, wenn die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit bestätigt oder den Beschluss nicht innerhalb eines Monats beanstandet hat.</p>	<p>§ 146 Beanstandungsrecht</p> <p>(1) Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Anordnungen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden und verlangen, dass sie von der Kommune binnen einer angemessenen Frist aufgehoben werden. Sie kann ferner verlangen, dass Maßnahmen, die aufgrund derartiger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen wurden, rückgängig gemacht werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.</p> <p>(2) Ein Beschluss der Kommune, der nach gesetzlicher Vorschrift der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen ist, darf erst vollzogen werden, wenn die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit bestätigt oder den Beschluss nicht innerhalb eines Monats beanstandet hat.</p>	<p>Die Vorschrift normiert entsprechend dem bisherigen § 136 GO LSA, § 68 Abs. 6 LKO LSA i.V.m. § 136 GO LSA und § 15 Abs. 2 VerbGemG LSA i.V.m. § 136 GO LSA das Beanstandungsrecht der Kommunalaufsichtsbehörde. Das Beanstandungsrecht ist ein primäres Aufsichtsmittel der Kommunalaufsicht als Reaktion der Kommunalaufsichtsbehörde auf ein (beabsichtigtes) rechtswidriges Verhalten der Kommune.</p>
<p>§ 137 GO LSA Anordnungsrecht</p>	<p>§ 147 Anordnungsrecht</p>	<p>Das Anordnungsrecht betrifft die Konstellation, dass eine Kommune eine ihr obliegende</p>

<p>Erfüllt die Gemeinde die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass die Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt.</p>	<p>Erfüllt die Kommune die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt.</p>	<p>gesetzliche Pflicht unterlässt. Als primäres Aufsichtsmittel ergänzt es das Beanstandungsrecht um das Unterlassen einer gesetzlich vorgegebenen Maßnahme. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 137 GO LSA, § 68 Abs. 6 LKO LSA i.V.m. § 137 GO LSA und § 15 Abs. 2 VerbGemG LSA i.V.m. § 137 GO LSA.</p>
<p>§ 138 GO LSA Ersatzvornahme</p> <p>Kommt die Gemeinde einer Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde nach den §§ 135 bis 137 nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, kann die Kommunalaufsichtsbehörde die Anordnung an Stelle und auf Kosten der Gemeinde selbst durchführen oder die Durchführung einem Dritten übertragen.</p>	<p>§ 148 Ersatzvornahme</p> <p>Kommt die Kommune einer Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde nach den §§ 145 bis 147 nicht innerhalb der bestimmten Frist nach, kann die Kommunalaufsichtsbehörde die Anordnung an Stelle und auf Kosten der Kommune selbst durchführen oder die Durchführung einem Dritten übertragen.</p>	<p>Die Ersatzvornahme ist ein sekundäres Aufsichtsmittel für den Fall, dass die Kommune einer kommunalaufsichtlichen Maßnahme nach den §§ 145 bis 147 nicht fristgerecht nachkommt. Im Rahmen der Ersatzvornahme kann die Kommunalaufsichtsbehörde die angeordneten Maßnahmen an Stelle der Kommune und auf deren Kosten selbst durchführen oder insoweit einen Dritten beauftragen. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 138 GO LSA, § 68 Abs. 6 LKO LSA i.V.m. § 138 GO LSA und § 15 Abs. 2 VerbGemG LSA i.V.m. § 138 GO LSA.</p>
<p>§ 139 GO LSA Bestellung eines Beauftragten</p> <p>Wenn die Verwaltung der Gemeinde in erheblichem Umfange nicht den Erfordernissen einer gesetzmäßigen Verwaltung entspricht und die Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörde nach den §§ 135 bis 138 nicht ausreichen, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung der Gemeinde zu sichern, kann die Kommunalaufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben der Gemeinde auf deren Kosten wahrnimmt. Die Beauftragung kann zur Wahrnehmung aller oder einzelner Aufgaben eines Organs oder mehrerer Organe der Gemeinde erfolgen. Der Beauftragte hat im Rahmen seines Auftrages die Stellung eines Organs der Gemeinde.</p>	<p>§ 149 Bestellung eines Beauftragten</p> <p>Soweit und solange die Verwaltung der Kommune in erheblichem Umfange nicht den Erfordernissen einer gesetzmäßigen Verwaltung entspricht und die Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörde nach den §§ 145 bis 148 nicht ausreichen, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung der Kommune zu sichern, kann die Kommunalaufsichtsbehörde einen Beauftragten bestellen, der alle oder einzelne Aufgaben der Kommune auf deren Kosten wahrnimmt. Die Beauftragung kann zur Wahrnehmung aller oder einzelner Aufgaben eines Organs oder mehrerer Organe der Kommune erfolgen. Der Beauftragte hat im Rahmen seines Auftrages die Stellung eines Organs der Kommune.</p>	<p>Die Vorschrift normiert das schwerwiegendste Aufsichtsmittel der Kommunalaufsicht. Die Bestellung eines Beauftragten zur Wahrnehmung aller oder einzelner Aufgaben eines Organs oder mehrerer Organe der Kommune beeinträchtigt das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen am stärksten und ist von daher lediglich als „ultima ratio“ anzuwenden. Die im Vergleich zum bisherigen § 139 GO LSA vorgenommene Änderung stellt klar, dass die Bestellung eines Beauftragten auf das sachlich und zeitlich geringst mögliche Maß zu beschränken ist.</p>
<p>§ 140 GO LSA Genehmigungen</p> <p>(1) Satzungen, Beschlüsse und andere Maßnahmen der Gemeinde, die der Genehmigung der</p>	<p>§ 150 Genehmigungen</p> <p>(1) Satzungen, Beschlüsse und andere Maßnahmen der Kommune, die der Genehmigung der</p>	

<p>Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen, werden erst mit der Genehmigung wirksam. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn über sie nicht binnen zwei Monaten, bei Haushaltssatzungen eines Monats, nach Eingang des Genehmigungsantrages bei der für die Genehmigung zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde entschieden ist und die Gemeinde einer Fristverlängerung nicht zugestimmt hat; der Gemeinde ist hierüber auf Antrag eine Bescheinigung zu erteilen. Satz 2 gilt nicht für die Zulassung von Ausnahmen und in den Fällen der §§ 17, 18 und 76.</p> <p>(2) Gegen die Versagung einer Genehmigung oder der in Absatz 1 Satz 2 genannten Bescheinigung kann die Gemeinde unmittelbar die verwaltungsgerichtliche Klage erheben. Dies gilt nicht für die Versagung einer Genehmigung, die freiwillige Gebietsänderungen oder Vereinbarungen über die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft sowie ihre Änderung zum Gegenstand hat.</p> <p>(3) Die Vorschriften in den Absätzen 1 und 2 gelten auch für die Geschäfte des bürgerlichen Rechtsverkehrs, die der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen. Hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Genehmigung versagt und ist die Versagung noch nicht rechtskräftig, so ist der andere Teil zum Rücktritt berechtigt.</p> <p>(4) Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, durch Verordnung Beschlüsse, Rechtsgeschäfte und andere Maßnahmen der Gemeinde, die der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen, von der Genehmigung allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen freizustellen und stattdessen die vorherige Anzeige an die Kommunalaufsichtsbehörde vorzuschreiben.</p> <p>(5) Rechtsgeschäfte, die gegen das Verbot der Bestellung von Sicherheiten (§ 101 Abs. 1) verstoßen, sind nichtig.</p>	<p>Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen, werden erst mit der Genehmigung wirksam. Die Genehmigung nach diesem Gesetz gilt als erteilt, wenn über sie nicht binnen zwei Monaten, bei Haushaltssatzungen binnen eines Monats, nach Eingang des Genehmigungsantrages bei der für die Genehmigung zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde entschieden ist und die Kommune einer Fristverlängerung nicht zugestimmt hat; der Kommune ist hierüber auf Antrag eine Bescheinigung zu erteilen. Satz 2 gilt nicht für die Zulassung von Ausnahmen und in den Fällen der §§ 18, 19 und 88.</p> <p>(2) Gegen die Versagung einer Genehmigung oder der in Absatz 1 Satz 2 genannten Bescheinigung kann die Kommune unmittelbar verwaltungsgerichtliche Klage erheben. Dies gilt nicht für die Versagung einer Genehmigung, die freiwillige Gebietsänderungen oder die Änderung der Verbandsgemeindevereinbarung zum Gegenstand hat.</p> <p>(3) Die Vorschriften in den Absätzen 1 und 2 gelten auch für die Geschäfte des bürgerlichen Rechtsverkehrs, die der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen. Hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Genehmigung versagt und ist die Versagung noch nicht rechtskräftig, so ist der andere Teil zum Rücktritt berechtigt.</p> <p>(4) Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Beschlüsse, Rechtsgeschäfte und andere Maßnahmen der Kommune, die der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen, von dem Genehmigungserfordernis allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen freizustellen und stattdessen vorschreiben, dass diese Maßnahme vorher der anzuzeigen sind.</p> <p>(5) Rechtsgeschäfte, die gegen das Verbot der Bestellung von Sicherheiten nach § 108 Abs. 1 verstoßen, sind nichtig.</p>	
<p>§ 142 GO LSA Geltendmachung von Ansprüchen, Verträge mit der Gemeinde</p>	<p>§ 151 Geltendmachung von Ansprüchen, Verträge mit der Kommune</p>	<p>Zu Absatz 1 Zur Klarstellung wird in Satz 1 eine Anzeigepflicht</p>

<p>(1) Ansprüche der Gemeinde gegen Gemeinderäte und gegen den Bürgermeister werden von der Kommunalaufsichtsbehörde geltend gemacht. Entsprechendes gilt, wenn der Bürgermeister oder der Gemeinderat nach der Antragsbegründung aus dem Amt ausscheidet. Die Kommunalaufsichtsbehörde handelt dabei in gesetzlicher Prozessstandschaft. Zuständige Widerspruchsbehörde gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung ist das Landesverwaltungsamt. Die Kosten der Rechtsverfolgung trägt die Gemeinde.</p> <p>(2) Beschlüsse über Verträge der Gemeinde mit einem Gemeinderat oder dem Bürgermeister sind der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Dies gilt nicht für Beschlüsse über Verträge, die nach feststehendem Tarif abgeschlossen werden oder die für die Gemeinde nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.</p>	<p>(1) Über Ansprüche der Kommune gegen Mitglieder der Vertretung und gegen Hauptverwaltungsbeamte ist die Kommunalaufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied der Vertretung oder der Hauptverwaltungsbeamte nach der Antragsbegründung aus dem Amt ausscheidet. Ansprüche werden von der Kommunalaufsichtsbehörde geltend gemacht. Die Kommunalaufsichtsbehörde handelt dabei in gesetzlicher Prozessstandschaft. Zuständige Widerspruchsbehörde nach § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung ist das Landesverwaltungsamt. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann in begründeten Fällen, insbesondere im Fall des Absatzes 2 Satz 2, die Entscheidung der Kommune übertragen. Die Kosten der Rechtsverfolgung trägt die Kommune.</p> <p>(2) Beschlüsse über Verträge der Kommune mit einem Mitglied der Vertretung oder dem Hauptverwaltungsbeamten sind der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Dies gilt nicht für Beschlüsse über Verträge, die nach feststehendem Tarif abgeschlossen werden oder die für die Kommune nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.</p>	<p>der betroffenen Kommunen hinsichtlich Ansprüche der Kommune gegen Mitglieder der Vertretung und gegen den Hauptverwaltungsbeamten gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde ausdrücklich normiert.</p> <p>Wesentliche Neuerung ist in Satz 3 die Aufnahme eines Benehmensfordernisses für die betroffene Kommune. Diese Neuregelung dient der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung. Grundsätzlich stellt § 151 eine besondere Art der Rechtsaufsicht dar. Um das rein nach sachlichen Kriterien ausgerichtete gesetzmäßige Verhalten der Kommune in einer problematischen Situation sicherzustellen, nämlich der, dass die Kommune einen Anspruch gegen ein Mitglied der eigenen Vertretung oder gegen den eigenen Hauptverwaltungsbeamten geltend machen muss, wird durch § 151 als präventive Maßnahme bestimmt, dass die Ansprüche der Kommune gegen Vertretungsmitglieder bzw. den Hauptverwaltungsbeamten von der Kommunalaufsichtsbehörde geltend gemacht werden. Dem Sinn und Zweck der Vorschrift entspricht es zudem, eine Interessenkollision die bei einer Anspruchsbeziehung zwischen Kommune und Vertretung/Hauptverwaltungsbeamten entstehen können, zu vermeiden. Auch soll die Regelung Spannungen innerhalb der Kommune vermeiden, die durch die Geltendmachung von Ansprüchen entstehen würden.</p> <p>Durch das Zweite Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238) wurde festgelegt, dass die Kommunalaufsichtsbehörde in Form der gesetzlichen Prozessstandschaft tätig wird. Dementsprechend hat die Kommunalaufsichtsbehörde zu entscheiden, ob und auf welche Weise der kommunale Anspruch durchgesetzt wird. Allerdings muss dabei auch berücksichtigt werden, dass diese Anspruchsbeziehungen grundsätzlich</p>
---	--	---

		<p>Selbstverwaltungsangelegenheiten der betroffenen Kommune sind und auch auf Kosten der betroffenen Kommune durchgeführt werden. Um diesen Aspekt angemessen zu berücksichtigen muss die Kommunalaufsichtsbehörde künftig vor der Geltendmachung eines Anspruchs gegenüber einem Vertretungsmitglied mit der betroffenen Kommune ein Benehmen herstellen. Hierdurch hat die betroffene Kommune die Möglichkeit sich in die Ausgestaltung des Verfahrens einzubringen. Im Hinblick auf die o.a. grundsätzlichen Erwägungen, die zur Zuständigkeit der Kommunalaufsichtsbehörden hinsichtlich der Geltendmachung von Ansprüchen gegen Vertretungsmitglieder und Hauptverwaltungsbeamte führen, hat die betroffene Kommune aber letztlich kein Sperrecht. Die Handlungsfähigkeit der Kommunalaufsichtsbehörde bei der Durchsetzung der genannten Ansprüche bleibt durch das Benehmenserfordernis gewahrt.</p> <p>Der neu eingefügte Satz 5 ermöglicht eine Rückdelegation der Anspruchsverfolgung von der Kommunalaufsichtsbehörde auf die Kommune. Dies kann insbesondere dann erfolgen, wenn es sich lediglich um Fälle von geringerer Bedeutung wie z.B. die in Absatz 2 Satz 2 geregelten Fallkonstellationen handelt. Die Kommunalaufsichtsbehörden sollen sich so von Bagatellfällen entlasten können.</p>
<p style="text-align: center;">§ 143 GO LSA Zwangsvollstreckung</p> <p>Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung gegen eine Gemeinde wegen einer Geldforderung bedarf der Gläubiger einer Zulassungsverfügung der Kommunalaufsichtsbehörde, es sei denn, dass es sich um die Verfolgung dinglicher Rechte handelt. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat die Zulassungsverfügung zu erteilen, in ihr die Vermögensgegenstände zu</p>	<p style="text-align: center;">§ 152 Zwangsvollstreckung</p> <p>Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung gegen eine Kommune wegen einer Geldforderung bedarf der Gläubiger einer Zulassungsverfügung der Kommunalaufsichtsbehörde, es sei denn, dass es sich um die Verfolgung dinglicher Rechte handelt. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat die Zulassungsverfügung zu erteilen, in ihr die Vermögensgegenstände zu bestimmen, in welche die</p>	

<p>bestimmen, in welche die Zwangsvollstreckung zugelassen wird, und über den Zeitpunkt zu befinden, in dem sie stattfinden soll. Die Zulassung der Zwangsvollstreckung in solche Vermögensgegenstände, die für den geordneten Gang der Verwaltung oder für die Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich sind, sowie in Vermögensgegenstände, die durch Stiftungsakt zweckgebunden sind, ist ausgeschlossen. Die Zwangsvollstreckung wird nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung durchgeführt. Die Vorschriften der §§ 137 und 138 bleiben unberührt.</p>	<p>Zwangsvollstreckung zugelassen wird, und über den Zeitpunkt zu befinden, in dem sie stattfinden soll. Die Zulassung der Zwangsvollstreckung in solche Vermögensgegenstände, die für den geordneten Gang der Verwaltung oder für die Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich sind, sowie in Vermögensgegenstände, die durch Stiftungsakt zweckgebunden sind, ist ausgeschlossen. Die Zwangsvollstreckung wird nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung durchgeführt. Die Vorschriften der §§ 147 und 148 bleiben unberührt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 144 GO LSA</p> <p style="text-align: center;">Vorzeitige Beendigung der Amtszeit des Bürgermeisters</p> <p>(1) Wird der Bürgermeister den Anforderungen seines Amtes nicht gerecht und treten dadurch so erhebliche Missstände in der Verwaltung ein, dass eine Weiterführung des Amtes im öffentlichen Interesse nicht vertretbar ist, kann, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen, die Amtszeit des Bürgermeisters für beendet erklärt werden.</p> <p>(2) Die Erklärung der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit erfolgt in einem förmlichen Verfahren, das von der oberen Kommunalaufsichtsbehörde eingeleitet wird. Auf dieses Verfahren finden die Vorschriften über das Disziplinarverfahren und die vorläufige Dienstenthebung entsprechende Anwendung. Die dem Bürgermeister erwachsenen notwendigen Auslagen trägt die Gemeinde.</p> <p>(3) Bei vorzeitiger Beendigung seiner Amtszeit wird der Bürgermeister besoldungs- und versorgungsrechtlich so gestellt, wie wenn er abgewählt worden wäre.</p>	<p style="text-align: center;">§ 153</p> <p style="text-align: center;">Vorzeitige Beendigung der Amtszeit des Hauptverwaltungsbeamten</p> <p>(1) Wird der Hauptverwaltungsbeamte den Anforderungen seines Amtes nicht gerecht und treten dadurch so erhebliche Missstände in der Verwaltung ein, dass eine Weiterführung des Amtes im öffentlichen Interesse nicht vertretbar ist, kann, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen, die Amtszeit des Hauptverwaltungsbeamten für beendet erklärt werden.</p> <p>(2) Die Erklärung der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit erfolgt in einem förmlichen Verfahren, das von der oberen Kommunalaufsichtsbehörde eingeleitet wird. Auf dieses Verfahren finden die Vorschriften über das Disziplinarverfahren und die vorläufige Dienstenthebung entsprechende Anwendung. Die dem Hauptverwaltungsbeamten erwachsenen notwendigen Auslagen trägt die Kommune.</p> <p>(3) Bei vorzeitiger Beendigung seiner Amtszeit wird der Hauptverwaltungsbeamte besoldungs- und versorgungsrechtlich so gestellt, wie wenn er abgewählt worden wäre.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 141 GO LSA</p> <p style="text-align: center;">Rechtsschutz in Angelegenheiten der Kommunalaufsicht</p> <p>Gegen Verfügungen auf dem Gebiet der Kommunalaufsicht kann die Gemeinde nach Maßgabe des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung</p>	<p style="text-align: center;">§ 154</p> <p style="text-align: center;">Rechtsschutz in Angelegenheiten der Kommunalaufsicht</p> <p>Gegen Verfügungen auf dem Gebiet der Kommunalaufsicht kann die Kommune nach Maßgabe des 8. Abschnitts der Verwaltungsgerichtsordnung Anfechtungs- oder</p>	<p>Die systematische Stellung der Norm wurde verändert. Hierdurch wird klargestellt, dass die Vorschrift auch für Maßnahmen nach §§ 151-153 Anwendung findet.</p>

Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.	Verpflichtungsklage erheben.	
<p style="text-align: center;">§ 145 GO LSA Fachaufsichtsbehörden, Befugnisse der Fachaufsicht</p> <p>(1) Die Zuständigkeit zur Ausübung der Fachaufsicht bestimmt sich nach den hierfür geltenden besonderen Gesetzen.</p> <p>(2) Den Fachaufsichtsbehörden steht im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Informationsrecht nach den Vorschriften des § 135 zu. Für Aufsichtsmaßnahmen nach den Vorschriften der §§ 136 bis 139, die erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises sicherzustellen, ist nur die Kommunalaufsichtsbehörde zuständig, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.</p> <p>(3) Wird ein Bundesgesetz vom Land im Auftrag des Bundes ausgeführt (Artikel 85 des Grundgesetzes), können die Fachaufsichtsbehörden auch im Einzelfall Weisungen erteilen. In den Fällen des Artikels 84 Abs. 5 des Grundgesetzes können die Fachaufsichtsbehörden insoweit Weisungen erteilen, als dies zum Vollzug von Einzelweisungen der Bundesregierung erforderlich ist; ein durch Landesgesetz begründetes weitergehendes Weisungsrecht bleibt unberührt.</p> <p>(4) Werden den Gemeinden aufgrund eines Bundesgesetzes durch Rechtsverordnung staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung auferlegt, können durch diese Rechtsverordnung, die Zuständigkeit zur Ausübung der Fachaufsicht und der Umfang des Weisungsrechts geregelt sowie bestimmt werden, dass für die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren sowie Umfang und Höhe der Gebühren die für die staatlichen Behörden maßgebenden Vorschriften gelten.</p> <p>(5) Wird eine Weisung der Fachaufsichtsbehörde nicht oder nicht innerhalb der von ihr bestimmten Frist befolgt, kann die Fachaufsichtsbehörde selbst anstelle und auf Kosten der Gemeinde tätig werden (Selbsteintrittsrecht). § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 155 Fachaufsichtsbehörden, Befugnisse der Fachaufsicht</p> <p>(1) Die Zuständigkeit zur Ausübung der Fachaufsicht bestimmt sich nach den hierfür geltenden besonderen Gesetzen.</p> <p>(2) Den Fachaufsichtsbehörden steht im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Unterrichtungsrecht nach den Vorschriften des § 145 zu. Für Aufsichtsmaßnahmen nach den Vorschriften der §§ 146 bis 149, die erforderlich sind, um die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises sicherzustellen, ist nur die Kommunalaufsichtsbehörde zuständig, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.</p> <p>(3) Wird ein Bundesgesetz vom Land im Auftrag des Bundes ausgeführt (Artikel 85 des Grundgesetzes), können die Fachaufsichtsbehörden auch im Einzelfall Weisungen erteilen. In den Fällen des Artikels 84 Abs. 5 des Grundgesetzes können die Fachaufsichtsbehörden insoweit Weisungen erteilen, als dies zum Vollzug von Einzelweisungen der Bundesregierung erforderlich ist; ein durch Landesgesetz begründetes weitergehendes Weisungsrecht bleibt unberührt.</p> <p>(4) Wird eine Weisung der Fachaufsichtsbehörde nicht oder nicht innerhalb der von ihr bestimmten Frist befolgt, kann die Fachaufsichtsbehörde selbst anstelle und auf Kosten der Kommune tätig werden (Selbsteintrittsrecht). § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.</p>	<p>Die Vorschrift übernimmt die bisherigen Regelungen des § 145 GO LSA. Wie bisher richten sich die Zuständigkeit für die Ausübung der Fachaufsicht und die Befugnisse nach den entsprechenden Fachgesetzen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 68 LKO LSA Aufsicht, anzuwendende Vorschriften</p> <p>(6) Der Vierte Teil der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt über die Aufsicht findet auf den Landkreis entsprechende Anwendung. Die Bestimmungen über die Aufsicht auf dem Gebiet des Schulwesens bleiben unberührt.</p>		
<p style="text-align: center;">Fünfter Teil Übergangs- und Schlussvorschriften</p>	<p>Teil 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	
	<p>Abschnitt 1 Übergangsbestimmung</p>	
<p style="text-align: center;">§ 153 GO LSA Übergangsvorschriften</p> <p>(1) Wirtschaftliche Betätigungen, die eine Gemeinde am 31. August 2003 ausübt, genießen Bestandsschutz; auf sie findet weiterhin § 116 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung Anwendung. Der bloße Wechsel der Rechtsform ist unschädlich. § 96 Abs. 3 tritt am 1. Januar 2007 außer Kraft.</p> <p>(2) Auf Mitglieder des Gemeinderates und des Ortschaftsrates sowie auf Bürgermeister und Ortsbürgermeister sowie Ortsvorsteher finden § 40 Abs. 1 und § 59 Abs. 3 Satz 1 bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Wahlperiode keine Anwendung, soweit der Hinderungsgrund allein infolge einer Gebietsänderung oder aufgrund der Neubildung einer Verwaltungsgemeinschaft oder der Zuordnung von Gemeinden zu einer Verwaltungsgemeinschaft nachträglich eingetreten ist. Hauptamtliche Bürgermeister bisheriger Trägergemeinden nehmen ihr Bürgermeisteramt bis zum Ende ihrer ursprünglichen Amtszeit weiterhin ehrenamtlich wahr; dasselbe gilt für hauptamtliche Bürgermeister bisher nicht einer Verwaltungsgemeinschaft angehörender Gemeinden, die Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 156 Übergangsvorschrift</p> <p>(1) Auf Mitglieder des Gemeinderates und des Ortschaftsrates sowie auf Hauptverwaltungsbeamte, ehrenamtliche Bürgermeister, Ortsbürgermeister sowie Ortsvorsteher finden § 41 Abs. 1, § 62 Abs. 2 Satz 1 und § 95 Abs. 2 Satz 4 bis zum Ablauf ihrer jeweiligen Wahlperiode keine Anwendung, soweit der Hinderungsgrund allein infolge einer Gebietsänderung nachträglich eingetreten ist.</p>	<p>§ 153 Abs. 1 Sätze 1 und 2 GO LSA als Übergangsvorschrift ist mit der Wiedereinführung der einfachen Subsidiarität in § 116 Abs. 1 GO LSA (die bis zum 31.08.2003 galt) hinfällig geworden. § 153 Abs. 1 Satz 3 GO LSA entfällt ebenfalls: Siehe auch Änderung § 96 Abs. 3.</p> <p>Zu Absatz 1</p> <p>Die Vorschrift übernimmt die bisherige Regelung des § 153 Abs. 2 GO LSA.</p> <p>Zu Absatz 2</p> <p>Einem Teil der Kommunen ist eine Ausnahme zur Verlängerung des Stichtages zur Einführung der Doppik im Einzelfall gewährt worden. Es ist daher erforderlich, in einer unbefristeten Übergangsregelung sämtliche kamerale Vorschriften solange weiter gelten zu lassen, bis auch die letzte Kommune das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen eingeführt hat. Damit gelten alle kamerale Vorschriften der letzten Fassung der Gemeindeordnung (einschließlich § 44 Abs. 2 Nrn. 4a und 5 GO LSA) sowie der nachrangigen Regelungen fort.</p>

<p>(3) Abweichend von Absatz 2 dürfen ehrenamtliche Bürgermeister nicht Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes sein. Wird ein ehrenamtlicher Bürgermeister zum Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes gewählt oder durch Gemeinschaftsvereinbarung bestimmt, so scheidet er mit der Ernennung zum Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes aus dem Ehrenbeamtenverhältnis aus.</p> <p style="text-align: center;">Sechster Teil Übergangsvorschriften zur kameralistischen Haushaltsführung §§ 155 - 180</p>	<p style="color: red;">(2) Für Kommunen, die ihre Geschäftsvorfälle noch nach dem System der Kameralistik bewirtschaften, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814) weiterhin Anwendung.</p>	
	<p>Abschnitt 2 Schlussbestimmungen</p>	
<p style="text-align: center;">§ 146 GO LSA Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung</p> <p>(1) Zur Erprobung neuer Steuerungsmodelle und zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung kann das Ministerium des Innern im Einzelfall zeitlich begrenzte Ausnahmen von organisations- und haushaltsrechtlichen Vorschriften oder den zur Durchführung ergangenen Verordnungen zulassen.</p> <p>(2) Ausnahmen können zugelassen werden von den Regelungen über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Jahresabschluss, den Gesamtabchluss, die Rechnungsprüfung und von Regelungen zum Gesamtdeckungsprinzip, zur Deckungsfähigkeit, zur Übertragbarkeit und zur Buchführung sowie anderen Regelungen, die hiermit im Zusammenhang stehen.</p> <p>(3) Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass die Vergleichbarkeit des kommunalen Rechtsvollzuges auch im Rahmen der Erprobung nach Möglichkeit gewahrt und</p>	<p style="text-align: center;">§ 157 Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung</p> <p>(1) Zur Erprobung neuer Steuerungsmodelle und zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung kann das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium im Einzelfall zeitlich begrenzte Ausnahmen von organisations- und haushaltsrechtlichen Vorschriften oder den zur Durchführung ergangenen Verordnungen zulassen.</p> <p>(2) Ausnahmen können zugelassen werden von den Regelungen über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan, den Jahresabschluss, den Gesamtabchluss, die Rechnungsprüfung und von Regelungen zum Gesamtdeckungsprinzip, zur Deckungsfähigkeit, zur Übertragbarkeit und zur Buchführung sowie anderen Regelungen, die hiermit im Zusammenhang stehen.</p> <p>(3) Voraussetzung für die Genehmigung ist, dass die Vergleichbarkeit des kommunalen Rechtsvollzuges auch im Rahmen der Erprobung nach Möglichkeit gewahrt und die Ergebnisse der Erprobung für andere Kommunen nutzbar</p>	

<p>die Ergebnisse der Erprobung für andere Kommunen nutzbar gemacht werden können.</p> <p style="text-align: center;">§ 69a LKO LSA Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung</p> <p>Zur Erprobung neuer Steuerungsmodelle und zur Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung gilt § 146 der Gemeindeordnung entsprechend.</p>	<p>gemacht werden können.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 147 GO LSA / § 70 LKO LSA Befähigung für den gehobenen und höheren Verwaltungsdienst</p> <p>Als im Sinne dieses Gesetzes für den gehobenen und den höheren Verwaltungsdienst befähigt gelten auch diejenigen leitenden Verwaltungsbediensteten, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits in einem vergleichbaren kommunalen Amt befinden.</p>		<p>Die Regelung ist künftig entbehrlich, da für sie keine Relevanz mehr besteht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 149 GO LSA / § 72 LKO LSA Maßgebende Einwohnerzahl</p> <p>Soweit nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnung die Einwohnerzahl von rechtlicher Bedeutung ist und nichts anderes bestimmt ist, ist die Einwohnerzahl maßgebend, die das Landesamt für Statistik am 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelt hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 158 Maßgebende Einwohnerzahl</p> <p>Soweit nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes erlassener Verordnung die Einwohnerzahl von rechtlicher Bedeutung ist und nichts anderes bestimmt ist, ist die Einwohnerzahl maßgebend, die das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt am 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelt hat.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 150 GO LSA / § 73 LKO LSA Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.</p>	<p style="text-align: center;">§ 159 Sprachliche Gleichstellung</p> <p>Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten, mit Ausnahme für die nach § 78 zu bestellende Gleichstellungsbeauftragte, jeweils in männlicher und weiblicher Form.</p>	<p>Die Änderung zeichnet im Interesse der Rechtsklarheit die bisherige sich aus dem Frauenfördergesetz ergebende Rechtslage in der Kommunalverfassung nach. Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass ausschließlich Frauen in das Amt der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten bestellt werden können, insoweit die sprachliche Gleichstellungsklausel auf die von den Kommunen nach § 78 zu bestellende Gleichstellungsbeauftragte keine Anwendung findet.</p> <p>Die Beschränkung des Zugangs zur Funktion der</p>

		<p>kommunalen Gleichstellungsbeauftragten auf das weibliche Geschlecht ergibt sich nicht nur aus dem allgemeinen verfassungsrechtlichen Gebot des Ausgleichs vorhandener Benachteiligungen von Frauen, sondern gerade aus dem spezifischen Aufgabenspektrum der Gleichstellungsbeauftragten. Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten bezieht sich nicht allein auf die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, sondern insbesondere auch auf die tatsächliche, erlebnisbezogene Durchsetzung des Grundrechts. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe setzt unter den bestehenden tatsächlichen und strukturellen Gegebenheiten spezifische Eigenschaften, Erfahrungen und Kenntnisse voraus, die nur von Frauen aufgrund ihrer eigenen gesellschaftlichen und beruflichen Situation erworben und sachgerecht eingesetzt werden können. Dies gilt insbesondere für die Unterstützung und Beratung in Fällen sexueller Belästigungen, denen nur wirksam begegnet werden kann, wenn die Betroffene sich einer weiblichen Person offenbaren kann.</p>
<p>§ 151 GO LSA Bundesrechtliche Vorschriften über Zuständigkeiten</p> <p>Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung die Landkreise und Gemeinden für zuständig zu erklären, soweit in bundesrechtlichen Vorschriften die Bestimmung der Zuständigkeiten dem Landesrecht überlassen ist.</p>		
<p>§ 151a GO LSA / § 73a LKO LSA Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände</p> <p>Die Landesregierung hat die Verbindung zu den Kommunalen Spitzenverbänden des Landes zu wahren und sie bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften, die unmittelbar die Belange der Gemeinden / Landkreise berühren, rechtzeitig zu hören.</p>	<p>§ 160 Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände</p> <p>Die Landesregierung hat die Verbindung zu den Kommunalen Spitzenverbänden des Landes zu wahren und sie bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften und von Verwaltungsvorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, die unmittelbar die Belange der Kommunen berühren, rechtzeitig zu hören.</p>	<p>Mit der Änderung der Vorschrift wird die Verbindung der Landesregierung mit den Kommunalen Spitzenverbänden bei kommunalspezifischen Themen und Vorhaben betont. Die bislang auf die Vorbereitung von Rechtsvorschriften bezogene Anhörung der</p>

		<p>Kommunalen Spitzenverbände wird auf die Vorbereitung von Verwaltungsvorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, die unmittelbar die Belange der Kommunen berühren, erweitert. Die verstärkte Einbindung der Kommunalen Spitzenverbände dient einer angemessenen und ausgewogenen Berücksichtigung kommunaler Belange und Erfahrungen. Mit der Ergänzung werden die in § 40 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung verankerten Beteiligungsrechte der Kommunalen Spitzenverbänden beim Erlass von allgemeinen Regelungen, die Belange der Kommunen berühren, in das Kommunalverfassungsrecht übernommen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 152 GO LSA Ausführung des Gesetzes</p> <p>(1) Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, durch Verordnung allgemeine Vorschriften zu erlassen über</p> <p>1. Inhalt und Gestaltung des Haushaltsplanes einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sowie über die Haushaltsführung und die Haushaltsüberwachung, dabei kann es bestimmen, dass Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen, für die ein Dritter Kostenträger ist oder die von einer zentralen Stelle angenommen oder ausgezahlt werden, nicht im Haushalt der Gemeinden abgewickelt werden und dass für Sanierungs-, Entwicklungs- und Umlegungsmaßnahmen Sonderrechnungen zu führen sind,</p>	<p style="text-align: center;">§ 161 Ausführung des Gesetzes</p> <p>(1) Das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung Vorschriften zu erlassen über</p> <p>1. Inhalt und Gestaltung des Haushaltsplanes einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung sowie über die Haushaltsführung und die Haushaltsüberwachung; dabei kann es bestimmen, dass Erträge und Aufwendungen sowie Einzahlungen und Auszahlungen, für die ein Dritter Kostenträger ist oder die von einer zentralen Stelle angenommen oder ausgezahlt werden, nicht im Haushalt der Kommunen abgewickelt werden und dass für Sanierungs-, Entwicklungs- und Umlegungsmaßnahmen Sonderrechnungen zu führen sind,</p> <p>2. die Haushaltsführung von Kommunen in Haushaltskonsolidierung,</p>	<p>Zu Absatz 1</p> <p>Seit längerer Zeit hat die Haushaltsführung von Kommunen in Haushaltskonsolidierung hohe Priorität. Um dieser hohen Priorität gerecht werden zu können, sollten in diesem Bereich Regelungen im Range einer Verordnung geschaffen werden können. Dem dient die Änderung in Nr. 2.</p> <p>In Nr. 4 der Vorschrift wurde eine Anpassung an die Doppik vorgenommen.</p> <p>Die Änderung in Nr. 8 der Vorschrift beruht darauf, dass der Begriff „zusammengefassten“ überflüssig ist. Er wurde bereits in der GemHVO Doppik gestrichen. Der Begriff „Gesamtabschluss“ beinhaltet bereits die Zusammenfassung des Jahresabschlusses der Kommune mit denen der weiteren kommunalen Aufgabenträger.</p> <p>Die Änderung in Nr. 9 beinhaltet eine Anpassung an die doppischen Begriffe.</p>

<p>2. die Veranschlagung von Erträgen, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen für einen vom Haushaltsjahr abweichenden Wirtschaftszeitraum,</p> <p>3. die Bildung, vorübergehende Inanspruchnahme und Verwendung von Rücklagen und Rückstellungen sowie deren Mindesthöhe,</p> <p>4. die Erfassung, den Nachweis, die Bewertung und die Abschreibung der Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten,</p> <p>5. die Geldanlagen und ihre Sicherung,</p> <p>6. die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen sowie die Behandlung von Kleinbeträgen,</p> <p>7. Inhalt und Gestaltung des Jahresabschlusses und des zusammengefassten Gesamtabschlusses sowie die Abdeckung von Fehlbeträgen,</p> <p>8. die Aufgaben und die Organisation der Gemeindekasse mit den Sonderkassen, deren Beaufsichtigung und Prüfung sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Buchführung; dabei kann auch die Einrichtung von Zahlstellen bei einzelnen Dienststellen der Gemeinden sowie die Gewährung von Handvorschüssen geregelt werden,</p> <p>9. die Anwendung der Vorschriften zur Durchführung des Gemeindefinanzrechts auf das Sondervermögen und das Treuhandvermögen,</p> <p>10. die Zuständigkeit bei der Prüfung, wenn mehrere Gemeinden oder Landkreise Gesellschafter sind, die</p>	<p>3. die Veranschlagung von Erträgen, Aufwendungen und Verpflichtungsermächtigungen für einen vom Haushaltsjahr abweichenden Wirtschaftszeitraum,</p> <p>4. die Bildung und Verwendung von Rücklagen und Rückstellungen,</p> <p>5. die Erfassung, den Nachweis, die Bewertung und die Abschreibung der Vermögensgegenstände und der Verbindlichkeiten,</p> <p>6. die Geldanlagen und ihre Sicherung,</p> <p>7. die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Ansprüchen sowie die Behandlung von Kleinbeträgen,</p> <p>8. Inhalt und Gestaltung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses sowie die Abdeckung von Fehlbeträgen,</p> <p>9. die Aufgaben und die Organisation der Finanzbuchhaltung mit den Sonderkassen, deren Beaufsichtigung und Prüfung sowie die Zahlungsabwicklung und die Buchführung; dabei kann auch die Einrichtung von Zahlstellen bei einzelnen Dienststellen der Kommunen sowie die Gewährung von Handvorschüssen geregelt werden,</p> <p>10. die Anwendung der Vorschriften zur Durchführung des kommunalen Finanzrechts auf das Sondervermögen und das Treuhandvermögen der Kommunen,</p> <p>11. die Zuständigkeit bei der Prüfung, wenn mehrere Kommunen Gesellschafter sind, die Befreiung von der</p>	
--	--	--

<p>Befreiung von der Prüfungspflicht, wenn der geringe Umfang des Unternehmens oder des Versorgungsgebietes dies rechtfertigt, die Grundsätze des Prüfungsverfahrens sowie die Bestätigung des Prüfungsergebnisses,</p> <p>11. die Anwendung von Vorschriften zur doppelten Buchführung im Haushalts- und Rechnungswesen, insbesondere auch in Bezug auf die Eröffnungsbilanz.</p> <p>(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, Muster zu verwenden, die das Ministerium des Innern aus Gründen der Vergleichbarkeit der Haushalte für verbindlich erklärt hat, insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung, 2. die Form und die Darstellung des Haushaltsplans und seiner Anlagen einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, 3. die Gliederung, Gruppierung und Form der Vermögensnachweise, 4. die Buchführung, den Jahresabschluss, den zusammengefassten Gesamtabschluss und zugehörige Anlagen. <p>(3) Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt gibt den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern einen Kontenrahmenplan und einen Produktrahmenplan sowie die dazu erforderlichen Zuordnungskriterien vor.</p>	<p>Prüfungspflicht, wenn der geringe Umfang des Unternehmens oder des Versorgungsgebietes dies rechtfertigt, die Grundsätze des Prüfungsverfahrens sowie die Bestätigung des Prüfungsergebnisses,</p> <p>12. die Anwendung von Vorschriften zur doppelten Buchführung im Haushalts- und Rechnungswesen, insbesondere auch in Bezug auf die Eröffnungsbilanz.</p> <p>(2) Die Kommunen sind verpflichtet, Muster zu verwenden, die das für Kommunalangelegenheiten zuständige Ministerium aus Gründen der Vergleichbarkeit der Haushalte für verbindlich erklärt hat, insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzung, 2. die Form und die Darstellung des Haushaltsplans und seiner Anlagen einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, 3. die Gliederung, Gruppierung und Form der Vermögensnachweise, 4. die Buchführung, den Jahresabschluss, den zusammengefassten Gesamtabschluss und zugehörige Anlagen. <p>(3) Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt gibt den Kommunen im Einvernehmen mit dem für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium einen Kontenrahmenplan und einen Produktrahmenplan sowie die dazu erforderlichen Zuordnungskriterien vor.</p>	
<p>§ 154 GO LSA / § 75 LKO LSA Übergangsregelungen</p> <p>(1) Auf bis zum 31. Januar 2007 gewählte Bürgermeister / Landräte findet § 58 Abs. 3 GO LSA / § 47 Abs. 3 LKO LSA in der vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften geltenden Fassung</p>		<p>Vom Anwendungsbereich der Vorschrift des Absatzes 1 wird bis zum Inkrafttreten des KVG am 1. Juli 2014 kein Bürgermeister mehr erfasst sein. Von daher wird die Regelung aufgehoben.</p>

<p>Anwendung. Im Falle der Wiederwahl ist § 58 Abs. 3 GO LSA / § 47 Abs. 3 LKO LSA in der nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften geltenden Fassung anzuwenden.</p> <p>(2) Auf bis zum Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts bestehende Fraktionen / gewählte Mitglieder des Kreistages findet § 43 Satz 3 GO LSA / § 32 Satz 3 LKO LSA in der vor Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts geltenden Fassung Anwendung.</p>		<p>Durch Artikel 2 Nr. 8 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238), in Kraft getreten am 30. Mai 2009, wurde § 43 GO LSA inmitten der laufenden Wahlperiode geändert. Einer entsprechenden Übergangsregelung bedarf es mit Blick auf das beabsichtigte Inkrafttreten des KVG zum 1. Juli 2014 (Beginn der neuen Amtsperiode der Vertretungen) nicht.</p>
--	--	---